

# Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg

vom Jahr 1878.



Stuttgart.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Schenck).

J  
381  
L3  
A25  
1878

1

Nr. 1.

# N e g i e r u n g s - B l a t t

für das

## Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 5. Januar 1878.

### Inhalt.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Nachtragsbestimmungen zur Eichordnung und zu den Vorschriften über die Eichung und Stempelung der Mchapparate für Flüssigkeiten. Vom 29. Dezember 1877. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern und der Finanzen, betreffend den deutsch-österreichischen Handels- und Zollvertrag. Vom 29. Dezember 1877. — Beschluss des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Einrichtung einer Samenprüfungskanzlei in Hohenheim und die Organisation derselben. Vom 2. Januar 1878.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Nachtragsbestimmungen zur Eichordnung und zu den Vorschriften über die Eichung und Stempelung der Mchapparate für Flüssigkeiten.

Vom 29. Dezember 1877.

Die im Centralblatt für das Deutsche Reich, Jahrgang 1877 Nr. 50 S. 631 ff., enthaltene Bekanntmachung der Kaiserlichen Normal-Eichungs-Kommission in Berlin vom 6. Oktober d. J. in obigem Betreff wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 31. August vor. Jß. (Reg. Blatt S. 366) durch nachfolgenden Abdruck zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 29. Dezember 1877.

Sid.

### B e k a n n t m a c h u n g .

Nachträge zur Eichordnung vom 16. Juli 1869 und zum Erlass vom 19. März 1872.

Auf Grund des Art. 18 der Maafz- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 erläßt die Kaiserliche Normal-Eichungs-Kommission folgende Nachtragsbestimmungen zur

Eichordnung vom 16. Juli 1869 (besondere Beilage zu Nr. 32 des Bundes-Gesetzesblattes) und zum Erlass vom 19. März 1872 (Beilage zu Nr. 12 des Reichs-Gesetzesblattes):

## Neunter Nachtrag zur Eichordnung.

### Zu §. 71.

Betreffend Normal-Instrumente für Alkoholometer und zugehörige Thermometer.

Unter Bezugnahme auf die im 8. Nachtrage zur Eichordnung unter Nr. 4 zu §. 71 der Eichordnung erlassene Abänderungsbestimmung (Nr. 34 des Central-Blattes für das Deutsche Reich von 1876) werden hiermit folgende Bestimmungen bezüglich der an Normal-Thermometer und Normal-Alkoholometer vom 1. März 1878 ab zu stellenden Anforderungen getroffen.

- 1) Die Skalen der Normal-Thermometer müssen mindestens in halbe Grade (Réaumur) eingeteilt sein, und zwar müssen die sämtlichen, übrigens in Schwarz und in nicht unterbrochenem Verlauf auszuführenden Theilstriche zu beiden Seiten der Thermometer-Röhre sichtbar sein. Jedoch braucht der rothe Strich, welcher nach §. 40 der Eichordnung die Normal-Temperatur von  $12\frac{1}{2}^{\circ}$  markiren soll, nicht durchgezogen zu sein, sondern diese Stelle der Skala kann in Betracht des bei Normal-Thermometern nach der obigen Bestimmung nothwendigen Vorhandenseins des benachbarten Halbgrad-Striches dadurch markirt werden, daß nahezu um  $\frac{1}{10}$  des Halbgrad-Intervales unter den beiden Enden des in Schwarz durchgezogenen  $12\frac{1}{2}^{\circ}$ -Striches zwei rothe Strichansäße angebracht sind.
- 2) Die Intervallgröße von  $\frac{1}{2}^{\circ}$  darf bei Normal-Thermometern nicht kleiner als 1 Millimeter sein.
- 3) Die Eintheilungen der Normal-Thermometer-Skalen dürfen mit einer Fehlerhaftigkeit der gegenseitigen Lage benachbarter Striche von größerem Betrage als  $\frac{1}{10}$  des Halbgrad-Intervales nicht behaftet sein.
- 4) Die Normal-Thermometer-Skalen müssen sich unter  $0^{\circ}$  bis mindestens  $10^{\circ}$ , über  $0^{\circ}$  bis mindestens  $25^{\circ}$  erstrecken.
- 5) Die Normal-Thermometer müssen, falls sie der Normal-Eichungs-Kommission nicht für die Zeitdauer von mindestens 4 Monaten überlassen werden, am oberen Ende der Röhre eine — übrigens vor der endgültigen Vollendung des Instrumentes abnehm-

bare — Erweiterung oder Verlängerung enthalten, welche gestattet, die Instrumente in eine dem Siedepunkt nahe Temperatur zu bringen, um dieselben auf das Maß der noch zu befürchtenden Nullpunktsänderungen untersuchen, resp. die letzteren einschränken zu können.

6) Die Normal-Alkoholometer-Skalen müssen in Viertel- oder in Zehntel-Prozente eingeteilt sein, und die sämtlichen durchgängig in Schwarz auszuführenden Theilstriche müssen sich mindestens über  $\frac{2}{5}$  des Umfanges der Spindel erstrecken und bis zu dem einen Rande des Papiers ausgezogen sein.

7) Normal-Alkoholometer-Skalen können nur dann als solche geprüft und beglaubigt werden, wenn sie nicht mehr als 40 Volumen-Prozente umfassen.

8) Die Intervallgröße von 0,1 Prozent darf bei Normal-Alkoholometern im Interesse der sicherer Einhaltung der Fehlergrenze bei der Eichung und der Zuverlässigkeit bei der Anwendung nicht unter folgende Grenzwerte hinabgehen:

für Prozentangaben zwischen 100 und 40 nicht unter 0,3 Millimeter,

" " unter 40 " " 0,5 "

9) Bei Instrumenten, welche die Beglaubigung als Kontrol-Normal-Alkoholometer (siehe Nr. 6 Al. 1 des Erlasses vom 21. April 1871, Birkular Nr. 6) erlangen sollen, darf die Intervallgröße von 0,1 Prozent nicht unter folgende Grenzwerte hinabgehen:

für Prozentangaben zwischen 100 und 40 nicht unter 0,6 Millimeter,

" " unter 40 " " 1,0 "

Das mit einem Kontrol-Normal-Alkoholometer verbundene Thermometer kann die Bezeichnung und Genauigkeit eines gewöhnlichen Normal-Thermometers (Gebrauchsnormal) haben.

### Erster Nachtrag

zu dem Erlasse vom 19. März 1872, betreffend die Eichung und Stempelung von Meßapparaten für Flüssigkeiten.

Zu §. 2.

Betreffend die nähere Beschaffenheit der Meßeinrichtungen.

An Stelle der bisherigen Bestimmungen unter 3 und 4 treten die folgenden:

3) Die Eintheilungen der Meßapparate für Flüssigkeiten dürfen sich vom Liter abwärts bis zu 0,01 Liter erstrecken, aber nur entweder die Dezimaltheilung oder die Halbierungstheilung in den nach §. 5 der Eichordnung zulässigen Maßabstufungen, keinesfalls aber irgend eine Gewichtsangabe enthalten.

Die Eintheilungen können in jeder dieser beiden Reihen zwischen obigen Grenzen sämmtliche oder nur einen Theil der eichordnungsmäßigen Abstufungen enthalten, aber in der Reihenfolge dieser Abstufungen darf keine Lücke gelassen sein.

In Betreff der anzuwendenden Bezeichnungen sind die Bestimmungen des §. 6 der Eichordnung maßgebend.

Die Angabe der Maßgröße von  $\frac{1}{8}$  und von  $0_{\text{n}}$  Liter ist nur an solchen Stellen oder bei der Einrichtung mit kommunizirender Röhre nur in der Höhe von solchen Stellen der Gefäßwand zulässig, an welchen der äußere Durchmesser des Maßgefäßes, dessen horizontaler Querschnitt nahe kreisförmig vorausgesetzt wird, nicht über 65 Millimeter beträgt.

Die Ablegungsmarken für die noch kleineren Maßgrößen bis zu  $0_{\text{v}_1}$  Liter abwärts dürfen nur an solchen Stellen oder in der Höhe von solchen Stellen der Gefäßwände angebracht sein, an welchen der äußere Durchmesser des Gefäßes folgende Werthe nicht überschreitet:

für die Maßgrößen von $0_{\text{v}_5}$ l und von $\frac{1}{16}$ l . . . . .	45 mm
" " " $0_{\text{v}_2}$ " " " $\frac{1}{32}$ " . . . . .	30 "
" " " $0_{\text{v}_1}$ . . . . .	20 "

Der Durchmesser einer die Ablegungsmarken enthaltenden kommunizirenden Glasröhre (§. 1, 1.b.) darf nicht größer als 15, nicht kleiner als 10 Millimeter sein.

4) Die Glaswand eines Gefäßes (§. 1, 1.a.), an welcher die Eintheilungsmarken angebracht sind, oder die Glaswand einer kommunizirenden Röhre (§. 1, 1.b.), welche die Ablegungsmarken für den innerhalb eines Gefäßes von undurchsichtigen Wänden stattfindenden Flüssigkeitsstand enthält, darf in der lotrechten Richtung nur soweit freigelassen werden, als sich die zur Eichung vorgelegte Reihe von Eintheilungen erstreckt. Höchstens 6 Millimeter über der obersten und 3 Millimeter unter der untersten dieser Eintheilungsmarken muß die Fortsetzung der die Eintheilungen enthaltenden Glasfläche durch undurchsichtige Wandflächen verdeckt werden, welche entweder untrennbar mit dem Maßkörper selbst oder mit den ihn umschließenden Metalltheilen, deren Zusammengehörigkeit mit dem Maßkörper durch Stempelung nach §. 2 Al. 4, und §. 5 zu sichern ist, verbunden sein müssen, oder deren Verbindung mit jenen Theilen selbst durch Stempelung gesichert werden kann.

### Zu §. 5.

#### Betreffend die Stempelung.

Bei Meßapparaten von der in diesem Nachtrage zu §. 2 unter 4 behandelten Ein-

richtung ist noch je ein Stempel dicht an den unteren und oberen Rand der in diesem Nachtrage vorgeschriebenen Begrenzungswände oder Blendungen der die Eintheilungen enthaltenden freien Glassfläche zu setzen.

Berlin, den 6. Oktober 1877.

Kaiserliche Normal-Eichungs-Kommission:  
Hoerstler.

---

**Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend den deutsch-österreichischen Handels- und Zollvertrag. Vom 29. Dezember 1877.**

Nachstehende Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 14. d. M., betreffend den deutsch-österreichischen Handels- und Zollvertrag (Centralblatt für das Deutsche Reich 1877 S. 635) wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 29. Dezember 1877.

Sic. Rennert.

**Bekanntmachung.**

In Folge einer zwischen der Kaiserlich deutschen und der Kaiserlich und Königlich österreichisch-ungarischen Regierung getroffenen Verständigung bleibt der zwischen dem Zollverein und Oesterreich geschlossene Handels- und Zollvertrag vom 9. März 1868 bis zum Ende Juni 1878 in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 1877.

Der Reichskanzler.  
In Vertretung:  
Hofmann.

**Vergütung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Einrichtung einer Samenprüfungsanstalt in Hohenheim und die Organisation derselben. Vom 2. Januar 1878.**

Nachdem in dem für <sup>1. Juli 1877</sup>  
<sub>31. März 1879</sub> verabschiedeten Etat die Mittel zu Einrichtung und Unterhaltung einer Samenprüfungsanstalt in Hohenheim zur Verfügung gestellt worden sind, wird in Absicht auf die Organisation und den Betrieb dieses Instituts zufolge Höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom heutigen Tage hiermit Nachstehendes verfügt.

**§. 1.**

Die Samenprüfungsanstalt zu Hohenheim hat den Zweck, den Gebrauchswert der im Handel vorkommenden landwirthschaftlichen, forstlichen und Garten-Samen zu prüfen, deren Käufer gegen Benachtheiligung durch Bezug unächter, unreiner, unkeimfähiger oder verfälschter Waare zu schützen, und dem Samenhandel eine sichere Grundlage zu verschaffen.

**§. 2.**

Die Samenprüfungsanstalt bildet einen Bestandtheil des Instituts in Hohenheim und ist in administrativer Beziehung wie alle übrigen Zweige des letzteren der Institutedirektion und weiterhin dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens unterordnet.

**§. 3.**

Die von der Samenprüfungsanstalt auszuführenden Arbeiten zerfallen:

- 1) in Prüfung der Sämereien im Zimmer und Gewächshaus;
- 2) in Anstellung von Versuchsaaten auf dem Feld (Feldproben);
- 3) in Erstattung von Berichten über das Ergebniß der unter 1 und 2 aufgeföhrten Prüfungen;
- 4) in Anlegung einer Mustersammlung von Sämereien der in §. 1 aufgeföhrten Arten nebst deren im Handel vorkommenden Verunreinigungen und Verfälschungen.

**§. 4.**

Zur Einleitung und Durchführung der in §. 3 erwähnten Arbeiten ist bestellt:

- 1) ein Vorstand (§. 5) und
- 2) ein Assistent (§. 6.)

**§. 5.**

Dem Vorstand der Samenprüfungsanstalt liegt ob die nächste Vertretung derselben nach Außen, sowie die ganze innere und äußere Geschäftsleitung. Das nähere hierüber bestimmt eine besondere Dienstinstruktion.

## §. 6.

Dem Assistenten, welcher auf Vorschlag des Vorstandes beziehungsweise der Institutedirektion von dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens jeweils ernannt wird, liegt ob die Ausführung der Untersuchungen und sonstigen Geschäfte, worüber eine besondere Dienstinstruktion das Nähere bestimmt.

## §. 7.

Die Samenprüfungsanstalt tritt mit Staats-Stellen, Korporationen und Vereinen, sowie mit Samenhändlern und sonstigen Privat-Personen, welche die Ausführung von Samenprüfungen wünschen, in unmittelbare Verbindung.

## §. 8.

Für die Benützung der Samenprüfungsanstalt werden mit Genehmigung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens besondere Satzungen aufgestellt, die von der Institutedirektion in Hohenheim zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Stuttgart, den 2. Januar 1878.

G e f l e r.





## Nr 2.

# N e g i e r u n g s - B l a t t

für das

## Königreich Württemberg.

---

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 30. Januar 1878.

---

## Inhalt.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verleihung juristischer Persönlichkeit an die Evangelische Brüder- und Kinder-Anstalt „Karls Höhe“ bei Ludwigsburg. Vom 18. Januar 1878. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Änderung des Namens und der Statuten der juristischen Person „Evangelisches Frauenstift in Göppingen“. Vom 18. Januar 1878. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Ausbezahlung der Volksschullehrgelder durch die Gemeinde-, Stiftungs- und sonstige örtliche Räthen, sowie durch die K. Kameralämter. Vom 28. Januar 1878. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Vergütung für die Naturalverpflegung der Truppen für das Jahr 1878. Vom 11. Januar 1878. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend den Handelsvertrag mit Italien. Vom 10. Januar 1878. — Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend die Behandlung gewissam beschädigter vollwertiger Reichsmünzen. Vom 10. Januar 1878. — Berichtigung.

---

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verleihung juristischer Persönlichkeit an die Evangelische Brüder- und Kinder-Anstalt „Karls Höhe“ bei Ludwigsburg.

Vom 18. Januar 1878.

Nachdem das K. Staatsministerium zufolge Entschließung vom 12. d. M. aus besonderer Vollmacht Seiner Majestät des Königs der in Kornwestheim, Oberamt Ludwigsburg, domicilierten Evangelischen Brüder- und Kinder-Anstalt „Karls Höhe“ bei Ludwigsburg vorbehältlich der Rechte Dritter auf Grund der vorgelegten Statuten die nachgejuchte juristische Persönlichkeit ertheilt hat, wird dies öffentlich bekannt gemacht.

Stuttgart, den 18. Januar 1878.

Sid.

**Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Änderung des Namens und der Statuten der juristischen Person „Evangelisches Frauenstift in Göppingen.“ Vom 18. Januar 1878.**

Nachdem von dem Staatsministerium zufolge Entschließung vom 12. dieses Monats aus besonderer Vollmacht Seiner Majestät des Königs die Änderung des Namens der vermöge K. Entschließung vom 22. Januar 1851 geschaffenen juristischen Person „Evangelisches Frauenstift in Göppingen“ (Reg. Blatt von 1851 Seite 23) in die Bezeichnung: „Verein für die evangelischen Frauenstifte in Württemberg“ und die Erzeugung der aus Anlaß der Allerhöchsten Verleihung juristischer Persönlichkeit an das Evangelische Frauenstift in Göppingen genehmigten Statuten des letzteren von 1850/51 durch die vorgelegten neuen „Statuten des Vereins für die evangelischen Frauenstifte in Württemberg“ von 1877 genehmigt worden ist, wird dies mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die juristische Person ihren rechtlichen Wohnsitz in Stuttgart hat.

Stuttgart, den 18. Januar 1878.

S i d.

**Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Ausbezahlung der Volksschullehre gehalte durch die Gemeinde-, Stiftungs- und sonstige örtliche Kassen, sowie durch die K. Cameralämter.**

Vom 28. Januar 1878.

Zum Vollzug des Art. 5 Abs. 1 und 2 des Gesetzes vom 30. Dezember v. Jg., betreffend die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer (Reg. Blatt S. 274), wird im Einverständniß mit den K. Ministerien des Kirchen- und Schulwesens und der Finanzen Folgendes verfügt:

**§. 1.**

In allen Gemeinden, in welchen die ständigen und unständigen Lehrer sowie die Lehrerinnen an den Volksschulen ihre Gehalte mit Einschluß der Mietzinsentshäbigung, der etwaigen Zulage und des Competenzanschlags der durch Geld ersehnten Fruchtbevoldung nicht ausschließlich aus der Gemeindepflege oder der Schulgemeindepflege bisher bezogen haben, ist durch Beschluß der Gemeinderäthe diejenige Kasse zu bestimmen, welche künftig diese Gehaltsanteile im vollen Gesamtbetrag zu bezahlen hat.

Den Gemeindepflegen und, wo besondere Schulgemeindepflegen bestehen, den letzteren ist ordentlicher Weise dieses Geschäft zuzuweisen.

Die Übertragung desselben an die Stiftungspflege oder eine andere örtliche Kasse kann jedoch unter der Voraussetzung erfolgen, daß schon bisher der größte Theil der

Lehrergehalte durch eine derselben ausbezahlt worden ist, oder sonstige besondere Verhältnisse diese Ausnahme als angemessen erscheinen lassen.

Soll die ausschließliche Gehaltszahlung einer Stiftungskasse zugewiesen werden, so ist die Zustimmung des Stiftungsraths und die Genehmigung des gemeinschaftlichen Oberamtes erforderlich.

### §. 2.

Bei Fruchtbeholdungen, welche von örtlichen Kassen nach den laufenden Durchschnittspreisen bezahlt werden, hat nur die Bezahlung des Competenzanschlags derselben, welcher sich nach den Sportelpreisen (Art. 34 des Volksschulgesetzes vom 29. September 1836 und Art. 2 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 Reg. Blatt S. 327) berechnet, in Monatsraten zu erfolgen.

Der Mehrbetrag der laufenden Durchschnittspreise ist nach Ermittlung derselben, welche in der bisherigen Weise und zu den bisherigen Terminen geschieht, nachzubezahlen.

### §. 3.

Der mit der Bezahlung der Gehalte im Sinn des Art. 5 Abs. 1 des obengenannten Gesetzes beauftragten örtlichen Kasse sind die Leistungen mit bestimmten Verfallterminen, welche anderen örtlichen Kassen, der Staatskasse oder sonstigen dritten an solchen obliegen, je nach Verfall zu entrichten.

Den Verwaltungsbehörden der örtlichen Kassen steht jedoch zu, da wo die Betriebsmittel der salarirenden Kasse dieselbigen wünschenswerth erscheinen lassen, die in bestimmten Terminen verfallenden Leistungen auch vor dem Verfall in monatlichen oder sonstigen Beitraten ausbezahlt zu lassen.

Leistungen, welche nicht in bestimmten Terminen verfallen, sind in Monatsraten vor dem Monatschlusß an die salarirende Kasse einzubezahlen.

Die von den Cameralämlern Namens der Staatskasse zu bezahlenden Geldbeholdungen der Volksschullehrer, die Alterszulagen und die Beiträge an Gemeinden zu den Gehalten ihrer Schulstellen sind von den Cameralämlern in Monatsraten je acht Tage vor dem Schlusß des Monates auszubezahlen.

Ebenso sind die Fruchtbeholdungen, wenn die Landesdurchschnittspreise festgesetzt sind, nach diesen in Monatsraten zu bezahlen; solange die Landesdurchschnittspreise noch nicht bekannt sind, hat die Bezahlung nach dem Competenzanschlag zu erfolgen, und ist der Mehrbetrag nach §. 2 letzter Absatz zu behandeln.

## §. 4.

Der Gesamtbetrag der in Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes genannten Gehaltstheile ist dem Lehrer von dem Rechner der gemäß des §. 1 bezeichneten Kasse in Monatsraten je am letzten Tage eines Monats oder — wosfern dieser Tag auf einen Sonntag, Festtag oder allgemeinen bürgerlichen Feiertag fällt — an dem nächst darauf folgenden Tage anzubezahlen.

Die Bezahlung hat an den Lehrer in dessen Wohnung zu geschehen.

Die Rechner sind befugt, zu der Ueberschickung der Zahlung einen verpflichteten Amtsdienner zu verwenden.

## §. 5.

Die Rechner derjenigen Verwaltungen, welche ihre Leistungen zu Schullehrergehalten künftig nicht unmittelbar an die Lehrer, sondern an die salarirende Kasse zu bezahlen haben, sowie sonstige Dritte, welchen Leistungen zu Schullehrergehalten obliegen, sind verpflichtet, dem Rechner der salarirenden Kasse Verzeichnisse derselben einzustellen, aus welchen die Beträge der einzelnen Leistungen und die Termine, in welchen sie verfallen, ersichtlich sein müssen. Aus diesen Verzeichnissen und den von der salarirenden Kasse schon bisher bezahlten Schullehrergehalten hat der Rechner der letzteren die an jeden Lehrer zu entrichtende Monatsrate zu berechnen.

## §. 6.

Durch die Anordnung, daß jedem Lehrer sein Gehalt (§. 1) aus einer Kasse in Monatsraten zu bezahlen sei, wird au dem Rechtsverhältniß zwischen den Schulstellen und den Verpflichteten nichts geändert.

Die Verrechnung hat in den Rechnungen der Beitragssäfassen in der bisherigen Weise zu erfolgen; an Stelle der Bescheinigung durch den betreffenden Lehrer tritt die Bescheinigung durch den Rechner der Sammelfasse.

## §. 7.

In der Rechnung der die Gesamtgehalte bezahlenden Kasse sind die von anderen Verwaltungen und dritten Personen zu leistenden Beiträge zu den Lehrergehalten als „Beiträge fremder Kassen“ in Einnahme zu stellen. In der Ausgabe hat die Verrechnung in der Art zu geschehen, daß bei dem Gehalt eines jeden Lehrers zu ersehen ist, welchen Betrag die Sammelfasse an dem Gehalt vermöge eigener Verpflichtung zu entrichten hat, und was die anderen Verpflichteten zu denselben zuschießen.

Für die den Lehrern bezahlte Befördung ist ein besonderer Quittungsbogen je für ein Etatsjahr anzulegen, in welchem der Rechner den Betrag der jedesmaligen Zahlung einzuführen und der Lehrer den Empfang zu bescheinigen hat.

## §. 8.

Nachdem die salarirenden Sammelkassen (§. 1) bestellt sind, ist den Rechnern der Beitragssäulen und dritten Verpflichteten davon, welche Kasse als Sammelkasse bestellt worden und daß sie von jetzt an ihre Beiträge an diese Kasse zu bezahlen haben, unter Aufforderung zur Uebergabe der Verzeichnisse über die ihnen obliegenden Leistungen (§. 5) an die Sammelkasse Mittheilung zu machen. Die Mittheilungen an die Kameralämter geschehen durch Vermittlung der gemeinschaftlichen Oberämter, welchen die vorherige Bereinigung etwaiger Anstände obliegt.

## §. 9.

Der Vollzug obiger Anordnungen ist von den Oberämtern zu überwachen. Von der unmaßelhaftesten Ausführung derselben haben sich die Oberämter bei der Prüfung und Abhör der Rechnungen Gewißheit zu verschaffen.

Der erstmalige Vollzug ist so zu beschleunigen, daß die Gehalte, wenn möglich, schon für den Monat Februar am Schluße derselben in der angeordneten Weise ausbezahlt werden können.

## §. 10.

Auf die in Art. 5 Abs. 1 des vorgenannten Gesetzes nicht ausgeführten Einkommenstheile, insbesondere auf Güternutzungen, Holzbeholddungen, bürgerliche Nutzungen, findet gegenwärtige Verfügung keine Anwendung.

Stuttgart, den 28. Januar 1878.

Sieck.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Vergütung für die Naturalverpflegung der Truppen für das Jahr 1878. Vom 11. Januar 1878.

Nachstehend wird die von dem Reichskanzleramte erlassene Bekanntmachung vom 7. Januar d. Jrs., betreffend die Festsetzung der Vergütung für die Naturalverpflegung der Truppen für das Jahr 1878 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 11. Januar 1878.

Sieck.

Wundt.

**Bekanntmachung.**

Auf Grund der Vorschriften im §. 9 Nero. 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichsgesetzblatt S. 52) ist der Betrag der für die Naturalverpflegung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1878 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brot	ohne Brot
a) für die volle Tageskost . . . . .	80 ₣	65 ₣
b) für die Mittagskost . . . . .	40 "	35 "
c) für die Abendkost . . . . .	25 "	20 "
d) für die Morgenkost . . . . .	15 "	10 "

Berlin, den 7. Januar 1878.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Eck.

**Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend den Handelsvertrag mit Italien. Vom 10. Januar 1878.**

Nachstehende Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. Dezember 1877, betreffend die Verlängerung des Handelsvertrags zwischen dem Zollverein und Italien (Reg. Blatt 1866 S. 129 und 1877 S. 141) wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 10. Januar 1878.

Sicf. Rennier.

**Bekanntmachung.**

Die von der Königlich italienischen Regierung erfolgte Kündigung des Handelsvertrags zwischen dem Zollverein und Italien vom 31. Dezember 1865 und des Schiffahrtsvertrags zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien vom 14. Oktober 1867 wird nach einem mit der Königlich italienischen Regierung neuerdings getroffenen Abkommen erst mit dem 1. April 1878 in Wirksamkeit treten.

Bis dahin bleiben die erwähnten Verträge in Kraft.

Berlin, den 29. Dezember 1877.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Hofmann.

**Versfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend die Behandlung gewaltsam beschädigter vollwertiger Reichsmünzen.** Vom 10. Januar 1878.

Auf Grund des Art. 7. der Reichsverfassung hat der Bundesrat unter'm 13. Dezember v. J. beschlossen,

dass gewaltsam beschädigte, aber vollwertig gebliebene echte Reichsmünzen von den Reichs- und Landeskassen anzuhalten, durch Berüschlagen oder Einschneiden für den Umlauf unbrauchbar zu machen und alsdann dem Einzahler zurückzugeben sind.

Diese Vorschrift findet jedoch keine Anwendung

- 1) auf Münzen, deren schadhafte Beschaffenheit von Mängeln bei der Ansprägung herrührt;
- 2) auf Münzen, deren Beschädigung so geringfügig ist, dass hiervon ihre Umlaufsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird.

Die Kassenstellen haben nach obigen Vorschriften zu verfahren.

Stuttgart, den 10. Januar 1878.

Sic. Renner.

#### **Druckfehlerberichtigung.**

Im Abdruck der R. Verordnung, betreffend die Gebühren der Notare, vom 7. Oktober 1874, Regierungsbüllt 1874 S. 221 Zeile 4 von oben ist das Komma hinter dem Worde „desgleichen“ zu streichen.

Die unterm 17. Januar 1868 zu Berlin ausgegebene Nummer 1 des Reichsgesetzbüllts enthält:  
Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 14. Januar 1878.



Gedruckt bei G. Hasselbrink. (Chr. Scheufele.)

# N e g i e r u n g s - B l a t t

für das

## Königreich Württemberg.

---

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 12. Februar 1878.

---

### Inhalt.

Königl. Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Crailsheim zur Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. Vom 28. Januar 1878. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend das Vergleichnis der höheren Lehrenanstalten, welche zur Ausstellung von Bezeugnissen über die wissenschaftliche Verdähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind; — dergleichen der provisorisch berechtigten Anstalten. Vom 30. Januar 1878.

---

Königl. Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Crailsheim zur Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. Vom 28. Januar 1878.

**Karl,** von Gottes Gnaden König von Württemberg;

Auf Grund der Art. 18, 19, 21 Abs. 1 und 2, 22, 23, 24, 25 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 über Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden (Reg. Blatt S. 198) verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums wie folgt.

### S. 1.

Der Stadtgemeinde Crailsheim wird die Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier mit fünf und sechzig Pfennig für einhundert Liter bis zum 31. März 1879 gestattet.

### S. 2.

Soweit die Abgabe nach Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes von dem im Stadtbezirk zur Biererzeugung verwendeten Malz zu erheben ist, wird der Betrag der von einhundert

Kilogramm ungeschroteten Malzes für die Gemeinde zu erhebenden Stener auf zwei Mark fünfzig Pfennig festgesetzt.

Unsere Staatsminister des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben San Remo den 28. Januar 1878.

### R a r l.

Mittnacht.	R enner.	G eßler.	S icl.
------------	----------	----------	--------

**Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend das Verzeichniß der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Beschriftung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind; — bezgleichen der provisorisch berechtigten Anstalten.** Vom 30. Januar 1878.

Nachstehend werden die von dem Reichskanzleramte in Nr. 4 des Centralblattes für das Deutsche Reich erlassenen Bekanntmachungen vom 23. Januar 1878, betreffend das Verzeichniß der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Beschriftung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind, — bezgleichen der provisorisch berechtigten Anstalten, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 30. Januar 1878.

Der Staatsminister des Innern:	Der Chef des Kriegsdepartements:
S icl.	W undt.

### B e k a n n t m a c h u n g

eines Verzeichnißes derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Beschriftung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

In der Anlage wird ein Verzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche sich zur Zeit in Gemäßheit des §. 90 Th. I der deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 im Besitze der Berechtigung zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Beschriftung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst befinden.

Berlin, den 23. Januar 1878.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

E d.

## Verzeichniß

der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Beschriftung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

### A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Beschriftung genügt.

#### a. Gymnästen.

##### I. Königreich Preußen.

###### Provinz Preußen.

1. Das Gymnasium zu Bartenstein,
2. " " Braunsberg,
3. " " Cöniq,
4. " " Culm,
5. " " Danzig,
6. " " Deutsch-Akronie,
7. " " Elbing,
8. " " Graudenz,
9. " " Gumbinnen,
10. " " Hohenstein,
11. " " Insterburg,
12. " " Altstädtische Gymnasium zu Königsberg i. Pr.,
13. " Friedrichs-Kollegium daselbst,
14. " Kneiphöfische Gymnasium daselbst,
15. " Wilhelms-Gymnasium daselbst,
16. " Gymnasium zu Lyc,
17. " Marienburg,
18. " Marienwerder,
19. " Memel,
20. " Neustadt i. Westpr.,
21. " Rastenburg,
22. " Rößel,
23. " Strasburg i. Westpr.,
24. " Thorn,
25. " Tilsit.

###### Provinz Brandenburg.

26. Das Astädtische Gymnasium zu Berlin,
27. " Französische Gymnasium daselbst,
28. " Friedrichs-Gymnasium daselbst,

29. das Friedrichs-Werdersche Gymnasium daselbst,
30. " Friedrich-Wilhelms-Gymnasium daselbst,
31. " Humboldt's-Gymnasium daselbst,
32. " Joachimsthal'sche Gymnasium daselbst,
33. " Gymnasium zum grauen Kloster daselbst,
34. " Köllnische Gymnasium daselbst,
35. " Luisenstädtische Gymnasium daselbst,
36. " Sophie-Gymnasium daselbst,
37. " Wilhelms-Gymnasium daselbst,
38. " Gymnasium zu Brandenburg,
39. die Ritter-Academie daselbst,
40. das Gymnasium zu Charlottenburg,
41. " " Frankfurt a. d. Oder,
42. " " Freienwalde a. d. Oder,
43. " " Guben,
44. " " Königsberg i. d. Neumark,
45. " " Rottbus,
46. " " Küstrin,
47. " " Landsberg a. d. Warthe,
48. " " Luckau,
49. " " Neu-Ruppin,
50. " " Potsdam,
51. " " Breslau,
52. " " Sorau,
53. " " Spandau,
54. " " Wittstock,
55. " Pädagogium - Büßlichau.

###### Provinz Pommern.

56. Das Gymnasium zu Anklam,
57. " " Belgard,
58. " " Göslin,
59. " " Colberg,

- \*60. das Gymnasium zu Demmin,  
 61. - - - - - Dramburg,  
 62. - - - - - Greifenberg,  
 63. - - - - - Greiffswald,  
 \*64. - - - - - Neustettin,  
 65. Pädagogium - Putbus,  
 66. Gymnasium - Pyritz,  
 67. - - - - - Stargard,  
 68. Marienstifts-Gymnasium zu Stettin,  
 69. Stadt-Gymnasium dasselbst,  
 70. Gymnasium zu Stolp,  
 71. - - - - - Stralsund,  
 72. - - - - - Trepow a. d. Rega.
- Provinz Posen.**
73. Das Gymnasium zu Bromberg,  
 74. - - - - - Gnesen,  
 75. - - - - - Inowrazlaw,  
 76. - - - - - Kratoschin,  
 77. - - - - - Lissa,  
 78. - - - - - Mellerit,  
 79. - - - - - Ralei,  
 80. - - - - - Ostrowo,  
 81. - Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu  
       Posen,  
 82. Marien-Gymnasium dasselbst,  
 83. Gymnasium zu Regalen,  
 84. - - - - - Schneidemühl,  
 85. - - - - - Schrimm,  
 86. - - - - - Wongrowitz.
- Provinz Schlesien.**
87. Das Gymnasium zu Beuthen i. O.-Schl.,  
 88. Elisabeth-Gymnasium zu Breslau,  
 89. Friedrichs-Gymnasium dasselbst,  
 90. Johannes-Gymnasium dasselbst,
91. das Magdalenen-Gymnasium dasselbst,  
 92. Matthias-Gymnasium dasselbst,  
 93. - - - - - Gymnasium zu Brieg,  
 94. - - - - - Bunglau,  
 95. - - - - - Glas,  
 96. - - - - - Steinitz,  
 97. Evangelische Gymnasium zu Glogau,  
 98. Katholische Gymnasium dasselbst,  
 99. Gymnasium zu Görlitz,  
 100. - - - - - Groß-Strehlitz,  
 101. - - - - - Hirschberg,  
 102. - - - - - Jauer,  
 103. - - - - - Kattowitz,  
 104. - - - - - Lauban,  
 105. - - - - - Leobschütz,  
 \*106. die Ritter-Akademie zu Liegnitz,  
 107. das städtische Gymnasium dasselbst,  
 108. Gymnasium zu Reichenbach,  
 109. - - - - - Neustadt i. O.-Schl.,  
 110. - - - - - Oels,  
 111. - - - - - Ohlau,  
 112. - - - - - Oppeln,  
 113. - - - - - Patschau,  
 114. - - - - - Pleß,  
 115. - - - - - Ratibor,  
 116. - - - - - Sagan,  
 117. - - - - - Schweidnitz,  
 118. - - - - - Strehlen,  
 119. - - - - - Wasdenburg,  
 120. - - - - - Wohlau.

**Provinz Sachsen.**

121. Das Gymnasium zu Burg,  
 122. - - - - - Eisleben,  
 123. - - - - - Erfurt,  
 124. - - - - - Halberstadt,  
 125. die Lateinische Schule zu Halle,  
 126. das Städtische Gymnasium dasselbst,  
 127. - - - - - Gymnasium zu Heiligenstadt,  
 128. - Pädagogium des Klosters U. L. Gr. zu  
       Magdeburg,  
 129. - Dom-Gymnasium dasselbst,  
 130. - - - - - zu Merseburg,  
 131. - Gymnasium zu Mühlhausen,  
 132. - Dom-Gymnasium zu Naumburg,  
 133. - Gymnasium zu Nordhausen,  
 134. die Landesschule Pforta,  
 135. das Gymnasium zu Quedlinburg,  
 136. die Klosterschule - Roßleben,
- <sup>\*) Die mit einem \* bezeichneten Gymnasien und Progymnasien (A.a und B.a) sind befugt, gültigezeugnisse über die wissenschaftliche Beschäftigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auch ihren von der Teilnahme am Unterricht in der gleichl. Sprache dispensirten Schülern zu ertheilen, insosfern leichter an dem für jenen Unterricht eingeführten Geschwunterricht regelmäßig teilgenommen und entweder die Gehalda absolvirt oder nach mindestens einjährigem Besuch derselben auf Grund einer besonderten Prüfung ein Zeugniß des Lehrerkollegiums über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.</sup>

137. das Gymnasium zu Salzwedel,  
 138. " " " Sangerhausen,  
 139. " " " Schleusingen,  
 140. " " " Seehaufen i. d. Altmark,  
 141. " " " Stendal,  
 142. " " " Torgau,  
 143. " " " Wernigerode,  
 144. " " " Wittenberg,  
 145. " " " Zeitz.

### Provinz Schleswig-Holstein.

146. Das Gymnasium zu Altona,  
 147. " " " Flensburg,  
 \*148. " " " Glücksstadt,  
 149. " " " Hadersleben,  
 150. " " " Husum,  
 151. " " " Kiel,  
 \*152. " " " Meldorf,  
 \*153. " " " Flensburg,  
 154. " " " Rendsburg,  
 155. " " " Schleswig,  
 156. " " " Wandsbek.

### Provinz Hannover.

158. Das Gymnasium zu Aurich,  
 159. " " " Celle,  
 160. " " " Clausthal,  
 161. " " " Emden,  
 162. " " " Göttingen,  
 163. " " " Hameln,  
 164. Lyceum I. zu Hannover,  
 165. " " II. daselbst,  
 166. Gymnasium Andreanum zu Hildesheim,  
 167. " " Josephinum daselbst,  
 168. die Klosterschule zu Isfeld,  
 \*169. das Gymnasium zu Lingen,  
 170. " " " Lüneburg,  
 171. " " " Meppen,  
 172. " " " Roden,  
 173. " " " Carolinum zu Osnabrück,  
 174. Rath's-Gymnasium daselbst,  
 175. Gymnasium zu Stade,  
 \*176. " " " Verden.

### Provinz Westfalen.

177. Das Gymnasium zu Arnsberg,  
 178. " " " Altendorf,

179. das Gymnasium zu Bielefeld,  
 180. " " " Bochum,  
 181. " " " Brilon,  
 182. " " " Burgsteinfurt,  
 183. " " " Coesfeld,  
 184. " " " Dortmund,  
 185. " " " Gütersloh,  
 \*186. " " " Hamm,  
 \*187. " " " Herford,  
 188. " " " Höxter,  
 189. " " " Minden,  
 190. " " " Münster,  
 191. " " " Paderborn,  
 192. " " " Recklinghausen,  
 193. " " " Rheine,  
 \*194. " " " Soest,  
 195. " " " Warburg,  
 196. " " " Warendorf.

### Provinz Hessen-Nassau.

197. Das Gymnasium zu Cassel,  
 198. " " " Dillenburg,  
 199. " " " Frankfurt a. Main,  
 200. " " " Fulda,  
 201. " " " Hadamar,  
 202. " " " Hanau,  
 203. " " " Hersfeld,  
 204. " " " Marburg,  
 205. " " " Montabaur,  
 206. " " " Rinteln,  
 207. " " " Weilburg,  
 208. " " " Wiesbaden.

### Rheinprovinz.

209. Das Gymnasium zu Aachen,  
 210. " " " Bormen,  
 211. die Ritter-Akademie zu Bedburg,  
 212. das Gymnasium zu Bonn,  
 213. " " " Ciede,  
 214. " " " Coblenz,  
 215. " " " an der Apostelkirche zu Köln,  
 216. Friedrich-Wilhelms-Gymnasium daselbst,  
 217. Kaiser-Wilhelm-Gymnasium daselbst,  
 218. Gymnasium an Marzellen daselbst,  
 219. " " " zu Düren,  
 220. " " " Düsseldorf,  
 221. " " " Duisburg,  
 222. " " " Elberfeld,

223. das Gymnasium zu Emmerich,  
 224. " " " Essen,  
 225. " " " Kempen,  
 226. " " " Kreuzfeld,  
 \*227. " " " Kreuznach,  
 228. " " " Moers,  
 229. " " " Münsterseifel,  
 \*230. " " " Neuß,  
 231. " " " Neuwied,  
 232. " " " Saarbrücken,  
 233. " " " Trier,  
 234. " " " Wels,  
 235. " " " Weplat.

### Hohenzoller'sche Lande.

236. Das Gymnasium zu Hedingen.

### II. Königreich Bayern.

1. Das Gymnasium zu Amberg.  
 2. " " " Ansbach,  
 3. " " " Aschaffenburg,  
 4. " St. Anna-Gymnasium zu Augsburg,  
 5. " Gymnasium zu St. Stephan dafelbst,  
 6. " " " Bamberg,  
 7. " " " Bayreuth,  
 8. " " " Burghausen,  
 9. " " " Dillingen,  
 10. " " " Eichstätt,  
 11. " " " Erlangen,  
 12. " " " Freising,  
 13. " " " Hof,  
 14. " " " Kaiserslautern,  
 15. " " " Kempten,  
 16. " " " Landau,  
 17. " " " Landshut,  
 18. " " " Metten,  
 19. " Ludwigs-Gymnasium zu München,  
 20. " Maximilians-Gymnasium dafelbst,  
 21. " Wilhelm's-Gymnasium dafelbst,  
 22. " Gymnasium zu Münnerstadt,  
 23. " " " Neuburg a. d. Donau,  
 24. " " " Nürnberg,  
 25. " " " Passau,  
 26. " " " Regensburg,  
 27. " " " Schweinfurt,  
 28. " " " Speyer,  
 29. " " " Straubing,  
 30. " " " Würzburg,  
 31. " " " Zweibrücken.

### III. Königreich Sachsen.

1. Das Gymnasium zu Bautzen,
2. " Königliche Gymnasium zu Chemnitz,
3. die Kreuzschule zu Dresden,
4. das Balthus'sche Gymnasium dafelbst,
5. " Gymnasium zu Dresden-Neustadt,
6. " " " Freiberg,
7. die Fürsten- und Landesschule zu Grimma,
8. " Nikolaischule zu Leipzig,
9. " Thomasschule dafelbst,
10. " Fürsten- und Landesschule zu Meißen,
11. das Gymnasium zu Plauen,
12. " " " Zittau,
13. " " " Zwidaу.

### IV. Königreich Württemberg.

1. Das evangelisch-theologische Seminar zu Blaubeuren,
2. " Gymnasium zu Ebingen,
3. " " " Ellwangen,
4. " " " Hall,
5. " " " Heilbronn,
6. " evangelisch-theologische Seminar zu Maulbronn,
7. " Gymnasium zu Rottweil,
8. " evangelisch - theologische Seminar zu Schöntal,
9. " Gymnasium zu Stuttgart,
10. " " " Tübingen,
11. " " " Ulm,
12. " evangelisch - theologische Seminar zu Ulrich.

### V. Großherzogthum Baden.

1. Das Gymnasium zu Baden,
2. " " " Karlsruhe,
3. " " " Konstanz,
4. " " " Freiburg,
5. " " " Heidelberg,
6. " " " Mannheim,
- \*7. " " " Rastatt,
8. " " " Weilheim.

### VI. Großherzogthum Hessen.

1. Das Gymnasium zu Bensheim,
2. " " " Böblingen,
3. " " " Darmstadt,

4. das Gymnasium zu Gießen,  
 5. " " Mainz,  
 6. " " Worms.

**VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.**

1. Die Domschule zu Güstrow,  
 2. das Friedrich-Franz-Gymnasium zu Parchim,  
 3. die große Stadtschule zu Rostod,  
 4. das Gymnasium Fridericianum zu Schwerin,  
 5. " " zu Waren,  
 6. die große Stadtschule zu Wismar.

**VIII. Großherzogthum Sachsen.**

1. Das Gymnasium zu Eisenach,  
 2. " " Jena,  
 3. " " Weimar,

**IX. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.**

1. Das Gymnasium zu Friedland,  
 \*2. " " Neubrandenburg,  
 3. " " Neustrelitz.

**X. Großherzogthum Oldenburg.**

1. Das Gymnasium zu Bremenfeld,  
 \*2. " " Eutin,  
 \*3. " Marien-Gymnasium zu Jever,  
 4. " Gymnasium zu Oldenburg,  
 5. " Bechta.

**XI. Herzogthum Braunschweig.**

1. Das Gymnasium zu Blankenburg,  
 2. " Gesamml.-Gymnasium zu Braunschweig,  
 3. " Gymnasium zu Helmstedt,  
 4. " " Holzminden,  
 5. " " Wolfsbüttel.

**XII. Herzogthum Sachsen-Meiningen.**

1. Das Gymnasium zu Hildburghausen,  
 2. " Bernhardinum zu Meiningen.

**XIII. Herzogthum Sachsen-Altenburg.**

1. Das Herzogliche Friedrichs-Gymnasium zu Altenburg,  
 2. " Christianeum zu Eisenberg.

**XIV. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.**

1. Das Gymnasium Cosmopolitanum zu Coburg,  
 2. " Ernestinum zu Gotha.

**XV. Herzogthum Anhalt.**

1. Das Herzogl. Gymnasium (Karls-Gymnasium) zu Bernburg,  
 2. " " Cöthen,  
 3. " " Dessau,  
 4. " " (Franciscum) zu Barby.

**XVI. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.**

Das Gymnasium zu Rudolstadt.

**XVII. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.**

1. Das Gymnasium zu Arnstadt,  
 2. " " Sondershausen.

**XVIII. Fürstenthum Waldeck.**

Das Gymnasium zu Corbach.

**XIX. Fürstenthum Neuß jüngere Linie.**

1. Das Gymnasium zu Gera,  
 \*2. " " Schleiz.

**XX. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.**

\* Das Fürstliche Gymnasium Adolfinum zu Bückeburg.

**XXI. Fürstenthum Lippe.**

1. Das Gymnasium Leopoldinum zu Detmold,  
 2. " " zu Lemgo.

**XXII. Freie und Hansestadt Lübeck.**

Das Catharineum zu Lübeck.

**XXIII. Freie Hansestadt Bremen.**

Das Gymnasium zu Bremen.

**XXIV. Freie und Hansestadt Hamburg.**

Die Gelehrtenschule des Johanneums zu Hamburg.

223. das Gymnasium zu Emmerich,  
 224. " " " Effen,  
 225. " " " Kempen,  
 226. " " " Kreifeld,  
 \*227. " " " Kreuznach,  
 228. " " " Moers,  
 229. " " " Münsterreisfel,  
 \*230. " " " Neuß,  
 231. " " " Neuwied,  
 232. " " " Saarbrücken,  
 233. " " " Trier,  
 234. " " " Welsel,  
 235. " " " Weßlar.

### Hohenzollern'sche Lande.

236. Das Gymnasium zu Hedingen.

### II. Königreich Bayern.

1. Das Gymnasium zu Amberg,  
 2. " " " Ansbach,  
 3. " " " Aschaffenburg,  
 4. " St. Anna-Gymnasium zu Augsburg,  
 5. " Gymnasium zu St. Stephan daselbst,  
 6. " " " Bamberg,  
 7. " " " Bayreuth,  
 8. " " " Burghausen,  
 9. " " " Dillingen,  
 10. " " " Eichstätt,  
 11. " " " Erlangen,  
 12. " " " Freising,  
 13. " " " Hof,  
 14. " " " Kaiserslautern,  
 15. " " " Kempten,  
 16. " " " Landau,  
 17. " " " Landshut,  
 18. " " " Metten,  
 19. " Ludwig's-Gymnasium zu München,  
 20. " Maximilians-Gymnasium daselbst,  
 21. " Wilhelm's-Gymnasium daselbst,  
 22. " Gymnasium zu Männerstadt,  
 23. " " " Neuburg a. d. Donau,  
 24. " " " Nürnberg,  
 25. " " " Passau,  
 26. " " " Regensburg,  
 27. " " " Schweinfurt,  
 28. " " " Speyer,  
 29. " " " Straubing,  
 30. " " " Würzburg,  
 31. " " " Zweibrücken.

### III. Königreich Sachsen.

- Das Gymnasium zu Bauzen,
- " Königliche Gymnasium zu Chemnitz,
- die Kreuzschule zu Dresden,
- das Bibilum'sche Gymnasium daselbst,
- " Gymnasium zu Dresden-Reustadt,
- " " " Freiberg,
- die Fürsten- und Landes-Schule zu Grimma,
- Mittelschule zu Leipzig,
- Thomas-Schule daselbst,
- Fürsten- und Landes-Schule zu Meißen,
- das Gymnasium zu Plauen,
- " " " Zittau,
- " " " Zwoleau.

### IV. Königreich Württemberg.

- Das evangelisch-theologische Seminar zu Blaubeuren,
- " Gymnasium zu Chingen,
- " " " Eltvangelien,
- " " " Hall,
- " " " Heilbronn,
- " evangelisch-theologische Seminar zu Maulbronn,
- " Gymnasium zu Rottweil,
- " evangelisch - theologische Seminar zu Schöntal,
- " Gymnasium zu Stuttgart,
- " " " Tübingen,
- " " " Ulm,
- " evangelisch - theologische Seminar zu Ulrich.

### V. Großherzogthum Baden.

- Das Gymnasium zu Baden,
- " " " Karlsruhe,
- " " " Konstanz,
- " " " Heidelberg,
- " " " Mannheim,
- " " " Rastatt,
- " " " Wertheim.

### VI. Großherzogthum Hessen.

- Das Gymnasium zu Bensheim,
- " " " Böblingen,
- " " " Darmstadt,

4. das Gymnasium zu Gießen,  
 5. " " " Mainz,  
 6. " " " Worms.

### VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. Die Domschule zu Güstrow,
2. das Friedrich-Franz-Gymnasium zu Parchim,
3. die große Stadtschule zu Rostod,
4. das Gymnasium Fridericianum zu Schwerin,
5. " " zu Waren,
6. die große Stadtschule zu Wismar.

### VIII. Großherzogthum Sachsen.

1. Das Gymnasium zu Eisenach,
2. " " " Jena,
3. " " " Weimar,

### IX. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

1. Das Gymnasium zu Friedland,
- \*2. " " " Neubrandenburg,
3. " " " Neustrelitz.

### X. Großherzogthum Oldenburg.

1. Das Gymnasium zu Bremenfeld,
- \*2. " " " Culin,
- \*3. " Marien-Gymnasium zu Jever,
4. " Gymnasium zu Oldenburg,
5. " " " Bechla.

### XI. Herzogthum Braunschweig.

1. Das Gymnasium zu Bantenburg,
2. " Gesammt-Gymnasium zu Braunschweig,
3. " Gymnasium zu Helmstedt,
4. " " " Holzminden,
5. " " " Wolfenbüttel.

### XII. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

1. Das Gymnasium zu Hildburghausen,
2. " " Bernhardinum zu Meiningen.

### XIII. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

1. Das Herzogliche Friedrichs-Gymnasium zu Altenburg,
2. " " Christianeum zu Eisenberg.

### XIV. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

1. Das Gymnasium Casimirianum zu Coburg,
2. " " Ernestinum zu Gotha.

### XV. Herzogthum Anhalt.

1. Das Herzogl. Gymnasium (Karls-Gymnasium) zu Bernburg,
2. " " " Göthen,
3. " " " Dessau,
4. " " " (Franciscuum) zu Barßel.

### XVI. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Das Gymnasium zu Rudolstadt.

### XVII. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

1. Das Gymnasium zu Arnstadt,
2. " " Sondershausen.

### XVIII. Fürstenthum Waldeck.

Das Gymnasium zu Corbach.

### XIX. Fürstenthum Reuß jüngere Linie.

1. Das Gymnasium zu Gera,
- \*2. " " Schleiz.

### XX. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

\*Das Fürstliche Gymnasium Adolfinum zu Bückeburg.

### XXI. Fürstenthum Lippe.

1. Das Gymnasium Leopoldinum zu Detmold,
2. " " zu Lemgo.

### XXII. Freie und Hansestadt Lübeck.

Das Catharineum zu Lübeck.

### XXIII. Freie Hansestadt Bremen.

Das Gymnasium zu Bremen.

### XXIV. Freie und Hansestadt Hamburg.

Die Gelehrtenschule des Johanneums zu Hamburg.

XXV. **Ostfass-Lothringen.**

1. Das Gymnasium zu Buchsweiler,
2. die Gymnasiastiften des Lyzeums zu Colmar,
3. das Gymnasium zu Hagenau,
4. die Gymnasiastiften des Lyzeums zu Mœ,
5. das Gymnasium zu Mühlhausen,

6. das Gymnasium zu Saargburg,
- \*7. " " Saargemünd,
8. die Gymnasiastiften des Lyzeums zu Straßburg,
9. das Protestantische Gymnasium dasselbst,
- \*10. " " Gymnasium zu Weisenburg,
- \*11. " " Babern.

**b. Realschulen erster Ordnung.****I. Königreich Preußen.****Provinz Preußen.**

1. Die Johannischule zu Danzig,
2. - Petrischule dasselbst,
3. - Realschule zu Ebing,
4. - " Inferberg (verbunden mit dem Gymnasium dasselbst),
5. - Burgschule zu Königsberg i. Pr.,
6. - Städtische Realschule dasselbst,
7. - Realschule zu Thorn (verbunden mit dem Gymnasium dasselbst),
8. - " " Lülit,
9. - " " Wehlau.

**Provinz Brandenburg.**

10. Die Andreasschule zu Berlin,
11. - Dorotheenstädtische Realschule dasselbst,
12. - Friedrichs-Realschule dasselbst,
13. - Königliche Realschule dasselbst,
14. - Königstadtische Realschule dasselbst,
15. - Luisenstädtische Realschule dasselbst,
16. - Sophien-Realschule dasselbst,
17. - Realschule zu Brandenburg,
18. - " Frankfurt a. d. Oder,
19. - " Guben (verbunden mit dem Gymnasium dasselbst),
20. - " Landsberg a. d. Warthe (verbunden mit dem Gymnasium dasselbst),
21. - " Perleberg,
22. - " Potsdam,
23. - " Prenzlau (verbunden mit dem Gymnasium dasselbst),

**Provinz Pommern.**

24. Die Realschule zu Colberg (verbunden mit dem Gymnasium dasselbst),

25. die Realschule zu Greifswald (verbunden mit dem Gymnasium dasselbst),
26. - Friedrich-Wilhelmschule zu Stettin,
27. - Realschule zu Stralsund.

**Provinz Posen.**

28. Die Realschule zu Bromberg,
29. - " " Graudenz,
30. - " " Posen,
31. - " " Rawicz.

**Provinz Schlesien.**

32. Die Realschule zum h. Geist zu Breslau,
33. - " am Zwinger dasselbst,
34. - " " zu Görlitz,
35. - " " Grünberg,
36. - " " Landeshut,
37. - " " Neisse,
38. - " " Reichenbach,
39. - " " Sprottau,
40. - " " Tarnowitz.

**Provinz Sachsen.**

41. Die Realschule zu Albersleben,
42. - " Erfurt,
43. - " Halberstadt,
44. - " Halle,
45. - " Magdeburg,
46. - " Nordhausen.

**Provinz Schleswig-Holstein.**

47. Die Realschule zu Flensburg (verbunden mit dem Gymnasium dasselbst),
48. - " " Kiel (verbunden mit dem Gymnasium dasselbst).

**Provinz Hannover.**

49. Die Realschule zu Gelle,  
 50. " " " Göttingen (verbunden mit dem Gymnasium dafelbst),  
 51. " " " Goslar,  
 52. " " " Hannover,  
 53. " " " Hildesheim (verbunden mit dem Gymnasium Andreasnum dafelbst),  
 54. " " " Leer,  
 55. " " " Lüneburg (verbunden mit dem Gymnasium dafelbst),  
 56. " " " Osnabrück,  
 57. " " " Osterode.

**Provinz Westfalen.**

59. Die Realschule zu Bielefeld (verbunden mit dem Gymnasium dafelbst),  
 60. " " " Burgsteinfurt (verbunden mit dem Gymnasium dafelbst),  
 61. " " " Dortmund (verbunden mit dem Gymnasium dafelbst),  
 62. " " " Hagen,  
 63. " " " Herford,  
 64. " " " Lippehadt,  
 65. " " " Minden (verbunden mit dem Gymnasium dafelbst),  
 66. " " " Münster,  
 67. " " " Siegen.

**Provinz Hessen-Nassau.**

68. Die Realschule zu Gassel,  
 69. " Musterschule zu Frankfurt a. Main,  
 70. das Real-Gymnasium zu Wiesbaden.

**Rheinprovinz.**

71. Die Realschule zu Aachen,  
 72. " " " Barmen (verbunden mit dem Gymnasium dafelbst),  
 73. " Königliche Realschule zu Köln (verbunden mit dem Friedrich-Wilhelms-Gymnasium dafelbst),  
 74. " Städtische Realschule dafelbst,

75. die Realschule zu Düsseldorf,  
 76. " " " Duisburg,  
 77. " " " Elberfeld,  
 78. " " " Kreisfeld,  
 79. " " " Mülheim a. Rhein,  
 80. " " " Mülheim a. d. Ruhr,  
 81. " " " Ruhrtort,  
 82. " " " Trier.

**II. Königreich Bayern.**

1. Das Real-Gymnasium zu Augsburg,  
 2. " " " München,  
 3. " " " Nürnberg,  
 4. " " " Regensburg,  
 5. " " " Speyer,  
 6. " " " Würzburg.

**III. Königreich Sachsen.**

1. Die Realschule zu Annaberg,  
 2. " " " Chemnitz,  
 3. " " " Döbeln,  
 4. " Annen-Realschule zu Dresden,  
 5. " Neustädter Realschule dafelbst,  
 6. " Realschule zu Freiberg,  
 7. " " " Leipzig,  
 8. " " " Plauen,  
 9. " " " Zittau (einschließlich der Handels-Abtheilung der Anstalt).  
 10. " " " Zwickau.

**IV. Königreich Württemberg.****Das Real-Gymnasium zu Stuttgart.****V. Großherzogthum Baden.**

1. Das Real-Gymnasium zu Karlsruhe,  
 2. " " " Mannheim.

**VI. Großherzogthum Hessen.**

1. Die Realschule I. Ordnung zu Darmstadt,  
 2. " " " Mainz.

**VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.**

1. Die Realschule zu Güstrow,  
 2. " " " Ludwigslust,  
 3. " " " Schwerin.

- VIII. Großherzogthum Sachsen.**  
 1. Das Real-Gymnasium zu Eisenach,  
 2. die Realschule zu Weimar.
- IX. Herzogthum Sachsen-Meiningen.**  
 1. Die Realschule zu Meiningen,  
 2. " " Saalfeld.
- X. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.**  
 Die Realklassen des Gymnasiums zu Gotha.
- XI. Fürstenthum Neuß jüngere Linie.**  
 Die Realschule zu Gera.
- e. Realschulen mit mindestens neunjährigem Kursus ohne obligatorischen Unterricht im Latein.**
- |  |  |
|--|--|
| <b>I. Königreich Preußen.</b><br><b>Provinz Brandenburg.</b><br>1. Die Friedrich-Werdersche Gewerbeschule zu Berlin,<br>2. " Luisenstädtische Gewerbeschule dasselbst. | <b>II. Königreich Würtemberg.</b><br>1. Die Realanstalt zu Reutlingen,<br>2. " " Stuttgart,<br>3. " " Ulm. |
| <b>III. Elsaß-Lothringen.</b><br>Die Städtische Gewerbeschule zu Mülhausen.  |  |
- B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten Klasse nöthig ist.**
- a. Progymnasien.**
- |  |  |
|--|--|
| <b>I. Königreich Preußen.</b><br><b>Provinz Preußen.</b><br>1. Das Progymnasium zu Königsberg i. Pr.,<br>2. " " " Neumark i. Westpr. | <b>Provinz Posen.</b><br>6. Das Progymnasium zu Tremesien.         |
| <b>Provinz Brandenburg.</b><br>3. Das Progymnasium zu Friedeberg i. d. Neumark,<br>4. " " " Fürstenwalde.                            | <b>Provinz Schlesien.</b><br>7. Das Progymnasium zu Kreuzburg.     |
| <b>Provinz Pommern.</b><br>5. Das Progymnasium zu Gatz a. d. Oder.   | <b>Provinz Sachsen.</b><br>8. Das Progymnasium zu Neuhausensleben. |
| <b>Provinz Hannover.</b><br>9. Das Progymnasium zu Leer (verbunden mit der Realschule I. Ordnung dasselbst).                         |  |

**Provinz Westfalen.**

10. Das Progymnasium zu Dorten,  
11. " " " Rietberg.

**Rheinprovinz.**

12. Das Progymnasium zu Andernach,  
13. " " " Boppard,  
14. " " " M. Gladbach.  
15. " " " Jülich,  
16. " " " Linz,  
17. " " " Malmedy,  
18. " " " Prüm,  
19. " " " Rheinbach,  
20. " " " Siegburg,  
21. " " " Söderheim,  
22. " " " Trarbach,  
23. " " " St. Wendel,  
24. " " " Wipperfürth.

**b. Realschulen zweiter Ordnung.**

**I. Königreich Preußen.**

**Provinz Brandenburg.**

1. Die Realschule zu Spremberg.

**Provinz Pommern.**

- † 2. Die Realschule zu Stettin.

**Provinz Sachsen.**

- † 3. Die Gewerbeschule zu Magdeburg.

**Provinz Schleswig-Holstein.**

- † 4. Die Realschule zu Altona,  
† 5. " " " Kiel,  
† 6. " " " Neumünster.

**Provinz Hessen-Nassau.**

- † 7. Die Realschule zu Eichwege,  
† 8. " " der israelitischen Religions-  
gesellschaft zu Frankfurt a. M.,

†) Die mit einem † bezeichneten Realschulen zweiter Ordnung und höheren Bürgerschulen B. b und C. a. aa) haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

**II. Königreich Württemberg.**

1. Das Lyzeum zu Ludwigsburg,  
2. " " " Lebingen,  
3. " " " Rabensburg,  
4. " " " Reutlingen.

**III. Großherzogthum Baden.**

- \*1. Das Progymnasium zu Bruchsal,  
\*2. " " " Donaueschingen,  
3. " " " Lahr,  
\*4. " " " Offenburg,  
\*5. " " " Pforzheim,  
\*6. " " " Tauberbischofsheim.

**IV. Großherzogthum Hessen.**

Das Progymnasium (Fridericianum) zu Laubach.

**V. Fürstenthum Neuß ältere Linie.**

Die Gymnasial-Abtheilung der höheren Bürgerschule  
zu Greiz.

† 9. die Realschule der israelitischen Gemeinde da-  
selbst,

† 10. " " " zu Hanau,

† 11. " " " Homburg v. d. Höhe.

**Rheinprovinz.**

† 12. Die Realschule zu Barmen-Wupperfeld,

† 13. " " Essen,

† 14. " " Gewerbeschule zu Remscheid.

**II. Königreich Sachsen.**

1. Die Städtische Realschule zu Bautzen,  
2. " " " " " Borna,  
3. " " " " " Grimmaischau,  
4. " Lehr- und Erziehungs-Anhalt für Knaben  
zu Dresden-Friedrichstadt,  
5. " Städtische Realschule zu Glashau,  
6. " " " " " Leipzig,  
7. " " " " " Leisnig,  
8. " " " " " Mittweida,  
9. " " " " " Pirna,  
10. " " " " " Reichenbach,  
11. " " " " " Schneeberg,  
12. " " " " " Stollberg,

13. die Städtische Realschule zu Werbau,  
14. " " " " Wurzen.

### III. Königreich Württemberg.

- †1. Die Realanstalt zu Biberach,  
2. das Real-Lyzeum zu Calw,  
3. die Realanstalt zu Esslingen,  
†4. " " " Göppingen,  
†5. " " " Hall.,  
†6. " " " Heilbronn,  
†7. " " " Ludwigsburg,  
8. das Real-Lyzeum zu Rütingen,  
†9. die Realanstalt zu Ravensburg,  
†10. " " " Tübingen.

### IV. Großherzogthum Hessen.

1. Die Realschule zu Alsfeld,  
2. " " " Alzen,  
3. " " " Bingen,  
4. " " II. Ordnung zu Darmstadt,  
5. " " zu Friedberg,  
6. " " Gießen,  
7. " " II. Ordnung zu Mainz,  
8. " " zu Michelstadt,  
9. " " Offenbach,  
10. " " Worms.

### V. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. Die Realschule zu Güstrow,  
2. " " der großen Stadtschule zu  
Wismar.

### e. Höhere Bürgerschulen, welche den Realschulen erster Ordnung in den entsprechenden Klassen gleichgestellt sind.

#### I. Königreich Preußen.

##### Provinz Brandenburg.

1. Die höhere Bürgerschule zu Eberswalde,  
2. " " " Röthebus (verbun-  
den mit dem Gymnasium derselbst),  
3. " höhere Bürgerschule zu Lübben,  
4. " " " Rathenow,  
5. " " " Wriezen.

### VI. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Die Realschule zu Neustrelitz.

### VII. Großherzogthum Oldenburg.

1. Die Realschule zu Oberstein-War,  
2. " " " Oldenburg.

### VIII. Herzogthum Braunschweig.

Das Herzogliche Real-Gymnasium zu Braunschweig.

### IX. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

- †1. Die Realschule zu Arnstadt,  
2. " " " Sondershausen.

### X. Freie Hansestadt Bremen.

1. Die Realschule in der Altstadt zu Bremen,  
2. " " " beim Doventhor derselbst,  
3. " " " zu Bremervörde.

### XI. Elsaß-Lothringen.

- †1. Die Realschule zu Bacc.,  
2. " Reallässen des Gymnasiums zu Buchs-  
weiler,  
†3. " " " Lyzeums zu Colmar,  
†4. " Realschule zu Forbach,  
†5. " " " Münster,  
†6. " Reallässen des Protestantischen Gymna-  
siums zu Straßburg,  
†7. " Realschule zu Wassenheim.

#### Provinz Pommern.

6. Die höhere Bürgerschule zu Stargard,  
7. " " " Wolgast.

#### Provinz Sachsen.

8. Die höhere Bürgerschule zu Delitzsch,  
9. " " " Gardelegen,  
10. " " " Mühlhausen,  
11. " " " Naumburg,  
12. " " " Weißenfels.

- Provinz Schleswig-Holstein.**
18. Die höhere Bürgerschule zu Hadersleben (verbunden mit dem Gymnasium dasselbst),
  14. - höhere Bürgerschule zu Husum (verbunden mit dem Gymnasium dasselbst),
  15. - höhere Bürgerschule zu Itzehoe,
  16. - Albinsschule zu Lauenburg a. d. Elbe.
  17. - höhere Bürgerschule zu Schleswig (verbunden mit dem Gymnasium dasselbst),
  18. - höhere Bürgerschule zu Sonderburg,
  19. - Wandsbek (verbunden mit dem Gymnasium dasselbst).

**Provinz Hannover.**

20. Die höhere Bürgerschule zu Emden (verbunden mit dem Gymnasium dasselbst),
21. - höhere Bürgerschule zu Hameln (verbunden mit dem Gymnasium dasselbst),
22. - höhere Bürgerschule zu Minden,
23. - " " " Nienburg,
24. - " " " Northeim,
25. - " " " Ottendorf,
26. - " " " Uelzen.

**Provinz Westfalen.**

27. Die höhere Bürgerschule zu Lüdenscheid,
28. - " " " Schmallenberg,
29. - " " " Witten.

**Provinz Hessen-Nassau.**

30. Die höhere Bürgerschule zu Hersfeld,
31. - " " " Schmalzalden.

**Rheinprovinz.**

32. Die höhere Bürgerschule zu Dülken,
33. - " " " Düren,
34. - " " " Eupen,
35. - " " " M. Gladbach (verbunden mit dem Progymnasium dasselbst),
36. - höhere Bürgerschule zu Lennep,
37. - " " " Neumied (verbunden mit dem Gymnasium dasselbst),

38. Die höhere Bürgerschule zu Rheydt,
39. - " " " Saarwicis,
40. - " " " Solingen,
41. - " " " Welsel (verbunden mit dem Gymnasium dasselbst).

**II. Königreich Württemberg.**

Die Realklassen des Gymnasiums zu Ulm.

**III. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.**

Die höhere Bürgerschule zu Rostock.

**IV. Großherzogthum Oldenburg.**

Die Real-Abtheilung des Gymnasiums zu Bremenfeld.

**V. Herzogthum Sachsen-Altenburg.**

Die Realschule zu Altenburg.

**VI. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.**

1. Die Realschule zu Coburg,
2. - " " " Ohrdruf.

**VII. Herzogthum Anhalt.**

1. Die Realschule (Franzschule) zu Dessau,
2. - " " mit dem Gymnasium zu Bernburg verbundenen Realklassen.

**VIII. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.**

Die Realklassen des Gymnasiums zu Rudolstadt.

**IX. Elsaß-Lothringen.**

1. Das Real-Progymnasium zu Alsfisch,
2. - " " " Bischweiler,
3. - " " " Diedenhofen,
4. - " " " Gebweiler,
5. - " " " Marbach,
6. - " " " Schlettstadt,
7. - " " " Thann.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung gefordert wird.

u. Hessentliche.

aa. Höhere Bürgerschulen, welche nicht zu denjenigen unter B. c gehören.

I. Königreich Preußen.

Provinz Preußen.

1. Die höhere Bürgerschule zu Gumbinnen,
2. " " " " Jentau,
3. " " " " Marienwerder,
4. " " " " Pillau,
5. " " " " Riegenburg.

Provinz Brandenburg.

6. Die höhere Bürgerschule zu Krosten,
7. " " " " Lüdenwalde,
8. " " " " Nauen,
9. " " " " Strausberg.

Provinz Pommern.

10. Die höhere Bürgerschule zu Stolp (verbunden mit dem Gymnasium dafelbst),
11. " höhere Bürgerschule zu Wollin.

Provinz Schlesien.

- †12. Die erste höhere Bürgerschule zu Breslau,
- †13. " zweite " " dafelbst,
- †14. " Katholische Städtische höhere Bürgerschule dafelbst,
15. " höhere Bürgerschule zu Gubrau,
16. " " " Löwenberg,
17. " " " Striegau.

Provinz Sachsen.

18. Die höhere Bürgerschule zu Eilenburg,
19. " " " Gießen,
20. " " " Langenhalza.

Provinz Schleswig-Holstein.

21. Die höhere Bürgerschule zu Marmte,
22. " " " Segeberg.

Provinz Hannover.

23. Die höhere Bürgerschule zu Clausthal (verbunden mit dem Gymnasium dafelbst),

24. die höhere Bürgerschule zu Einbeck,
- †25. " " " " Hannover,
26. " " " " Hildesheim (verbunden mit dem Gymnasium Josephinum dafelbst),
27. " höhere Bürgerschule zu Papenburg,
28. " " " Quakenbrück,
29. " " " " Stade (verbunden mit dem Gymnasium dafelbst).

Provinz Westfalen.

30. Die höhere Bürgerschule zu Altena,
31. " " " Bocholt,
32. " " " Unna.

Provinz Hessen-Nassau.

33. Die höhere Bürgerschule zu Biebrich-Mosbach,
34. " " " Biedenkopf,
- †35. " " " Cassel,
36. " " " Dierg,
37. " " " Ems,
- †38. " Selskens-Schule zu Frankfurt a. Main,
39. " höhere Bürgerschule zu Fulda,
40. " " " Geisenheim,
41. " " " Hofgeismar,
42. " " " Limburg,
43. " " " Marburg,
44. " " " Oberlahnstein,
- †45. " " " Wiesbaden.

Rheinprovinz.

46. Die höhere Bürgerschule zu Kerpen,
47. " " " Mayen.

II. Königreich Bayern.

- † 1. Die Realschule zu Amberg,
- † 2. " " " Asbach,
- † 3. " " " Aschaffenburg,
- † 4. " Kreisrealschule zu Augsburg,
- † 5. " Realschule zu Bamberg,
- † 6. " Kreisrealschule zu Bayreuth,

- † 7. Die Realschule zu Dinkelsbühl,  
 † 8. " " Eichstätt,  
 † 9. " " Erlangen,  
 † 10. " " Freising,  
 † 11. " " Fürth,  
 † 12. " " Hof,  
 † 13. " " Ingolstadt,  
 † 14. Kreisrealschule zu Kaiserslautern,  
 † 15. Realschule zu Kaufbeuren,  
 † 16. " " Kempten,  
 † 17. " " Kissingen,  
 † 18. " " Landau,  
 † 19. " " Landshut,  
 † 20. " " Lindau,  
 † 22. " " Memmingen,  
 † 23. Kreisrealschule zu Münden,  
 † 24. Realschule zu Neuburg a. d. Donau,  
 † 25. " " Neumarkt i. d. Oberpfalz,  
 † 26. " " Neustadt a. d. Hardt,  
 † 27. " " Nördlingen,  
 † 28. Kreisrealschule zu Nürnberg,  
 † 29. " " Pforzheim,  
 † 30. " " Regensburg,  
 † 31. Realschule zu Rothenburg a. d. Tauber,  
 † 32. " " Schweinfurt,  
 † 33. " " Speyer,  
 † 34. " " Straubing,  
 † 35. " " Traunstein,  
 † 36. " " Weiden,  
 † 37. " " Weißenburg am Sand,  
 † 38. Kreisrealschule zu Würzburg,  
 † 39. Realschule zu Wunsiedel,  
 † 40. " " Zweibrücken.

### III. Königreich Württemberg.

- † 1. Die Realanstalt zu Calw,  
 † 2. " " Nürtingen,  
 † 3. " " Rottweil.

### IV. Großherzogthum Baden.

1. Die Realklassen des Gymnasiums zu Baden,  
 † 2. " höhere Bürgerschule zu Karlsruhe,

### bb. Andere Lehranstalten.

#### I. Königreich Preußen.

##### Provinz Schleswig-Holstein.

1. Die Marineschule zu Kiel.

- † 3. Die höhere Bürgerschule zu Konstanz,  
 4. das Real-Gymnasium zu Ettenheim,  
 † 5. die höhere Bürgerschule zu Freiburg,  
 † 6. " " Heidelberg,  
 7. " Real-Abtheilung des Progymnasiums zu  
     Vahr,  
 8. das Real-Gymnasium zu Lörrach,  
 9. " " " Billingen.

### V. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. Die höhere Bürgerschule zu Grabow,  
 2. " " Malchin,  
 3. " Realklassen des Friedrich-Franz-Gym-  
     nasiums zu Parchim,  
 4. " höhere Bürgerschule zu Ribnitz.

### VI. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Die Realschule zu Schönberg.

### VII. Herzogthum Sachsen-Weintraub.

† Die höhere Bürgerschule zu Sonneberg.

### VIII. Herzogthum Anhalt.

1. Die höhere Bürgerschule zu Bernburg,  
 2. " Realklassen des Herzoglichen Gymnasiums  
     zu Cöthen.

### IX. Fürstenthum Waldeck.

Die höhere Bürgerschule zu Krolsen.

### X. Fürstenthum Neuß ältere Linie.

Die Real-Abtheilung der höheren Bürgerschule zu Greiz.

### XI. Fürstenthum Lippe.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Detmold.

### Provinz Hessen-Nassau.

2. Die Städtische Handelschule zu Frankfurt a.  
 3. " " Gewerbeschule dasselbst. (Main,

**II. Königreich Bayern.**

1. Die Industrieschule zu Augsburg,
2. " " Kaiserstädte,
3. " Central-Thierarzneischule zu München,
4. " Südliche Handelschule dasselbst,
5. " Industrieschule dasselbst,
6. " " zu Nürnberg.

7. Die landwirthschaftliche Centralschule zu Weihenstephan.

**III. Königreich Sachsen.**

1. Die höhere Handels-Lehranstalt zu Chemnitz,
2. " " " " Dresden,
3. " " " " Leipzig,

**b. Privat-Lehranstalten.\*)****I. Königreich Preußen.****Provinz Preußen.**

1. Die Handels-Akademie zu Danzig.

**Provinz Brandenburg.**

2. Die Handelschule zu Berlin.

**Provinz Posen.**

3. Das Pädagogium des Dr. Behem-Schwarzbach zu Ostrowo bei Gleiwitz.

**Provinz Schlesien.**

4. Die Handelschule des Dr. Steinhaus zu Breslau.

5. das Pädagogium zu Niesky.

**Provinz Hessen-Nassau u.**

6. Das Schenck'sche Lehr- und Erziehungs-Institut zu Friedbersdorf bei Homberg.

**Rheinprovinz.**

7. Die Erziehungs-Anstalt des Dr. Kortegaten zu Bonn.

**II. Königreich Sachsen.**

1. Die Real-Abtheilung der Lehr- und Erziehungs-Anstalt von Böhme zu Dresden,
2. " Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Jordan (früher Dr. Krause) dasselbst,
3. das Lehrinstitut des Dr. Th. Schlemmin (früher Räuffer) dasselbst.

**III. Königreich Württemberg.**

1. Die Paulus'sche wissenschaftliche Bildungs-Anstalt auf dem Salon bei Ludwigsburg,
2. " höhere Handelschule zu Stuttgart.

**IV. Großherzogthum Baden.**

Die mit der Großherzoglichen höheren Bürger-Schule verbundene Bender'sche Privatanstalt zu Weinheim.

**V. Großherzogthum Hessen.**

1. Die Privat-Realschule des Dr. Klein (früher Scharvogel) zu Mainz,
2. " Handelschule des Dr. Nagler zu Offenbach.

**VI. Herzogthum Braunschweig.**

1. Die Privat-Lehranstalt des Dr. Günther zu Braunschweig,
2. " Fallobson-Schule zu Seesen.

**VII. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.**

Die Handelschule zu Gotha.

**VIII. Herzogthum Anhalt.**

Das Erziehungs- und Unterrichts-Institut des Prof. Dr. Brinkmeier zu Ballenstedt.

**IX. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.**

Die Erziehungs-Anstalt des Dr. Barop zu Reihau.

\* ) Die unter dieser Kategorie aufgeführten Anstalten dürfen Besitzigungzeugnisse nur auf Grund einer im Beisein eines Regierungs-Kommissarius abgehaltenen, wohlbestandenen Entlassungsprüfung ausstellen, für welche das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

**X. Fürstenthum Neus<sup>s</sup> jüngere Linie.**

Die Handelschule des Dr. Amithor zu Gera.

**XI. Freie und Hansestadt Lübeck.**

1. Die Real-Lehranstalt von F. H. Petri zu Lübeck.
2. " Realschule des Dr. G. A. Reimann (früher von Großheim) dasselbst.

**XII. Freie Hansestadt Bremen.**

Die Lehranstalt von C. W. Debbe zu Bremen.

**I. Lehranstalten, für welche besondere Bedingungen festgesetzt worden sind.****I. Königreich Preußen.****Provinz Preußen.**

1. Die Gewerbeschule zu Danzig.<sup>9)</sup>
2. " " " Königsberg i. Pr.<sup>9)</sup>

**Provinz Brandenburg.**

3. Die Gewerbeschule zu Potsdam.<sup>9)</sup>

**Provinz Schlesien.**

4. Die Gewerbeschule zu Breslau.<sup>9)</sup>
5. " " " Brieg.<sup>9)</sup>
6. " " " Gleiwitz.<sup>9)</sup>
7. " " " Görlitz.<sup>9)</sup>
8. " " " Liegnitz.<sup>9)</sup>

**Provinz Sachsen.**

9. Die Gewerbeschule zu Halberstadt.<sup>9)</sup>

**Provinz Hannover.**

10. Die Gewerbeschule zu Hildesheim.<sup>9)</sup>

**Provinz Westfalen.**

11. Die Gewerbeschule zu Bochum.<sup>9)</sup>

**Provinz Hessen-Nassau.**

12. Die Gewerbeschule zu Kassel.<sup>9)</sup>

<sup>9)</sup> Die unter Nr. 1—12 und 14—18 aufgeführten Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse denjenigen ihrer Schüler ausstellen, welche nach Absolvirung der ersten theoretischen Klasse die Reife für die Fachklasse erworben haben.

**XIII. Freie und Hansestadt Hamburg.**

1. Die Schule des Dr. H. Bod (früher Dr. J. G. Tröger) zu Hamburg.
2. " " " des Dr. G. Billau dasselbst,
3. " " " von Ed. Förster (früher Dr. J. R. Bartels und E. Förster) da-
4. " " " selbst, der Brüder F. und W. Gläser
5. " " " daselbst,
6. " " " des Dr. Richard Lange daselbst,
7. " " " von F. L. Nierenheim daselbst,
8. " " " des Dr. M. Otto daselbst,
9. " " " israelitische Stiftungsschule daselbst,
10. " " " Talmud-Tora-Schule daselbst,
11. " " " Realschule der reformirten Gemeinde daselbst.

**Rheinprovinz.**

13. Die höhere Gewerbeschule zu Barmen,<sup>9)</sup>
14. " " " Gewerbeschule zu Koblenz,<sup>9)</sup>
15. " " " " " Köln,<sup>9)</sup>
16. " " " " " Elberfeld,<sup>9)</sup>
17. " " " " " Krefeld,<sup>9)</sup>
18. " " " " " Saarbrücken.<sup>9)</sup>

**II. Königreich Sachsen.**Die höhere Gewerbeschule zu Chemnitz.<sup>1)</sup>**III. Königreich Württemberg.**Die mathematische Abtheilung der polytechnischen Schule zu Stuttgart.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Diese Anstalt darf denjenigen ihrer Schüler Befähigungszeugnisse ausstellen, welche nach Absolvirung der beiden höheren Klassen die Reife für Selecta dargethan haben.

<sup>2)</sup> Die Anstalt ist befugt, denjenigen ihrer Schüler Befähigungszeugnisse zu ertheilen, welche in einer von einem Regierungs-Kommissarius abgehaltenen Schlupfung dargethan haben, daß sie den ersten (1½-jährigen) und zweiten (1jährigen) Kursus der Anstalt durchgemacht und sich das Lehrensum genügend angeeignet haben.

<sup>3)</sup> In Folge veränderter Organisation der Anstalt im Herbst 1876 aufgehoben. Die früher ertheilten Befähigungszeugnisse derjenigen Schüler, welche der mathematischen Abtheilung mindestens ein Jahr lang angehört und sich das Pensum dieser Abtheilung gut angeeignet haben, behalten Gültigkeit.

### B e k a n n t m a c h u n g .

In der Anlage wird ein Verzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten veröffentlicht, welchen provisorisch gestaltet worden ist, gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst anzustellen.

Diese Anstalten dürfen dergleichen Zeugnisse nur denjenigen ihrer Schüler ertheilen, welche eine auf Grund eines von der Aufsichtsbehörde genehmigten Reglements in Gegenwart eines Regierungs-Kommissars abzuhaltende Entlassungsprüfung bestanden haben.

Berlin, den 23. Januar 1878.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Ed.

### V e r z e i c h n i s .

#### I. Königreich Preußen.

1. Die Privat-Erziehungs-Anstalt von Dr. Künster und Dr. Burkart zu Biebrich,
2. - Landwirtschaftsschule zu Bitburg,
3. - " " Cleve,
4. - Handelschule des Dr. Wahl zu Erfurt,
5. - Landwirtschaftsschule zu Flensburg,
6. das Knoss-Hassel'sche Erziehungs-Institut zu Frankfurt a. Main,
7. - Hofmann'sche Erziehungs-Institut zu St. Goarshausen,
8. die Erziehungs-Anstalt des Dr. Deter zu Lichtenfelde bei Berlin,
9. - Landwirtschaftsschule zu Lüdinghausen,
10. - Nölle'sche (H. Steumer'sche) Handelschule zu Osnabrück,
11. das Knidenberg'sche Erziehungs-Institut zu Telgte.

#### II. Königreich Bayern.

- Die Städtische Handelschule zu Nürnberg.

#### III. Königreich Sachsen.

1. Die Dr. Rittmager'sche Privat-Handels-Lehranstalt (höhere Handelschule) zu Dresden,
2. - Realklassen der Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Ernst Beidler (früher Dr. R. Albani) dafelbst,
3. - Erziehungs-Anstalt des Dr. E. J. Barth zu Leipzig.

#### IV. Königreich Württemberg.

1. Das Gymnasium zu Cannstatt,
2. die Realanstalt dafelbst,

3. das Lyzeum zu Eßlingen,  
4. " Real-Lyzeum zu Gmünd.

#### V. Großherzogthum Baden.

Das internationale Lehrinstitut des Dr. von  
Schelles zu Bruchsal.

#### VI. Großherzogthum Hessen.

Die Realschule zu Groß-Umstadt.

**VII. Herzogthum Braunschweig.**  
Die landwirthschaftliche Schule Marienberg zu  
Helmstedt.

#### VIII. Freie und Hansestadt Hamburg.

1. Die Privatanstalt des Dr. T. A. Bieber zu  
Hamburg,
2. " " von G. L. Gosewisch  
dasselbst,
3. " höhere Bürgerschule dasselbst.

Die am 17. Januar 1878 zu Berlin ausgegebene Nummer 1 des Reichsgesetzblattes enthält:  
Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 14. Januar 1878.

## Nr. 4.

# Regierungs-Blatt

für das

## Königreich Württemberg.

---

Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 7. März 1878.

---

### Inhalt.

Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Ravensburg zur Erhebung einer örtlichen Abgabe von Bier und Fleisch. Vom 26. Februar 1878. — Bekanntmachung sämmtlicher Ministerien, betreffend die portooffizielle Correspondenz zwischen inländischen und schweizerischen Behörden. Vom 4. Februar 1878. — Verfügung des Finanzministeriums, betreffend die Errichtung eines Grenzsteueramts. Vom 18. Februar 1878. — Verfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Lehr- und Anstalten, betreffend Änderungen der inländischen Postordnung vom 31. Dezember 1874. Vom 27. Februar 1878. — Verfügung des K. Justizministeriums, betreffend die Ausführung des Auslieferungsvertrags zwischen dem deutschen Reich und Italien vom 31. Oktober 1871. Vom 5. März 1878. — Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Auferkennung verschiedener Landes-, Silber- und Kupfermünzen. Vom 22. Februar 1878. — Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend die Auferkennung verschiedener Landess-, Silber- und Kupfermünzen. Vom 27. Februar 1878.

---

Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Ravensburg zur Erhebung einer örtlichen Abgabe von Bier und Fleisch. Vom 26. Februar 1878.

**Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.**

Auf Grund der Art. 18, 19, 21 bis 25 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 über Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden (Reg. Blatt Seite 198) verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unsres Staatsministeriums, wie folgt:

### §. 1.

Der Stadtgemeinde Ravensburg wird die Erhebung örtlicher Verbrauchsabgaben von Bier mit fünfundsechzig Pfennig für einhundert Liter, von Fleisch mit zwei Mark für einhundert Kilogramm bis zum 31. März 1879 gestaltet.

## §. 2.

Soweit die örtliche Verbrauchsabgabe von Bier nach Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes von dem im Stadtbezirk Ravensburg zur Biererzeugung verwendeten Malz zu erheben ist, wird der Betrag der von einhundert Kilogramm ungeschroteten Malzes für die Gemeinde zu erhebenden Steuer auf zwei Mark fünfzig Pfennig festgesetzt.

Unsere Staatsminister des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart den 26. Februar 1878.

R a r l.

Mittnacht. Rennner. Geßler. Sied. Wundt.

---

**Bekanntmachung sämtlicher Ministerien, betreffend die portpflichtige Correspondenz zwischen inländischen und schweizerischen Behörden.** Vom 4. Februar 1878.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 27. September 1873, betreffend die portpflichtige Correspondenz zwischen Behörden verschiedener deutscher Bundesstaaten — Regierungsbllatt Seite 361 — (bezw. Staats-Anzeiger Nro. 231) werden die sämtlichen Staats- und Gemeindebehörden angewiesen, die nachstehenden Bestimmungen vom 1. März d. J. an im Verkehr mit den schweizerischen Behörden zur Anwendung zu bringen.

- 1) Portpflichtige Sendungen sind stets von der absendenden Behörde zu frankiren.
- 2) Bei Correspondenz zwischen Behörden in Parteifachen entrichtet die absendende Stelle das Porto auch in solchen Fällen, in welchen die Pflicht zur Portozahlung einer im Gebiete der empfangenden Stelle befindlichen Partei obliegt.
- 3) Die empfangende Stelle ist zwar befugt, den Portobetrag von der Partei einzuziehen; jedoch soll von einer Erstattung desselben an die absendende Behörde des anderen Staats bis auf weiteres Abstand genommen werden.

Stuttgart, den 4. Februar 1878.

Mittnacht. Rennner. Geßler. Sied. Wundt.

---

**Versfügung des Finanzministeriums, betreffend die Errichtung eines Grenzsteueramts.**

Vom 18. Februar 1878.

In Folge der Eröffnung der Eisenbahnstation Hesselthal für den gesammten Güterverkehr ist zur Controlirung der Ein-, Aus- und Durchfuhr derjenigen Gegenstände, welche im Verkehr mit andern Bundesstaaten einer inneren Steuer oder Uebergangssteuern unterliegen, an dieser Station ein Grenzsteueramt errichtet worden.

Stuttgart, den 18. Februar 1878.

Renner.

**Versfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrs-Aufstellen, betreffend Änderungen der inländischen Postordnung vom 31. Dezember 1874.**

Vom 27. Februar 1878.

Die inländische Postordnung vom 31. Dezember 1874 wird in folgenden Punkten geändert:

1) Im §. 20 a) „Postaufträge zur Einholung von Wechselaccepten“ betreffend, erhält der Absatz IX folgende Fassung:

**IX.** Der Auftraggeber kann verlangen, daß der Postauftrag nebst dem Wechsel nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung nach einem innerhalb Deutschlands beslegenen Orte weitergesandt werde. Dieses Verlangen ist unter genauer Bezeichnung eines anderen Empfängers durch den Bemerk „Sofort an N. in N.“ auf der Rückseite des Postauftrags-Formulars auszudrücken. Eine solche WeiterSendung findet kostenfrei statt. Dieselbe geschieht unverzüglich, und zwar mittelst Einschreibbriefes an den neuen Empfänger.

2) Im §. 21, „Packetporto“ betreffend, erhält der Absatz VII folgende Fassung:

**VII.** Für unfrankirte Packete bis zum Gewicht von 5 Kilogramm wird ein Portozuschlag von 10 Pf. erhoben. Im Verkehr innerhalb des Bestellbezirks der Aufgabe-Postanstalt wird jedoch nur die Hälfte dieses Portozuschlages berechnet.

3) Im §. 22, „Porto und Versicherungsgebühr für Sendungen mit Werthaargabe“ betreffend, tritt unter A Ziff. 1 an die Stelle des letzten Satzes (für unfrankirte Sendungen z. B. erhoben) folgender Satz:

Für unfrankirte Sendungen wird ein Portozuschlag von 10.- erhoben. Im Verkehr innerhalb des Bestellbezirks der Aufgabe-Postanstalt wird jedoch nur die Hälfte dieses Portozuschlags berechnet.

4) Im §. 43, „Berechtigung des Adressaten zur Abholung der Briefe u. s. w.“ betreffend, erhält der Absatz I folgende Fassung:

I. Der Adressat, welcher von der Befugniß, seine Postsendungen abzuholen oder abholen zu lassen, Gebrauch machen will, muß solches in einer schriftlichen Erklärung aussprechen, und diese Erklärung, in welcher die abzuholenden Gegenstände (s. übrigens den Abs. III) genau bezeichnet sein müssen, bei der Postanstalt niederlegen. Die schriftliche Erklärung muß auf gleiche Weise beglaubigt sein, wie die Vollmacht im Fall des §. 41, Abs. I. Die Aushändigung erfolgt alsdann innerhalb der für den Geschäftsvorlehr mit dem Publikum festgesetzten Dienststunden (§. 32).

5) Im §. 81, „Zahlungssätze für Extrapos- und Kurierbeförderungen“ betreffend, erhält im Absatz X der letzte Satz folgende Fassung:

Bei Kurierreisen ist eine Rückbenützung der auf der Hinreise verwendeten Pferde bzw. Wagen nicht zulässig.

Stuttgart, den 27. Februar 1878.

Mittnacht.

Verschluß des K. Justizministeriums, betreffend die Ausführung des Auslieferungsvertrags zwischen dem deutschen Reich und Italien vom 31. Oktober 1871. Vom 5. März 1878.

Unter Bezugnahme auf den Auslieferungsvertrag zwischen dem deutschen Reich und Italien vom 31. Oktober 1871 (Reichsgesetzblatt S. 446) und auf das zu Ausführung dieses Vertrags zwischen Deutschland und Italien einerseits und der Schweiz andererseits abgeschlossene Uebereinkommen vom 25. Juli 1873 (Regierungsbüllt von 1874, S. 99) wird Nachstehendes verfügt:

Da die italienische Regierung sich vorbehalten hat, die italienische Grenzstation, auf welcher die aus dem deutschen Reich nach Italien auszuliefernde Person übernommen werden soll, in jedem einzelnen Fall besonders zu bezeichnen, so muß der Transport des Auszuliefernden nach Italien jedes Mal bis zum Eintreffen einer diesbezüglichen Er-

klärung ausgesetzt bleiben. Von italienischer Seite wird die betreffende Uebernahmestation wo möglich gleichzeitig mit der Stellung des Auslieferungsvertrags namhaft gemacht werden.

Damit jedoch zur Uebernahme des Ausgelieferten an der italienisch-schweizerischen Grenze rechtzeitig die erforderliche Vorkehrung getroffen werden kann, ist es nöthig, daß von jeder in Deutschland erfolgenden Verhaftung einer an Italien auszuliefernden Person ungesäumt die italienische Botschaft in Berlin Nachricht erhält. Es wird daher angeordnet, daß diejenige diesseitige Gerichtsbehörde, welcher eine an die italienische Regierung auszuliefernde Person vorgeführt wird, von der Festnahme mit aller Beschleunigung, geeignetenfalls auf telegraphischem Wege, dem Justizministerium Anzeige zu erstatten habe.

Stuttgart, den 5. März 1878.

Für den Staats-Minister:  
Beyerle.

**Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Auflenkung verschiedener Landes-Silber- und Kupfermünzen. Vom 22. Februar 1878.**

Auf Grund des Art. 8 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) hat der Bundesrat die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

§. 1.

Vom 1. März 1878 ab gelten nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel:

- 1) die Einsechstelthalerstücke deutschen Gepräges;
- 2) die  $\frac{1}{2}$ ,  $\frac{1}{4}$  und  $\frac{1}{8}$  Thalerstücke landgräflich hessischen und kurhessischen Gepräges;
- 3) die auf Grund der Zehntheilung des Groschens geprägten Zweipfennigstücke und die auf Grund der Zehn- oder Zwölftteilung des Groschens geprägten Einpfennigstücke ( $\frac{1}{5}$ ,  $\frac{1}{10}$  und  $\frac{1}{12}$  Groschenstücke);
- 4) die nach dem Markssystem ausgeprägten Fünf-, Zwei- und Einpfennigstücke meilenburgischen Gepräges.

Es ist daher vom 1. März 1878 ab, außer den mit der Einlösung beantragten Kassen, niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

## §. 2.

Die im Umlaufe befindlichen Einschöpfthaleralterstücke deutschen Gepräges werden in der Zeit vom 1. März 1878 bis 1. Juni 1878 von den durch die Landes-Zentralbehörden zu bezeichnenden Landeskassen, die im Umlaufe befindlichen, unter §. 1 Ziffer 2 bis 4 aufgeführten Münzen in der gleichen Zeit von den durch die Landes-Zentralbehörden zu bezeichnenden Kassen derjenigen Bundesstaaten, welche diese Münzen geprägt haben, bezw. in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, nach dem in §. 3 angegebenen Werthverhältnisse für Rechnung des deutschen Reichs sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs- oder Landesmünzen umgewechselt.

Nach dem 1. Juni 1878 werden derartige Münzen auch von diesen Kassen weder in Zahlung noch zur Umwechselung angenommen.

## §. 3.

Die Einlösung der in §. 1 bezeichneten Münzen erfolgt zu dem nachstehend vermerkten festen Werthverhältnisse:

der Einschöpfthaleralterstücke . . . . .	zu §. 1. Nro. 1: . . . . .	zu 50 ₣ Reichsmünze.
--	----------------------------	----------------------

zu §. 1. Nro. 2:

der hessischen

$\frac{1}{2}$ Thalerstücke . . . . .	zu 1 ₩ 50 ₣ Reichsmünze,
--------------------------------------	--------------------------

$\frac{1}{4}$ " . . . . .	" — " 75 ₣ "
---------------------------	--------------

$\frac{1}{8}$ " . . . . .	" — " 37 $\frac{1}{2}$ ₣ "
---------------------------	----------------------------

zu §. 1. Nro. 3:

der Zweipfennigstücke . . . . .	zu 2 ₣ Reichsmünze,
---------------------------------	---------------------

Einpfennigstücke . . . . .	" 1 ₣ "
----------------------------	---------

zu §. 1. Nro. 4:

der daselbst bezeichneten

Fünf-, Zwei- und Einpfennigstücke zu resp. 5, 2, 1 ₣ Reichsmünze.

## §. 4.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§. 2.) findet auf durchlöcherte, und anders, als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, imgleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 22. Februar 1878.

Der Reichskanzler.  
von Bismarck.

**Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend die Außerkursschaltung verschiedener Landes-Silber- und Kupfermünzen.** Vom 27. Februar 1878.

Unter Bezugnahme auf vorstehende, im Reichsgesetzblatt S. 3 erschienene Bekanntmachung vom 22. d. M. wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die in dieser Bekanntmachung unter §. 1. Biffer 3 bezeichneten Scheidemünzen der Thalerwährung von den diesseitigen öffentlichen Kassen in Gemäßheit des §. 4 der Königlichen Verordnung vom 5. März 1875, betreffend die Einführung der Reichsmarkrechnung (Reg.-Bl. S. 161), vom 1. März d. J. an nicht mehr in Zahlung angenommen werden, mit der Einlösung derselben und der Einschmelzungstücke deutschen Geprägs gegen Reichsmünzen in der Zeit vom 1. März bis 1. Juni d. J. aber sämtliche Staatskammerälter des Landes beauftragt sind.

Stuttgart, den 27. Februar 1878.

S i d.

Renner.

Die am 23. Februar 1878 zu Berlin ausgegebene Nummer 2 des Reichsgesetzesblattes enthält:  
Bekanntmachung, betreffend die Außerkursschaltung verschiedener Landes-Silber- und Kupfermünzen.  
Vom 22. Februar 1878.





# Regierungs-Blatt

für das

## Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 25. März 1878.

### Inhalt.

Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Ulm zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. Vom 12. März 1878. — Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Weingarten zur Erhebung einer örtlichen Abgabe von Bier. Vom 17. März 1878. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an das Frauenstift von Karl Mörike zu Neuenstadt an der Linde, Oberamt Niedarhausen. Vom 15. März 1878. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Österreichische Jagdversicherungsgesellschaft in Wien. Vom 18. März 1878. — Bekanntmachung der Civilamter des A. Kreisgerichtshofs zu Hall, betreffend die Bestätigung des von den Mitgliedern der Freiherlichen Familie von Abelsoheim hinsichtlich des Ritterguts Wachbach, Oberamt Bergenheim, vereinbarten Stammgutsneuerungsstatus. Vom 4. März 1878.

Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Ulm zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. Vom 12. März 1878.

**Karl,** von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund der Art. 18, 19, 21 Abs. 1 und 2, 22 bis 25 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 über Besteuerungsrechte der Amtsförperschaften und Gemeinden (Reg.-Blatt Seite 198) verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

### §. 1.

Der Stadtgemeinde Ulm wird die Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier mit fünfundsechzig Pfennig für einhundert Liter bis zum 31. März 1879 gestattet.

### §. 2.

Soweit die Abgabe nach Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes von dem im Stadtbezirk zur Biererzeugung verwendeten Malz zu erheben ist, wird der Betrag der von einhundert

Kilogramm ungeschroteten Malzes für die Gemeinde zu erhebenden Steuer auf zwei Mark fünfzig Pfennig festgesetzt.

Unsere Staatsminister des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 12. März 1878.

R a r l.

Nenner.

Geffler.

S i d.

Wundt.

**Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Weingarten zur Erhebung einer örtlichen Abgabe von Bier. Vom 17. März 1878.**

**Karl,** von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund der Art. 18, 19, 21—25 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 über Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden (Reg. Blatt S. 198) verordnen und verfügen Wir, nach Auhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1.

Der Stadtgemeinde Weingarten wird die Erhebung einer örtlichen Abgabe von dem im Stadtbezirk mit Ausnahme der Theilgemeinde Nesslenreben zum Verbrauch kommenden Bier mit fünfundsechzig Pfennig für einhundert Liter bis zum 31. März 1879 gestattet.

§. 2.

Soweit die örtliche Verbrauchsabgabe nach Art. 21. Abs. 2 des Gesetzes von dem im Stadtbezirk Weingarten zur Biererzeugung verwendeten Malz zu erheben ist, wird der Betrag der von einhundert Kilogramm ungeschroteten Malzes für die Gemeinde zu erhebenden Steuer auf zwei Mark fünfzig Pfennig festgesetzt.

Unsere Staatsminister des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 17. März 1878.

K a r l.

R e n n e r.

G e f l e r.

S i d.

W u n d t.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an das Frauenstift von Karl Mörike zu Neuenstadt an der Linde, Oberamts Neckarsulm.

Vom 15. März 1878.

Nachdem Seine Königliche Majestät vermöge höchster Entschließung vom 14. I. M. der in Neuenstadt an der Linde, Oberamts Neckarsulm, domicilierten Stiftung, genannt „Frauenstift von Karl Mörike zu Neuenstadt an der Linde“, die juristische Persönlichkeit gnädigst zu verleihen geruht haben, wird Solches hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Stuttgart, den 15. März 1878.

S i d.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Österreichische Hagelversicherungsgesellschaft in Wien. Vom 18. März 1878.

Nachdem das Ministerium des Innern sich veranlaßt gefehlt hat, die der zu Wien bestehenden, auf Aktien gegründeten „Österreichischen Hagelversicherungsgesellschaft“ unter dem 3. April 1873 (Reg. Blatt Seite 99) ertheilte Bewilligung zum Geschäftsbetriebe im Königreich Württemberg wieder außer Wirkung zu setzen, so wird dieses hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Stuttgart, den 18. März 1878.

S i d.

**Bekanntmachung der Civilkammer des R. Kreisgerichtshofs zu Hall, betreffend die Bestätigung des von den Mitgliedern der Freiherrlichen Familie von Adelsheim hinsichtlich des Ritterguts Wachbach, Oberamt Mergentheim, vereinbarten Stammgutserneuerungsstatuts.** Vom 4. März 1878.

Diedermaßen männlichen Mitglieder der Freiherrlichen Familie von Adelsheim, nämlich:  
 1) Freiherr Adolf von Adelsheim, Großherzoglich Badischer Kammerherr,  
 2) Freiherr Theodor von Adelsheim, Großherzoglich Badischer Hauptmann a. D.,  
 3) Freiherr Karl Octavian Adelbert von Adelsheim,  
 4) Freiherr Leopold von Adelsheim, R. Preuß. Major a. D.,  
 5) die zwei minderjährigen Söhne des Letzteren, Adelbert und Alfred von Adelsheim, vertreten durch ihren ad hoc bestellten Vormund, den R. Preuß. General-lieutenant a. D.: Alfred Freiherrn von Degenfeld,

sämtlich in Karlsruhe, haben in Gemeinschaft mit dem inzwischen verstorbenen Freiherrn Philipp von Adelsheim im Wachbach unterm 6. Juli 1878  
28. Aug. 1878 bezüglich des zum Stammgut der Freiherrlichen Familie von Adelsheim gehörigen, derzeit im Miteigenthum der vier erstgenannten Freiherren stehenden Ritterguts Wachbach, O.A. Mergentheim, ein Stammgutserneuerungsstatut errichtet, vermöge dessen in Folge des Ablebens eines Stammgutheilhabers dessen Stammgutsanteil auf seine nächsten Agnaten nach den Grundsätzen der Linealgradual-Erbfolge ohne Primogenitur übergehen, im Fall des Aussterbens des ganzen Mannsstamms der Freiherrlichen Familie von Adelsheim aber die vorhandenen weiblichen Familienglieder zur Erbfolge nach landesgesetzlicher Ordnung berufen sein sollen.

Nachdem man diesem Familienstatut heute, vorbehältlich der Rechte dritter, die gerichtliche Bestätigung ertheilt hat, wird dies hiermit bekannt gemacht.

Hall, den 4. März 1878.

Civilkammer des R. Kreisgerichtshofs:  
Hölderlin.

### Berichtigung eines Druckfehlers.

In der Verfügung des R. Justizministeriums vom 5. März in Rco. 4. muß es auf Seite 41, zweite Linie von oben, statt „Auslieferungsvertrags“ heißen: „Auslieferungsantrags.“

## Nr. 6.

# N e g i e r u n g s - B l a t t

für das

## Königreich Württemberg.

---

Ausgegeben Stuttgart Freitag den 29. März 1878.

---

## Inhalt.

Berfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen, betreffend den Aufruf und die Einziehung der von der vormaligen Preußischen Bank ausgegebenen Einhundertmarknoten. Vom 19. März 1878. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Aufhebung der §§. 89 und 91 der Siedlungsordnung vom 16. Juli 1869 (Reg. Blatt von 1871 Seite 107). Vom 23. März 1878.

---

**Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der von der vormaligen Preußischen Bank ausgegebenen Einhundertmarknoten. Vom 15. März 1878.**

Auf Grund des §. 6 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) hat der Bundesrat den Aufruf und die Einziehung der von der vormaligen Preußischen Bank unter dem 1. Mai 1874 ausgegebenen Einhundertmarknoten mit folgenden Maßgaben angeordnet:

- 1) Der Aufruf ist im laufenden Vierteljahr einmal in den nach §. 30 des Reichsbankstatuts bestimmten Blättern bekannt zu machen.
- 2) Die aufgerufenen Noten können bis zum 1. April 1878 nicht bloß bei der Reichsbank-Hauptkasse zu Berlin, sondern, wie bisher, auch bei den Zweiganstalten der Reichsbank gegen Baargeld umgetauscht werden.
- 3) Nach dem 1. April 1878 erfolgt die Einlösung der aufgerufenen Noten nur noch bei der Reichsbank-Hauptkasse zu Berlin.

Berlin, den 15. März 1878.

Der Reichskanzler  
v. Bismarck.

**V e r f ü g u n g d e r M i n i s t e r i e n d e r a u s w ä r t i g e n A n g e l e g e n h e i t e n , d e s I n n e r n u n d d e r F i n a n z e n , b e t r e f f e n d  
d e n A u r u s u n d d i e E i n z i c h u n g d e r v o n d e r v o r m a l i g e n P r e u s s i s c h e n B a n k a u s g e g e b e n e n E i n -  
h u n d e r t m a r k n o t e n . V o m 19. M a r z 1878.**

Nachdem durch vorstehende, im Reichsgesetzblatt Seite 6 erschienene Bekanntmachung der Aufruf und die Einziehung der von der vormaligen Preußischen Bank unter dem 1. Mai 1874 ausgegebenen Einhundertmarknoten, welche durch den zwischen dem Reiche und Preußen unterm 17/18. Mai 1875 abgeschlossenen Vertrag zu Reichsbanknoten geworden sind, mit der Wirkung angeordnet worden ist, daß die Einlösung derselben nach dem 1. April 1878 nur noch bei der Reichsbank-Hauptkasse in Berlin erfolgt, werden sämtliche Staatsklassenstellen unter Bezugnahme auf die Ministerialverfügung vom <sup>18. Januar</sup> <sup>5. Februar</sup> 1876 (Reg. Blatt S. 51) angewiesen, die genannten Noten vom 1. April d. J. an nicht mehr in Zahlung anzunehmen.

Stuttgart, den 19. März 1878.

Für den Staatsminister der auswärtigen Angelegenheiten:

Geheimer-Rath Dillenius.

S i d.

Renner.

**B e k a n n t m a c h u n g d e s M i n i s t e r i u m s d e s I n n e r n , b e t r e f f e n d d i e A u s h e b u n g d e r §§. 89 u n d 91 d e r E i c h -  
o r d n u n g v o m 16. J u l i 1869 (R e g . B l a t t v o m 1871 S e i t e 107). V o m 23. M a r z 1878.**

Die im Centralblatt für das Deutsche Reich, Jahrgang 1878 Nr. 8 Seite 104 enthaltene Bekanntmachung der Kaiserlichen Normal-Eichungs-Kommission in Berlin vom 15. Februar 1878 wird durch nachstehenden Abdruck zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 23. März 1878.

S i d.

**B e k a n n t m a c h u n g ,**

betreffend die Aufhebung der §§. 89 und 91 der Eichordnung vom 16. Juli 1869.

Die §§. 89 und 91 der Eichordnung vom 16. Juli 1869 (Beilage zu Nr. 32 des Bundes-Gesetzblattes) sind aufgehoben.

Gegenüber den bei den Eichungsbehörden zum Zwecke der Umlaufstempelung zur Vorlage noch gelangenden, mit früheren Landes-Eichungsstempeln versehenen Gewichten wird in Betreff der Bezeichnungen derselben, sowie der Beschaffenheit der Justizöffnungen bis auf weiteres in dem Umfange Nachsicht geübt werden, wie dies in der die Zulässigkeit der Umlaufstempelung der bisherigen Landesgewichte betreffenden Bestimmung der Bekanntmachung vom 28. Juni 1873 (Nr. 27 des Central-Blattes für das Deutsche Reich) nachgelassen worden ist.

Berlin, den 15. Februar 1878.

Kaiserliche Normal-Eichungs-Kommission.  
Hoerster.

Die am 16. März 1878 zu Berlin ausgegebene Nummer 3 des Reichsgesetzblattes enthält:

**Gesetz**, betreffend die Einlösung und Præclution der von dem vormaligen Norddeutschen Bunde ausgegebenen Darlehensklassenscheine. Vom 6. März 1878.

**Gesetz**, betreffend das dem Reich gehörige, in der Voßstraße in Berlin gelegene Grundstück. Vom 8. März 1878.

**Bekanntmachung**, betreffend den Aufruf und die Einziehung der von der vormaligen Preußischen Bank ausgegebenen Einhundertmarknoten. Vom 15. März 1878.

Die am 21. März 1878 ausgegebene Nummer 4 enthält:

**Gesetz**, betreffend die Stellvertretung des Reichskanzlers. Vom 17. März 1878.



# N e g i e r u n g s - B l a t t

für das

## Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 8. April 1878.

### Inhalt.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Ergänzung und Verichtigung des Verzeichnisses solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind. Vom 28. März 1878. — Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend eine aus Anlaß des 25-jährigen Dienstjubiläums des heiligen Stiftspredigers, Prälaten Dr. von Rapff errichtete Stiftung zu Unterstützung verwaister unverheiratheter Töchter von evangelischen Pfarrern. Vom 2. April 1878.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Ergänzung und Verichtigung des Verzeichnisses solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind. Vom 28. März 1878.

Nachstehend werden die von dem Reichskanzlerante in Nr. 12 des Centralblattes für das Deutsche Reich erlassenen Bekanntmachungen vom 14. März 1878, betreffend die Ergänzung und Verichtigung des Verzeichnisses solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind, zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Stuttgart, den 28. März 1878.

Der Staatsminister des Innern:  
Siccf.

Der Chef des Kriegsdepartements:  
Wundt.

### Bekanntmachung.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 23. Januar d. J. (Seite 50) wird in der Anlage ein Nachtrags-Verzeichniß solcher höheren Lehranstalten veröffentlicht, welche nach §. 90

Theil I. der deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 zur Ausstellung gültiger Bezeugnisse über die wissenschaftliche Beschränkung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Berlin, den 14. März 1878.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

E. C.

Nachtrag 8. Verzeichniß  
solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Bezeugnisse  
über die wissenschaftliche Beschränkung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Beschränkung genügt.

a. Gymnasien.

Königreich Preußen.

Provinz Preußen.  
Das Königl. Gymnasium zu Danzig.

Provinz Schlesien.  
Das Gymnasium zu Königshütte.

b. Realschulen erster Ordnung.

I. Königreich Preußen.  
Die Wöhlerschule zu Frankfurt a. M.

II. Großherzogthum Hessen.

Die Realschule erster Ordnung zu Offenbach.

III. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Die Realschule zu Malchin (bisher höhere Bürgerchule, Verzeichniß vom 23. Januar d. J. unter C. a. V. 2).

IV. Herzogthum Braunschweig.

Die Realschule erster Ordnung zu Braunschweig (bisher Realgymnasium unter B. b. VIII. ebendaselbst).

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten Klasse nöthig ist.

(a. Progymnasien.)

b. Realschulen zweiter Ordnung.

I. Königreich Sachsen.

Die städtische Realschule zu Meißen,  
" " " " Großenhain,  
" " " " Frankenberg,

| die städtische Realschule zu Grimma,  
" " " " Rochlitz,  
" " " " Meerane.

**II. Großherzogthum Hessen.**

Die Realschule zweiter Ordnung zu Offenbach, verbunden mit der Realschule erster Ordnung daselbst  
(bisher ebendaselbst unter B. b. IV. 9).

**III. Großherzogthum Oldenburg.**

Die Realschule zu Barel.

**IV. Herzogthum Braunschweig.**

† Die städtische Realschule zweiter Ordnung zu  
Braunschweig.

**c. Höhere Bürgerschulen, welche den Realschulen erster Ordnung in den ent-  
sprechenden Klassen gleichgestellt sind.**

**Königreich Preußen.**

Die höhere Bürgerschule zu Marburg (bisher ebendaselbst unter C. a. aa. I. 43).

**C. Lehranstalten, bei welchen das Besiehen der Entlassungsprüfung gefordert wird.**

**a. Hessenthe.**

**aa. Höhere Bürgerschulen, welche nicht zu denjenigen unter B. c. gehören.**

**Königreich Preußen.**

Die höhere Bürgerschule zu Oberhausen.

**b. Privatanstalten.****Königreich Preußen.**

Das Victoria-Institut des Dr. Siebert (früher Dr. Schmidt) zu Falkenberg i. M. (Verzeichniß vom  
19. Januar 1876 unter C. b. I. 3).

† Diese Anstalt hat keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

**Be k a n n t m a c h u n g.**

Der Privat-Lehr- und Erziehungsanstalt des Dr. Julius Körner in Leipzig ist  
provisorisch gestattet worden, gültigezeugnisse über die wissenschaftliche  
Fähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auszustellen.

Berlin, den 14. März 1878.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

E d.

**B e k a n n t m a c h u n g .**

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Berechtigung der höheren Bürgerschule in Kerpen zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst (Berechniß vom 23. Januar 1878 S. 50 unter C. a. aa. I. 46) mit dem 1. April d. J. erlischt.

Berlin, den 14. März 1878.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

E. C.

---

**Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend eine aus Anlaß des 25 jährigen Dienstjubiläums des hiesigen Stiftspredigers, Prälaten Dr. von Kapff errichtete Stiftung zu Unterstützung verwaister unverheiratheter Töchter von evangelischen Pfarrern.**

Vom 2. April 1878.

Seine Königliche Majestät haben vermöge Höchster Entschließung vom 2. April d. J. der aus Anlaß des 25 jährigen Amtsjubiläums des hiesigen Stiftspredigers Prälaten Dr. von Kapff errichteten Stiftung zu Unterstützung verwaister unverheiratheter Töchter evangelischer Pfarrer die landesherrliche Genehmigung mit der Wirkung der juristischen Persönlichkeit gnädigst zu verleihen und die evangelische Oberkirchenbehörde sowie die in dem Statut vorgesehenen weiteren Kirchenstellen zu Übernahme der ihnen zugesetzten Funktionen bei der Verwaltung der Stiftung und der Oberaufsicht über dieselbe zu ermächtigen geruht; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart, den 2. April 1878.

Geführer.



Nr. 8.

# N e g i e r u n g s - B l a t t

für das

## Königreich Württemberg.

---

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 17. April 1878.

---

Inhalt.

Befürzung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend die statistische Ermittlung der landwirtschaftlichen Bodenbenützung und des Ernteertrags. Vom 27. März 1878.

---

Befürzung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend die statistische Ermittlung der landwirtschaftlichen Bodenbenützung und des Ernteertrags. Vom 27. März 1878.

In Vollziehung der Bundesrathesbeschlüsse vom 15. Februar 1874 und 8. November 1877, betreffend die für die Zwecke des Deutschen Reichs vorzunehmende statistische Ermittlung der landwirtschaftlichen Bodenbenützung und des Ernteertrags, sowie zu Förderung der Zwecke der Landesstatistik werden an Stelle der Befürzung des Ministeriums des Innern vom 15. Juli 1852 (Reg. Blatt S. 184) folgende Bestimmungen erlassen:

§. 1.

Als Grundlage für die jährliche Berechnung des Ernteertrags ist die Anblümung der Felder alljährlich nach Anleitung des beigegebenen Formulars A<sup>1</sup> in jeder Steuergemeinde vor der Ernte zu ermitteln, summarisch zu verzeichnen und zugleich der nach dem Primärkataster und Ergänzungsband sich ergebende Mengengehalt der ganzen Gemeinde-Markung nach den einzelnen Kulturarten (Wald, Wiesen, Weiden &c.) darzustellen. Dies ist durch feldkundige Personen der Gemeinde zu besorgen, welche von dem Gemeinderath zu diesem Zweck aufgestellt werden.

§. 2.

Die Oberämter haben die Uebersichten über die landwirtschaftliche Bodenbenützung (Anblümungs-Uebersichten) von den einzelnen Gemeinde-Markungen ihres Ober-

amtsbezirks zu sammeln, ihren Inhalt nach Anleitung des Formulars A<sup>2</sup> zusammenzutragen und diese (Oberamts-) Tabelle unter Anschluß sämtlicher Gemeinde-Uebersichten (A<sup>1</sup>) bis zum 20. September an das statistisch-topographische Bureau einzufinden.

In der Oberamts-Tabelle müssen, wo die Verschiedenheit der Bodenbeschaffenheit oder Höhenlage es verlangt, die einzelnen Gemeinde-Markungen nach den den Oberämtern vom statistisch-topographischen Bureau zugehörenden Eintheilung zusammengestellt werden, so daß aus dem landwirthschaftlich angebauten Areal dieser natürlichen Markungs-Gruppen das des ganzen Oberamtsbezirks sich ergibt.

Das aus den Anblümungs-Uebersichten (A<sup>1</sup>) und der Oberamtstabelle (A<sup>2</sup>) sich ergebende Anbanareal ist sodann von den Oberämtern in die Schätzungsurlunden (Formular B Spalte 2—4) zu übertragen, welche dem landwirthschaftlichen Bezirksverein, beziehungsweise den für die Schätzung berufenen Sachverständigen, möglichst bald mitzuteilen sind, so daß die Schätzung der Erträge überall und namentlich da, wo ein Oberamtsbezirk in mehrere natürliche Gruppen von Gemeinde-Markungen zerfällt, mit Rücksicht auf den Umfang und die Art des Anbaus der einzelnen Feldfrüchte und ohne Verzug stattfinden kann.

### §. 3.

Die Schätzung der Ernteerträge ist dem landwirthschaftlichen Bezirksverein zu übertragen, wenn dieser sich bereit erklärt, die Ertragsfälle für die einzelnen Feldfrüchte nach Anleitung des Formulars B durch Sachverständige des Vereins einschätzen und in einer von dem Vorstand zu veranstaltenden Ausschusssitzung prüfen und feststellen zu lassen; auch diesen Sachverständigen die Lieferung der zu Beurtheilung des Ernteertrags im Ganzen dienenden allgemeinen Notizen, also die Ausfüllung der Beilage zu den Schätzungsurlunden (zu Formular B), aufgibt.

Andernfalls, und überhaupt so weit dies nothwendig erscheint, können von dem Oberamt zu Besorgung dieser Geschäfte auch Sachverständige beigezogen werden, welche dem landwirthschaftlichen Bezirksverein nicht angehören.

Die Schätzung des Weinbergs der Weinberge kommt dabei nicht in Betracht, weil hierüber eine besondere Erhebung durch Vermittlung der Kamerälänter stattfindet.

### §. 4.

Die Schätzungsurlunden B, samt der Beilage mit den allgemeinen Notizen, wären von dem landwirthschaftlichen Bezirksverein jährlich auf den 20. Oktober an das Oberamt

zu übergeben, welches dieselben hinsichtlich der vorschriftmäßigen und vollständigen Ausfertigung einer Prüfung zu unterziehen und etwa erforderliche Berichtigungen und Ergänzungen vor der Einsendung an das statistisch-topographische Bureau noch zu bewirken hat.

Die Vorlage an das statistisch-topographische Bureau muß auf 31. Oktober erfolgen, damit sofort die weiteren Zusammenstellungen und Berechnungen für die Kreise und das ganze Land ohne Aufstand gefertigt und rechtzeitig an das Kaiserliche statistische Amt in Berlin eingefendet werden können.

#### §. 5.

Die Kosten der Aufnahme der Felderaublümung (§. 1) sind von den Gemeindesässen zu tragen.

Die bei Schätzung der Ernterträge durch den landwirthschaftlichen Bezirksverein und durch die beigezogenen Sachverständigen etwa erwachsenden Auslagen sind von der Staatskasse zu ersezgen und die Verzeichnisse hierüber den Vorlagen an das statistisch-topographische Bureau anzuschließen.

Die zu dieser statistischen Erhebung nöthigen Formulare werden vom statistisch-topographischen Bureau durch Vermittlung der Oberämter unentgeltlich verabfolgt.

Stuttgart, den 27. März 1878.

Sicd.

Rennier.

Formular A<sup>1</sup>.  
(Anblümungss-Uebersicht.)

Oberamt (Rottweil)

Gemeinde No. 1. (Rottweil)

**Württemberg.**  
**Ermittlung**  
**der landwirtschaftlichen Bodenbenützung**  
für das Jahr 18 . .

Das Primärkataster und die in Gemeintheit der Verfügung vom 12. November 1840 bis Juli 18 . . erfolgten Nachträge im Ergänzungsband verzeichnen für die Gemeinde-Markung folgende Arten der Bodenbenützung (Kulturarten):

	1.	mit einem Flächengehalt									
		im Einzelnen von		im Ganzen von		Morgen.	Hektar.	Ar.	Morgen.	Hektar.	Ar.
	2.		3.								
I. W e d e r - u n d G a r t e n l ä n d e r e i e n											
a) A c e r   . . . . .	(5246 <sup>1</sup> )	1653	56								
b) G a r t e n u n d L ä n d e r   . . . . .	246 <sup>1</sup> )	77	77								
II. W i e s e n , a ) e i n m ä ñ d i g e . . . . .	1271 <sup>1</sup> )	400	71	5493 <sup>2</sup> )	1731	33					
b) z w e i m ä ñ d i g e . . . . .	35 <sup>2</sup> )	11	11								
III. W e i d e n , (Weiden und Hütungen)											
a) reiche (von, im Durchschnitt der Jahre, 30 und mehr Centner Heu Weiderwerth oder wenigstens 1 Kuhweide auf den Hektar)											
b) geringere Weiden und Hütungen . . . . .	470 <sup>6</sup> )	148	37	470 <sup>6</sup> )	148	37					
IV. W e i n b e r g e , a) im Ertrag stehend . . . . .	—	—	—								
b) nicht im Ertrag stehend . . . . .	—	—	—								
V. G e b ä u d e u . H o f s t ä t t e n (Haus u. Hofräume)											
VI. W a l d u n g e n (Forsten und Holzungen).											
VII. a) O e d e n (Oed- und Umland). . . . .	80 <sup>3</sup> /	25	33	80 <sup>3</sup> /	25	33					
b) Steinbrüche . . . . .	5	1	57	4072 <sup>4</sup> )	1283	55					
c) Erz-, Thons-, Sand- und Mergelgruben . . . . .	6/	—	24	86 <sup>1</sup> )	27	14					
VIII. S t r a ß e n u n d W e g e , (Wegeland) . . . . .	—	—	—	312 <sup>5</sup> )	98	53					
IX. G e w ä s s e r . . . . .	—	—	—	126 <sup>5</sup> )	39	91					
Gesamter Flächengehalt der Markung nach der Landesvermessung . . . . .	—	—	—	11948 <sup>7</sup> )	3765	98)					

**Bemerkungen über den Obstbau.**

Auf der ganzen Gemeinde-Markung wurden tragbare Obstbäume gezählt und zwar von:

Aepfeln.	Birnen.	Pflaumen und Zwetschgen.	Aprikosen und Pfirsichen.	Kirschen.	Edlen (ebharten) Kastanien.	Walnüssen.
Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.

N u m e r u n g e n :

1) Für die Nachweisung des Areals der Acker- und Gartenländereien kann nur das Areal der Haupsfrucht in Betracht kommen, weil der Mengengehalt des mit Neben-, Vor-, Nach- oder Stoppelsrüchten angebauten Areals, wovon also eine zweite Ernte gewonnen wird, nicht doppelt in Auerzählung kommen darf.

2) Kartäuser, welche von zwei nebeneinander stehenden oder aufeinander folgenden Früchten die Haupsfrucht sei, entscheidet die vorwiegende Wichtigkeit.

Anbau auf Acker- und Gartenländereien im Sommer 18 . .	als Hauptfrucht oder Hauptnutzung des Jahres			Bemerkungen.
	Morgen.	Hektar.	Ar.	
1.	2.	3.		
<b>A. Getreide und Hülsenfrüchte.</b>				
1. Weizen und zwar: a) Winterweizen . . . . .	.	.	.	bauen zu Grünfutter Hektar:
b) Sommerweizen . . . . .	.	.	.	.
2. Dinkel (Spelt, Fesen) mit { a) Winterdinkel . . . . .	.	.	.	.
Eimer und zwar: { b) Sommerdinkel . . . . .	.	.	.	.
c) Winteremmer . . . . .	.	.	.	.
d) Sommeremmer . . . . .	.	.	.	.
3. Einkorn und zwar: a) Wintereinkorn . . . . .	.	.	.	.
b) Sommereinkorn . . . . .	.	.	.	.
4. Roggen und zwar: a) Winterroggen . . . . .	.	.	.	.
b) Sommerroggen . . . . .	.	.	.	.
5. Gerste und zwar: a) Wintergerste . . . . .	.	.	.	.
b) Sommergerste . . . . .	.	.	.	.
6. Haber . . . . .	.	.	.	.
7. Buchweizen (Heidelorn) . . . . .	.	.	.	.
8. Hirse . . . . .	.	.	.	.
9. Mais (Weischtorn) . . . . .	.	.	.	.
10. Erbsen . . . . .	.	.	.	.
11. Linsen . . . . .	.	.	.	.
12. Bohnen aller Art:				
a) Gartenbohnen (Speisbohnen) . . . . .	.	.	.	.
b) Ackerbohnen (Saubohnen, Pferdebohnen) . . . . .	.	.	.	.
13. Widen . . . . .	.	.	.	.
14. Lupinen (Feigbohnen) und zwar				
a) zum Unterpflügen . . . . .	.	.	.	.
b) zu Futter oder Drisch . . . . .	.	.	.	.
15. Mengfrüchte (Gemisches, Mischfrucht, Menggetreide) und zwar:				
1) im Winterfeld:				
a) Dinkel u. Roggen . . . . .	.	.	.	.
Andere Getreide- und Hülsenfrüchte (die einzelnen angebauten Arten sind zu nennen) { b) . . . . .	.	.	.	.
c) . . . . .	.	.	.	.
2) im Sommerfeld:				
d) Haber und Widen . . . . .	.	.	.	.
Andere Getreide- und Hülsenfrüchte (die einzelnen angebauten Arten sind zu nennen) { e) . . . . .	.	.	.	.
f) . . . . .	.	.	.	.
Zusammen A. — : . . . . .	.	.	.	.

Anbau auf Acker- und Gartensäderien im Sommer 18 . .	als Hauptrüchte oder Haupthaltung des Jahrs			Bemerkungen.
	Morgen.	Hektar.	Ar.	
	1.	2.	3.	
<b>B. Hackfrüchte und Gemüse.</b>				
1. Kartoffeln . . . . .				
2. Topinambur . . . . .				
3. Runtelrüben und zwar:				
a) zur Zuder- und Gichtorienfabrikation (Zuderrüben)				
b) Butterküben (Angerzen) . . . . .				
4. Möhren (Wargeln) und zwar:				
a) gelbe Rüben und Garotten				
b) Riesenmöhren (weiße Möhren)				
5. Weiße Rüben (Brach-, Stoppel-, Wasserrüben, Turnips)				
6. Kohlrüben (Bodenkohlrüben, Steckrüben, schwedische Rüben)				
7. Rüpfkohl (Kraut- und Feldkohl, Weißkraut, Rapskraut).				
8. Andere feldmäßig gebaute Hackfrüchte oder Gemüse				
wovon diejenigen, deren Anbau von	a) aller Art zusam- menges. (soweit derlicher Wichtigkeit oder größerer Ausdehnung ist, unter b, c, d, be- sonders zu nennen und mit ihrer Fläche auszuweisen, alle übrigen aber unter a zusammenzufassen sind	b) . . . . .	c) . . . . .	
Zusammen B. —				
<b>C. Handelsgewächse.</b>				
1. Raps mit	a) Winterkohlraps (Winterreps) b) Winterküben (Rübencübel, Aböl) und zwar: c) Sommerkübel (Sommerreps) d) Sommerrüben . . . . .			Davon zu Grünfutter Hektar:   Samen ist gewonnen von Hektar:
Rüben . . . . .				
und zwar: . . . . .				
c) Sommerkübel (Sommerreps) d) Sommerrüben . . . . .				
2. Leindotter . . . . .				
3. Mohn . . . . .				
4. Senf . . . . .				
5. Flachs (Lein) . . . . .				
6. Hanf . . . . .				
7. Tabak . . . . .				
8. Hopfen . . . . .				
9. Gänseblümchen . . . . .				
10. Weberkarden (Kardendisteln) . . . . .				
11. Farbpflanzen	a) Krapp (Färberkröthe) b) Waid (d. h. die zum Blaufärben dienende Handelspflanze) . . . . . c) Wau (Gliblraut) . . . . .			

Anbau auf Acker- und Gartenländereien im Sommer 18 . .	als Hauptfrucht oder Hauptnutzung des Jahres			Bemerkungen.
	Morgen.	Hektar.	Ar.	
1.	2	3.		
<b>12. Andere feldmäßig angebaute Handels- gewächse</b> wovon diejenigen, deren Anbau von örtlicher Wichtigkeit oder größerer Ausdehnung ist, unter b, c, d, e, besonders zu nennen und mit ihrer Fläche auszumessen, alle übrigen aber unter a zusammenzufassen sind.	a) alter Art zusammengefaßt, (soweit sie nicht besonders genannt sind). b) . . . . . c) . . . . . d) . . . . . e) . . . . .			
	Zusammen C. —			
<b>D. Futterpflanzen.</b>				Samen ist gewonnen von Hektar:
1. <b>Klee</b> , insbesondere rother Klee (dreiblättriger oder Kopfklee) und andere Kleearten z. B. weißer, Bostädter und Hopfenklee				
2. <b>Luzerne</b> (jogenannter blauer oder ewiger Klee)				
3. <b>Esparsette</b> (Eper)				
4. <b>Serradella</b> (Vogelfußklee)				
5. a) <b>Spörgel</b> . . . . . b) <b>Sorgho</b> . . . . . c) <b>Pferdegräshmais</b> . . . . .				
6. <b>Gras-Saat</b> besonderer a) zu nemmender Art in ge- b) trenntem Anbau von Wicht- igkeit				
7. <b>Andere Gras-Saat</b> aller Art zusammengefaßt				
	zusammen D. —			
	hiezu A. —			
	" B. —			
	" C. —			
Angebauten Fläche im Ganzen —				
<b>E. Gartenbau.</b>				
Gartenmäßig in vermischter im Einzelnen nicht näher nachweisbarer Weise angebaute Früchte aller Art zusammengefaßt, wobei jedoch Betriebszweige von besonderer örtlicher Wichtigkeit in Spalte 3 zu nennen sind				
<b>F. Ackerwiese</b> (Egarten, Dreißig-, ungesäet und ungeädert liegende Felder).				
<b>G. Brache</b> (angebaute, reine, zur Winterung beackerte)				
Acker- und Gartenländereien zusammen				

Vorstehende Angaben werden hiermit beurkundet.

Die Sachverständigen den . . . . . 18 Das Schultheißenamt

Beilage zu Formular A<sup>1</sup>.

## Württemberg.

Oberamt . . . . . Gemeinde . . . . .

## Ermittlung des Areals

derjenigen Feldgewächse, welche als Vor-, Neben- oder Zwischen- und Nach- oder Stoppelfrucht entweder

- 1) auf dem in Formular A verzeichneten Areal der Hauptfrüchte in Acker- und Gartenländereien, oder  
 2) in zeitweilig ruhenden und in Weinbergen, welche im Ertrag stehen, im Jahr 18 . . angebaut  
 worden sind.

Bezeichnung der Feldgewächse.	Anbau-Areal der Vor-, Neben- oder Zwischen- und Nach- oder Stoppelfrucht.*)				
	I. auf Acker- u. Gartenländereien.		II. in Weinbergen.		
	Morgen. Hektar.	Mr. Bemerkungen.	Morgen. Hektar.	Mr. Bemerkungen.	5.
1.	2.	3.	4.		Davon zu Grünfutter Hektar:
A. Getreide u. Hülsenfrüchte.			Davon zu Grünfutter Hektar:		Davon zu Grünfutter Hektar:
B. Hackfrüchte und Gemüse.					

\* Diefer Anbau ist bloß da zu berücksichtigen, wo er öftlich für den Erntertrag von einiger Wichtigkeit oder von größerer Ausdehnung ist und nur anzugeben, soweit dabei die in Formular A<sup>1</sup>. bezeichneten Feldgewächse vorkommen.

Bezeichnung der Feldgewächse.	Anbau-Areal der Vor-, Neben- oder Zwischen- und Nach- oder Stoppelfrucht.				
	I. auf Acker- u. Gartenländereien.			II. in Weinbergen.	
	Morgen. Hektar. Kr.	Bemerkungen.	Morgen. Hektar. Kr.	Bemerkungen.	
1.	2.	3.	4.	5.	
<b>C. Handelsgewächse.</b>		Davon zu Grünfutter Hektar: Samen ist gewonnen worden von Hektar:			Davon zu Grünfutter Hektar: Samen ist gewonnen worden von Hektar:
<b>D. Futterpflanzen.</b>					

Vorstehende Angaben werden hiermit beurkundet

den . . . . . 18 . .

Die Sachverständigen

Das Schultheißenamt

Formular A<sup>2</sup>.  
(Oberamts-Tabelle.)

## Württemberg.

Oberamt . . . . .

### Zusammenstellung

#### der Gemeinde-Uebersichten

über die

Ermittlung der landwirtschaftlichen Bodenbenützung  
(Anbauungs-Uebersichten)  
vom Jahre 18 . .

Nummer und Namen der Gemeinde-Marlungen.	A. Getreide und											
	1. Weizen.				2. Dinkel mit Emet.							
	Winter-	Sommer-	Winter-	Sommer-	Winter-	Sommer-	Winter-	Sommer-	Winter-	Sommer-	Winter-	Sommer-
	Weizen.				Dinkel.				Emet.			
	M.	Wr.	M.	Wr.	M.	Wr.	M.	Wr.	M.	Wr.	M.	Wr.
	u.	s.	w.	u.	s.	w.	u.	s.	w.	w.	w.	w.

wie in Formular A<sup>1</sup>.

D. Futterpflanzen.				E.		F.		G.		H.			
G. Gras-Saat besonderer Art		7. Andere Grasjaat aller Art zu- sammenge- faßt.		Angebaute Flä- che im Ganzen (die Fruchtarten A, B, C und D zusammen) als Hauptfrucht oder Haupt- Rugnung.		Gartenbau, Gartennäßig in vermischter, im Einzelnen nicht näher nachweisbarer Weise ange- baute Früchte aller Art zu- sammengefaßt.		Alderweide. (Gärten, Freiflä., un- gesäet und unbedorlt liegende Helder.)		Brache. (ungebaute, reine, zur Winterung bedorlt.)		Ader- und Garten- Wändereien zusammen.	
a.	b.	c.	d.	e.	f.	g.	h.	i.	j.	k.	l.		
M.	Wr.	M.	Wr.	M.	Wr.	M.	Wr.	M.	Wr.	M.	Wr.		

### Gülzenfrüchte.

3. Eintorn.				4. Roggen.				5. Gerste.				6. Haber.		7. Buchweizen.	
Winter-		Sommer-		Winter-		Sommer-		Winter-		Sommer-					
Eintorn.				Roggen.				Gerste.							
M.	Mr.	M.	Mr.	M.	Mr.	M.	Mr.	M.	Mr.	M.	Mr.	M.	Mr.	M.	Mr.

II. Wiesen				III. Weiden und Hütungen				Zahl dertragbaren Obstbäume auf der ganzen Machtung und zwar:								Be- merkungen.
a) ein- mähdige.	b) zwe- mähdige.	a) reich.	b) geringere.	Apfel.	Birnen.	Nüsse und Speisefrüchte.	Kirschen und Pflaumen und Kirsche.	Kirschen.	Edle (eßbare) Rasfamen.	Ballnüsse.						
M.	Mr.	M.	Mr.	M.	Mr.	M.	Mr.	M.	Mr.	M.	Mr.					

Formular B.  
(Erhebung-Urkunde)  
Rto. . . .

Oberamt (Rottweil)

## Württemberg.

Gruppe: (Vias und brauner Jura,  
bestehend aus den Gemeinde-Markungen: Rto. 5. Dautmergen,  
8. Dornmetingen, 9. Dornhausen, 11. Freudenhausen, 14. Göß-  
lingen, 15. Haufen a. Thann, 24. Neulich, 25. Röhwangen,  
26. Schömberg, 27. Täbingen, 31. Wessendingen, 32. Zepfenthal)

### E r i m i t l u n g des Ernteeintrags für 18..

Erhebungsnr. und litera. der Früchte in Germunder A.	1. Auf Acker- und Gartenländereien waren angebaut:				wurden durchschnittlich geerntet:						
					vom Morgen			vom Heflar (gleich 3,17 Mg.)			
	Mrg.	Ar.	Mrg.	Ar.	Br.	Körner, Samen, Knochen, Wurzeln,	Gr.	b.	b.		
	1.		2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
1. a. Winterweizen . . . . .											
b. Sommerweizen . . . . .											
2. a. Winterdinkel*) . . . . .											
b. Sommerdinkel . . . . .											
c. Winter-Emer . . . . .											
d. Sommer-Emer . . . . .											
3. a. Winter-Gintron . . . . .											
b. Sommer-Gintron . . . . .											
4. a. Winter-Roggen . . . . .											
dazu von Weinbergen											
b. Sommer-Roggen . . . . .											
5. a. Winter-Gerste . . . . .											
b. Sommer-Gerste . . . . .											
6. Haber . . . . .											
7. Buchweizen . . . . .											
8. Hirse . . . . .											
9. Mais . . . . .											
dazu von Weinbergen											
10. Erbsen . . . . .											
11. Linsen . . . . .											
12. a. Gartenbohnen . . . . .											
dazu von Weinbergen											
b. Adlerbohnen . . . . .											
13. Widen . . . . .											
14. a. Lupinen zum Unterpflügen . . . . .											
b. desgl. zu Futter und Drusch											
Zusammen S. 1 —											

\*) 1 Centner Dinkel gibt durchschnittlich an Kernen Pfund . . . . .

1 Scheffel Dinkel gibt durchschnittlich an Kernen Simri . . . . .

1 Simri Kernen wiegt durchschnittlich Pfund . . . . .

Ordnungsziffern unter und liter.  
der Früchte in Formular A.

### I. Auf Acker- und Gartenländerreien

	waren angebaut:				wurden durchschnittlich geerntet:							
	von den nachstehenden Früchten:		als Hauptfrucht oder Hauptrnung.	als Reben-, Vor-, Nach- oder Stopf- pelsfrucht.	davon zu- stän- diger, mit einem Ge- wicht von Pfund	vom Morgen				vom Hektar (gleich 3,17 Mq.)		
	Mrq.	Ur.				Ar.	b.	a.	b.	a.	b.	
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.		
15.	Mengfrüchte											
	1) im Winter- feld.	a) Dinkel u. Roggen										
		b)										
		c)										
	2) im Sommer feld.	d) Hafer und Weizen										
		e)										
		f)										
	Uebertag von Seite 1 —											
	Zusammen A —											
	<b>B. Haftfrüchte und Gemüse.</b>											
1.	Kartoffeln											Von der Gesammternte an Kartoffeln sind durchschnittlich erkannt . . . Prozent
	a) gesunde											
	b) krause											
2.	Topinambur											
3.	Runkelrüben und zwart:											
	a) Zuckerrüben											
	b) Futterrüben											
4.	Möhren und zwar:											
	a) gelbe Rüben und Karotten											
	b) Riesenmöhren											
5.	Weisse Rüben											
6.	Kohlrüben											
7.	Kopftöpfel											
8.	Anderer Haftfrüchte oder Gemüse:											
	a) aller Art zusammengefaßt											
	b)											
	c)											
	Zusammen B —											
	<b>C. Handelsgewächse.</b>											
1.	a. Wintercreps											
	b. Winterzübsen											
	c. Sommercreps											
	d. Sommertübsen											
2.	Leindotier											
3.	Mohn											
4.	Senf											
	zusammen —											

I. Auf Acker- und Gartenländerien													
waren angebaut:													
wurden durchschnittlich geerntet:													
von den nachstehenden Früchten:					vom Morgen								
C. Handelsgewächse.					als Hauptfrucht oder Hauptnutzung.	als Neben-, Vor-, Nach- oder Stopf- pelsfrucht.	Devon zu Grünfutter.	a. Acker, Samen, Knollen, Wurzeln.	b. b. Stroh, Heu, Hül- körner, Samen, ter, Blät-ter, Stengel, getrockneten Blättern.				
Mrg.	Ar.	Mrg.	Ar.	Ar.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
5.	Flachs (gehechelte Ware)												
6.	Hanf (gehechelte Ware)												
7.	Tabak												
8.	Hopfen												
9.	Cidorie												
10.	Weberlärchen												
11. a.	Krapf												
b.	Waid.												
c.	Wan.												
12.	Andere Handelsgewächse,												
	a) aller Art zusammengefaßt.												
	b)												
	c)												
Übertrag von §. 2 —										Ohne Ertragsschätzung.			
Zusammen C. —													
D. Futterpflanzen.										(Grünfutter, Heu und Weidertrag sind als trockenes Heu in Anschlag zu bringen und ist der Futterertrag unter b., Spalte 8 u. 10, das Samenerzeugnis unter a. Spalte 7 u. 9 einzufügen.)			
1.	Klee												
2.	Luzerne												
	dazu von Weinbergen												
3.	Espen.												
4.	Serradella												
5. a.	Sörgel												
b.	Sorgbo												
c.	Pferdezähnumais.												
6.	Gras-Samen besonderer nachstehend genannter Art												
a.													
b.													
c.													
7.	Andere Gras-Samen aller Art zusammengefaßt												
	Zusammen D. —												
hiezu: das Areal von A. —													
das Areal von B. —													
das Areal von C. —													
Angebaute Fläche im Ganzen													

Sebastiansnummer und literale Früchte im Formular A.

<b>II. Von den Wiesen und zwar von den</b>	mit einem Flächen- gehalt von Morgen. Ar.	wurde 18 .. geerntet an Heu, D e h m d (Gru- met) oder Weidefutter (in Hen angefallen)		Bemerkungen.
		pro Morgen.	pro Hektar (gleich 3,17 Ar.)	
		.....	.....	
		zusammen — : ..	.....	
<b>III. Von den Weiden und zwar von den</b>	mit einem Flächen- gehalt von Morgen. Ar.	wurde 18 .. geerntet an Weidefutter (der Weideertrag in Hen angefallen)	Als reiche Weiden gelten diejenigen, wel- che im Durchschnitt der Jahre 30 und mehr Centner Heu Weide- wert oder mindestens 1 Kuhweide auf den Hektar ergeben.	
		pro Morgen pro Hektar	.....	
		.....	.....	
		.....	.....	
<b>a. reichen . . . . .</b>	.....	wurde im Jahr 18 .. an Weidefutter gewonnen: Prozent des mittleren Ertrags	(Den mittleren Ertrag im Durchschnitt der Jahre = 100 ange- nommen.)	
		.....		
		.....		
		.....		
<b>b. geringeren . . . . .</b>	.....	.....		
		.....		
		.....		
		.....		
<b>zusammen — : ..</b>	.....	.....		

**IV. Von den Weinbergen wird der Wein-Ertrag besonders aufgenommen.****Bemerkungen über die Obstbauung.**

Bezeichnung der Obstgattungen.	Die Zahl der tragbaren Bäume in der Gruppe beträgt.	Die Ernte von 18 .. ist anzuschlagen auf Centner.	Die Ernte von 18 .. ist anzuschlagen zum Geldwert von : im Gauzen. somit pro Centner.			Bemerkungen.
			M.	H.	S.	
Apfel . . . . .						
Birnen . . . . .						
Plaumen und Zwetschgen . . . . .						
Aprikosen und Pfirsiche . . . . .						
Kirschen . . . . .						
Edle (ehbare) Kastanien . . . . .						
Walnüsse . . . . .						
zusammen — : ..						

Zur Beurkundung

den 18 .. Das Oberamt

Der Ausschuß des landwirtschaftlichen Bezirks-Vereins

Beilage zu dem Schätzungsformular B.

## Württemberg.

Oberamt . . . . . Gruppe: (Vioz und brauner Zura.)

**Beurtheilung**  
des Ernteertrags vom Jahr 18 . .  
enthaltend:  
**allgemeine Notizen**

- a) über den Einfluß der Witterung auf die landwirthschaftliche Produktion, insbesondere auch über Hagelschlag und sonstige Naturereignisse z. B. Ueberschwemmungen, Stürme.
  
  
  
- b) über Beschädigung durch Insekten (namentlich Maitäfer und Engerlinge), sowie durch andere schädliche Thiere (Mäusefraß &c.). Bezuglich der Maitäfer wird insbesondere Aufmerksamkeit darüber verlangt
  - 1) ob im laufenden Produktionsjahr Maitäfer in größerer Menge im Bezirk erschienen sind?
  - 2) ob das Vorhandensein von Engerlingen in weiterer Verbreitung beobachtet worden ist?
  - 3) ob diese Erscheinungen im einen oder andern Fall mit erheblichen Beschädigungen verbunden waren und welche Abwehrmittel dagegen angewendet worden sind?
  
  
  
- c) über den Gang des Fruchthandels im Inland und mit dem Ausland.
  
  
  
- d) über alle sonstigen Thatsachen, welche die Bildung eines Urtheils über den Ernteertrag und sein Verhältnis zu den Bedürfnissen des Landes erleichtern und sichern.

Zur Beurkundung,

den . . . . . 18 . .

Der Ausschuß des landwirthschaftlichen  
Bezirks-Vereins

Das Oberamt

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

Nr. 9.

# N e g i e r u n g s - B l a t t

für das

## Königreich Württemberg.

---

Ausgegeben Stuttgart Montag den 29. April 1878.

---

### Inhalt.

Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Hall zur Erhebung einer örtlichen Abgabe von Bier. Vom 18. April 1878. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Prüfung der Thierärzte. Vom 17. April 1878. — Verfügung des Finanzministeriums, betreffend die Errichtung von Grenzsteuerämtern. Vom 20. April 1878.

---

**Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Hall zur Erhebung einer örtlichen Abgabe von Bier. Vom 18. April 1878.**

**April, von Gottes Gnaden König von Württemberg.**

Auf Grund der Art. 18, 19, 21—25 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 über Besteuerungsrechte der Amtsverwaltungen und Gemeinden (Reg. Blatt Seite 198) verordnen und verfügen Wir nach Anhörung UnsereS Staatsministeriums wie folgt:

### §. 1.

Der Stadtgemeinde Hall wird die Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier mit fünf und sechzig Pfennig für einhundert Liter bis zum 31. März 1879 gestattet.

### §. 2.

Soweit die örtliche Verbrauchsabgabe von Bier nach Art. 21, Abs. 2 des Gesetzes von dem im Stadtbezirk Hall zur Biererzeugung verwendeten Malz zu erheben ist, wird der Betrag der von einhundert Kilogramm ungeschroteten Malzes für die Gemeinde zu erhebenden Steuer auf zwei Mark fünfzig Pfennig festgesetzt.

Unsere Staatsminister des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 18. April 1878.

R a r l.

Mittnacht. Renner. Geßler. S i d. Wundt.

---

**V e r f ü g u n g d e s M i n i s t e r i u m s d e s I n n e r n , b e t r e f f e n d d i e P r ü f u n g d e r T h i e r ä r z t e .**

Vom 17. April 1878.

Die durch das Centralblatt für das Deutsche Reich VI. Jahrgang, Nr. 14, verfündige Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. März 1878, betreffend die Prüfung der Thierärzte, wird unter dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der in §. 5 genannten „Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule ersten Ordnung“ der dritte Jahreskurs in der oberen Abtheilung der inländischen Gymnasien sowie des Realgymnasiums in Stuttgart gleichsteht.

Stuttgart, den 17. April 1878.

S i d.

**B e k a n n t m a c h u n g ,**

betreffend

**d i e P r ü f u n g d e r T h i e r ä r z t e .**

Auf Grund der Bestimmungen im §. 29 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245) hat der Bundesrath beschlossen, wie folgt:

**I. Centralbehörden, welche Approbationen ertheilen.**

§. 1.

Zur Ertheilung der Approbation als Thierarzt für das Reichsgebiet sind nur die Centralbehörden derjenigen Bundesstaaten befugt, welche eine oder mehrere thierärztliche

Lehranstalten haben, mithin zur Zeit die zuständigen Ministerien von Preußen, Bayern, Königreich Sachsen, Württemberg und Hessen.

Die Approbation wird nach dem beigefügten Formular ausgestellt.

## II. Vorschriften über den Nachweis der Besitzigung.

### §. 2.

Die Approbation als Thierarzt darf nur denjenigen Kandidaten ertheilt werden, welche die thierärztliche Prüfung vollständig bestanden haben.

### §. 3.

Die Prüfung besteht in der naturwissenschaftlichen Prüfung (§§. 5 bis 11) und in der thierärztlichen Fachprüfung (§§. 12 bis 23).

### §. 4.

Die Ablegung der Prüfung hat bei einer deutschen thierärztlichen Lehranstalt zu erfolgen.

Die Prüfungsbehörde besteht aus dem Direktor und dem Lehrerkollegium der Anstalt unter Hinzutritt derjenigen Personen, welche von der zuständigen Zentralbehörde etwa noch beigeordnet werden.

Die Zusammensetzung der Kommissionen für die Prüfung in den einzelnen Prüfungsfächern geschieht nach Maßgabe der Anordnungen der zuständigen Zentralbehörde.

Die obere Leitung der gesammten Prüfungsverhandlungen liegt dem Direktor der Anstalt ob.

### §. 5.

#### A. Naturwissenschaftliche Prüfung.

##### 1. Bedingungen der Zulassung.

Die Zulassung zur naturwissenschaftlichen Prüfung ist bedingt durch den Nachweis, daß der Kandidat

- die erforderliche wissenschaftliche Vorbildung besitzt. — Derselbe ist zu führen durch das Zeugniß der Reife für die Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung, bei welcher das Latein obligatorischer Unterrichtsgegenstand ist, oder einer durch die zuständige Zentralbehörde als gleichstehend anerkannten höheren Lehranstalt; —
- nach erlangter wissenschaftlicher Vorbildung mindestens drei Semester hindurch thierärztliche oder andere höhere wissenschaftliche deutsche Lehranstalten besucht hat.

## §. 6.

## 2. Meldung.

Die Termine für die Meldung zur naturwissenschaftlichen Prüfung, sowie für die Abhaltung der letzteren werden für jede thierärztliche Lehranstalt durch den Direktor festgestellt.

Die Meldung hat unter Beifügung beglaubigter Zeugnisse über die Erfüllung der Bedingungen der Zulassung (§. 5. a und b) bei dem Direktor zu erfolgen.

## §. 7.

## 3. Prüfungsfächer und Verfahren bei der Prüfung.

Die Fächer, auf welche sich die Prüfung zu erstrecken hat, sind:

Anatomie der Haustiere mit Einschluß der Histologie, Physiologie, Botanik, Chemie, Physik, Zoologie.

Die Prüfung ist mündlich und öffentlich; dieselbe hat den Zweck, zu ermitteln, ob der Kandidat die für das Studium der thierärztlichen Fächer erforderlichen Kenntnisse in den genannten naturwissenschaftlichen Disziplinen besitzt.

Die Prüfung darf zu gleicher Zeit mit mehr als vier Kandidaten nicht vorgenommen werden.

Die Prüfungskommission besteht aus dem Direktor der thierärztlichen Lehranstalt als Vorsitzenden und mindestens drei Mitgliedern.

Über den Verlauf der Prüfung eines jeden Kandidaten wird ein vollständiges Protokoll für jedes einzelne Prüfungsfach aufgenommen und von der Kommission vollzogen.

## §. 8.

Die Prüfung in der Chemie und Physik im tentamen physicum der Mediziner oder in der pharmazeutischen Approbationsprüfung kann als Äquivalent der entsprechenden Fächer der naturwissenschaftlichen Prüfung an den thierärztlichen Lehranstalten anerkannt werden.

## §. 9.

## 4. Feststellung des Ergebnisses.

Über den Ausfall der Prüfung in jedem der vorbezeichneten Fächer (§. 7) wird eine Zensur ertheilt. Die anzuwendenden Bezeichnungen sind: sehr gut (1) — gut (2) — genügend (3) — ungenügend (4) — schlecht (5) —.

Die Zensuren in den einzelnen Prüfungsfächern werden von der Prüfungskommission durch Stimmenmehrheit festgestellt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Kandidat hat die Prüfung bestanden, wenn er in jedem einzelnen Prüfungsfache mindestens die Zensur „genügend“ erhalten hat.

Als Schlusszensur darf „sehr gut“ nur gegeben werden, wenn der Kandidat in der Mehrzahl der Prüfungsfächer „sehr gut“ und in allen übrigen Fächern „gut“;

die Schlusszensur „gut“ nur dann, wenn er in der Mehrzahl der Prüfungsfächer „gut“ oder wenigstens in der Hälfte der Fächer „sehr gut“, und in allen übrigen mindestens „genügend“ bestanden hat.

Die Schlusszensur „genügend“ ist zu ertheilen, wenn der Kandidat in der Mehrzahl der Prüfungsfächer die Zensur „genügend“ und in keinem Fache die Zensur „ungenügend“ oder „schlecht“ erhielt.

Die Schlusszensur „ungenügend“ wird ertheilt, wenn der Kandidat nicht in allen Prüfungsfächern mindestens „genügend“ bestand.

Hat der Kandidat in mehr als zwei Prüfungsfächern „ungenügend“, oder in mehr als einem Prüfungsfache „schlecht“, oder in einem Prüfungsfache „schlecht“ und in einem anderen „ungenügend“ erhalten, so darf nur die Schlusszensur „schlecht“ ertheilt werden.

#### §. 10.

##### 5. Wiederholung.

Hat der Examinand die Schlusszensur „ungenügend“ erhalten, so ist ihm die Wiederholung der Prüfung nach Ablauf von drei Monaten zu gestatten; dieselbe erstreckt sich nur auf diejenigen Fächer, in welchen der Kandidat in der ersten Prüfung „ungenügend“ oder „schlecht“ bestanden hat.

Bei der Schlusszensur „schlecht“ ist die Wiederholung erst nach Ablauf eines Jahres zulässig und auf sämtliche Prüfungsfächer auszudehnen.

Eine mehr als einmalige Wiederholung der Prüfung ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der zuständigen Zentralbehörde statthaft.

#### §. 11.

##### 6. Gebühren.

Die Gebühren für die naturwissenschaftliche Prüfung betragen 20 Mark, für die Wiederholung der Prüfung in einzelnen Fächern 10 Mark.

## §. 12.

## B. Fachprüfung.

## 1. Bedingungen der Zulassung.

Die Zulassung zur Fachprüfung ist bedingt durch den Nachweis, daß der Kandidat

- die naturwissenschaftliche Prüfung bestanden,
- nach deren Ablegung mindestens 3 Semester deutsche thierärztliche Lehranstalten, im ganzen aber mindestens 7 Semester thierärztliche oder andere höhere wissenschaftliche deutsche Lehranstalten besucht und auf denselben das Studium der nachstehend verzeichneten Fächer erledigt hat:

Anatomie der Haustiere und Histologie, nebst anatomischen und histologischen Uebungen,  
 Physiologie,  
 Botanik, (Anatomie und Physiologie der Pflanzen, Uebersicht der Systeme, Uebungen im Bestimmen der Pflanzen),  
 Chemie, anorganische und organische mit Uebungen,  
 Physik,  
 Zoologie,  
 Allgemeine Pathologie und Therapie,  
 materia medica nebst Toxikologie,  
 Pharmakologie und pharmazeutische Uebungen,  
 Pathologische Anatomie nebst pathologisch-anatomischen Demonstrationen und Sektionen,  
 Spezielle Pathologie und Therapie,  
 Chirurgie,  
 Altiurie nebst Operationsübungen,  
 Theorie des Hufbeschlages nebst praktischen Uebungen,  
 Diätetik,  
 Thierzuchtlehre nebst Gestützkunde,  
 Geburtshilfe nebst Uebungen am Phantom,  
 Lehre vom Exterieur des Pferdes und der übrigen Arbeitsthiere,  
 Veterinärpolizei (mit Berücksichtigung der öffentlichen Gesundheitspflege) und Seuchenlehre,

Gerichtliche Thierarzneikunde,  
Geschichte der Thierheilkunde,  
Spitalklinik (als Praktikant),  
Ambulatorische Klinik.

### §. 13.

#### 2. Meldung.

Die Termine für die Meldung zur Fachprüfung, sowie für die Abhaltung der letzten werden für jede thierärztliche Lehranstalt durch die zuständige Zentralbehörde festgestellt.

Die Meldung hat unter Beifügung beglaubigter Zeugnisse über die Erfüllung der Bedingungen der Zulassung (§. 12. a und b) und eines kurzen Lebenslaufs bei dem Direktor zu erfolgen.

Die Termine für die Abhaltung der einzelnen Prüfungsschritte (§. 14) bestimmt der Direktor.

### §. 14.

#### 3. Prüfungsschritte und Verfahren bei der Prüfung.

Die Prüfung ist öffentlich. Dieselbe zerfällt in folgende Abschnitte:

I. die anatomische, physiologische und pathologisch-anatomische Prüfung;

II. die klinische Prüfung:

1. die medizinisch-klinische,
2. die chirurgisch-klinische,
3. die operative,
4. die pharmazeutische;

III. die Schlussprüfung.

### §. 15.

Die Prüfung in den einzelnen Prüfungsschritten hat in unmittelbarer Aufeinanderfolge und bei ein und derselben Prüfungsbehörde stattzufinden.

Zu einem folgenden Prüfungsschritt darf jedoch nur derjenige Kandidat zugelassen werden, welcher den vorhergehenden bestanden hat.

### §. 16.

In der anatomischen, physiologischen und pathologisch-anatomischen Prüfung (§. 14. I.) hat der Kandidat:

1. eine der Körperhöhlen irgend eines Thieres im Beisein der Examinateuren zu öffnen und deren Inhalt zu demonstrieren;

2. ein osteologisches und ein splanchnologisches Präparat ex tempore zu beschreiben und zu erläutern;
3. ein anatomisches Präparat unter Klausur oder Aufsicht anzufertigen und zu demonstrieren;
4. ein histologisches Präparat vor den Augen der Examinateuren anzufertigen und zu erklären;
5. eine physiologische Aufgabe ex tempore durch mündlichen Vortrag abzuhandeln;
6. entweder die Section der Leiche eines kranken Thieres bzw. einer Körperhöhle anzuführen, oder ein pathologisch-anatomisches Präparat zu demonstrieren, und in beiden Fällen den Befund zu Protokoll zu dictiren; ferner ein pathologisch-anatomisches Präparat für das Mikroskop anzufertigen und zu demonstrieren.

Die anatomischen und physiologischen Aufgaben werden von den Kandidaten durch das Los gezogen.

Die Kommission für diesen Abschnitt besteht aus drei Examinateuren.

#### §. 17.

In der klinischen Prüfung (§. 14. II.) hat der Kandidat:

1. ein ihm in der Regel auf drei Tage zu überweisendes, an einer inneren Krankheit leidendes Thier zu untersuchen und nach Feststellung der Diagnose zu behandeln;
2. ein an einer chirurgischen Krankheit leidendes Thier zu untersuchen und nach Feststellung der Diagnose mindestens 3 Tage lang zu behandeln.

In beiden Fällen hat der Kandidat sofort eine Krankheitsgeschichte in wissenschaftlicher Form unter Klausur auszuarbeiten.

Die mündliche Prüfung über jeden Fall findet erst nach der schriftlichen Bearbeitung statt.

Die bei der Behandlung anzuwendenden Arzneien hat der Kandidat selbst anzufertigen. Ferner hat der Kandidat

3. drei Operationen, von denen sich eine auf den praktischen Hufbeschlag beziehen muß, zu demonstrieren und praktisch auszuführen;
4. zwei ihm vorzulegende frische oder getrocknete officinelle Pflanzen oder Pflanzenteile zu demonstrieren, auch zwei ihm vorzulegende chemisch-pharmazeutische Präparate nach Bestandteilen, Darstellung u. s. w. zu erklären. Außerdem hat der Kandidat in Gegenwart der Examinateuren zwei ihm gestellte Aufgaben zur Verschreibung

verschiedener Arzneiformen schriftlich zu lösen und über die Wirkung und Anwendung einzelner Arzneimittel Auskunft zu geben.

Die Operationen (3), sowie die zu demonstrierenden pflanzlichen und chemisch-pharmazeutischen Präparate (4) werden durch das Voros bestimmt.

Die Prüfungskommission für jedes Prüfungsfach (1—4) besteht aus zwei Examinatoren.

#### §. 18.

Die Schlussprüfung (§. 14 III.) kann sich auf alle thierärztlichen Fächer erstrecken, soweit sie nicht schon in den vorangegangenen Prüfungsabschnitten spezieller Gegenstand der Prüfung gewesen sind.

Die Prüfung darf zu gleicher Zeit mit mehr als 4 Kandidaten nicht vorgenommen werden. Dieselbe ist unter dem Vorsitz des Direktors durch mindestens drei Examinatoren zu bewirken.

Jeder Examinator hat auf die Prüfung des einzelnen Kandidaten eine Zeit von 10—15 Minuten zu verwenden.

#### §. 19.

Über die mündlichen Prüfungen jedes Kandidaten wird ein besonderes Protokoll unter Anführung der Prüfungsgegenstände aufgenommen und von dem Vorsitzenden und den beteiligten Examinatoren vollzogen.

#### §. 20.

##### 4. Feststellung des Ergebnisses.

Für jedes Prüfungsfach wird eine Zensur und für jeden Prüfungsabschnitt eine Hauptzensur ertheilt.

Die Zensuren für die einzelnen Prüfungsfächer werden von demjenigen Mitgliede der Prüfungskommission, welches das betreffende Fach vertritt, vorgeschlagen und durch Stimmenmehrheit festgestellt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Fachlehrers.

Die Bezeichnung und Feststellung der Zensuren erfolgt im übrigen nach den im §. 9 gegebenen Vorschriften.

#### §. 21.

##### 5. Wiederholung.

Hat der Examinand in einem der Prüfungsabschnitte die Hauptzensur „ungenügend“ erhalten, so kann ihm die Wiederholung der Prüfung bereits nach Ablauf von 4 Wochen

geslattet werden, falls er nur in einem Prüfungsfache „ungenügend“ bestanden hat; anderen Falles ist die Wiederholung erst nach Ablauf von 6 Monaten zulässig.

Bei der Hauptzensur „schlecht“ darf die Wiederholung der Prüfung erst nach Ablauf eines Jahres stattfinden.

Die Wiederholung erstreckt sich, wenn der Kandidat nur in einem Prüfungsfache eine geringere Zensur als „genügend“ erhalten hat, auf das betreffende Fach, andernfalls auf den Prüfungsbereich.

Die Wiederholung muß spätestens in dem folgenden Prüfungsjahre stattfinden, widrigenfalls sie sich auch auf die früher bestandenen Theile der Prüfung zu erstrecken hat.

Eine mehr als einmalige Wiederholung der Fachprüfung ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der zuständigen Zentralbehörde statthaft.

#### §. 22.

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten und Prüfungsprotokolle sind nach jeder Prüfung der zuständigen Zentralbehörde einzufinden.

#### §. 23.

##### 6. Gebühren.

Die Gebühren für die Fachprüfung betragen 60 Mark. Hiervon entfallen auf jeden Prüfungsbereich und auf Verwaltungskosten je 15 Mark.

Tritt ein Kandidat während der Prüfung zurück, so werden ihm die Gebühren für diejenigen Abschnitte, in denen er die Prüfung noch nicht begonnen hat, wiedererstattet.

#### §. 24.

##### C. Schluszensur.

Die Schluszensur wird ertheilt, nachdem die Prüfung in sämtlichen Abschnitten bestanden ist. Dieselbe wird auf Grund der Zensuren für die einzelnen Fächer der Fachprüfung von sämtlichen bei der letzteren betheiligt gewesenen Examinatoren durch Stimmenmehrheit festgestellt.

Die Zensuren, welche ertheilt werden dürfen, sind „sehr gut“ (1), „gut“ (2) und „genügend“ (3).

Die Feststellung des Prädikats erfolgt nach den im §. 9 gegebenen Vorschriften.

#### III. Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

##### §. 25.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, in Ausnahmefällen in Uebereinstimmung mit der

zuständigen Landesregierung von einzelnen der Bedingungen für die Zulassung zu den Prüfungen (§§. 5 und 12) Dispensation zu ertheilen.

#### §. 26.

Nach dem Schluß der Fachprüfung im Sommerhalbjahr werden die Namen der im letzten Jahre Approbierten von der die Approbation ansstellenden Behörde dem Reichs-langler-Amt mitgetheilt.

#### §. 27.

Die gegenwärtigen Bestimmungen treten mit dem 1. Oktober 1879 in Kraft.

Diejenigen Kandidaten der Thierheilkunde, welche bereits vor dem 1. Oktober 1879 das Studium der Thierheilkunde begonnen haben, sind zu den Prüfungen auch dann zugelassen, wenn sie nur das im §. 3. III. der Bekanntmachung vom 25. September 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 635) bezeichnete Maß wissenschaftlicher Vorbildung besitzen.

Von der Verpflichtung zur Ablegung der naturwissenschaftlichen Prüfung sind diejenigen Kandidaten entbunden, welche bereits vor der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an einer thierärztlichen Lehranstalt inskribirt sind, dieselben sind dagegen bei der Schlüßprüfung auch in den Naturwissenschaften zu prüfen.

#### §. 28.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die zum Dienste im Reichsheere bestimmten Röhrärzte mit nachfolgenden Vorbehalten Anwendung:

- a) die Militär-Eleven sind von der Prüfung im Hufbeschlage zu entbinden, falls sie eine solche Prüfung an einer Militär-Röhrärztschule oder an einer andern thierärztlichen Lehranstalt bereits bestanden haben;
- b) dieselben sind, falls sie das Studium der Thierheilkunde vor dem 1. Oktober 1881 beginnen, zu den Prüfungen auch dann zugelassen, wenn sie nur das durch die bisherigen Vorschriften erforderte Maß wissenschaftlicher Vorbildung besitzen.

#### §. 29.

Alle früheren über die Prüfung der Thierärzte ergangenen Vorschriften sind aufgehoben.

## Thierärztlicher Approbationschein.

Nachdem Herr . . . . . aus . . . . . die thierärztliche Prüfung vor der . . . . . zu . . . . . wird ihm hiедurch die Approbation als Thierarzt im Gebiete des Deutschen Reichs in Gemässheit des §. 29 der Gewerbe-Ordnung des Deutschen Reichs ertheilt.

Berlin, den 27. März 1878.

Der Reichskanzler.  
In Vertretung:  
E d.

**Versfügung des Finanzministeriums, betreffend die Errichtung von Grenzsteuerämtern.**  
Vom 20. April 1878.

In Folge der Betriebseröffnung der Eisenbahnlinie Backnang-Murrhardt sind an den Stationen Oppenweiler, Sulzbach und Murrhardt zur Kontrolirung der Ein-, Aus- und Durchfuhr derjenigen Gegenstände, welche im Verkehr mit anderen Bundesstaaten einer inneren Steuer oder Uebergangssteuer unterliegen, Grenzsteuerämter errichtet worden.

Stuttgart, den 20. April 1878.

Renner.

\*\*\*\*\*

Nr. 10.

# N e g i e r u n g s - B l a t t

für das

## Königreich Württemberg.

---

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 4. Mai 1878.

---

### Inhalt.

Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Cannstatt zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier und Fleisch. Vom 27. April 1878. — Bestätigung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend den Auftrug und die Einziehung der von der vormaligen Preußischen Bank ausgegebenen Einhundermarknoten. Vom 26. April 1878.

---

Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Cannstatt zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier und Fleisch. Vom 27. April 1878.

**Karl,** von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund der Art. 18, 19, 21 bis 25 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 über Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden (Reg. Blatt Seite 198) verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

### §. 1.

Der Stadtgemeinde Cannstatt wird die Erhebung örtlicher Verbrauchsabgaben von Bier mit fünfundsechzig Pfennig für einhundert Liter, von Fleisch mit sechs Mark für einhundert Kilogramm bis 31. März 1879 gestattet.

### §. 2.

Soweit die örtliche Verbrauchsabgabe von Bier nach Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes von dem im Stadtbezirk Cannstatt zur Biererzeugung verwendeten Malz zu erheben ist, wird der Betrag der von einhundert Kilogramm ungeschochten Malzes für die Gemeinde zu erhebenden Steuer auf zwei Mark fünfzig Pfennig festgesetzt.

Unsere Staatsminister des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 27. April 1878.

K a r l.

Mittnacht. Rechner. Geßler. Sief. Wundt.

---

**Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der von der vormaligen Preußischen Bank ausgegebenen Einhundertmarknoten.** Vom 10. April 1878.

Auf Grund des §. 6 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) hat der Bundesrat die laut der Bekanntmachung vom 15. März d. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 6) erlassenen Vorschriften für den Aufruf und die Einziehung der von der Preußischen Bank unter dem 1. Mai 1874 ausgegebenen Einhundertmarknoten folgendermaßen abgeändert:

1. Die aufgerufenen Noten können bis zum 1. Juni 1878 nicht bloß bei der Reichsbank-Hauptkasse zu Berlin, sondern auch bei den Zweiganstalten der Reichsbank gegen Baargeld umgetauscht werden.
2. Nach dem 1. Juni 1878 erfolgt die Einlösung der aufgerufenen Noten nur noch bei der Reichsbank-Hauptkasse zu Berlin.
3. Die vorstehenden Bestimmungen sind im Laufe des Monats April einmal in den nach §. 30 des Reichsbankstatuts bestimmten Blättern bekannt zu machen.

Berlin, den 10. April 1878.

Der Reichskanzler  
v. B i s m a r k.

---

**Versfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend den Aufruf und die Einziehung  
der von der vormaligen Preußischen Bank ausgegebenen Einhundertmarknoten.**

Vom 26. April 1878.

Befürstehende Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 10. d. M. wird unter  
Bezugnahme auf die Verfügung vom 19. v. M. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 26. April 1878.

S i d. R e n n e r.

Die am 31. März 1878 zu Berlin ausgegebene Nummer 5 des Reichsgesetzblattes enthält:

Gesetz, betreffend die vorläufige Erstredung des Haushalt-Etats des Deutschen Reichs für das  
Etatjahr 1877/1878 auf den Monat April 1878. Vom 30. März 1878.

Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Thierärzte. Vom 27. März 1878.

Die am 12. April 1878 ausgegebene Nummer 6 enthält:

Bekanntmachung, betreffend Bevollmächtigte zum Bundesrat. Vom 3. April 1878.

Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der Einhundertmarknoten der Rostocker  
Bank. Vom 9. April 1878.

Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der von der vormaligen Preußischen  
Bank ausgegebenen Einhundertmarknoten. Vom 10. April 1878.

Die am 16. April 1878 ausgegebene Nummer 7 enthält:

Allerhöchster Erlass, betreffend die Generalstabssiftung. Vom 21. März 1878.

Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrat.  
Vom 15. April 1878.

# N e g i e r u n g s - B l a t t

für das

## Königreich Württemberg.

---

Ausgegeben Stuttgart Montag den 13. Mai 1878.

---

### Inhalt.

V e r f ü g u n g des Finanzministeriums, betreffend die zollamtliche Behandlung von WaarenSendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande. Vom 6. Mai 1878.

---

V e r f ü g u n g des Finanzministeriums, betreffend die zollamtliche Behandlung von WaarenSendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande. Vom 6. Mai 1878.

Das vom Bundesrat unterm 25. März d. J. beschlossene, im Zentralblatt für das Deutsche Reich (Seite 211 ff.) enthaltene Regulativ für die zollamtliche Behandlung von WaarenSendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande wird durch nachstehenden Abdruck mit dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß dasselbe mit dem 1. Juli d. J. in Kraft tritt.

Stuttgart, den 6. Mai 1878.

Renner.

Auf Beschuß des Bundesrathes vom 25. März d. J. tritt nachstehendes Regulativ mit dem 1. Juli d. J. in Kraft:

## Regulativ,

die

zollamtliche Behandlung von WaarenSendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande betreffend.

In Gemäßheit des §. 111 des Vereins-Zollgesetzes werden über das Verfahren bei der Versendung von Gegenständen aus dem Inlande (deutsches Zollgebiet) durch das Ausland nach dem Inlande die folgenden näheren Vorschriften ertheilt:

### §. 1.

Gegenstand der Abfertigung.

Die zollamtliche Abfertigung zur Versendung durch das Ausland nach dem Inlande erstreckt sich sowohl auf die Güter des freien als auch des gebundenen Verkehrs.

An sich zollfreie Güter sollen auf Antrag des Waarenführers von dieser Abfertigung nicht ausgeschlossen sein, wenn hierdurch eine erleichterte Abfertigung bei dem Wiedereingang zu erzielen ist.

### §. 2.

Abfertigungsbefugnisse.

Die Zuständigkeit der Zölläuter zur Abfertigung von Gütern zum Aus- und Wiedereingang bestimmt sich nach den bezüglichen Vorschriften in den §§. 128 und 131 des Vereins-Zollgesetzes.

### §. 3.

A. Gegenstände des freien Verkehrs. Declaration.

Muster A. Der Absender oder Waarenführer hat einem zu dieser Abfertigung befugten Amte an der Grenze oder im Innern eine Declaration — Declarationschein — nach dem beiliegenden Muster A in doppelter Ausfertigung zu übergeben.

Bei Abgabe von Formularen dieses Musters an die Declaranten sind die Bestimmungen des §. 8 des Begleitschein-Regulativs zu beachten.

## §. 4.

Inhalt derselben.

Die Declaratiori muß enthalten:

1. die Zahl, Verpackungsart und Bezeichnung der Kolli, die Gattung der Gegenstände nach den Benennungen des Zolltariffs oder wenigstens nach ihrer sprachgebräuchlichen oder handelsüblichen Benennung;
2. die Menge bezw. das Bruttogewicht der Kolli mit der Maßgabe, daß das Gewicht summarisch angegeben werden darf, wenn es sich um eine nach Inhalt und Verpackung gleichartige Waarenpost handelt;
3. die Benennung des Ausgangsamts, des Wiedereingangsamts und des Bestimmungsorts. Die Bezeichnung des Wiedereingangsamts kann, wenn die Declaratiori bei einem Amt im Innern übergeben wird, bis zur Abfertigung bei dem Ausgangsamt vorbehalten bleiben;
4. das Datum und die Unterschrift des Declaranten.

Für jeden Bestimmungsort ist ein besonderer Declarationschein zu übergeben.

## §. 5.

Abfertigung zur Versendung. Revision und Verschlußanlage.

Auf Grund der Declaratiori werden die Waaren revidirt und sodann der Regel nach unter amtlichen Verschluß gesetzt.

Bei Vornahme der Revision, der Anlage des amtlichen Verschlusses und Vollziehung des Declarationscheins sind die Bestimmungen des Vereins-Zollgesetzes (§§. 28, 30 Abs. 1, 31 Abs. 1, 41 Abs. 2—4, 43, 94 und 95) und des Begleitschein-Regulativs (§§. 5 Abs. 3 und 4, 6, 12, 13 und 19) analog anzuwenden.

Eine spezielle Revision und soweit thunlich genauere Beschreibung ist immer dann vorzunehmen, wenn ein sichernder Verschluß sich nicht anbringen läßt, wenn ferner der Verdacht einer unrichtigen Declaratiori oder einer beabsichtigten Vertäuschung der Waaren im Auslande besteht.

Dieselbe soll außerdem ab und zu auch in anscheinend unverdächtigen Fällen, namentlich dann angewendet werden, wenn es sich um öfter wiederkehrende Abfertigungen ähnlicher Art handelt.

Im Interesse der Zollsicherheit kann mit Genehmigung der Direktivbehörde auf

kurzen Straßenstrecken statt des Verschlusses oder neben demselben amtliche Begleitung bis zum Wiedereingangsamt eintreten.

Bei der Versendung von Spiritus und unversehitem Branntwein ist, wenn solche nur in einfachen Fässern und nicht unter Raumverschluß erfolgt, die Alkoholstärke amtlich zu prüfen und im Declarationschein anzugeben.

Unter der nämlichen Voraussetzung sind nach dem Ermeessen der Absertigungsstellen den Sendungen von versegeltem Branntwein und Wein Proben zu entnehmen und mit amtlichem Verschluß denselben beizugeben.

Wenn für eine aus mehreren Fässern bestehende Branntweinsendung über den Alkoholgehalt des Inhalts der einzelnen Fässer eine spezielle Declaratior vorliegt, so genügt eine probeweise Ermittlung des Alkoholgehalts, sofern sich hierbei keine Abweichungen gegen die Deklaration ergeben.

#### §. 6.

##### Absertigung der Poststücke.

Bezüglich der Poststücke ist nach §. 17 des Regulativs über die zollamtliche Behandlung der mit den Posten ein-, aus- oder durchgehenden Gegenstände zu verfahren.

#### §. 7.

##### Absertigung von Eisenbahngütern in verschlossenen Eisenbahnwagen.

Muster B. Wenn Güter vermittelst der Eisenbahn in regulativmäßig verschließbaren Wagen von Inland durch zwischengelegenes Ausland zu Inland versendet werden sollen, so hat die Eisenbahnverwaltung statt der nach §§. 3 und 4 vorgeschriebenen Deklaration ein Ladungsverzeichniß nach Muster B in doppelter Absertigung zu übergeben. Die Revisionshandlungen beschränken sich alsdann in der Regel auf die Prüfung der Verschlußfähigkeit der Wagen und Anlegung des amtlichen Verschlusses an denselben.

#### §. 8.

Für den Seeschiffsvorkehr bleiben die Bestimmungen der Hafen-Regulative maßgebend.

#### §. 9.

##### Absertigung bei dem Ausgangsamt; Fristbestimmung.

Das Ausgangsamt hat die Frist zum Wiedereingang der Waaren zu bestimmen und den Ausgang derselben amtlich zu kontrolliren. Wenn daher die Absertigung nach

Maßgabe der vorstehenden Paragraphen bei einem Amt im Innern stattgefunden hat, so sind die Waaren nebst den amtlich beurkundeten beiden Exemplaren des Declarations-scheins (Ladungsverzeichnisses) dem Ausgangsamt vorzuführen. Bei diesem findet alsdann, wenn die Waaren unter Verschluß gesetzt worden sind, in der Regel nur eine Prüfung der Zahl, der äußerer Beschaffenheit der Kölle und des Verschlusses derselben beziehungsweise der Laderäume statt.

Das Ausgangsamt bestimmt sodann nach Maßgabe der zur direkten Durchfuhr des zwischenliegenden Auslandes erforderlichen Zeit und unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Transports die über das Bedürfnis nicht auszudehnende Frist zur Wiedereinfuhr der Waaren.

Der Declarationschein ist hiernach zu vervollständigen, der Eintrag im Notizbuch (§. 10) zu bewirken und ist das eine Exemplar des Scheins dem Waarenführer zur Vorlage bei dem Wiedereingangsamt auszuhändigen.

#### §. 10.

##### Buchführung.

Über die Absertigungen zum Ausgang führt das Ausgangsamt ein Notizbuch nach Muster C. 1 und das Amt, bei welchem die schließliche Eingangabsertigung geschieht, Muster C. 1.  
ein Notizbuch nach Muster C. 2. Muster C. 2

Das Duplikat des mit der Ausgangsabsertigung versehenen Declarationsscheins (Ladungsverzeichnisses) bildet den Beleg zum Notizbuch C. 1, das erledigte Unikat denjenigen zum Notizbuch C. 2.

Die Notizbücher sind nach vierteljährigen Zeitschritten zu führen und je nach Ablauf des Vierteljahres mit zugehörigen Beilagen zur Revision einzufinden.

#### §. 11.

##### Verfahren bei dem Wiedereingangsamt. Schlussabsertigung bei demselben.

Die über die Grenze des deutschen Zollgebiets wieder eingehenden Waaren erhalten in der Regel, die nach §. 7 abgefertigten Eisenbahngüter unter allen Umständen die Schlussabsertigung bei dem Grenzeingangsamt.

Zu dem Behufe wird die Ladung mit den Angaben des Declarationsscheins hinsichtlich der Fristbestimmung, der äußerer Beschaffenheit der Kölle beziehungsweise Laderäume und des Verschlusses verglichen und ist nach richtigem Besfund die Revision bei verschloßenen Gütern mit Abnahme des Verschlusses in der Regel beendigt.

Hin und wieder ist jedoch auch in anscheinend unverdächtigen Fällen, insbesondere bei öfterer Wiederlehr von Sendungen ähnlicher Art auch bei verschlossenen Gütern eine spezielle Revision vorzunehmen.

Dagegen findet eine spezielle Revision immer statt, wenn es sich um unverschlossene Güter handelt, wenn bei Vergleichung mit dem Declarationschein sich Anstände ergeben haben, oder wenn überhaupt Zweifel an der Identität der wieder eingehenden Waaren bestehen.

In unverdächtigen Fällen sind bei der speziellen Revision Probe-Ermittlungen nicht ausgeschlossen.

Hat sich bei der Revision nichts zu erinnern gefunden, so wird die Sendung nach bewirkter Eintragung in das Notizbuch C. 2 in freien Verkehr gesetzt.

#### §. 12.

Überweisung an ein Amt im Innern zur Schlussabfertigung.

Wenn von Seiten des Waarenführers bei dem Grenzeingangsamt Abfertigung nach Maßgabe des §. 41 Abs. 4 oder des §. 52 oder des §. 63 und ff. des Vereins-Zollgesetzes begehrte wird, so findet die Überweisung an das das Grenzamt vertretende Amt im Innern lediglich in den für diese Abfertigungen vorgeschriebenen Formen statt.

Auch in anderen Fällen können auf Antrag des Waarenführers, wenn die Vergleichung der Sendung mit dem Declarationschein zu keinem Anstande geführt hat, verschlossene Güter zur schließlichen Abfertigung an ein Amt im Innern verwiesen werden. Die Ladung ist aleddam unter Belassung des Verschlusses mit Begleitschein I und unter Aufnahme eines entsprechenden Vermerks auf dem Declarationschein ohne Eintrag in das Notizbuch C. 2 weiter abzufertigen.

Bei dem Erledigungsamt im Innern ist sodann nach Maßgabe des §. 11 die Schlussabfertigung zu bewirken.

#### §. 13.

Wiederholte Verführung des Auslandes.

Muß die Sendung zur Erreichung des Bestimmungsortes wiederholt durch das Ausland gehen, so kann statt jeweiliger Erledigung des alten und Ausstellung eines neuen Declarationscheins der ursprünglich ausgestellte Schein für die wiederholte Durchfuhr benutzt werden.

In diesem Falle giebt das erste bezw. jedes folgende, zwischenliegende Eingangssamt den Schein, nach Vergleichung mit der Seudung und Prüfung der zu belassenden Verschlußanlage, mit einem als „Passage-Attest“ über schriebenen Vermerk und der Nummer des Notizbuchs versehen dem Waarenführer zurück.

Die zwischenliegenden Ausgangssämter verfahren nach den allgemeinen Vorschriften des §. 9, indem sie ihre Beurkundungen ebenfalls in Form eines Passage-Attestes befügen.

#### §. 14.

##### B. Gegenstände, welche unter Zoll- oder Steuerkontrolle stehen.

Wenn Waaren, welche auf Begleitscheine, Uebergangsscheine, Bonifikations-Anmeldungen oder unter sonstiger Zoll- oder Steuerkontrolle abgefertigt wurden, beim Transport abwechselnd das In- und Ausland berühren, so bedarf es neben jenen Begleitpapieren der Abgabe eines besonderen Dellarations-scheins nicht. Die betreffenden Waaren werden beim Ausgangssamt nach Maßgabe der für Güter des freien Verkehrs ertheilten Vorschriften revidirt und, wenn nöthig, unter Verschluß gesetzt und zum Ausgang abgefertigt.

Auf dem Begleitpapier ist die zum Wiedereingang bestimmte Frist, die Bescheinigung des Ausgangs und die Nummer des Notizbuchs zu vermerken.

Bezüglich des Wiedereingangs findet das bei den Gütern des freien Verkehrs vorgeschriebene Verfahren — unbeschadet der von den Waarenführern bei ursprünglicher Ausstellung des Begleitpapiers übernommenen Verpflichtungen — Anwendung.

Die Bescheinigungen der Aus- und Wiedereingangssämter sind an einer passenden Stelle des Begleitpapiers in auffälliger Weise als „Passage-Attest“ einzutragen.

#### §. 15.

##### Besondere Bestimmungen und Erleichterungen.

Die vorstehenden Vorschriften können nach Maßgabe des Schlußsatzes des §. 111 des Vereins-Zollgesetzes von der obersten Landes-Finanzbehörde nach örtlichem Bedürfnisse modifizirt werden.

Innbewöndere ist es zulässig, für den kleinen Grenzverkehr Erleichterungen auch in der Richtung eintreten zu lassen, daß der Dellarations-schein nur in einer Ausfertigung übergeben wird, das Notizbuch C. 1 durch Beifügung der zur Beschreibung der Gegenstände nöthigen Spalten geeignet vervollständigt wird.

## §. 16.

Berfahren bei wahrgenommenen Abweichungen und Mängeln.

Wenn bei dem Wiedereingang der mit Deklarationschein versendeten Güter kleinere Versehen und Mängel sich ergeben, z. B. dieselben einem anderen als dem deklarirten Eingangsamt vorgeführt werden, oder wenn die vorgeschriebene Transportfrist nicht um mehr als das Doppelte, höchstens jedoch um nicht mehr als vier Wochen überschritten ist, so kann das Eingangamt bzw. das demselben vorgesetzte Hauptamt, wenn im übrigen hinsichtlich der Identität der Waaren kein Zweifel besteht, von der Forderung der Bezahlung absehen.

Das Gleiche kann geschehen, wenn der Verschluß zwar verletzt gefunden worden, jedoch nachgewiesen ist, daß der Verletzung ein unverschuldetter Zufall zu Grunde lag und sonstige Bedenken nicht vorhanden sind.

Ebenso kann, wenn der zu einer Sendung gehörige Deklarationschein während des Transports durch das Ausland in Verlust gerathen ist, das betreffende Hauptamt von der Zollanforderung dann absehen, wenn durch Vorlage des Duplikats des Scheins der Nachweis der geschehenen Ausgangsabfertigung geliefert wird und im übrigen keine weiteren Anstände obwalten.

Bei erheblicheren Mängeln und Abweichungen ist, wenn nicht die sofortige Zollanforderung für begründet erachtet wird, die Entscheidung der Direktivbehörde einzuholen.

## I. Declaration

sun

## Aus- und Wiedereingang <sup>zum</sup> nachbezeichneten Waaren.

Der einzelnen Zollli		Gattung und Menge der zu declarirenden Waaren.		
Zahl und Art der Ver- packung.	Zeichen und Nummer.	B e n e n n u n g nach A n l e i t u n g d e s Z o l l a r i s s . (§. 4 des Regulativs.)	G e w i c h t .	Anderer Maßstab.
			B e n t n e r .	P f d .
		B e m e r k u n g .		
		Für diejenigen Declarationen, für welche der Raum dieser Spalten zu klein ist, ist ein größeres Formular so einzurichten, daß Ziffer I die erste, Ziffer II die zweite und Ziffer III—V die dritte resp. vierte Seite ausfüllen.		
		S u m m e . . .		

welche Unterzeichnete über das . . . . . Zollamt zu . . . ausführen will, um sie über das . . . . . Zollamt zu . . . wieder einzuführen, und sind die Waaren nach . . . bestimmt.

den . . . . . 187 . . .  
(Unterschrift.)

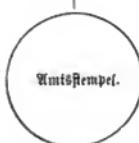
## II. Absertigung des Amts am Versendungsor.

Der Koffer		Gattung und Menge der Waaren nach amtlicher Ermittlung.					Angabe, ob und wie ein Ver- schluß angelegt worden ist.	
Zahl und Art der Ver- packung.	Zeichen und Nummer.	Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs.	Gewicht.		Anderer Maß- stab.			
			brutto	netto				
		Summe						

mit Wörtern

Journal of Health Politics, Policy and Law, Vol. 32, No. 2, March 2007  
DOI 10.1215/03616878-32-2 © 2007 by The University of Chicago

May 1966



Notizbuch N° . . . . .

**III. Absertigung des Ausgangsamts.**

Der richtige Ausgang anderseits bezeichneteter Waaren wird mit folgenden Bemerkungen becheinigt:  
 a) in Betreff des Verchlußes:

b) in Bezug auf Gattung und Menge der Waaren:

Dieser Declarationschein berechtigt nur dann zur zollfreien Wiedereinfuhr der darin genannten Waaren,  
 wenn dieselben bis zum . . . . . bei dem . . . . . Amt zu . . . . . eintreffen.



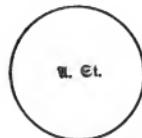
. . . . . den . . . . . 187 . .  
 . . . . . Amt.

(Unterschrift.)

Für den Ausgang.  
 (Unterschrift.)

**IV. Absertigung bei dem Wiedereingangamt.**

Die zu diesem Declarationschein gehörigen Koffi sind am . . . . . mit unverleimtem  
 Verchluß hier eingetroffen und jodann hente mit Begleitschein I N° . . . . . auf das . . . . . Amt  
 überwiesen worden.



. . . . . den . . . . . 187 . .  
 . . . . . Amt.

(Unterschrift.)

(NB. Diese Rubrik ist nur dann auszufüllen, wenn die Ueberweisung nach §. 12, 2. Abj. an  
 ein Amt im Innern zur Schlußabsertigung stattfindet.)

**V. Schlußabsertigung beim Erledigungsamt.**

1. Dieser Declarationschein ist am . . . . . abgegeben und in das Notizbuch unter  
 Nr. . . . . eingetragen.

2. Revisionsbefund

a) in Betreff des Verchlußes:

b) hinsichtlich der Gattung und Menge der Waaren:

Nach Abnahme des Verchlußes sind hierauf die Waaren in freien Verkehr gesetzt worden.

. . . . . den . . . . . 187 . .

. . . . . Amt.

(Unterschrift.)

**Ladungsverzeichniß**  
über  
**Deklarationschein-Güter.**

---

Der unterzeichnete Beauftragte der . . . . . Eisenbahnverwaltung zeigt dem . . . . . Amt zu . . . . . hierdurch an, daß die Güter, welche in Wagen  
Nr. . . . . der N . . . . . Eisenbahn

verladen sind, mit Zug . . . . . unter Deklarationschein-Kontrolle von hier durch das Ausland über das Grenzpostamt zu . . . . . nach dem Inlande befördert werden sollen.

Zugleich übergeht derselbe die zu den eben gedachten Gütern gehörigen . . . . . Stück Frachtbüro und erklärt für die Richtigkeit der in diesen Papieren enthaltenen Angaben hinsichtlich der Zahl und Art der abzufertigenden Rollen zu haften.

den . . . . . 187 . . .  
(Unterschrift.)

**Absertigung des Ausgangsamtss.**

Nr. des Notizbuchs.

Obige Waren wurden von dem unterzeichneten Amt verschlossen, wie folgt:

Nr. . . . . der N . . . . . Eisenbahn.	Schlüssel.	Seite.
--	------------	--------

• • • • • " " "

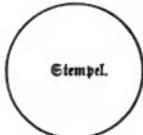
• • • • • " " "

Hierbei ein versiegeltes Padet mit . . . . . Frachtbüroen, sowie . . . . . Schlüssel in  
• • • • • durch . . . . . verschlossen.

Die Wagen nebst den dazu gehörigen Schlüsseln und Frachtbüroen sind bis zum . . . . . Amt zu  
in vorschriftsmäßiger Zustande und mit unverletztem Verchluße dem . . . . . Amt zu  
zuzustellen, widergenfalls dieses Ladungsverzeichniß seine Gültigkeit verliert.  
den . . . . . 187 . . .

• • • • • Amt.  
(Unterschrift.)

Stempel.



**Ausgangsbescheinigung.**

Den richtigen Ausgang der vorbezeichneten Wagen bescheinigt.  
 den . . . . . 187 . . .

(Unterschrift.)

Nr. des Notizbuchs.

**Abfertigung des Niedereingangsamts.**

Die vorbezeichneten Wagen nebst zugehörigen Frachtbüchern und Schlüsseln sind heute mit unver-  
 lehntem Verschluß hier eingegangen und wird dieses Ladungsverzeichniß hiermit für erledigt erklärt.

den . . . . . 187 . . .

Amt.

(Unterschrift.)

(Titelseite.)

# Notizbuch

über die

bei dem . . . . . Amt . . . . .  
**zum Ausgang**

abgefertigten Waaren, welche aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande verseuendet werden.

Dieses Notizbuch enthält . . . Blätter  
 mit einer Schnur durchzogen, welche auf dem  
 Titelblatt mit dem Siegel des Unterzeichneten  
 angefiegelt ist.

Ober- . . . . . Inspector.



Siegel.

Geführt von . . . . .  
 . . . . .

Muster C. I.

(Einlage.)

Laufende Nummer.	Tag der Abfertigung.	Namen und Wohnort des Versenders.	Wiedereingangs- amt.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.
				N.B. Wenn statt der Ausfertigung eines Declarationscheins die Abfer- tigung auf Grund der Vorlage eines Begleitscheins z. statigefunden hat, so ist hier das Begleitpapier, die Ver- schlußanlage und die Frist zur Wieder- einführung kurz zu bemerken.

(Titelseite.)

# N o t i z b u c h

über die

bei dem . . . . . Amt . . . . .

## **zum Wiedereingang**

abgefertigten Waaren, welche aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande versendet werden.

Dieses Notizbuch enthält . . . . . Blätter,  
mit einer Schnur durchzogen, welche auf dem  
Titelblatt mit dem Siegel des Unterzeichneten  
angesiegelt ist.

Ober- . . . . . Inspector.



Siegel.

Geführt von . . . . .

Muster C. 2.

(Einlage.)

Ord- nung- numm. er.	Tag der Abfertigung zum Wiedereingang.	Der mitgetominierten Bezeichnung			Bemerkungen.
		Bezeichnung.	Nummer des Notizbuchs C. 1.	Ausfertigungs- amt.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Die Nummer 8 des Reichsgesetzbuches, ausgegeben am 30. April, enthält:

Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushaltsetats des Deutschen Reichs für das Statsjahr 1878/79.  
Vom 29. April 1878.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

# N e g i e r u n g s - B l a t t

für das

## Königreich Württemberg.

---

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 22. Mai 1878.

---

### Inhalt.

Befügung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen, betreffend die Anfertigung der Mesurkunden und Handrisse über Veränderungen in der Bodeneinteilung zum Zwecke der Fortführung der Flurkarten und Primärkataster. Vom 16. Mai 1878. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegsministeriums, betreffend die Ermächtigung von Agenten im Auslande zur Ausstellung von Zeugnissen für Militärschützige. Vom 8. Mai 1878. — Befügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Maßregeln gegen den Koloradosäfer. Vom 11. Mai 1878. — Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Pensionen der Hinterbliebenen von Volksschullehrern. Vom 14. Mai 1878. — Befügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die beim Tode von Volksschullehrern an die Oberschulbehörden einzuwendenden Todesurkunden. Vom 14. Mai 1878. — Bekanntmachung der Civilfammer des R. Reichsgerichtshofes zu Rottweil, betreffend die Bestätigung des von dem verstorbenen Freiherrn Georg Adolf von Gotta zu Döttenhausen über die Herrschaft Plettenberg errichteten Familienstatus. Vom 2. Mai 1878.

---

**Versetzung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen, betreffend die Anfertigung der Mesurkunden und Handrisse über Veränderungen in der Bodeneinteilung zum Zwecke der Fortführung der Flurkarten und Primärkataster. Vom 16. Mai 1878.**

Unter Abänderung der §§. 5 und 21 Abs. 2 der Ministerialverfügung vom 12. Oktober 1849, betreffend die Erhaltung und Fortführung der Flurkarten und Primärkataster (Reg.-Blatt S. 677) wird mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät vom 16. Mai 1878 Nachstehendes verfügt:

Die nach der R. Verordnung vom 20. Dezember 1873, betreffend die Prüfung und Bestellung öffentlicher Feldmesser und die Ausführung der Feldmesserarbeiten, (Reg.-Blatt S. 441) geprüften und beeidigten Feldmesser, sowie die denselben gemäß §. 15 und 16 dieser Verordnung gleichgestellten Feldmesser sind zu Aufnahmen jeder Art für die Fortführung der Flurkarten und Primärkataster, sowie zur Fertigung aller Mesurkunden und Handrisse berechtigt, welche nach §. 21 der Ministerial-Verfügung vom 12. Okto-

ber 1849 die Grund-Eigenthümer über die Veränderungen der Boden-Eintheilung den Ortsbehörden zu übergeben haben, wogegen die übrigen geprüften und verpflichteten Feldmesser nur zu solchen Aufnahmen berechtigt sind, welche ohne Anwendung des Theodolits und ohne Benützung der trigonometrischen Punkte ausgeführt werden dürfen.

Der Nachtrag der Veränderungen in den Ergänzungskarten bleibt den Oberamtsgeometern vorbehalten.

Stuttgart, den 16. Mai 1878.

Mittnacht.

S i d.

Reuner.

**Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Ermächtigung von Ärzten im Auslande zur Ausstellung von Zeugnissen für Militärflichtige.**

Vom 8. Mai 1878.

Nachstehend wird die von dem Reichskanzleramte in Nro. 18 des Centralblattes für das Deutsche Reich vom Jahr 1878 erlassene Bekanntmachung vom 24. April 1878, betreffend die Ermächtigung von Ärzten im Auslande zur Ausstellung von Zeugnissen für Militärflichtige, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 8. Mai 1878.

S i d.

W u n d t.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 23. August v. J<sup>s</sup>. (Centralblatt 1877 Seite 427\*) wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Marine-Stabsarzt Dr. Gutschow in Yokohama auf Grund des §. 41 Nro. 2 und 3 des ersten Theiles der Deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 die Ermächtigung zur Ausstellung der daselbst bezeichneten Zeugnisse über die Untanglichkeit beziehungsweise bedingte Tanglichkeit derjenigen militärflichtigen Deutschen, welche ihren dauernden Aufenthalt in Japan haben,

\*) Regierungsblatt von 1877 Seite 223.

mit der Maßgabe ertheilt worden ist, daß es bei den bezüglichen Untersuchungen der unter Nr. 3 a. a. D. vorgeschriebenen Hinzuziehung eines Offiziers der Kaiserlichen Marine nicht bedarf.

Berlin, den 24. April 1878.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

E. d.

**Vorführung des Ministeriums des Innern, betreffend die Maßregeln gegen den Koloradokäfer.**

Vom 11. Mai 1878.

Im Hinblick auf die mit einer Verbreitung des Koloradoläfers für den Kartoffelbau verknüpfte große Gefahr wird auf Grund des Art. 33 des Gesetzes vom 27. Dezember 1871, betreffend Änderungen des Polizeistrafrechts bei Einführung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich, verfügt wie folgt:

§. 1.

Wer von dem Vorkommen des Koloradoläfers oder seiner Brut auf einem Grundstück Kenntniß erlangt, hat hiervon sofort der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen.

Zur Anzeige ist auch jeder Eigentümer, Nutznießer oder Pächter eines Kartoffelfeldes verbunden, welcher an demselben und namentlich an dem Kartoffelkraut verdächtige Erscheinungen wahnimmt, die das Vorhandensein des Koloradoläfers befürchten lassen.

Insbesondere sind in den vorbezeichneten Fällen Feldschützen und andere öffentliche Diener, welche Beobachtungen solcher Art zu machen Gelegenheit haben, zu der Anzeige verpflichtet.

§. 2.

Ist das Vorhandensein des Koloradoläfers erkannt, oder solches nach den beobachteten Erscheinungen wahrscheinlich, so hat die Ortspolizeibehörde unter gleichzeitiger Anzeige an das Oberamt und den Vorstand des landwirtschaftlichen Bezirksvereins zu Vermeidung der Verschleppung des Insekts die betreffenden Grundstücke gegen ferneres Betreten durch geeignete Schutzmaßregeln sofort abzusperren.

Herner hat die Ortspolizeibehörde durch öffentliche Bekanntmachung anzuordnen, daß Jeder, welcher etwa im Besitze von Käfern, Eiern, Larven oder Puppen ist, solche alsbald an die hiefür aufgestellte obrigkeitsliche Person abzuliefern habe. Ueberdem können durch ortspolizeiliche Vorschrift (Art. 52 Abs. 1 des Polizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871) die Besitzer von Kartoffelfeldern angehalten werden, letztere in geeigneten Zeitabschnitten gründlich abzusuchen und das Ergebniß anzugezeigen.

Ueber die Ertheilung einer solchen Vorschrift und deren Erfolg hat die Ortspolizeibehörde dem Oberamt Bericht zu erstatten.

### §. 3.

Von dem Auftreten des Koloradokäfers ist der Centralstelle für die Landwirthschaft durch das Oberamt, sobald solches hiervon Kenntniß erhalten hat, telegraphisch Anzeige zu erstatten, auch sind wenn thunlich einige Exemplare der aufgefundenen Käfer, Eier, Larven oder Puppen in getötetem, aber möglichst unversehrtem Zustande an dieselbe alsbald einzuschicken.

Die auf den Antrag der Centralstelle für die Landwirthschaft von dem Ministerium an Ort und Stelle entsendeten Sachverständigen haben die Anstalten zur Vernichtung des Insekts zu bezeichnen und in Verbindung mit den Bezirks- und Ortspolizeibehörden zur Ausführung zu bringen.

### §. 4.

Die Aufbewahrung oder Versendung der Käfer, Eier, Larven oder Puppen in lebendem Zustande ist verboten.

### §. 5.

Wer Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, welche seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Haushaltung gehörigen, von der Uebertretung der in §. 2 Abs. 2 und §. 4 enthaltenen Vorschriften abzuhalten unterläßt, ist strafbar.

Stuttgart, den 11. Mai 1878.

S i d.

**Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Pensionen der Hinterbliebenen von Volkschullehrern.** Vom 14. Mai 1878.

Auf Grund der Art. 32, 54 und 56 des Gesetzes vom 30. Dezember 1877, betreffend die Rechtsverhältnisse der Volkschullehrer, ist im Einvernehmen mit dem K. Finanz-Ministerium Nachstehendes verfügt worden:

I. Die Pensionen der Hinterbliebenen von Volkschullehrern, welche auf Lebenszeit angestellt waren, gleichviel ob die letzteren bei ihrem Tod im aktiven Dienst, im Quiescenz- oder im Pensionsstand sich befanden, werden bis auf Weiteres abgestuft wie folgt:

Es erhalten

1. bei einem pensionsberechtigten Einkommen des verstorbenen Lehrers von weniger als 1300 M.

die Wittwe . . . . .	250 M.
----------------------	--------

jede Halbwaise unter 18 Jahren . . . . .	63 M.
--	-------

jede Vollwaise unter 18 Jahren . . . . .	125 M.
--	--------

2. bei einem Einkommen des Verstorbenen von 1300 M. bis 1799 M.

die Wittwe . . . . .	325 M.
----------------------	--------

jede Halbwaise unter 18 Jahren . . . . .	82 M.
--	-------

jede Vollwaise . . . . .	163 M.
--------------------------	--------

3. bei einem Einkommen des Verstorbenen von 1800 M. und darüber

die Wittwe . . . . .	400 M.
----------------------	--------

jede Halbwaise unter 18 Jahren . . . . .	100 M.
--	--------

jede Vollwaise . . . . .	200 M.
--------------------------	--------

II. Der Anspruch auf die zu I. 2 und 3 bestimmten höheren Pensionsbeträge setzt voraus, daß der Verstorbene nicht nur zur Zeit seines Todes (seiner Quiescierung oder Pensionierung) im Genusse eines pensionsberechtigten Einkommens von mindestens 1300 M. oder 1800 M. gestanden, sondern auch in den seinem Tode (seiner Quiescierung oder Pensionierung) vorausgegangenen fünf Jahren durchschnittlich zum mindesten ein der betreffenden höheren Klasse entsprechendes pensionsberechtigtes Einkommen bezogen hat.

III. Pfennigbeträge bei den Gehalten werden als eine volle Mark berechnet.

**IV.** Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1878 für die von diesem Termin an neu gewährten und künftig zu gewährenden Pensionen in Wirksamkeit.

Stuttgart, den 14. Mai 1878.

Gehler.

**Versfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die beim Tode von Volksschullehren an die Oberschulbehörden einzufindenden Todesurkunden.** Vom 14. Mai 1878.

Zum Zwecke des Vollzugs der Art. 31, 32 und 33 des Gesetzes vom 30. Dezember 1877, betreffend die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer, wird unter theilweiser Abänderung der Ministerial-Versfügung vom 2. Mai 1837 Reg. Blatt S. 197 verfügt wie folgt:

Die Todesurkunde, welche nach §. 16 der bezeichneten Ministerial-Versfügung nach dem Tode eines angestellten oder im Ruhestand befindlichen Volksschullehrers von dem Pfarramt des Dienstsitzes beziehungsweise des letzten Wohnorts des Verstorbenen dem Bezirkschulaufseher einzureichen und von diesem der Oberschulbehörde vorzulegen ist, hat zu enthalten

- a) den Todesstag;
- sodann Angaben darüber
- b) ob der Verstorbene eine Wittwe, welche weder gänzlich noch zu Tisch und Bett beständig von ihm getrennt war, hinterlassen hat, zutreffendenfalls unter Beifügung ihres vollständigen Namens und des Geburtstags sowohl der Wittwe als ihres verstorbenen Gatten;
- c) ob und welche eheliche, leibliche Kinder vom Verstorbenen vorhanden sind — ohne Unterschied ob unter oder über 18 Jahre je mit Angabe des vollständigen Namens und des Geburtstags;
- d) welche Kinder leibliche Kinder der Wittwe, welche Stiefsöhner derselben sind;
- e) mit welchen derjenigen Kinder, die das 18te Lebensjahr zurückgelegt haben, der Verstorbene zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat.

Stuttgart, den 14. Mai 1878.

Gehler.

Bekanntmachung der Civilkammer des K. Kreisgerichtshofes zu Rottweil, betreffend die Bestätigung  
des von dem verstorbenen Freiherrn Georg Adolf von Cotta zu Dotternhausen über die  
Herrschaft Plettenberg errichteten Familienstatut. Vom 2. Mai 1878.

Der Freiherr Georg Adolf von Cotta hat am 16. Februar 1876 ein Familienstatut über die in seinem Eigenthum befindliche Herrschaft Plettenberg, O. A. Rottweil, bestehend aus dem Rittergut Oberhausen mit Hausen a/Thau, den Waldhöfen und Wenzlau, sowie aus dem Rittergut Dotternhausen mit Roswangen errichtet, wornach dieses gesamte Gut ein unveräußerliches, untheilbares Fideikommiss der freiherrl. von Cotta'schen Familie bilden soll, welches im Maunsstamm der von dem im Februar 1863 verstorbenen Freiherrn Johann Georg von Cotta abstammenden Familie nach dem Recht der Erstgeburt in der Art vererbt wird, daß je der erstgeborene Sohn der ersten Linie allein in das Fideikommiss succedit, daß nach dem etwaigen Aussterben des Maunsstamms die Nachkommen der 5 Töchter des genannten Freiherrn Johann Georg von Cotta successive je wieder nach den gleichen Grundsätzen zur Erbsfolge in das Fideikommiss berufen werden, und erst mit dem Tode des letzten Nachkommen des Freiherrn Johann Georg von Cotta das Fideikommiss erlöschen soll.

Zugleich ist in dem Statut festgesetzt, daß Veränderungen, Verpfändungen und sonstige Belastungen des Fideikommissses ohne Zustimmung aller Agnaten und Cognaten ungültig sind und nur in einzelnen bestimmten Ausnahmefällen die Zustimmung einer geringeren Anzahl von Anwärtern genügt. —

Nachdem nun diesem Statut in Gemäßheit der kgl. Deklaration vom 8. Dezember 1821, sowie der Königlichen Verordnung vom 24. Oktober 1825 unter Vorbehalt der etwaigen Notherbrechte der nachgeborenen Kinder des Stifters heute die gerichtliche Bestätigung ertheilt worden ist, wird Solches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rottweil, den 2. Mai 1878.

Civilkammer des K. Kreisgerichtshofes:  
Speidel.

- Die am 2. Mai 1878 zu Berlin ausgegebene Nummer 9 des Reichsgesetzblattes enthält:  
 Gesetz, betreffend die Ersparnisse an den von Frankreich für die deutschen Occupationstruppen gezahlten Verpflegungsgeldern. Vom 29. April 1878.
- Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen der Post und Telegraphen, der Marine, des Reichsheeres und zur Durchführung der Münzreform. Vom 29. April 1878.
- Die am 8. Mai 1878 ausgegebene Nummer 10 enthält:  
 Gesetz, betreffend die Beglaubigung öffentlicher Urlunden. Vom 1. Mai 1878.
- Verordnung, betreffend das Berufungsverfahren beim Reichs-Oberhandelsgericht in Patentsachen. Vom 1. Mai 1878.
- Die am 17. Mai 1878 ausgegebene Nummer 11 enthält:  
 Gesetz, betreffend den Bau von Eisenbahnen in Lothringen. Vom 8. Mai 1878.



Nr 13.

# N e g i e r u n g s - B l a t t

für das

## Königreich Württemberg.

---

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 25. Mai 1878.

---

### Inhalt.

Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Gmünd zur Erhebung einer örtlichen Abgabe von Bier und Fleisch. Vom 15. Mai 1878. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend das Maß- und Gewichtswesen. Vom 20. Mai 1878.

---

Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Gmünd zur Erhebung einer örtlichen Abgabe von Bier und Fleisch. Vom 15. Mai 1878.

**Karl,** von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund der Art. 18, 19, 21—25 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 über Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden (Reg. Blatt Seite 198) verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums wie folgt:

### §. 1.

Der Stadtgemeinde Gmünd wird die Erhebung örtlicher Verbrauchsabgaben von Bier mit fünf und sechzig Pfennig für einhundert Liter, von Fleisch mit sechs Mark für einhundert Kilogramm bis zum 31. März 1879 gestattet.

### §. 2.

Soweit die örtliche Verbrauchsabgabe von Bier nach Art. 21, Abs. 2 des Gesetzes von dem im Stadtkreis Gmünd zur Biererzeugung verwendeten Malz zu erheben ist, wird der Betrag der von einhundert Kilogramm ungeschroteten Malzes für die Gemeinde zu erhebenden Steuer auf zwei Mark sechzig Pfennig festgesetzt.

Unsere Staatsminister des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 15. Mai 1878.

R a r l.

Mittnacht. Renner. Gefler. S i d. Wundt.

**Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend das Maß- und Gewichtswesen.**

Vom 20. Mai 1878.

Die im Centralblatt für das Deutsche Reich, Jahrgang 1878 Nr. 16. S. 205 enthaltene Bekanntmachung der Kaiserlichen Normal-Eichungs-Commission in Berlin vom 25. März d. J. wird durch nachstehenden Abdruck zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 20. Mai 1878.

S i d.

Nachträge zur Eichordnung vom 16. Juli 1869, zur Instruktion vom 10. Dezember 1869 und zur Eichgebühren-Taxe vom 12. Dezember 1869.

Auf Grund des Artikels 18 der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (Bundes-Gesetzblatt S. 473) erläßt die Kaiserliche Normal-Eichungs-Kommission folgende Nachtrags-Bestimmungen:

**Zehnter Nachtrag zur Eichordnung**  
vom 16. Juli 1869 (Beilage zu Nr. 32 des Bundesgesetzbuches).

Zu §. 28.

1. Fehlergrenze bei der Eichung von Gewichten betreffend.

In Ergänzung der in Alinea 3 des §. 28 der Eichordnung getroffenen Bestimmung, daß bei gewöhnlichem Handelsgewicht für ein 5 G., zwei 2 G., und ein 1 G.-Stück zusammen, die einzeln möglichst genau herzustellen sind, eine größere Abweichung als 50 Milligramm nicht stattfinden darf, wird hierdurch die zulässige größte Abweichung

für ein vereinzelt zur Vorlage gelangendes 5 G-Stück auf 16 Milligramm,  
 " " " " " 2 " " " 12 "  
 " " " " " 1 " " " 10 "  
 festgelegt.

### Zu §. 33.

#### 2. Gleicharmige Balkenwaagen betreffend.

Zur Beseitigung von Zweifeln, welche in Betreff der Zulässigkeit der sogenannten Schwanenhals-Waagebalken zur Eichung bzw. Nacheichung entstanden sind, wird hierdurch Folgendes bestimmt:

Die sogenannten Schwanenhals-Waagebalken sind von der Eichung bzw. Nacheichung auszuschließen, sobald, wie es in der Regel der Fall ist, die schneidenförmig ausgearbeiteten Teile, welche die Endaxen ersetzen, aus einem Stück mit dem Balken hergestellt sind.

Bei der zu diesem Zwecke erforderlichen Härtung der Balkenenden werden nämlich gerade die in der Nähe der Biegungen der Balkenenden liegenden Stellen des Überganges von den gehärteten zu den ungehärteten Theilen des Balkens besonders weich, so daß die Länge der Hebelarme bei solchen Waagen durch Schlag oder Druck mit außergewöhnlicher Leichtigkeit in sehr erheblichem Grade verändert werden kann.

Sind jedoch die gehärteten Theile, welche die Endaxen enthalten, nicht aus einem Stück mit dem Balken gefertigt, sondern in unveränderlicher Weise an den Balkenenden befestigt, so kann der Balken ungeachtet seiner äußeren Ähnlichkeit mit einem sogenannten Schwanenhals-Waagebalken zur Eichung zugelassen werden, wenn er den sonstigen Bedingungen der Zulassung von gleicharmigen Balkenwaagen genügt.

### Zu den §§. 49—71.

#### 3. Die Stempelung von Maassen und Meßwerkzeugen, sowie von Gewichten, welche für andere als Eichungsbehörden oder für Private mit der für Normale vorgeschriebenen Genauigkeit geprüft und entsprechend beglaubigt werden sollen, betreffend.

In Abänderung und Ergänzung des Nachtrages zu den §§. 49—71 der Eichordnung (Erster Nachtrag zur Eichordnung vom 30. Juni 1870, Beilage zu Nr. 29 des

Bundes-Gesetzblattes) wird hiermit bezüglich der Stempelung von Maassen und Meßwerkzeugen, sowie von Gewichten, welche für andere als Eichungsbehörden oder für Private bestimmt sind und für welche von den Interessenten die Genauigkeit von Normalen gefordert wird, Folgendes bestimmt:

Während im allgemeinen entsprechend den Bestimmungen des oben erwähnten Nachtrages die Bezeichnung und Beglaubigung der in Rede stehenden Gegenstände in derselben Weise zu erfolgen hat, wie bei den für Eichungsbehörden bestimmten Normalen, wird hierdurch gestattet, daß auf Verlangen der Interessenten, falls die betreffenden Gegenstände nach ihrer gesamten Beschaffenheit auch allen für die Zulassung zur Eichung und Stempelung aufgestellten Bedingungen genüge leisten, dieselben den Präzisions-Eichungsstempel empfangen können.

Der Grad der Genauigkeit der betreffenden Gegenstände (Gebrauchs-, Kontroll-, Haupt-Normale) soll in dem beizufügenden, mit laufender Nummer zu versehenden Beglaubigungsschein, dessen Zugehörigkeit durch die an angemessener Stelle und mit der erforderlichen Vorsicht zu bewirkende Aufschlagung einer mit seiner laufenden Nummer übereinstimmenden Zahl auf das beglaubigte Objekt thunlichst zu sichern ist, angegeben werden.

Dagegen sollen Gegenstände, welche zwar den betreffenden Anforderungen an die Genauigkeit von Normalen, nicht aber auch den für die Zulassung zur Eichung und Stempelung erlassenen einschlägigen sonstigen Vorschriften vollständig genügen, den Eichungsstempel nicht weiter empfangen.

Solche Gegenstände sind vielmehr nur mit einem Beglaubigungsschein zurückzugeben, dessen Zugehörigkeit zu dem betreffenden Objekt ebenso, wie oben bereits angegeben ist, durch Aufschlagung der bezüglichen laufenden Nummer zu sichern, und in welchem ihr Genauigkeitsgrad näher zu bezeichnen ist.

### Nachtrag

zu dem Erlass vom 19. August 1876, betreffend die Neigungswaagen.  
(Nr. 34 des Central-Blattes für das Deutsche Reich.)

Nachdem ein durch Vermittelung der Königlich bayerischen Normal-Eichungs-Kommission zu München in Beschreibung und Zeichnung zur Vorlage gelangtes, von der durch den bezeichneten Erlass zugelassenen Konstruktion in der Einrichtung zur Angabe des Gewichtsbetrages der jedesmaligen Belastung abweichendes System von Neigungswaagen bei näherer Prüfung als zur Eichung und Stempelung und zur Anwendung beim Wägen von Eisenbahn-Passagiergepäck zulässig befunden worden ist, wird hiermit in Ergänzung des Erlasses vom 19. August 1876 (Nr. 34 des Central-Blattes für das Deutsche Reich) Folgendes bestimmt:

Außer der a. a. O. in §. 1 beschriebenen Konstruktion der Neigungswaagen für Abwagen von Eisenbahn-Passagiergepäck sollen auch solche Neigungswaagen zur Eichung und Stempelung zugelassen werden, bei welchen die durch verschiedene Beschwerungen des Lasthebel-Systems bewirkten Verschiedenheiten der Lage (Neigung) des mit einem konstanten Gegengewicht beschwerten Gewichtsarmes des Hauptwinkelhebels gegen die Rothrichtung vermittelst eines auf der Drehaxe des letzteren befestigten, den Bewegungen desselben folgenden Zeigers an einem mit fortlaufenden Gewichtsangaben versehenen Gradbogen dadurch ablesbar gemacht werden, daß der Zeiger bei derjenigen Gewichtsangabe sich einstellt, welche dem jedesmaligen Gewichtswerte der Belastung entspricht.

Die Besonderheiten dieses Konstruktionsystems im Vergleich mit dem a. a. O. beschriebenen bestehen darin, daß die in dem letztern durch die Bewegung des Zeigerwerkes vermittelst Bahnstange und Getriebe unvermeidlich eintretenden Widerstände hier verminderd sind, wogegen allerdings von dem in unmittelbarer Verbindung mit dem Hauptwinkelhebel der Waage stehenden Zeiger, falls eine hinreichende Genauigkeit der Ableseung des bei dieser Konstruktion nicht in gleichmäßigen Eintheilungen herstellbaren Gradbogens erreicht werden soll, eine sehr starke Winkelbewegung verlangt wird, welche namentlich mit Rücksicht auf mögliche Veränderlichkeit der Lage des Drehungsmittelpunktes der Zeiger-, bzw. Hauptwinkelhebelaxe gegen den Mittelpunkt des Gradbogens eben an der Grenze des noch Zulässigen sich befindet.

Die Zulassung ist indessen erfolgt, da die vorstehend erörterte Konstruktion bei

näherer Prüfung Leistungen nachgewiesen hat, welche denen des a. a. D. zugelassenen Konstruktionsystems mindestens gleichkommen.

Auf das vorstehend im allgemeinen beschriebene Konstruktionsystem der Neigungswaagen für Abwägen von Eisenbahn-Passagiergepäck finden alle Bestimmungen der §§. 2 bis 7 des erwähnten Erlasses Anwendung mit Ausnahme der im zweiten Passus des Alinea 3 des §. 2 enthaltenen, auf die Beseitigung der Wirkung des sogenannten schädlichen Raumes zwischen den Zähnen der Bahnstange und des Getriebes am Beigerrade bezüglichen Spezialbestimmung.

---

## 5.

**Nachtrag**

*zur Instruktion vom 10. Dezember 1869.*

An Stelle der in der Instruktion vom 10. Dezember 1869 unter VIII. 12 Alinea 2 bezüglich der zweiten Prüfung der trockenen Gasmeßter getroffenen Bestimmung tritt die folgende:

Außerdem sind aber die trockenen Gasmeßter noch einer zweiten Prüfung zu unterwerfen, bei welcher die Luft wesentlich langsamer, nämlich höchstens mit der Hälfte der bei der Hauptprüfung angewandten Geschwindigkeit hindurchströmt. Die hierbei durchgelassene Luftpumpe kann geringer sein, als die bei der Hauptprüfung verwendete, sie darf aber selbst bei den kleinsten Gasmeßtern nicht weniger als 100 l (esr. S. 565 des Central-Blatts von 1877) und in keinem Falle weniger betragen, als für eine volle Umdrehung der die kleinsten Volumentheile registrierenden Bählscheibe erforderlich ist.

---

6.

**Fünfter Nachtrag**

zur Eichgebühren-Taxe vom 12. Dezember 1869.

(Beilage zu Nr. 40 des Bundes-Gesetzblattes.)

An Stelle der in der Eichgebühren-Taxe Abschnitt VIII unter 1 am Schlusse, und unter 2 getroffenen Gebührenfestsetzungen treten die folgenden:

	A. für die Eichung		B. für Reben- arbeiten		C. für Prüfung ohne Stempelung	
	M.	R.	M.	R.	M.	R.
1. Nassse Gasmesser.						
.						
.						
.						
für je 5 Kubikmeter und für einen überzähligen Bruchtheil dieses Quantum's mehr, ein Mehrbetrag von .	—	50	—	20	—	40

2. Trockene Gasmesser.

Die Gebühren in Kolumnen A und C sind im anderthalbfachen Betrage in Anzahl zu bringen. Die Kolumne B bleibt unverändert.

Berlin, den 25. März 1878.

Kaiserliche Normal-Eichungs-Kommission

Foerster.

\*\*\*\*\*

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheusele).

# N e g i e r u n g s - B l a t t

für das

## Königreich Württemberg.

---

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 1. Juni 1878.

---

### Inhalt.

Königliche Verordnung, betreffend die Gleichstellung des Etats- und Rechnungstermins der Amtskörperschaften, Gemeinden und öffentlichen Stiftungen mit dem Etats- und Rechnungstermin des Staats. Vom 24. Mai 1878. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Vollziehung der Königlichen Verordnung vom 24. Mai 1878 über die Gleichstellung des Etats- und Rechnungstermins der Amtskörperschaften, Gemeinden und öffentlichen Stiftungen mit dem Etats- und Rechnungstermin des Staats. Vom 31. Mai 1878. — Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die am Polytechnikum in Stuttgart abzuhaltende mathematisch-naturwissenschaftliche Prüfung für Ingenieure. Vom 28. Mai 1878.

---

Königliche Verordnung, betreffend die Gleichstellung des Etats- und Rechnungstermins der Amtskörperschaften, Gemeinden und öffentlichen Stiftungen mit dem Etats- und Rechnungstermin des Staats. Vom 24. Mai 1878.

**Karl,** von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem der bisherige Etats- und Rechnungstermin des Staats vom 1. Juli auf den 1. April verlegt und ein Stück-Etat für die Zeit vom 1. Juli 1878 bis 31. März 1879 verabschiedet worden ist, verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums wie folgt:

#### §. 1.

Der Beginn des Etats- und Rechnungsjahrs der Amtskörperschaften, Gemeinden und öffentlichen Stiftungen wird vom ersten Juli auf den ersten April verlegt.

#### §. 2.

Die am 1. Juli 1878 beginnende Etats- und Rechnungsperiode der Amtskörperschaften, Gemeinden und öffentlichen Stiftungen umfaßt neun Monate und schließt mit dem 31. März 1879.

Unser Staatsminister des Innern ist mit der Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 24. Mai 1878.

K a r l.

Mittnacht. Renner. Geßler. S i d. Wundt.

---

**Versfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Vollziehung der Königlichen Verordnung vom 24. Mai 1878 über die Gleichstellung des Etats- und Rechnungstermins der Amtskörperschaften, Gemeinden und öffentlichen Stiftungen mit dem Etats- und Rechnungstermin des Staats.**

Vom 31. Mai 1878.

Unter Bezugnahme auf die K. Verordnung vom 24. Mai d. Js., durch welche der Beginn des Rechnungsjahrs der Amtskörperschaften, Gemeinden und öffentlichen Stiftungen vom 1. Juli auf den 1. April verlegt worden ist, wird Nachstehendes verfügt:

1) Der neunmonatliche Zeitraum vom 1. Juli 1878 bis 31. März 1879 gilt für die Amtskörperschafts- und Gemeindesteuern als Steuerjahr 1878/79; demgemäß ist in dem Rechnungsjahr 1878/79:

- die Bürger-, Besitz- und Wohnsteuer nur mit Dreiviertheilen ihres Jahresbetrags anzufehen,
- aus dem auf den 1. Juli 1878 zu ermittelnden steuerbaren Jahresertrag des Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens die Steuer mit Dreiviertheilen des Jahresbetrags zu erheben.

2) Die Etats für die am 1. Juli 1878 beginnende und am 31. März 1879 schließende Rechnungsperiode der Amtskörperschaften, der Gemeinden und der Stiftungen, bei welchen jährliche Rechnungsstellung stattfindet, sind für diesen neunmonatlichen Zeitraum zu entwerfen.

3) Bei der Aufstellung der Etats für den neunmonatlichen Zeitraum vom 1. Juli 1878 bis 31. März 1879 sind

- die nach festen Beträgen für ein Etatsjahr bemessenen Einnahmen und Ausgaben, wie Bürger-, Besitz- und Wohnsteuer, Frohnsurrogatgelder, Einkommenssteuer aus Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommen, Staatsbeiträge zu Kirchen-, Schul- und Armen-Anstalten, Befoldungen, mit Dreiviertheilen des Jahresbetrags in Einnahme und Ausgabe zu stellen;

- b) die ihrem Betrage nach zum Voraus feststehenden Einnahmen und Ausgaben mit bestimmten Verfallterminen in dem Etat aufzunehmen, wenn und soweit sie innerhalb der Zeit vom 1. Juli 1878 bis 31. März 1879 fällig werden, gleichviel, ob sie auf einen Termin verfallen, wie in der Regel Kapitalzinse, Güterpachtgelder, Allmandzinse, oder ob sie in verschiedenen Terminen fällig werden, wie in der Regel Schulgelder, Mietzinse aus Gebäuden, verpachtete Pfäster, = Brücken-gelder und Marktgefälle;
- c) Einnahmen und Ausgaben ohne bestimmten Verfalltermin, sowie überhaupt alle ihrer Höhe nach nicht zum Voraus für das ganze Jahr fest bestimmten Einnahmen und Ausgaben nach den allgemeinen für die Entwerfung der Etats gelten-den Grundsätzen mit denjenigen Beträgen in die Etats einzustellen, in welchen der Anfall während des neunmonatlichen Zeitraums vom 1. Juli 1878 bis 31. März 1879 zu erwarten ist.
- 4) Bei der Anfertigung der Etats pro <sup>1. Juli 1878</sup>  
<sub>31. März 1879</sub> ist zu allen Etatssätzen, bei wel-  
chen der Betrag der Einnahmen oder Ausgaben erheblich von Dreiviertelteilen des frü-  
heren Jahresbetrags abweicht, der Grund der Abweichung dahin zu erläutern, ob die  
Abweichung Folge der Veränderung des Rechnungszeitpunkts ist, oder in anderen Ursachen  
ihren Grund hat.
- 5) Die Anlegung der Rapiate für die mit dem 1. Juli 1878 beginnende nennmu-  
natische Rechnungsperiode hat mit Rücksicht auf die für die Entwerfung der Etats er-  
theilten Vorschriften zu erfolgen, insbesondere müssen die bei der Anlegung des Rapiats  
zu machenden Einträge bezüglich der oben unter Ziffer 3 litt. a und b bewirkten Ein-  
nahmen so gesetzt werden, daß die Rechner daraus die Größe der von ihnen in der Rech-  
nungsperiode zu erhebenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben mit Sicherheit ent-  
nehmen können.
- Ebenso ist bei Anlegung der Steuer-Empfangs- und Abrechnungsbücher und bei  
der Kapitalisirung der Steuerzettel auf die Änderung in der Steuererhebung Rücksicht  
zu nehmen.
- 6) Bei Verwaltungen, deren Rechnungen mehrjährige Perioden umfassen, ist die am  
1. Juli 1878 laufende Rechnung am 31. März desjenigen Jahres abzuschließen, in wel-  
chem, falls eine Verlegung des Rechnungszeitpunkts nicht stattgefunden hätte, die Rechnung am  
30. Juni abzuschließen gewesen wäre. Hiernach ist bei einer dreijährigen Rechnungsperiode,

wenn dieselbe am 1. Juli 1876 begonnen hat, die Rechnung am 31. März 1879, wenn sie am 1. Juli 1877 begonnen hat, am 31. März 1880 abzuschließen; bei einer zweijährigen Rechnungsperiode, die am 1. Juli 1877 begonnen hat, hat der Rechnungsbefreiung am 31. März 1879, wenn sie am 1. Juli 1878 beginnt, hat derselbe am 31. März 1880 zu erfolgen.

Die Etats für Verwaltungen, deren Rechnungen in mehrjährigen Perioden gestellt werden, und bei denen am 1. Juli 1878 eine neue Rechnungsperiode beginnt, haben bei zweijährigen Rechnungsperioden einen Zeitraum von 1 Jahr und 9 Monaten, bei dreijährigen Rechnungsperioden einen Zeitraum von 2 Jahren und 9 Monaten zu umfassen.

Die unter Ziffer 3 litt. a bis e für die Entwerfung der neunmonatlichen Etats ertheilten Vorschriften finden auch auf die auf einen Zeitraum von 1 Jahr und 9 Monaten beziehungsweise 2 Jahren und 9 Monaten zu entwerfenden Etats entsprechende Anwendung.

Stuttgart, den 31. Mai 1878.

Sick.

**Vergütung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die am Polytechnikum in Stuttgart abzuhandlende mathematisch-naturwissenschaftliche Vorprüfung für Ingenieure.**

Vom 28. Mai 1878.

Mit Rücksicht auf den Termin für den Antritt des einjährigen Freiwilligendienstes beim K. Militär wird, nach Rücksprache mit den mitbeteiligten Ministerien und im Einverständniß mit denselben, hiemit Nachstehendes verfügt:

#### §. 1.

Die am Polytechnikum in Stuttgart abzuhandlende mathematisch-naturwissenschaftliche Vorprüfung für Ingenieure findet ursprünglich im Oktober 1878 statt, wird aber von da an jedes Jahr in der zweiten Hälfte des Monats Juli abgehalten und je unter näherer Angabe des Termins im Staatsanzeiger besonders ausgeschrieben.

#### §. 2.

Die Meldungs-Eingaben mit den erforderlichen Belegen sind im laufenden Jahre vor dem 1. Juli, fünfzig je vor dem 1. Juni des Prüfungsjahrs bei der Direktion einzureichen.

#### §. 3.

Der §. 1 Abs. 1 und §. 3 Satz 1 der Vergütung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 23. Juni 1876, betreffend die an der polytechnischen Schule in Stuttgart abzuhandlende mathematisch-naturwissenschaftliche Vorprüfung für Ingenieure, ist hiernach abgeändert.

Stuttgart, den 28. Mai 1878.

Geffler.

Gedruckt bei G. Hasselbrinck. (Chr. Scheusele.)

Nr 15.

# N e g i e r u n g s - B l a t t

für das

## Königreich Württemberg.

---

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 11. Juni 1878.

---

### Inhalt.

Befügung der Departements der Justiz, des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Einführung des Preußischen Gesetzes über den Waffengebrauch des Militärs vom 20. März 1837 und der Verordnung zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und der dem Gesetze schuldigen Achtung vom 17. August 1835. Vom 27. Mai 1878.

---

Befügung der Departements der Justiz, des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Einführung des Preußischen Gesetzes über den Waffengebrauch des Militärs vom 20. März 1837 und der Verordnung zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und der dem Gesetze schuldigen Achtung vom 17. August 1835. Vom 27. Mai 1878.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs werden in Vollzug des Artikels 10 der Militärconvention vom 21/25. November 1870 das Preußische Gesetz über den Waffengebrauch des Militärs vom 20. März 1837, sowie die noch gültigen Bestimmungen der Verordnung zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und der dem Gesetze schuldigen Achtung vom 17. August 1835 durch gegenwärtige Befügung zur Bekündigung gebracht.

Stuttgart, den 27. Mai 1878.

Der Staatsminister der Justiz: Der Staatsminister des Innern: Der Departementschef des Kriegswesens:  
Mittnacht. S i d. Wundt.

---

Gesetz über den Waffengebrauch des Militärs. Vom 20. März 1837.

**Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen** w.  
haben Uns bewogen gefunden, zur Verhütung von Missverständnissen darüber, in welchen Fällen und in welchem Maße das Militär zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung von seinen Waffen Gebrauch zu machen befugt und verpflichtet sei, und damit möglichen Unglücksfällen vorgebeugt werde, die bestehenden Vorschriften zu erneuern und zu vervollständigen.

Demgemäß verordnen Wir hiermit auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erforderlichem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

#### §. 1.

Das in Unserem Dienste zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit auftretende Militär ist berechtigt, auf Wachen und Posten, bei Patrouillen, Transporten und allen anderen Kommandos, auch wenn solche auf Requisition oder zum Beistande einer Civilbehörde gegeben werden, in den nachstehend §§. 2—6 bezeichneten Fällen von seinen Waffen Gebrauch zu machen.

#### §. 2.

Wird das kommandierte Militär bei einer der vorerwähnten Dienstleistungen angegriffen, oder mit einem Angriff gefährlich bedroht, oder findet es Widerstand durch Thätlichkeit oder gefährliche Drohung; so bedient sich dasselbe seiner Waffen, um den Angriff abzuwehren und den Widerstand zu überwältigen.

#### §. 3.

Wenn das Militär bei einer solchen Dienstleistung zur Ablegung der Waffen oder anderer zum Angriffe oder zum Widerstande geeigneter, oder sonst gefährlicher Werkzeuge auffordert, und es wird dieser Aufforderung nicht sofort Folge geleistet, oder es werden die abgelegten Waffen oder Werkzeuge wieder aufgenommen; so macht das Militär von seinen Waffen Gebrauch, um den ihm schuldigen Gehorsam zu erzwingen.

#### §. 4.

Wenn bei Arrestationen der bereits Verhaftete entspringt oder auch nur einen Versuch dazu macht, so bedient sich das Militär der Waffen, um die Flucht zu vereiteln.

## §. 5.

Hierzu ist dasselbe auch in allen Fällen befugt, wenn Gefangene, welche ihm zur Abführung oder zur Bewachung anvertraut sind, vom Transporte oder aus Gefängnissen zu entfliehen versuchen.

## §. 6.

Jede Schildwache, (die Ehrenposten mit eingerechnet) hat sich zum Schutze der ihrer Bewachung anvertrauten Personen oder Sachen nöthigfalls der Waffen zu bedienen.

## §. 7.

Das Militär hat von seinen Waffen nur in so weit Gebrauch zu machen, als es zur Erreichung der in den vorstehenden §§. 2—6. angegebenen Zwecke erforderlich ist. Der Gebrauch der Schußwaffe tritt nur dann ein, wenn entweder ein besonderer Befehl dazu ertheilt worden ist, oder wenn die anderen Waffen unzureichend erscheinen. Der Zeitpunkt, wenn der Waffengebrauch eintreten soll, und die Art und Weise seiner Anwendung muß von dem handelnden Militär jedesmal selbst erwogen werden.

## §. 8.

Wird das Militär zum Beistand einer Civilbehörde kommandirt, so hat nicht die letztere, sondern das Militär und dessen Befehlshaber zu beurtheilen, ob und in welcher Art zur Anwendung der Waffen geschritten werden soll. Die Civilbehörde aber muß in jedem Falle, in welchem sie die Hilfe des Militärs nachsucht, den Gegenstand und den Zweck, wozu sie verlangt wird, so bestimmt angeben, daß von Seiten des Militärs die Anordnungen mit Zuverlässigkeit getroffen werden können.

## §. 9.

Wennemand durch Anwendung der Waffen von Seiten des Militärs verletzt worden, so liegt dem letzteren ob, sobald die Umstände es irgend zulassen, die nächste Polizeibehörde davon zu benachrichtigen; die Polizeibehörde ihrerseits ist verpflichtet, die Sorge für die Verletzten zu übernehmen und die erforderlichen gerichtlichen Einleitungen zu veranlassen.

## §. 10.

Daz beim Gebrauche der Waffen das Militär innerhalb der Schranken seiner Befugnisse gehandelt habe, wird vermuthet, bis das Gegentheil erwiesen ist. Die Angaben derjenigen Personen, welche irgend einer Theilnahme an dem, was das Einschreiten der

Militärgewalt herbeigeführt hat, schuldig oder verdächtig sind, geben für sich allein keinen zur Anwendung einer Strafe hinreichenden Beweis für den Missbrauch der Waffengewalt\*).

## §. 11.

Bei Aufläufen und Tumulten kommt außer den Vorschriften dieses Gesetzes die Verordnung vom 17. August 1835 zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin den 20. März 1837.

(L. S.) (gez.) **Friedrich Wilhelm.**

**Carl, Herzog zu Mecklenburg.**

für den Kriegsminister:

von Kämpfz. Mühler. v. Schoeler. v. Kochow.

Beglubigt:

für den Staatssekretär:

Düesberg.

**Verordnung zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und der dem Gesetz schuldigen Achtung.**  
Vom 17. August 1835.

Wir **Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen** etc.  
haben Uns veranlaßt gefunden, zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und der dem Gesetz schuldigen Achtung, die Vorschriften des allgemeinen Landrechts im 4. Abschnitt des 20. Titels 2. Theils über die Verbrechen gegen die innere Ruhe und Sicherheit des Staates und alle in Beziehung hierauf ergangene spätere Bestimmungen, namentlich die Verordnung vom 30. Dezember 1798 Abschnitt I. von Verhütung der Tumulte und Bestrafung der Urheber und Theilnehmer derselben, in Erinnerung zu bringen und

\* ) Nach Artikel 10 der Militärkonvention vom 21./25. November 1870 verbleiben im Königreich Württemberg bezüglich der Militär-Strafgerichts-Ordnung die derzeit bestehenden Gesetze vorerst und bis zur Regelung im Wege der Bundesgesetzgebung in Geltung.

deren genaue Befolgung den Einwohnern sämmtlicher Provinzen Unserer Monarchie und allen Unsern Civil- und Militärbehörden unnachlässlich einzuhärten; zugleich aber zur Ergänzung und näheren Bestimmung der bestehenden Gesetze, nach vorgängiger Berathung in Unserem Staatsministerium zu verordnen, was folgt:

rc.

rc.

rc.

## §. 8.

Wenn bei einem Aufstand die bewaffnete Macht einschreitet, um den zusammengesetzten Haufen auseinander zu treiben und die Ruhe wiederherzustellen, so befiehlt der die Mannschaft kommandirende Offizier oder Unteroffizier dem Haufen auseinanderzugehen, und erzwingt, wenn auf die zweite Wiederholung seinem Gebot oder dem durch Trommelschlag oder Trompetenschall gegebenen Zeichen nicht sofort genügt wird, durch Waffengebrauch den schuldigen Gehorsam.

## §. 9.

Wird der bewaffneten Macht thätlicher Widerstand entgegengesetzt oder sogar ein Angriff auf dieselbe mit Waffen oder anderen gefährlichen Werkzeugen unternommen, wird mit Steinen oder anderen Gegenständen nach derselben geworfen, so ist die bewaffnete Macht, auf Anordnung ihres Befehlshabers, von der Schußwaffe Gebrauch zu machen befugt.

## §. 10.

Der Thatbestand wird durch eine amtliche Darstellung des Befehlshabers festgestellt.

Es hat derselbe darin über folgende Gegenstände Auskunft zu ertheilen:

über die Veranlassung seines Einschreitens, über den an den Haufen erlassenen Befehl, ob er ihn zu wiederholen genöthigt gewesen und die Wirkung desselben; ob eine thätliche Widerfehllichkeit stattgefunden, worin sie bestanden, ob von Seiten der Aufrührer ein Angriff mit Waffen oder anderen Werkzeugen erfolgt ist, ob mit Steinen oder anderen Gegenständen geworfen worden; ob und welchen Gebrauch er von den Waffen, insbesondere von der Schußwaffe, gemacht, und wie er den Aufstand gedämpft hat; endlich ob und was für Beschädigungen an Personen oder Sachen erfolgt sind.

Sind mehrere Befehlshaber in Thätigkeit gewesen, so geht die Darstellung vom

obersten von ihnen aus, die Berichte der übrigen werden beigelegt, in so weit dieselben der Zeit oder dem Orte nach selbständige gehandelt haben.

Die nähere Bezeichnung der Beschädigungen an Personen und Sachen, so weit es nöthig ist, erfolgt von der Polizeibehörde, wird dem Befehlshaber zugestellt und bildet einen Theil seiner Darstellung.

rc.

rc.

rc.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 17. August 1835.

(L. S.) (gez.) **Friedrich Wilhelm.**

Frh. von Altenstein.	Graf von Lottum.	Mühler.	Ancillon.
von Witzleben.	von Kochow.	Graf von Alvensleben.	



Die am 25. Mai 1878 zu Berlin ausgegebene Nummer 12 des Reichsgesetzblattes enthält:  
Gesetz, betreffend die Zuwidderhandlungen gegen die zur Abwehr der Kinderpest erlassenen Vieh-Einführverbote. Vom 21. Mai 1878.

Die am 5. Juni 1878 ausgegebene Nummer 13 enthält:  
Gesetz, betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts für das Staatsjahr 1877/78 und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1877. Vom 1. Juni 1878.  
Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalts-Etat des Deutschen Reichs für das Staatsjahr 1878/79. Vom 1. Juni 1878.  
Gesetz, betreffend die Gewährung einer Ehrenzulage an die Inhaber des Eisernen Kreuzes von 1870/71. Vom 2. Juni 1878.

---

**Gedruckt bei G. Hasselbrink. (Chr. Scheufele.)**

Nr 16.

# N e g i e r u n g s - B l a t t

für das

## Königreich Württemberg.

---

Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 13. Juni 1878.

---

### Inhalt.

Königliche Verordnung, betreffend die Bildung eines berathenden Ausschusses von Vertretern des Handels und der Gewerbe sowie der Landwirtschaft bei der Generaldirektion der Verkehrsanstalten. Vom 4. Juni 1878.

---

Königliche Verordnung, betreffend die Bildung eines berathenden Ausschusses von Vertretern des Handels und der Gewerbe sowie der Landwirtschaft bei der Generaldirektion der Verkehrsanstalten. Vom 4. Juni 1878.

**Karl,** von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zum Zweck der Einrichtung einer regelmäßigen Vertretung der Interessen des Handels und der Gewerbe sowie der Landwirtschaft auf dem Gebiete des Verkehrswesens verordnen Wir, nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

### §. 1.

Der Generaldirektion der Verkehrsanstalten wird für ihren Geschäftskreis wie für denjenigen ihrer einzelnen Sektionen ein berathender Ausschuss von Vertretern des Handels und der Gewerbe sowie der Landwirtschaft beigegeben.

### §. 2.

Aufgabe dieses Ausschusses ist es, an die Generaldirektion in wichtigen, den Handel, die Gewerbe und die Landwirtschaft berührenden Fragen des Verkehrswesens gutächtliche Aeußerungen abzugeben.

Er kann Wünsche und Beschwerden aus jenen Interessekreisen zur Kenntniß der Generaldirektion bringen.

### §. 3.

Der Ausschuß wird jährlich zweimal je vor der Beschlusshnahme über den Winter- und den Sommerfahrplan der Eisenbahnen, zu regelmäßigen Sitzungen durch die Generaldirektion einberufen.

Im Bedürfnißfall kann außerordentliche Berufung mit Genehmigung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten eintreten.

### §. 4.

Die Tagesordnung der Sitzungen wird durch die Generaldirektion festgestellt. Die- selbe gibt den Ausschußmitgliedern von dem Tage, an welchem eine regelmäßige Sitzung stattfinden soll, vier Wochen zuvor Nachricht; die Gegenstände, welche die Generaldirektion zur Berathung stellen will, werden den Ausschußmitgliedern 14 Tage vor der Sitzung bezeichnet. Ausschußmitglieder, welche einen Gegenstand auf die Tagesordnung einer regelmäßigen Sitzung bringen wollen, haben diesen mindestens 14 Tage vor derselben bei der Generaldirektion anzumelden.

### §. 5.

Die Sitzungen des Ausschusses finden unter Leitung des Vorsitzenden der Generaldirektion (K. Verordnung vom 28. Juni 1875 §. 13 Reg. Blatt S. 380) im Zusammentritt mit Mitgliedern derselben oder mit andern Beamten ihrer Sektionen statt. Das Protokoll wird von einem Beamten der Generaldirektion geführt.

Die Beschlusshafung erfolgt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Ausschußmitglieder; die Ansicht der Minderheit ist auf deren Verlangen in das Protokoll aufzunehmen. Außerdem ist jedes Mitglied berechtigt, seine Ansicht schriftlich zu Protokoll zu geben.

### §. 6.

Der Ausschuß besteht aus sechzehn Mitgliedern, und zwar acht Vertretern von Handel und Gewerbe und eben so vielen Vertretern der Landwirtschaft.

### §. 7.

Von den acht Vertretern des Handels und der Gewerbe wird je einer Seitens der acht Handels- und Gewerbeämmern (Stuttgart, Heilbronn, Reutlingen, Ulm, Calw,

Heidenheim, Ravensburg, Rottweil) durch Wahl bestellt, welche nach der durch das Gesetz vom 4. Juli 1874, betreffend die Errichtung von Handels- und Gewerbezimmern (Reg.-Blatt S. 193 ff.) Art. 24 Abs. 4 gegebenen Vorschrift vorgenommen wird.

Die Handelszimmern sind übrigens bei dieser Wahl nicht auf die Mitglieder ihres Collegiums beschränkt.

Die Wahl von acht Erstzimmen findet gleichzeitig auf dieselbe Weise statt.

#### §. 8.

Die Wahl der acht Vertreter der Landwirtschaft und von acht Erstzimmen, aus der Mitte der hierzu geeigneten Persönlichkeiten, erfolgt durch das Gesamt-Collegium der Centralstelle für die Landwirtschaft unter Beobachtung der Vorschriften, welche für die Beschlusseffassungen jenes Gesamt-Collegiums durch §§. 8 ff. der Ministerialverfügung vom 12. April 1877, betreffend die organischen Bestimmungen der Centralstelle für die Landwirtschaft und das Statut des landwirtschaftlichen Vereins (Reg.-Blatt S. 37 ff.) gegeben sind.

#### §. 9.

Die periodische Erneuerung des Ausschusses, und zwar auch der landwirtschaftlichen Mitglieder, erfolgt im Aufschluße an die Wahlen der Mitglieder der Handels- und Gewerbezimmern (Gesetz vom 4. Juli 1874, Art. 20. Reg.-Blatt S. 193 ff.), von drei zu drei Jahren.

Die seitherigen Ausschusmitglieder sind wieder wählbar.

Die erstmalige Wahl des Ausschusses und der Erstzimmen, nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften, wird in Ausführung der gegenwärtigen Verordnung besonders angeordnet werden.

#### §. 10.

Das Amt eines Ausschusmitglieds ist ein Ehrenamt.

Die Dienstleistung der Mitglieder ist unentgeltlich. Die nicht in Stuttgart anfahrenden Ausschusmitglieder erhalten für die Hin- und Rückreise aus Anlaß der Sitzungen von der Generaldirektion der Verkehrsanstalten Eisenbahntreikarten II. Klasse, welche auch für Schnellzüge gelten.

Unsere Staatsminister der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern sind mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 4. Juni 1878.

K a r l.

Mittnacht. Renner. Geßler. S i d. Wundt.

---

Die am 6. Juni 1878 in Berlin ausgegebene Nummer 14 des Reichsgesetzblattes enthält:

- 1) Allerhöchster Erlass, betreffend die Beauftragung Sr. Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Kronprinzen mit der Stellvertretung Sr. Majestät des Kaisers in den Regierungsgeschäften. Vom 4. Juni 1878.
- 2) Erlass Sr. Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Kronprinzen wegen Übernahme der Stellvertretung Sr. Majestät des Kaisers in den Regierungsgeschäften. Vom 5. Juni 1878.



# N e g i e r u n g s - B l a t t

für das

## Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 8. Juli 1878.

### Inhalt.

Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Tübingen zur Erhebung einer örtlichen Abgabe von Bier. Vom 26. Februar 1878. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Ergänzung und Verichtigung des Verzeichnisses solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Fähigkät für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind. Vom 21. Juni 1878. — Verfügung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Verlegung des Stationsortes eines Bezirksfeldwebels. Vom 28. Juni 1878. — Bekanntmachung des Oberamts Balingen, betreffend die veränderte Klasseneinteilung der Gemeinden Big und Thieringen. Vom 20. Juni 1878.

Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Tübingen zur Erhebung einer örtlichen Abgabe von Bier. Vom 26. Februar 1878.

**Karl,** von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund der Art. 18, 19, 21 bis 25 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 über Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden (Regierungsblatt Seite 198) verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

#### S. 1.

Der Stadtgemeinde Tübingen wird die Erhebung einer örtlichen Abgabe von dem im Stadtbezirk mit Ausnahme der Theilgemeinde Ummern zum Verbrauch kommenden Bier mit fünfundsechzig Pfennig für einhundert Liter bis zum 31. März 1879 gestattet.

#### S. 2.

Soweit die örtliche Verbrauchsabgabe nach Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes von dem im Stadtbezirk Tübingen zur Biererzeugung verwendeten Malz zu erheben ist, wird der Be-

trag der von einhundert Kilogramm ungeschroteten Malzes für die Gemeinde zu erheben den Steuer auf zwei Mark fünfzig Pfennig festgesetzt.

Unsere Staatsminister des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 26. Februar 1878.

K a r l.

Mittnacht. Rennier. Gehler. S i d. Wundt.

---

**Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Ergänzung und  
Berichtigung des Verzeichnisses solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger  
Zeugnisse über die wissenschaftliche Beschriftigung für den einjährig-freiwilligen  
Militärdienst berechtigt sind. Vom 21. Juni 1878.**

Nachstehend wird die von dem Reichskanzlerante in Nr. 24 des Centralblattes für das Deutsche Reich erlassene Bekanntmachung vom 6. Juni 1878, betreffend die Ergänzung und Berichtigung des Verzeichnisses solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Beschriftigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 21. Juni 1878.

Der Staatsminister des Innern:  
S i d.

Der Chef des Kriegsdepartements:  
Wundt.

---

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Berechtigung der Real-Lehranstalt von F. H. Petri zu Lübeck zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissen-

ſchaftliche Befähigung für den einjährig freiwilligen Militärdienſt (Verzeichniß vom 23. Januar 1878 Seite 50 f. unter C. b. XI. 1\*) mit Öftern dieses Jahres erloschen ist.

Berlin, den 6. Juni 1878.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

E d.

Vereinigung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Verlegung des Stationsortes eines Bezirksfeldwebels. Vom 28. Juni 1878.

Im Anſchluſſe an die Vereinigung vom 10. Februar 1873 (Regierungsblatt von 1873 Nro. 5 S. 45) wird hiemit bekannt gemacht, daß der Stationsort des Bezirksfeldwebels von Wildbad am 25. Juli d. J. nach Neuenbürg verlegt werden wird.

Stuttgart, den 28. Juni 1878.

Der Staatsminister des Innern:

Sicf.

Der Chef des Kriegsdepartements:

Wundt.

Bekanntmachung des Oberamts Balingen, betreffend die veränderte Klasseneinteilung der Gemeinden Bütz und Thieringen. Vom 20. Juni 1878.

Zu Gemäßheit des §. 2 des Verwaltungs-Edicts und der Vereinigungen des Ministeriums des Innern vom 14. April 1829 und vom 1. Mai 1849, die Revision der Klasseneinteilung der Gemeinden betreffend, ist durch Erkenntniß der unterzeichneten Stelle vom heutigen Tage

a) die Gemeinde Bütz wegen nachhaltiger Zunahme der Bevölkerung über die Normalzahl von eintausend Einwohnern von der dritten in die zweite Klasse,

\*) Reg. Blatt pro 1878 S. 33.

b) die Gemeinde Thieringen dagegen aus gegentheligen Gründen von der zweiten in die dritte Klasse der Gemeinden verfestzt worden.

Den 20. Juni 1878.

R. Oberamt:  
E h e m a n n.

- Die am 12. Juni 1878 zu Berlin ausgegebene Nummer 15 des Reichsgesetzblattes enthält:  
Verordnung, betreffend die Auflösung des Reichstags. Vom 11. Juni 1878.  
Verordnung, betreffend die Wahlen zum Reichstag. Vom 11. Juni 1878.
- Die am 14. Juni 1878 ausgegebene Nummer 16 enthält:  
Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltung des Reichsheeres. Vom 12. Juni 1878.
- Die am 18. Juni 1878 ausgegebene Nummer 17 enthält:  
Gesetz, betreffend den Gewerbebetrieb der Maschinen auf Seedampfschiffen. Vom 11. Juni 1878.  
Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und den Königreichen Schweden und Norwegen. Vom 19. Januar 1878.
- Die am 19. Juni 1878 ausgegebene Nummer 18 enthält:  
Allerhöchster Erlass, betreffend die Aufnahme einer verzinslichen Anleihe im Betrage von 97,484,865 Mark. Vom 14. Juni 1878.
- Die am 28. Juni 1878 ausgegebene Nummer 19 enthält:  
Gesetz, betreffend die Übernahme bisher aus Landeshands gezahlter Pensionen auf das Reich. Vom 12. Juni 1878.
- Gesetz, betreffend Erhebungen über den Tabakbau, die Tabakfabrikation und den Tabachandel, und die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Estat für das Jahr 1878/79. Vom 26. Juni 1878.
- Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrat. Vom 26. Juni 1878.
- Die am 28. Juni 1878 ausgegebene Nummer 20 enthält:  
Verordnung, betreffend die vorübergehende Einführung der Pass-Pflichtigkeit für Berlin. Vom 26. Juni 1878.



Nr. 18.

# N e g i e r u n g s - B l a t t

für das

## Königreich Württemberg.

---

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 17. Juli 1878.

---

### Inhalt.

Befügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, betreffend Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands; die Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung; Abänderungen und Ergänzungen des Bahn-Polizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875; Abänderung der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands; Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizeibeamten und Lokomotivführern. Vom 30. Juni 1878.

---

Befügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, betreffend Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands; die Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung; Abänderungen und Ergänzungen des Bahn-Polizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875; Abänderung der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands; Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizeibeamten und Lokomotivführern. Vom 30. Juni 1878.

Umt Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 12. Juni d. J. in Nr. 24 des Centralblattes für das Deutsche Reich hat der Bundesrat die nachstehenden Bestimmungen erlassen:

- 1) Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands.
- 2) Die Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung.
- 3) Abänderungen bezw. Ergänzungen der §§. 2 bis 5, 9, 12, 13, 15, 17, 18, 21, 23 bis 29, 33, 34, 42, 46, 48, 52, 53, 66, 68 u. 74 des Bahn-Polizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875.
- 4) Eine Abänderung der Signale 19 und 20 der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875, und
- 5) Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizeibeamten und Lokomotivführern.

Die unter Ziffer 1 aufgeführten Bestimmungen treten mit dem 1. Oktober d. J., die übrigen mit dem 1. Juli d. J. in Kraft.

Diese Verordnungen werden hierdurch mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß dieselben, mit Ausnahme der Signalordnung, für welche eine spätere Einführung vorbehalten ist, von den angeführten Terminen an für sämmtliche Eisenbahnen des Königreichs Gültigkeit haben, und daß die bezeichneten Paragraphen des Bahn-Polizei-Reglements an Stelle der entsprechenden Paragraphen des durch Ministerial-Verfügung vom 9. Februar 1875 in Nr. 5 des Regierungsblatts vom 20. Februar 1875 eingeführten Bahn-Polizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875 treten.

Stuttgart, den 30. Juni 1878.

Für den Staatsminister:  
Geheimer Rath Dillenius.

### Bekanntmachung,

betreffend

Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands.

Auf Grund des Artikel 42 der Reichsverfassung hat der Bundesrat nachstehende

### Normen

für die

Konstruktion und Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands  
beschlossen:

#### I. Konstruktion der Eisenbahnen.

§. 1.

Bauprojekt.

Bei der Anlage von Eisenbahnen, welche voraussichtlich späterhin mit einem zweiten Gleise zu versehen sind, ist im Bauprojekt auf Wahrung der Möglichkeit hierzu in angemessener Weise Bedacht zu nehmen.

## §. 2.

**Bauwerke.**

Die Ausführung hölzerner, zum Tragen von Eisenbahngleisen bestimmter Brücken ist mit Genehmigung der Landesaufsichtsbehörde nur ausnahmsweise gestattet. Bei Brücken aus Eisen oder Stahl sind die tragenden Theile der Überbaufkonstruktion aus gewalztem oder geschmiedetem Material herzustellen.

## §. 3.

**Breite des Bahnkörpern.**

Die Breite des Bahnkörpern in der freien Bahnstrecke, in Einschnitten und auf Dämmen, ist so zu bemessen, daß der Schnittpunkt einer durch die Unterflante der Schienen des nächstliegenden Gleises gelegten geraden Linie und der verlängerten Böschungseigung mindestens 2 m von der Mitte des Gleises entfernt liegt.

## §. 4.

**Trockenlegung des Planums.**

Die Bahnkrone in Höhe der Schienenunterflante muß, außer bei eingeebneten Strecken, mindestens 0,600 m über dem höchsten Wasserkande liegen.

Die Bettung soll unter den Schienenunterlagen mindestens 0,200 m stark und gehörig entwässert sein.

## §. 5.

**Spurweite.**

Die normale Spurweite der Eisenbahnen soll im Lichten (zwischen den Köpfen der Schienen gemessen) 1,435 m betragen. In stärker als nach 1000 m Halbmesser gekrümmten Bahngleisen soll diese Spurweite im Verhältniß zur Abnahme der Länge der Halbmesser angemessen vergrößert werden. Diese Vergrößerung darf jedoch das Maß von 0,030 m nicht übersteigen.

## §. 6.

**Gleislage und Krümmungen.**

Die Schienen eines Gleises sind in sicherer Lage zu einander festzulegen.

Die windrecht gegenüberliegenden Oberflächen der beiden Schienen eines Gleises sollen in gerader Strecke genau in gleicher Höhe liegen.

In Krümmungen, mit Ausnahme der Weichenkrümmungen, soll die äußere Schiene um so viel höher liegen als die innere, daß die mit der größten Geschwindigkeit die Bahn passirenden Züge die Krümmungen mit Sicherheit durchfahren können.

Berehdene Krümmungen und Querneigungen der Gleise sind stetig in einander überzuführen. Zwischen entgegengesetzten Krümmungen einer Bahnlinie ist ein gerades Stück von solcher Länge einzulegen, daß die Fahrzeuge sonst und stetig in die andere Krümmung einlaufen.

Der kleinste Halbmesser der gekrümmten Gleise auf freier Bahn darf nicht unter 300 m lang sein. Die Anwendung eines Halbmessers unter 300 m für Krümmungen auf freier Bahnstrecke bedarf der Genehmigung des Reichs-Eisenbahn-Amts.

## §. 7.

**Gefälle.**

Das Längengefälle einer Bahnlinie soll nicht stärker sein als 1 : 40.

Zur Anwendung einer stärkeren Neigung als 1 : 80 ist die Genehmigung des Reichs-Eisenbahn-Amts erforderlich.

## §. 8.

**Gefällwechsel.**

Die Gefällwechsel auf der freien Bahnstrecke sind nach einem Kreisbogen von mindestens 5000 m Halbmesser abzurunden; für Strecken unmittelbar vor Bahnhöfen kann dieses Maß auf 2000 m herabgesetzt werden.

Zwischen Gegenneigungen von mehr als 1 : 200, sofern die Länge einer derselben 1000 m übersteigt, ist eine weniger als 1 : 200 geneigte Strecke von 480 m Länge einzulegen, welche zur Ausruhung benutzt werden kann.

## §. 9.

**Entfernung der Gleise.**

Die Doppelgleise auf der freien Bahnstrecke sollen von Mitte zu Mitte nicht weniger als 3,500 m von einander entfernt sein. Tritt zu einem Gleispaare noch ein Gleis hinzu, so ist dieser Entfernung von dem zunächst liegenden Gleise von Mitte zu Mitte zu mindestens 4 m anzunehmen.

Werden mehrere Gleispaare nebeneinander gelegt, so muss die Entfernung von Mitte zu Mitte der benachbarten Gleise je zweier Gleispaare ebenfalls mindestens 4 m betragen.

Die Gleise auf Bahnhöfen sollen nicht weniger als 4,500 m von Mitte zu Mitte von einander entfernt liegen, und diejenigen, zwischen denen Perrons anzulegen sind, eine Entfernung von mindestens 6 m von Mitte zu Mitte haben.

Bei Haltestellen, d. h. Stationen mit beschränktem Betriebsdienst, kann mit Genehmigung der Landesbausichtsbehörde von diesen Bestimmungen abgewichen werden.

## §. 10.

**Form, Beschaffenheit und Befestigung der Schienen.**

Die Schienen haben aus gewalzttem Eisen oder Stahl zu bestehen.

Die seitliche Abrundung des Schieneutropfes muss mit einem Halbmesser von 0,014 m beschrieben sein.

Die Neigung der Schienen nach Innen muss mindestens  $\frac{1}{50}$  der Schienenhöhe betragen.

Die Befestigungsmittel, als: Stuhle, Schrauben, Nägel u. s. w. sollen an der Innenseite der Schienen eines Gleises in der Breite der Spurlinie mindestens 0,038 m unter Schieneoberfläche liegen.

Bei Befestigung der Stoßverbindungen eines Gleises ist auf die durch die Temperatur entstehenden Veränderungen der Schienen Rücksicht zu nehmen.

## §. 11.

**Tragfähigkeit der Schienen.**

Die Schienen, welche von Lokomotiven befahren werden, müssen so stark konstruiert und unterlagert sein, dass jede Stelle der einzelnen Schiene mindestens 7000 Kilogramm (140 Zollzentner) ruhende oder bewegte Last mit Sicherheit tragen kann.

## §. 12.

**Entfernung der Bahnhöfe von einander und Länge derselben.**

Die Bahnhöfe sollen, abgesehen von Rangierbahnen und Abweichegleisen, in keiner stärkeren Neigung als 1 : 400 liegen und mit Ausweichegleisen für das Kreuzen und Überholen der die ausschliessenden Strecken befahrenden Güterzüge versehen sein.

Die Ausweichegleise dürfen in die stärkere Neigung der Bahn eingreifen.

Auf Erfordern des Reichs-Eisenbahn-Amtes sind telegraphische Meldestationen und an eingleisigen Bahnen zugleich Ausweichstellen anzulegen, welche leichter die größten auf der Anschlussstrecke zulässigen

Züge, bis zu 120 Achsen, aufnehmen können. In geringerer Entfernung als 8 Kilometer kann die Einrichtung der Meldestation und Ausweichestellen nicht gefordert werden. Soweit ausnahmsweise diese Ausweicheleiste nicht mit den Bahnhofstrennen zusammentreffen, ist mindestens ihre jederzeitige schleunige Herstellung durch Doppelgleisigkeit des Planums und Kies: resp. Steinbettes an den betreffenden Stellen, sowie durch ausreichende zur Hand befindliche Vorräthe an Oberbaumaterialien und Telegraphenapparaten sicher zu stellen.

#### §. 13.

#### Gemeinschaftliche Bahnhofsanlage.

Führen mehrere Eisenbahnen in einen und denselben Bahnhof, so sind sie derart mit einander in Verbindung zu bringen, daß der Übergang von Zügen in der für die betreffenden Bahnen zulässigen Maximalkräfte rasch und leicht von Bahn zu Bahn erfolgen kann. Benachbarte Bahnhöfe sind nach Bedürfniß in gleicher Weise mit einander in Verbindung zu setzen.

#### §. 14.

#### Konstruktion der Weichen.

Die Weichen in den von durchgehenden Zügen zu befahrenden Gleisen müssen so konstruiert sein, daß, wenn sie auch auf eine andere Fahrtrichtung gestellt sind, ein Abprinzen der Räder der Fahrzeuge von den Schienen nicht stattfindet.

Die Spiken der Weichenzungen müssen mindestens 0,100 m weit ausschlagen.

#### §. 15.

#### Drehschiben.

Auf allen Lokomotiv-Wechsel- und Reservestationen muß, sofern nicht ausschließlich Tendermaschinen zur Verwendung kommen, mindestens eine Drehschibe, deren Durchmesser nicht unter 12 m betragen darf, vorhanden sein.

Die Hauptträger derselben sollen aus Schmiedeeisen oder Stahl hergestellt sein.

#### §. 16.

#### Perrons.

Die Höhe der Perrons für den Personenzugverkehr darf ohne Genehmigung des Reichs-Eisenbahn-Amts nicht mehr als 0,380 m über Schienenoberfläche betragen.

Alle auf den Perrons stehenden Gegenstände, als Säulen &c., müssen bis zu einer Höhe von 2,500 m über Perron mindestens 3 m im Lichten von der Mitte desjenigen Gleises entfernt sein, für welches der Perron benutzt wird.

#### §. 17.

#### Abritte und Pissoirs.

Auf den Bahnhöfen in der Nähe der Perrons sind weithin sichtbare Abritte und Pissoirs anzurichten.

#### §. 18.

#### Rampen.

Auf Bahnhöfen, wo die Ver- oder Entladung von Fahrzeugen oder Vieh in größerer Zahl zu erwarten steht, sind feste oder transportable Rampen, deren Höhe über Schienenoberfläche nicht über 1,120 m beträgt, herzustellen oder zur schleunigen Benutzung bereit zu halten.

Die Rampen sollen zur Entladung oder Beladung vor Kopf und nach der Seite benutzbar sein.

Die Ladegleise müssen bei der Ladeweise von der Seite entweder die Vorbeiführung aller Fahrzeuge ohne Rückbewegung auf diesen Gleisen oder aber die successive Vorführung von je 20 Fahrzeugen vor eintretender Rückbewegung gestatten.

Ist auf den gedachten Bahnhöfen die Anlage eines durchlaufenden Rampengeleises oder eines solchen für 20 Wagen nicht schon durch den gewöhnlichen Verkehr geboten, so genügt es, wenn die Situierung der Laderampe in der Art erfolgt, daß das Rampengeleis für die Vorführung von mindestens 20 Wagen anstandslos verlängert werden kann.

#### §. 19.

#### Güterschuppen.

Die Höhe des Fußbodens der Güterschuppen und Ladebühnen an von Zügen zu befahrenden Gleisen soll 1,120 m über Schienenoberkante nicht übersteigen.

#### §. 20.

#### Lademath.

Auf den größeren Güterstationen ist eine Vorrichtung anzubringen, mittels welcher die Ladungen auf offenen Güterwagen bezüglich der größten zulässigen Ausladungen kontrolliert werden können.

#### §. 21.

#### Wasserstationen.

Die für eine Bahnstrecke innerhalb eines bestimmten Zeitraumes nach den jeweiligen Betriebsbedürfnissen erforderliche Wassermenge kann von der Aufsichtsbehörde festgesetzt werden. Die Wasserstationen sind angemessen zu verteilen.

Jeder Wasserkrahn muß in der Minute mindestens einen Kubikmeter Wasser liefern können.  
Die Ausgänge der Wasserkrähne sollen mindestens 2,850 m über Schienenoberkante liegen.

#### §. 22.

#### Werkstätten.

Von jeder Eisenbahnverwaltung ist Sorge zu tragen, daß Reparaturen an den Betriebsmitteln sicher und schnell ausgeführt werden können.

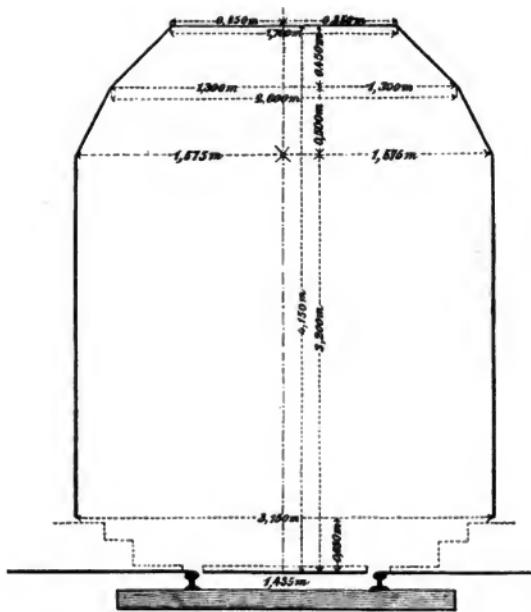
### II. Ausrüstung der Eisenbahnen.

#### §. 23.

#### Höhen- und Breitenmaße der Lokomotiven und Wagen.

Alle festen Theile der Lokomotiven, Tender, Personen-, Post-, Gepäck- und Güterwagen, überhaupt der die Bahn passirenden Betriebsmittel dürfen höchstens die Grenzen des nachstehend beschriebenen Profils erreichen. Dasselbe hat in der Höhe von 0,130 m bis 0,430 m über Schienenoberkante überall einen Spielraum von 0,050 m gegen das Normalprofil des lichten Raumes (cfr. Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands) und in der Höhe von 0,430 m bis 3,200 m über Schienenoberkante eine Gesamtbreite von 3,150 m oder eine Breite von 1,575 m zu jeder Seite der Gleismitte. Von 3,200 m über Schienenoberkante vermindert sich letztere Breite bei geradliniger Begrenzung des Profils und zwar bis 3,700 m über Schienenoberkante bis auf 1,300 m und von 3,700 m bis 4,150 m über Schienenoberkante bis auf 0,850 m.

Über die Höhe von 4,150 m über Schienenoberkante dürfen nur die Lokomotivschornsteine und überbauten Schaffnerstühle hinausragen und zwar höchstens bis 4,570 m über Schienenoberkante. Dieselben



müssen dann jedoch so konstruiert sein, daß diese Höhe mindestens auf das Maß von 4,150 m eingeschränkt werden kann.

Für Schlaf- und Luxuswagen für den großen durchgehenden Verkehr in Schnellzügen und die zu gleichem Dienst bestimmten Gepäckwagen reicht die vorbeschriebene Breite des Profils von 3,150 m bis auf die Höhe von 3,540 m über Schienenoberkante und vermindert sich dann von beiden Seiten, geradlinig begrenzt, bis 3,820 m Höhe auf 2,820 m Breite und schließt in 4,570 m Höhe mit 1,580 m Breite ab.

Unter 0,130 m über Schienenoberkante dürfen, abgesehen von den Rädern der Eisenbahn-Fahrzeuge, nur die Bahnräumer, Sandstreuer, Sicherheitsketten und Kuppelungen herabreichen, und zwar die Bahnräumer und Sandstreuer nur in der Breite des Schienenzopfes bis auf 0,050 m Entfernung von letzteren, die Sicherheitsketten und Kuppelungen bis auf 0,075 m über Schienenoberkante.

#### §. 24.

#### Lokomotiven- und Tender-Radstand.

Die Lokomotiven und Tender sollen einen nach den Bahnverhältnissen möglichst langen Radstand erhalten; derselbe ist für die Güterzugsmaschinen mit festen, seitlich nicht verschiebbaren Achsen höchstens auf 4,500 m anzunehmen.

Bei Krümmungen in der freien Bahn, welche weniger als 250 m Halbmesser haben, sind für drei- oder mehrachsige Lokomotiven von mehr als 3 m Radstand bewegliche Radgestelle oder verschiebbare Achsen anzuwenden.

#### §. 25.

#### Tender.

Die Höhe des Wassersbehälters der Tender über den Schienen darf bis zu 2,750 m betragen.

#### §. 26.

#### Wagen-Radstand.

Bei Wagen, welche mehr als zwei Achsen ohne Drehgestell haben, muß für die Mittelachsen eine entsprechende Verschiebarkeit angeordnet werden, sofern der Radstand über 4 m beträgt.

Für Güterwagen ist ein kleinerer Radstand als 2,500 m nicht anzuwenden und soll das Maß von 4,500 m für den Radstand nicht überschritten werden.

#### §. 27.

#### Wagengegestelle.

Die mittlere Höhe des Fußbodens der Güterwagen soll über Schienenoberkante 1,220 m betragen.

#### §. 28.

#### Bremse n.

Die Bremsen der Fahrzeuge sollen so beschaffen sein, daß mit denselben eine annähernde Feststellung der Achsen erzielt werden kann.

Bei Anwendung von Bremsturbelnuß müssen dieselben beim Festbremsen stets nach rechts gedreht werden.

#### §. 29.

#### Gewichtsdruck.

Bei sämtlichen Betriebsmitteln soll das Gewicht, welches die Achse eines Fahrzeuges einschließlich des Gewichts der Achsen und Räder aufnehmen darf, 14000 Kilogramm (280 Zollzentner) nicht überschreiten

## §. 30.

**Zug- und Stoßapparate.**

Die Untergestelle müssen bei den Lokomotiven an der vorderen, bei den Tendern an der hinteren Stirnseite und bei Tender-Lokomotiven und allen übrigen Fahrzeugen, mit Ausnahme der nur in Arbeitszügen laufenden, an beiden Stirnseiten mit elastischen Zug- und Stoßapparaten versehen sein. Die Mitte der Zug- und Stoßapparate darf über Schienenoberkante bei leeren Fahrzeugen nicht höher als 1,065 m und bei beladenen Fahrzeugen nicht tiefer als 0,940 m liegen.

Die Untergestelle der Wagen, mit Ausnahme der für besondere Zwecke gebauten, müssen mit durchgehenden Zugstangen versehen sein.

## §. 31.

**Zugvorrichtung.**

Die Zugvorrichtung der Fahrzeuge muss so konstruiert sein, daß die Länge, um welche sie gegen die Kopf schwelle hervorgezogen werden kann, mindestens 0,050 m und nicht mehr als 0,150 m beträgt.

Die Angriffsfläche des nicht angezogenen Zughalters soll von den äußersten Stoßflächen der Buffer nicht weniger als 0,345 m und nicht mehr als 0,395 m entfernt sein.

## §. 32.

**Buffer.**

Die horizontale Entfernung der Buffer an den Kopfseiten der Wagen soll von Mitte zu Mitte 1,750 m betragen. Der Abstand der vorderen Bufferfläche von der Kopf schwelle des Wagens ist bei völlig zusammengebrückten Buffern mindestens zu 0,370 m anzunehmen.

An jeder Kopfseite des Wagens muss die Stoßfläche des einen Buffers eben, die des anderen abgerundet sein und zwar so, daß vom Wagen aus gesehen, die Scheibe des linken Buffers eben, die des rechten rund erhöht ist. Der Durchmesser der Buffer scheiben soll mindestens 0,340 m und die Höhe der Wölbung der abgerundeten Scheiben in der Mitte 0,025 m betragen.

## §. 33.

**Kuppelung.**

Sämtliche Wagen, mit Ausnahme der nur in Arbeitszügen laufenden, müssen mit Schraubenkuppelungen versehen sein.

## §. 34.

**Radreifen.**

Die normalen Lauflächen der Radreifen sämtlicher Fahrzeuge müssen eine konische Form von mindestens  $\frac{1}{20}$  Neigung haben.

Die Breite der Radreifen soll bei Lokomotiven und Tendern nicht weniger als 0,130 m und nicht über 0,150 m und bei Wagen nicht weniger als 0,130 m und nicht über 0,145 m betragen.

## §. 35.

**Stellung der Räder.**

Die Räder jeder Achse der Fahrzeuge müssen in unverrückbarer Lage gegen einander festgestellt, auch mit Spurkränzen versehen sein, deren Höhe von der Oberkante der Schiene gemessen bei mittlerer Stellung des Rades nicht weniger als 0,025 m und im Zustande der größten Abnutzung nicht mehr als 0,035 m betragen darf.

Der lichte Abstand zwischen den Radreifen soll mindestens 1,357 m und höchstens 1,363 m betragen.

Bis zur Höhe von 0,100 m über Schienenoberkante darf kein Theil über die innere Seitenfläche des Radreifens hervortragen.

#### §. 36.

#### Spielraum für die Spurkränze.

Der Spielraum für die Spurkränze (nach der Gesamtbewegung der Achse an dieser gemessen) darf bei normaler Spurweite nicht unter 0,010 m und auch bei der größten zulässigen Abnutzung nicht über 0,025 m betragen; bei den Mittelräubern höchstzulässiger Lokomotiven ist jedoch ein Gesamtspielraum (bei übrigens gleichem lichten Abstande zwischen den Rädern) bis 0,040 m zulässig.

#### §. 37.

#### Raddurchmesser.

Der Raddurchmesser der Tendern und Wagen mit Ausschluß der Nabreisenstärke soll mindestens 0,850 m betragen.

Der Durchmesser der Triebräder der Lokomotiven ist anzunehmen:

für Züge, welche bis zu 25 km Geschwindigkeit in der Stunde fahren, mindestens zu	0,900 m
desgl. bis zu 30 km . . . . .	1,100 m
45 km . . . . .	1,200 m
und bei mehr als 45 km . . . . .	1,500 m

#### §. 38.

#### Achsstärke.

Die Stärke der Achsen der Personenwagen soll nicht unter 0,115 m betragen. Im übrigen ist die Stärke der Wagenachsen und Abschlägen für die Bruttobelastung festzusetzen.

Achsen vom besten Eisen müssen bei einer Belastung

von 3 800 kg, mindestens eine Stärke von 0,100 m in der Nabe und 0,065 m im Schenkel,	
" 5 500 "	0,115 m
" 8 000 "	0,130 m
" 10 000 "	0,140 m

haben.

Die Schenkelängen sind hierbei zum  $1\frac{3}{4}$ , bis  $2\frac{1}{4}$  fachen des Durchmessers angenommen.

Bei Anwendung von Gussstahl können diese Belastungen um 20 Prozent erhöht werden.

Bei Tendern und Wagen sollen die Achsen keine scharfen Anlässe zwischen den Naben erhalten.

### III. Schlussbestimmungen.

#### §. 39.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Oktober 1878 in Kraft.

Sie finden Anwendung auf die Bahnen von normaler Spurweite, und zwar:

1. in ihrem Abschnitt I.

- a) auf alle Bahnen, welche nach diesem Zeitpunkte in Angriff genommen werden,
- b) auch auf die derzeit bereits im Bau oder Betriebe befindlichen Bahnen, insofern die bestehenden baulichen Anlagen oder Einrichtungen nach dem 1. Oktober 1878 einem umfassenderen Umbau unterworfen werden;

2. in ihrem Abschnitt II.

- a) auf diejenigen Betriebsmittel, welche nach diesem Zeitpunkte neu beschafft werden,

b) sowie auf diejenigen alsdann bereits vorhandenen oder bestellten Betriebsmittel, welche nach dem 1. Oktober 1878 eine vollständige Umänderung erleiden.

Bezüglich einzelner Bestimmungen dieses Reglements können Ausnahmen in Rücksicht auf besondere Verhältnisse von der Landesregierung unter Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts bewilligt werden.

#### §. 40.

Für Bahnen, welche nach der übereinstimmenden Erklärung der Landesregierung und des Reichs-Eisenbahn-Amts zu den Bahnen untergeordneter Bedeutung gehören, bleibt die Anwendung der §§. 1 bis 38 einschließlich allgemein ausgeschlossen.

Berlin, den 12. Juni 1878.

Der Reichskanzler  
v. Bismarck.

### **Be k a n n t m a c h u n g,**

betreffend die Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung.

Auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung hat der Bundesrat im Anschluß an §. 74 des Bahnpolizei-Reglements vom 4. Januar 1875 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 57) und an die Signalordnung von demselben Tage Nr. 2 der Allgemeinen Bestimmungen (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 73) nachfolgende

### **Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung**

beschlossen:

#### **I. Zustand der Bahn.**

##### §. 1.

##### **Spurweite.**

Die normale Spurweite beträgt 1,435 Meter.

Für Bahnen mit schmälerer Spur soll dieselbe 1,0 Meter oder 0,75 Meter betragen; Ausnahmen hiervon sind zulässig mit Genehmigung der Landes-Aussichtsbehörde unter Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts.

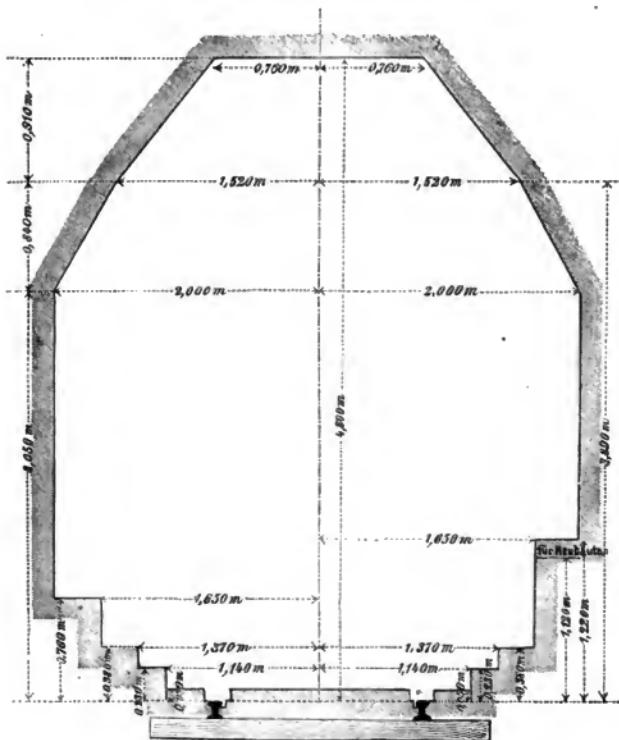
##### §. 2.

##### **Längengefälle.**

Das Längengefälle der Bahn darf auf freier Strecke das Verhältnis von 1 : 25 in der Regel nicht überschreiten. Für die Anwendung stärkerer Gefälle ist die Genehmigung der Landes-Aussichtsbehörde unter Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts erforderlich.



**Normalprofil  
des lichten Raumes**  
**für**  
**deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung**  
**mit normaler Spurweite**  
**für**  
**die freie Bahn**                            **die Bahnhöfe**



## §. 3.

## Krümmungen.

Der Halbmesser der Krümmungen auf freier Strecke soll bei Bahnen mit normaler Spur nicht kleiner als 100 Meter und bei Bahnen mit schmaler Spur ein der Spurweite angemessener sein.

## §. 4.

## Spurerweiterung.

In Krümmungen darf die Spurerweiterung bei normalspurig gebauten Bahnen das Maß von 0,035 Meter und bei schmalspurig gebauten Bahnen ein der Krümmungen angemessenes Maß nicht überschreiten.

## §. 5.

## Fahrbarkeit.

Die Bahn ist mit ihren sämtlichen Nebenanlagen fortwährend in gutem baulichen Zustand zu erhalten, dergestalt, daß dieselbe ohne Gefahr mit der für dieselbe gestatteten größten Geschwindigkeit (vergl. §. 27) befahren werden kann.

## §. 6.

## Normalprofil des lichten Raumes.

Sämtliche Gleise mit normaler Spurweite, auf denen Züge bewegt werden, sind in solcher Breite frei zu halten, daß für dieselben mindestens das in der Anlage dargestellte Normalprofil des lichten Raumes vorhanden ist.

Abweichungen von diesem Profil, welche bereits vor Bekanntmachung dieser Vorschriften bestanden haben, können mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts auch ferner beibehalten werden.

Insofern bei Ladegleisen normalspuriger Bahnen Einschränkungen dieses Profils zulässig sind, bestimmt in jedem Einzelfalle die Landes-Aufsichtsbehörde.

Für schmalspurige Bahnen bleibt die Festsetzung des Normalprofils der Landes-Aufsichtsbehörde vorbehalten.

## §. 7.

## Einfriedigungen und Barrieren.

Ob und an welchen Stellen Schutzwehren oder andere Sicherheits-Vorrichtungen an Wegen erforderlich sind, welche unmittelbar neben einer mit Lokomotiven befahrenen Bahn verlaufen oder über die letztere führen, bestimmt die Aufsichtsbehörde.

In angemessener Entfernung vor den in gleicher Ebene mit der Bahn liegenden frequenten Wegeübergängen sind Warnungstafeln aufzustellen.

Werden zur Absperrung von Wegeübergängen Drahtzugbarrieren verwendet, so müssen dieselben so eingerichtet sein, daß sie mit der Hand geschlossen und geöffnet werden können. Jeder mit Drahtzugbarrieren versehene Übergang erhält eine Glöcke, mit welcher vor dem Niederlassen der Sperrbäume zu läuten ist.

## §. 8.

## Abtheilungszeichen, Neigungsziger und Markierzeichen.

Die Bahn ist mit Abtheilungszeichen zu versehen, welche Entfernungen von ganzen Kilometern angeben.

Die Gefäßverhältnisse von mehr als 1 : 200 sind in geeigneter Weise und in angemessenen Abständen kenntlich zu machen.

Zwischen zusammenlaufenden Gleisen ist ein Markierzeichen anzubringen, welches die Grenze angibt, bis zu welcher in jedem Bahngleise Fahrzeuge vorgeschoben werden dürfen, ohne den Durchgang von Fahrzeugen auf dem anderen Gleise zu hindern.

## II. Einrichtung und Zustand der Betriebsmittel.

### §. 9.

#### Zustand der Betriebsmittel im Allgemeinen.

Die Betriebsmittel sollen fortwährend in einem solchen Zustande gehalten werden, daß die Fahrten mit der größten zulässigen Geschwindigkeit (§. 27) ohne Gefahr stattfinden können.

### §. 10.

#### Prüfung der Lokomotiven vor Inbetriebnahme derselben.

Lokomotiven dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie einer technisch-polizeilichen Prüfung unterworfen und als sicher befunden worden sind. Die bei der Revision als zulässig erlaubte Dampfspannung über den Druck der äußeren Atmosphäre, sowie der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung müssen in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise an der Lokomotive bezeichnet sein.

### §. 11.

#### Periodische Lokomotiv-Revisionen.

Jede Lokomotive ist nach jeder größeren Kesselreparatur, mindestens alle drei Jahre, einer gründlichen Revision zu unterwerfen. Bei Gelegenheit dieser Revision, welche sich auf alle Theile der Lokomotive erstrecken muß, ist der Dampfkessel vom Mantel zu entblößen und mittels einer Druckpumpe zu prüfen. Mindestens alle drei Jahre ist auch jeder Tender einer Revision zu unterziehen.

Hinsichtlich des bei diesen Proben anzuwendenden Drudes wird bestimmt, daß die Prüfung für eine Dampfspannung von nicht mehr als fünf Atmosphären Überdruck mit dem zweifachen Betrage der zulässigen Maximal-Dampfspannung, bei einer Dampfspannung von mehr als fünf Atmosphären mit einem Drude, welcher die zulässige Maximal-Dampfspannung um fünf Atmosphären übersteigt, stattfinden soll. Für jüngere Lokomotiven, welche bei dem Einführen dieser Bestimmungen bereits vorhanden sind, verbleibt es bei dem Maximaldruck, welcher bei der ersten Prüfung Anwendung gefunden hat, sofern der letztere niedriger ist, als der vorstehend vorgeschriebene.

Kessel, welche bei dieser Probe ihre Form bleibend ändern, dürfen in diesem Zustande nicht wieder in Dienst genommen werden.

Bei jeder Probe ist zugleich die Ventilbelastung und die Richtigkeit des Manometers zu prüfen. Längstens acht Jahre nach Inbetriebstellung der Lokomotive muß eine innere Revision des Kessels vorgenommen werden, bei welcher die Siederöhre zu entfernen sind. Nach spätestens je sechs Jahren ist diese Revision zu wiederholen.

Die Ergebnisse der Lokomotiv-Revisionen sind in besondern Verhandlungen zu verzeichnen.

Jede Lokomotive muß versehen sein:

1. mit mindestens zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung des Kessels, welche unabhängig von einander in Betrieb gesetzt werden können und von denen jede für sich während der Fahrt im Stande sein muß, das zur Speisung erforderliche Wasser zuzuführen. Eine dieser Vorrichtungen muß außerdem auch geeignet sein, beim Stillstande der Lokomotive den Wassersstand im Kessel auf der normalen Höhe zu erhalten;
2. mit mindestens zwei von einander unabhängigen Vorrichtungen zur zuverlässigen Erkennung der Wassersstandshöhe im Innern des Kessels. Bei einer dieser Vorrichtungen muß die Höhe

- des Wasserstandes vom Stande des Führers, ohne besondere Proben, fortwährend erkennbar und eine in die Augen fallende Marke des zulässig niedrigsten Wasserstandes angebracht sein;
3. mit wenigstens zwei vorschriftsmäßigen Sicherheitsventilen, von denen das eine so eingerichtet sein muß, daß die Belastung derselben nicht über das bestimmte Maß gesteigert werden kann. Die Belastung dieser Sicherheitsventile ist derartig einzurichten, daß eine vertikale Bewegung derselben von 3 Millimeter eintreten kann;
  4. mit einer Vorrichtung (Manometer), welche den Druck des Dampfes zuverlässig und ohne Anstellung besonderer Proben fortwährend erkennen läßt. Auf den Zifferblättern der Manometer muß die größte zulässige Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet sein;
  5. mit einer vom Stande des Führers aus zu handhabenden Dampfspeise.

#### §. 12.

#### Läutewerke der Lokomotiven.

Soffern auf einer Bahnstrecke unbewachte Wegeübergänge vorkommen, sind die Lokomotiven, welche die Bahnstrecke befahren, mit helltonenden Läutewerken auszurüsten.

#### §. 13.

#### Bahnräume, Aschkästen, Funkenfänger.

Jede Lokomotive und jeder Tender muß mit Bahnräumen, sowie erstere mit einem verschließbaren, an dem Feuerkasten dicht anliegenden Aschkasten versehen sein. Wenn die Beschaffenheit des zu benutzenden Brennmaterials es erfordert, sind die Lokomotiven mit Vorrichtungen auszurüsten, durch welche der Auswurf glühender Kohlen aus dem Schornstein wirksam verhütet wird.

#### §. 14.

#### Tenderbremsen.

Tenderlokomotiven und Tender müssen mit kräftigen, leicht zu handhabenden Bremsen ausgerüstet sein.

#### §. 15.

#### Federn, Zugapparate, Buffer.

Alle in geschlossenen Bügen, mit Ausnahme der Arbeitsbüge, gehenden Wagen müssen auf Federn ruhen und alle Personenwagen mit elastischen Zugapparaten und an beiden Enden mit elastischen Buffern versehen sein.

#### §. 16.

#### Spurkränze.

Sämtliche Räder müssen mit Spurkränzen versehen sein.

#### §. 17.

#### Stärke der Radreifen.

Auf Bahnen mit normaler Spurweite muß bei Lokomotiven und Tendern die Stärke schmiedeeiserner Radreifen mindestens 19, dagegen stählerner mindestens 15 Millimeter betragen; bei Wagen dagegen können schmiedeeisene und stählere Radreifen bis auf 16 bezw. 12 Millimeter abgenutzt werden.

Auf schmalspurigen Bahnen muß die Stärke der schmiedeeisernen und stählernen Radreifen der Lokomotiven und Tender mindestens 12 Millimeter, die der Wagen mindestens 10 Millimeter betragen.

## §. 18.

## Revision der Wagen.

Jeder Wagen ist mindestens alle zwei Jahre einer gründlichen Revision zu unterwerfen, bei welcher die Achsenlager und Federn abgenommen werden müssen.

## §. 19.

## Bezeichnungen an den Wagen.

Jeder Wagen muß Bezeichnungen haben, aus welchen zu ersehen ist:

- a) die Eisenbahn, zu welcher er gehört;
- b) die Ordnungsnummer, unter welcher er in den Werkstätten- und Revisionstegistern geführt wird;
- c) das eigene Gewicht, einschließlich der Achsen und Räder;
- d) das größte zulässige Ladegewicht;
- e) das Datum der letzten Revision.

## §. 20.

## Übergang der Betriebsmittel auf Hauptbahnen.

Betriebsmittel, welche auf Bahnen übergehen, für welche das Bahnpolizei-Reglement und die Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands Geltung haben, müssen den für diese Bahnen erlassenen Vorschriften entsprechen.

## III. Einrichtungen und Maßregeln für die Handhabung des Betriebes.

## §. 21.

## Bahnbewachung.

Die Bahnhöfe sind mindestens einmal an jedem Tage zu revidieren, sofern die zulässige Geschwindigkeit mehr als 20 Kilometer in der Stunde beträgt.

An Stellen, deren Befahrung in Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse besondere Vorsicht erfordert, insbesondere auch bei frequenten Wegeübergängen, ist bei Anwendung einer Geschwindigkeit von mehr als 15 Kilometer in der Stunde eine Bewachung der Bahn erforderlich.

Der Barrièrendienst kann auch weiblichen Personen anvertraut werden.

Bei der Annäherung eines Zuges oder einer einzeln fahrenden Lokomotive an einen in gleicher Ebene mit der Bahn liegenden Wegeübergang, dessen Bewachung nicht vorgeschrieben ist, hat der Lokomotivführer das Läutwerk der Lokomotive in Thätigkeit zu setzen und darin bis nach Passirren des Wegeüberganges zu erhalten.

## §. 22.

## Rechtsfahren.

Auf doppelgleisigen Strecken der freien Bahn müssen die Züge in der Regel das in ihrer Fahrt Richtung rechts liegende Gleise befahren.

## §. 23.

## Stärke der Züge.

Mehr als 120 Wagenachsen dürfen in seinem Zuge befördert werden.

## §. 24.

## Vertheilung der Bremsen.

In jedem Zuge, welcher mit Lokomotiven bewegt wird, müssen außer den Maschinen- und Tendrebremmen so viele kräftig wirkende Bremsvorrichtungen angebracht und bedient sein, daß durch die letzteren bei Neigungen der Bahn:

bis einschließlich	$\frac{1}{500}$	der 12. Theil,
"	$\frac{1}{500}$	10.
"	$\frac{1}{200}$	8.
"	$\frac{1}{100}$	7.
"	$\frac{1}{60}$	5.
"	$\frac{1}{40}$	4.

und bei stärkeren Neigungen die Hälfte der Räderpaare gebremst werden kann.

Erstreckt sich die stärkste Neigung zwischen zwei Stationen auf eine Bahnlänge von weniger als 1000 Meter, so ist für die Berechnung der Bremsenzahl nicht diese, sondern die nächst geringere Neigung der Strecke maßgebend.

Für Züge und Wagen, welche auf längeren Strecken ausschließlich durch die Schwerkraft oder mit Hilfe siehender Maschinen sich bewegen, werden die erforderlichen Sicherheitsvorschriften von der Landes-Aufsichtsbehörde erlassen. Das Gleiche gilt auch für Bahnen, welche nach einem außergewöhnlichen System gebaut sind und gemäß desselben betrieben werden.

## §. 25.

## Revision der Züge vor der Abfahrt.

Kein Zug darf die Station verlassen, bevor die Abfahrt von dem zuständigen Beamten gestattet worden ist. Bei der insbesondere auf der Ausgangsstation vorzunehmenden Revision der Züge ist darauf zu achten, daß die Wagen fest zusammengekuppelt und die Belastung in den einzelnen Wagen thunlich gleichmäßig verteilt wird, die nötigen Signalvorrichtungen angebracht und die erforderlichen Bremsen angemessen vertheilt und besetzt sind (§. 24).

## §. 26.

## Beleuchtung der Personenwagen.

Das Innere der Personenwagen ist während der Fahrt bei Dunkelheit und in Tunneln, zu deren Durchfahrt mehr als zwei Minuten gebraucht werden, angemessen zu erleuchten.

## §. 27.

## Größte zulässige Fahrgeschwindigkeit.

Die größte zulässige Fahrgeschwindigkeit für Züge und einzeln fahrende Lokomotiven wird durch die Landes-Aufsichtsbehörde festgestellt. Größere Geschwindigkeiten als 30 Kilometer in der Stunde dürfen nicht gestattet werden.

## §. 28.

## Langsamfahren.

Die Fahrgeschwindigkeit muß in dem zur Verhütung einer möglichen Gefahr erforderlichen Maß vermindert werden:

- a) wenn Menschen, Thiere oder Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden,
- b) wenn das Signal zum Langsamfahren gegeben wird,
- c) bei der Fahrt über Drehbrücken.

Bei der Einfahrt in Hauptbahnen, beim Einfahren in Bahnhöfe und überhaupt beim Uebergange

aus einem Gleise in das andere, muß so langsam gefahren werden, daß der Zug auf eine Länge von 200 Meter zum Stillstand gebracht werden kann.

#### §. 29.

#### A b f a h r t d e r Z ü g e.

Bei einer Fahrgeschwindigkeit von mehr als 15 Kilometer in der Stunde darf ein Zug einem anderen in derselben Richtung abgelaufenen Züge nur in Stationsdistanz folgen.

#### §. 30.

#### E x t r a z ü g e.

Extrazüge und einzeln fahrende Maschinen, für welche den betheiligten Beamten nicht vorher Fahrpläne mitgetheilt sind, dürfen mit keiner größeren Geschwindigkeit als 15 Kilometer in der Stunde befördert werden. Bei Anwendung einer größeren Geschwindigkeit müssen die betheiligten Stationen vorher von dem Abgänge der Züge verständigt sein.

Die Extrazüge der Aßterböhmen und Höchsten Herrschaften haben behufs pünktlicher Beförderung überall den Vorrang vor den anderen Zügen.

#### §. 31.

#### S c h i e b e n d e r Z ü g e.

Das Schieben der Züge, an deren Spitze sich keine führende Lokomotive befindet, ist nur dann zulässig, wenn die Stärke derselben nicht mehr als 50 Achsen beträgt, der vorderste Wagen gut bewacht ist und die Geschwindigkeit 15 Kilometer in der Stunde nicht übersteigt.

#### §. 32.

#### B e g l e i t p e r s o n a l.

Das Begleitpersonal darf während der Fahrt nur **einem** Beamten untergeordnet sein. Der selbe hat einen Fahrbericht zu führen, in welchem die Abgangs- und Ankunftszeiten auf den einzelnen Haltepunkten und außergewöhnliche Vor kommen genau zu verzeichnen sind.

#### §. 33.

#### B e h a n d l u n g s t i l l s t e h e n d e r L o k o m o t i v e n u n d W a g e n.

Bei angehobenen Lokomotiven soll, so lange sie still stehen, der Regulator geschlossen, die Steuerung in Ruhe gesetzt und die Bremse angezogen sein. Die Lokomotive muß dabei stets unter Aufsicht stehen.

Die ohne ausreichende Aufsicht, wie die über Nacht auf den Gleisen verbleibenden Wagen sind durch geeignete Vorrichtungen festzustellen.

#### §. 34.

#### M i t f a h r e n a u f d e r L o k o m o t i v e.

Ohne Erlaubniß der zuständigen Beamten darf außer den durch ihren Dienst dazu berechtigten Personen niemand auf der Lokomotive mitfahren.

#### §. 35.

#### G e b r a u c h d e r D a m p f s p i e s e.

Der Gebrauch der Dampfspeise, sowie das Öffnen der Cylinderhähne ist auf die nothwendigsten Fälle zu beschränken.

In der Nähe einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Straße soll unter möglichster Vermeidung des Gebrauchs der Dampfeise vorzugsweise das Läutewerk zur Anwendung kommen.

## §. 36.

## Führung der Lokomotive.

Die Führung der Lokomotiven darf nur solchen Personen übertragen werden, welche mindestens ein Jahr lang in einer mechanischen Werkstatt gearbeitet und nach mindestens einjähriger Lehrzeit im Lokomotivedienst ihre Fähigung durch ein von einer deutschen Eisenbahnverwaltung ausgestelltes Attest nachgewiesen haben.

Heizer müssen mit der Handhabung der Lokomotive mindestens soweit vertraut sein, um dieselbe erforderlichenfalls zum Stillstand bringen zu können.

## IV. Signalwesen.

## §. 37.

## Streckensignale.

Auf der Bahn müssen die optischen Signale:

der Zug soll langsam fahren  
und

der Zug soll halten

gegeben werden können.

Zu diesem Zwecke müssen die auf den einzelnen Strecken oder an frequenten Wegeübergängen postirten Bahnhörter mit Signalsäulen und Laternen versehen sein (§. 21).

Der Stand beweglicher Brücken muss in einer Entfernung von mindestens 300 Metern erkennbar sein. So lange diese Brücken geöffnet sind, müssen die Zugänge zu denselben, auch wenn kein Zug erwartet wird, durch Signale abgeschlossen sein.

Es sind Einrichtungen zu treffen, welche die richtige Stellung dieser Signale für die Dauer der Unfahrbarkeit sichern.

## §. 38.

## Weichen signale.

Die jedesmalige Stellung der Einfahrtsweichen muss dem Lokomotivführer durch Signale kenntlich sein, wenn nicht die Weichen durch einen sicherer Verchluss unverrückbar festgesetzt sind.

## §. 39.

## Zugsignale.

Jeder sich bewegende Zug muss mit Signalen versehen sein, welche bei Tage dessen Schluss und bei Dunkelheit die Spitze und den Schluss derselben erkennen lassen. Daselbe gilt von einzeln fahrenden Lokomotiven.

## §. 40.

## Signale des Lokomotivpersonals.

Die Lokomotivführer müssen folgende Signale geben können;

1. Achtung,
2. Bremsen anziehen,
3. Bremsen loslassen.

**Elektrische Verbindung der Stationen.**

Die Bahn muß mit einer elektrisch-telegraphischen Verbindung und mit Sprechapparaten auf den Stationen ausgerüstet sein. Ausnahmen sind mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig.

**Signalordnung.**

Im übrigen bleibt die Einrichtung des Signalwesens von der Eigenartigkeit des Betriebes auf der betreffenden Bahn abhängig.

Soweit Signale zur Anwendung kommen, müssen dieselben gemäß den Vorschriften in der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands eingerichtet und gehandhabt werden.

**V. Bestimmungen für das Publikum.****Aufrechthaltung der Ordnung.**

Die Eisenbahnreisenden und das sonstige Publikum müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Bahnverwaltung bezügliche Aufrechthaltung der Ordnung beim Transport der Personen und Gegenständen getroffen werden und haben den dienstlichen Anordnungen der in Uniform befindlichen oder mit einem Dienstabzeichen oder mit einer besonderen Legitimation versehenen Bahnpolizeibeamten Folge zu leisten.

**Halten vor den Niveaustiegsgängen.**

Sobald sich ein Zug nähert, müssen Fuhrwerke, Reiter, Fußgänger, Treiber von Vieh und Lastthieren bei den an den Wegeübergängen aufgestellten Warnungstafeln halten, resp. die Bahn räumen.

**Mitsführen gemeinschädlicher Gegenstände und Geldstrafen für Bahnpolizei-Kontrollationen.**

Zurückschuldungen gegen die Vorschriften in den §§. 43 und 44 und gegen die sonstigen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zur Sicherheit des Betriebes von den Verwaltungen getroffenen Anordnungen, sowie gegen die nachfolgenden Bestimmungen des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 11. Mai 1874, welche also lauten:

„Feuergefährliche Gegenstände, sowie alles Gerät, welches Flüssigkeiten und andere Gegenstände enthält, die auf irgend eine Weise Schaden verursachen können, insbesondere gefahrene Gewehre, Schiehpulver, leicht entzündbare Präparate und andere Sachen gleicher Eigenschaft, dürfen in den Personenwagen nicht mitgenommen werden.“

Das Eisenbahn-Dienstpersonal ist berechtigt, sich in dieser Beziehung die nötige Überzeugung zu verschaffen.

Jägern und im öffentlichen Dienste stehenden Personen ist jedoch die Mitsführung von Handmunition gestattet.

Der Lauf eines mitgeführten Gewehres muß nach oben gehalten werden“, werden mit einer Geldstrafe bis zu dreißig Mark geahndet, sofern nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verhängt ist.

**B e s c h w e r d e b u c h .**

Auf jeder Station ist ein dem Publikum zugängliches Beschwerdebuch auszulegen.

**VII. Bahnpolizeibeamte und Beaufsichtigung.****B e z e i c h n u n g d e r B a h n p o l i z e i b e a m t e n .**

Zur Ausübung der Bahnpolizei sind zunächst berufen diejenigen Personen, welche mit den Vertrifftungen betraut sind der:

1. Betriebsdirektoren und Ober-Ingenieure,
2. Ober-Betriebsinspektoren,
3. Betriebsinspektoren und Betriebs-Bauinspektoren (Transport-Ober-Inspektoren, Transport-Inspektoren und deren Assistenten),
4. Eisenbahnbaumeister, Abteilungsbaumeister und Ingenieure,
5. Bahnhofskontrolöre und Betriebskontrolöre,
6. Stationsvorsteher, (Stationemeister, Bahnhofsinspекторen, Bahnhofsverwalter),
7. Stationeaufseher (Bahnhofsaufseher) und Stationekässistenten (Bahnhofs-Inspektionsassistenten),
8. Bahnmester und Hilfsbahnmester,
9. Weidenssteller (Weidenwärter, Stationswärter und Hilfsweidenwärter),
10. Ober-Bahnwärter, Bahnwärter (Brüder, Schlag-, Signals-, Stredenwärter) und Hilfsbahnwärter (Beiwärter).
11. Ober-Zugmeister und Zugmeister (Zugführer, zugsführende Schaffner, Ober-Schaffner),
12. Packmeister (Güterschaffner, Gepäckschaffner),
13. Schaffner (Personenschaffner, Kondakteure),
14. Rangirmelder (Oberkloppler, Schirrmelder),
15. Wagenwärter und Bremfer (Schmierer, Zugsöder),
16. Thürbhüter (Portiers, Perrondienier),
17. Nachtwärter.

Die Bahnpolizeibeamten müssen bei Ausübung ihres Dienstes die vorgeschriebene Dienstuniform oder das festgesetzte Dienstabzeichen tragen oder mit einer Legitimation versehen sezen.

**I n s t r u k t i o n d e r B a h n p o l i z e i b e a m t e n .**

Den Bahnpolizeibeamten sind von der Eisenbahnverwaltung über ihre Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienstverhältniß schriftliche oder gedruckte Instruktionen zu ertheilen.

**D u a l i s i l a t i o n z u m B a h n p o l i z e i b e a m t e n .**

Alle zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen Beamten müssen mindestens 21 Jahre alt und unbescholtener Rutes sein, lesen und schreiben können und die sonst zu ihrem besonderen Dienst erforderlichen Eigenchaften besitzen.

Die Bahnpolizeibeamten werden von der zuständigen Behörde vereidet. Sie treten alsdann in Beziehung auf die ihnen übertragenen Dienstverrichtungen dem Publikum gegenüber in die Rechte der öffentlichen Polizeibeamten.

Die Offiziere und Mannschaften der militärischen Formationen für Eisenbahnzwecke sind von obigen Vorschriften über das Alter und die Beeldigung ausgeschlossen.

#### §. 50.

##### **Verhalten der Bahnpolizeibeamten.**

Diejenigen Bahnpolizeibeamten, welche sich als zur Ausübung ihres Dienstes ungeeignet zeigen, müssen sofort von der Errichtung polizeilicher Funktionen entfernt werden.

Die Bahnverwaltung ist verbunden, über jeden Bahnpolizeibeamten Personalakten anzulegen und fortzuführen.

#### §. 51.

##### **Amtswirksamkeit der Bahnpolizeibeamten.**

Die Amtswirksamkeit der Bahnpolizeibeamten erstreckt sich ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz auf die ganze Bahn, die dazu gehörigen Anlagen und soweit, als solches zur Handhabung und Aufrechthaltung der auf den Eisenbahnbetrieb bezüglichen Polizeiverordnungen erforderlich ist.

#### §. 52.

##### **Gegenseitige Unterstützung der verschiedenen Polizeibeamten.**

Die Staats- und Gemeinde-Polizeibeamten sind verpflichtet, die Bahnpolizeibeamten auf deren Erfuchen in der Handhabung der Bahnpolizei zu unterstützen. Ebenso sind die Bahnpolizeibeamten verbunden, den übrigen Polizeibeamten bei der Ausübung ihres Amtes innerhalb des im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Gebiets Beistand zu leisten, soweit es die den Bahnbeamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

#### §. 53.

##### **Aufsichtsbehörde.**

Die Aufsicht über die Ausführung der im Vorstehenden zur Sicherung des Betriebes gegebenen Vorschriften liegt ab:

- bei den unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen den Eisenbahndirectionen;
- bei den unter Privatverwaltung stehenden Eisenbahnen dem obersten Betriebsdirigenten oder den Eisenbahndirectionen und
- bei den Aufsichtsbehörden.

## **VII. Hebergangsbestimmung.**

#### §. 54.

Soweit bei bereits bestehenden Bahnen die anzustellende Prüfung ergibt, daß einzelne der in diesen Vorschriften angeordneten Einrichtungen noch nicht vorhanden sind, auch deren Herstellung ohne besondere Schwierigkeiten bis zu dem im §. 55 bestimmten Termin sich nicht bewirken läßt, kann für dieselbe von der betreffenden Landesregierung mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts angemessene Befristung bewilligt werden.

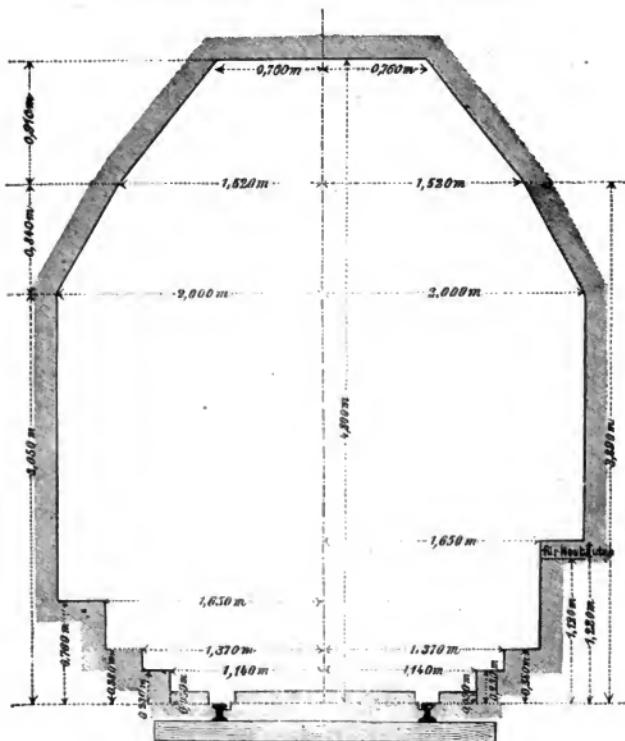
## **VIII. Schlussbestimmungen.**

#### §. 55.

Diese Vorschriften treten mit dem 1. Juli 1878 in Kraft.

Dieselben werden durch das Centralblatt für das Deutsche Reich und außerdem von den Bundesregierungen publiziert.





In Rücksicht auf besondere Verhältnisse eines Bahnhunternehmens können von der zuständigen Landes-Aufsichtsbehörde mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts Abweichungen von einzelnen der vorstehenden und der im Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands vom 1. Juli 1874 enthaltenen Vorschriften zugelassen werden.

Die von den Bundesregierungen oder Eisenbahnverwaltungen erlassenen Ausführungsbestimmungen sind dem Reichs-Eisenbahn-Amt mitzuteilen.

Berlin, den 12. Juni 1878.

Der Reichskanzler  
v. Bismarck.

**Bekanntmachung,**  
betreffend Abänderungen von Bestimmungen des Bahn-Polizei-Reglements für die  
Eisenbahnen Deutschlands.

Nach dem Beschuß des Bundesrates vom 6. Juni d. J. treten in den Bestimmungen des Bahn-Polizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875 (Central-Blatt für das Deutsche Reich Seite 57 ff.) mit dem 1. Juli d. J. folgende Abänderungen in Kraft.

I.

Die Paragraphen 2 bis 5, 9, 12, 13, 15, 17, 18, 21, 23 bis 29, 33, 34, 42, 46, 48, 52, 53, 66 und 68 werden durch nachstehende, den bisherigen Zifferzahlen entsprechende Paragraphen ersetzt:

§. 2.

Sämmtliche Gleise, auf denen Züge bewegt werden, sind in solcher Breite freizuhalten, daß mindestens das auf beigefügtem Blatte dargestellte Normalprofil des lichen Raums für die freie Bahn und für die Bahnhöfe vorhanden ist.

Inwieweit Abweichungen vom Normalprofil des lichen Raums zu gestatten sind, bestimmt der Bundesrat.

An Ladegleisen, welche nicht von durchgehenden Zügen befahren werden, kann nach Art ihrer Benutzung eine Einschränkung des Normalprofils von der Aufsichtsbehörde zugelassen werden.

§. 3.

Es sind Vorkehrungen zu treffen, daß die Stellung derjenigen Weichen, welche außerhalb der Bahnhöfe liegen, in einer Entfernung von 300 Metern zu erkennen ist. Die Weichen außerhalb der Bahnhöfe müssen, so lange sie nicht bewacht sind, verschlossen gehalten werden.

Bei beweglichen Brücken sind Einrichtungen zu treffen, welche die richtige Stellung der im §. 1 gedachten Signale für die Dauer der Unzähbarkeit sichern.

In den Hauptgleisen sind Schieberübungen mit verfeuerten Gleisen unzulässig, Dreh scheiben nur in besonderen Fällen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig.

Die Kreuzung einer Bahn durch eine andere Bahn soll außerhalb der Stationen thunlichst nicht in gleicher Ebene der Schienen, sondern durch Überbrückung hergestellt werden.

#### §. 4.

Einfriedigungen müssen da angelegt werden, wo die gewöhnliche Bahnbewachung nicht hinreicht, um Menschen oder Vieh vom Betreten der Bahn abzuhalten.

Between der Eisenbahn und Wegen, welche unmittelbar neben derselben in gleicher Ebene oder höher liegen, sind Zugwehren erforderlich. Als solche können nach näherer Bestimmung der Landespolizeibehörde auch Gräben mit Seitenaußwurf angelegt werden.

Die Uebergänge in gleicher Ebene mit der Bahn sind mit starken, leicht sichtbaren Barrieren in angemessener Entfernung von der Mitte des nächsten Bahngleises zu versehen.

Für den Abstand der geöffneten Barrierenflügel von den Gleisen sind die Bestimmungen des §. 2 zu beachten.

Zugbarrieren mit einem mechanischen Zuge von mehr als 50 Meter Länge sind auf Uebergänge für wenig streifen zu beschränken und müssen von dem bedienenden Wärter übersehen werden können.

Die Zugbarrieren müssen auch mit der Hand geöffnet und geschlossen werden können. Jeder Uebergang mit Zugbarrieren erhält eine Glöde, mit welcher vor dem Niederlassen der Sperrbäume zu läuten ist.

In angemessener Entfernung vor den Wegeübergängen sind Warnungsstäfeln aufzustellen, welche zugleich die Stelle des Weges bezeichnen, wo Fuhrwerke, Reiter und Viehherden anhalten müssen, wenn die Barrieren geschlossen sind.

#### §. 5.

Die Bahn muß so lange bewacht werden, als noch Züge oder einzelne Lokomotiven zu erwarten stehen.

Sämmliche Bahnhöfe müssen durch die Wärter bei Tage mindestens dreimal und bei Dunkelheit, sowie auf Tunnelstrecken, soweit es thunlich ist, vor jedem Zuge revisirt werden. Ausnahmen hieron können für einzelne Bahnlinien mit geringer Frequenz von der Aufsichtsbehörde unter Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amtes zugelassen werden.

Bei Revision ist insbesondere auch auf die Dienstfähigkeit der Weichen zu achten.

Die UebergangsbARRIEREN sind spätestens drei Minuten vor Ankunft des Zuges zu schließen. Ausnahmen werden durch die Aufsichtsbehörde unter Zustimmung der Landespolizeibehörde festgestellt.

Die Barrieren von Privatwegen, welche nicht besonders bewacht werden, find unter Verchluss zu halten (cfr. §. 58).

Die Barrieren der Niveau-Uebergänge mit geringem Verkehr können mit Genehmigung der Landespolizeibehörde geschlossen werden und sind auf Verlangen der Passanten zu öffnen. Zu diesem Bewuste erhält jede dieser Barrieren, einschließlich der Zugbarrieren, einen Glödenzug, mittels dessen das Dessen von den Passanten verlangt wird.

Bei Niveau-Uebergängen können Drehkreuze für Fußgänger angebracht werden, welche jedoch nur passirt werden dürfen, wenn kein Zug in Sicht ist.

Der Barrièrendienst kann, wenn derselbe von dem Dienst der Gleisüberwachung getrennt ist, auch weiblichen Personen anvertraut werden.

Im Dunkeln sollen, so lange die Barrieren geschlossen sind, die Uebergänge von Chausseen, Kommunalstraßen oder Bajinalstraßen erleuchtet sein. Dasselbe gilt von sämmlichen Zugbarrieren, soweit sie nicht mit Genehmigung der Landespolizeibehörde geschlossen gehalten werden.

Auf den Bahndänen sind bei Dunkelheit mindestens eine halbe Stunde vor der Ankunft und beziehungswise Abfahrt der Züge, welche Personen befördern, die Perrons und Anfahrten zu erleuchten.

## §. 9.

Über die von den Lokomotiven und den Tendern zurückgelegten Wege sind Register zu führen. Jede Lokomotive und jeder Tender ist von Zeit zu Zeit einer gründlichen Revision zu unterwerfen. Diese Revision hat jedesmal zu erfolgen, wenn dieselbe einen Weg von höchstens 100 000 Kilometer zurückgelegt haben, sowie auch bei den Lokomotiven nach jeder größeren Kesselreparatur, niemals jedoch später als nach 3 Jahren. Bei Gelegenheit dieser Revision, welche sich auf alle Theile der Lokomotive erstrecken muß, ist der Dampfkessel vom Mantel zu entblößen und mittels einer Druckpumpe zu probiren.

Hinsichtlich der bei diesen Proben angewendenden Größe des Drudes wird bestimmt, daß die Prüfung für eine Dampfspannung von nicht mehr als fünf Atmosphären Überdruck mit dem zweifachen Betrage der zulässigen Maximal-Dampfspannung, bei einer Dampfspannung von mehr als fünf Atmosphären mit einem Drude, welcher die zulässige Maximal-Dampfspannung um fünf Atmosphären übersteigt, stattfinden soll. Für diejenigen Lokomotiven, welche bei dem Instruktoren dieser Bestimmungen bereits vorhanden sind, verbleibt es bei dem Maximaldruck, welcher bei der ersten Prüfung (§. 8.) Anwendung gefunden hat, sofern der leichtere niedriger ist als der vorstehend vorgeschriebene.

Kessel, welche bei dieser Probe ihre Form bleibend ändern, dürfen in diesem Zustande nicht wieder in Dienst genommen werden.

Bei jeder Probe ist zugleich die Ventilbelastung und die Richtigkeit des Manometers zu prüfen. Längstens 8 Jahre nach Inbetriebstellung der Lokomotive muß eine innere Revision des Kessels vorgenommen werden, bei welcher die Siederohre zu entfernen sind. Nach spätestens je 6 Jahren ist diese Revision zu wiederholen.

Über die Lokomotiv-Revisionen sind Verhandlungen aufzunehmen, in denen die Ergebnisse zu verzeichnen sind.

Jede Lokomotive muß verfehren sein:

1. mit mindestens zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung des Kessels, welche unabhängig von einander in Betrieb gesetzt werden können, und von denen jede für sich während der Fahrt im Stande sein muß, das zur Speisung erforderliche Wasser zuzuführen. Eine dieser Vorrichtungen muß außerdem geeignet sein, beim Stillstande der Lokomotive den Wassersstand im Kessel auf der normalen Höhe zu erhalten;
2. mit mindestens zwei von einander unabhängigen Vorrichtungen zur zuverlässigen Erkennung der Wassersstandshöhe im Innern des Kessels. Bei einer dieser Vorrichtungen muß die Höhe des Wassersstandes vom Stande des Führers ohne besondere Proben fortwährend erkennbar und eine in die Augen fallende Marke des zulässig niedrigsten Wassersstandes angebracht sein;
3. mit wenigstens zwei vorschriftsmäßigen Sicherheitsventilen, von welchen das eine so eingerichtet sein soll, daß die Belastung desselben nicht über das bestimmte Maß gesteigert werden kann. Die Belastung dieser Sicherheitsventile ist beratig einzurichten, daß denselben eine vertikale Bewegung von 3 Millimeter möglich ist;
4. mit einer Vorrichtung (Manometer), welche den Druck des Dampfes zuverlässig und ohne Anstellung besonderer Proben fortwährend erkennen läßt. Auf den Zifferblättern der Manometer muß die größte zulässige Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet sein;
5. mit einer Dampfleitung.

## §. 12.

Alle nicht in Arbeitszügen gehenden Wagen sollen auf Federn ruhen, mit elastischen Zugapparaten und an beiden Enden mit elastischen Buffern versehen sein.

Sämtliche Räder müssen mit Spurkränzen versehen sein.

Bei Lokomotiven und Tendern muß die Starke schmiedeeiserner Radreifen mindestens 22, diejenige stählerner mindestens 19 Millimeter betragen; bei Wagen können schmiedeeisne Radreifen bis 19 Millimeter, stählerne bis auf 16 Millimeter abgenutzt werden.

Sämtliche Fahrzeuge müssen sich in doppelter, von einander unabhängiger Weise so mit einander

verbinden lassen, daß beim Bruch irgend eines Theiles der angespannten Kuppelungsvorrichtung die Sicherheitskuppelung in Wirksamkeit tritt.

Ob und unter welchen Bedingungen einzelne Theile der Hauptkuppelungsvorrichtung zugleich für die Sicherheitskuppelung verwendet werden dürfen, unterliegt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Alle Kuppelungen und Verbindungsvorrichtungen müssen, wenn sie herabhängen, beim niedrigsten zulässigen Bufferstande noch mindestens 75 Millimeter von der Schienenoberfläche entfernt bleiben.

### S. 13.

In jedem Zuge müssen außer den Bremsen am Tender oder an der Lokomotive so viele kräftig wirkende Bremsvorrichtungen angebracht und bedient sein, daß durch die letzteren bei Neigungen der Bahn bei Personenzügen, bei Güterzügen,

bis einschließlich	der 8. Theil,	der 12. Theil,
1/500	"	"
1/300	6.	10.
1/200	5.	8.
1/100	4.	7.
1/60	3.	5.
1/40	2.	4.

der Rädernpaare gebremset werden kann. Gemischte Züge, welche mit der Geschwindigkeit der Personenzüge fahren, sind hierbei als Personenzüge zu behandeln.

Erstreckt sich die stärkste Neigung zwischen zwei Stationen auf eine Bahnlänge von weniger als 1000 Meter, so ist für die Berechnung der Bremzenzahl nicht diese, sondern die nächst geringere Neigung dieser Strecke maßgebend.

Bei Güterzügen kann die Zahl der zu bedienenden Bremsen auf Neigungen bis einschließlich 1 : 60 auf den 6. Theil, und auf Neigungen bis einschließlich 1 : 40 auf den 5. Theil

der Rädernpaare herabgesetzt werden, wenn

1. die Fahrgeschwindigkeit von 18 Kilometer pro Stunde Fahrzeit nicht überschritten wird,
2. die Stärke des Zuges 80 Achsen nicht übersteigt,
3. durch geeignete Kontroll-Aparate die Fahrgeschwindigkeit des Zuges genau festgestellt wird.

Bei Berechnung der Zahl der Bremsen wird hierbei eine unbeladene Achse gleich einer halben beladenen Achse gerechnet.

Für Bahnenstrecken mit Neigungen von mehr als 1 : 40 sind für das Bremsen der Züge von den Aufsichtsbehörden besondere Vorschriften zu erlassen.

### S. 15.

Sämtliche Personen-, Post- und Gepäckwagen, sowie die als Schlafwagen laufenden Güterwagen sind mit den erforderlichen Signallaternenstühlen zu versehen, welche so anzubringen sind, daß dieselben entweder zur Seite des Wagens oder über die Decke desselben hervorragen.

Der Abstand der Oberkante dieser Stühle über Schienenoberfläche darf im ersten Falle höchstens 3,000 Meter, im leichteren höchstens 3,600 Meter betragen, während die Mitte (Vertikalachse) der Stühle im ersten Falle höchstens 1,400 Meter, im leichteren höchstens 1,200 Meter von der Mitte des Wagens entfernt sein darf.

Die Laternenstühle müssen einen quadratisch ionischen Querschnitt im Lichten von 0,046 Meter oberer und 0,035 Meter unterer Länge und Breite bei 0,076 Meter Höhe derselben erhalten und diagonal zur Achse des Wagens gestellt werden. Der größte Querschnitt des Laternenfeststells, dessen Seitenflächen parallel den Wagenflächen liegen müssen, darf nicht über 0,250 Meter Breite und 0,280 Meter Höhe betragen, und derjenige des Laternenauftisches (Schornstein) nur 0,140 Meter Breite und 0,120 Meter Höhe haben.

## §. 17.

Jeder Wagen ist von Zeit zu Zeit einer gründlichen Revision zu unterwerfen, bei welcher die Achsen, Lager und Federn abgenommen werden müssen. Diese Revision hat spätestens zwei Jahre nach der ersten Ingebrauchnahme oder nach der letzten Revision zu erfolgen, bei den Personen-, Gepäck- und Postwagen jedoch spätestens nach jedesmaliger Zurücklegung eines Weges von 30,000 Kilometer.

## §. 18.

Jeder Wagen muss Bezeichnungen erhalten, aus welchen zu ersehen ist:

- a) die Eisenbahn, zu welcher er gehört;
- b) die Ordnungsnummer, unter welcher er in den Werkstätten- und Revisionsregistern geführt wird;
- c) das eigene Gewicht einschließlich der Achsen und Räder;
- d) das größte Ladegewicht, mit welchem er beladen werden darf;
- e) das Datum der letzten Revision.

Jeder Personenzugwagen soll Merkmale erhalten, welche dem Reisenden das Auffinden der Wagenklasse wie der benutzten Wagenabteilung erleichtern.

Außerdeutschen Bahnen zugehörige Wagen können von der Verwaltung der anschließenden deutschen Bahn, sofern dieselben von der übernehmenden Verwaltung für betriebsfahrer erachtet, ohne Rücksicht auf die Bestimmungen der §§. 17 und 18 in den Betrieb genommen und auf andere deutsche Bahnen übergeführt werden. Durch Staatsverträge in dieser Beziehung getroffene Bestimmungen werden hierdurch nicht berührt.

## §. 21.

Auf doppelgleisigen Bahnstrecken sollen die Züge das in ihrer Fahrtrichtung rechts liegende Gleise befahren.

Bereits bestehende Ausnahmen dürfen bis auf weiteres beibehalten werden.

Auch sind Ausnahmen zulässig bei Gleissperren und für Arbeitszüge nach vorgängiger Verständigung der benachbarten Stationen, sowie unter Verantwortlichkeit des diensttuenden Stationsbeamten bei Doppelstrecken in den Bahnhöfen, für Hilfslokomotiven und für Lokomotiven, welche zum Nachziehen eines Zuges gebraucht haben (siehe §. 22).

## §. 23.

Mehr als 150 Wagenachsen sollen in keinem Eisenbahnzuge geben. Personenzüge sollen nicht über 100 Wagenachsen stark sein. Militärzüge und solche Güterzüge, welche stundenweise zur Personenbeförderung mitbenutzt werden, dürfen mit Rücksicht auf ihre geringe Geschwindigkeit ausnahmsweise bis 120 Wagenachsen stark sein.

## §. 24.

Unter Beobachtung der im §. 26 vorgezeichneten Geschwindigkeit ist die Fahrt mit dem Tender voran bei fahrlärmähnlichen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Zügen nur in Ausnahmefällen, im übrigen aber allgemein gestattet.

Entsprechend konstruierte Tenderlokomotiven dürfen bei allen Zügen auch auf freier Bahn vor- und rückwärts laufen.

## §. 25.

Kein Zug darf vor der im öffentlichen Fahrplan bekannt gegebenen Zeit von einer Station absfahren.

Die Abfahrt darf nicht erfolgen, bevor alle auf den Längsseiten der Wagen befindlichen Wagentüren geschlossen sind und das für die Abfahrt bestimmte Signal gegeben ist.

Züge, wohin auch leer gehende Lokomotiven zu rechnen, dürfen einander nur in Stationsdistanz folgen.

§. 26.

Die größte zulässige Fahrgeschwindigkeit wird bei Neigungen von nicht mehr als 1 : 200 und Krümmungen von nicht weniger als 1000 Meter Halbmesser:

für Personenzüge auf 75 Kilometer in der Stunde oder 1250 Meter in der Minute;

für Güterzüge auf 45 Kilometer in der Stunde oder 750 Meter in der Minute;

für Arbeitszüge:

a) im allgemeinen auf 30 Kilometer in der Stunde oder 500 Meter in der Minute;

b) wenn die sämtlichen in denselben laufenden Wagen den Bestimmungen im §. 12 entsprechen, auf 45 Kilometer in der Stunde oder 750 Meter in der Minute festgesetzt.

Unter besonders günstigen Verhältnissen kann für Personenzüge mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde eine höhere Geschwindigkeit bis zu 90 Kilometer in der Stunde oder 1500 Meter in der Minute zugelassen werden.

Auf Bahnstrecken, welche stärkere Neigungen als 1 : 200 und Krümmungen von weniger als 1000 Meter Halbmesser haben, müssen die Geschwindigkeiten angemessen verringert werden. Dem Fahrpersonal sind diese Strecken unter Angabe der zulässigen Geschwindigkeiten zu bezeichnen.

Personenzüge, welche durch Lokomotiven befördert werden, deren sämtliche Achsen vor der Feuerbüchse liegen, dürfen im allgemeinen nicht schneller als 45 Kilometer in der Stunde oder 750 Meter in der Minute fahren, jedoch sind mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde höhere Geschwindigkeiten zulässig.

Die größte Geschwindigkeit leer fahrender Lokomotiven mit dem Schornstein voran wird im allgemeinen auf 40 Kilometer in der Stunde und für Lokomotiven, welche für Beförderung von Personenzügen konstruiert sind, sofern deren Achsen nicht sämtlich vor der Feuerbüchse liegen, auf 50 Kilometer festgesetzt. Höhere Geschwindigkeiten können mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde gestattet werden.

Lokomotiven mit dem Tender voran dürfen nicht schneller als 30 Kilometer in der Stunde fahren, einerlei, ob dieselben Züge befördern oder leer fahren (cir. §. 24).

Bei den Probefahrten der Lokomotiven kann von den die Fahrgeschwindigkeit einzeln fahrender Lokomotiven beschränkten Vorschriften Abstand genommen werden.

Langsamer muß gefahren werden:

a) wenn Menschen, Thiere oder Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden;

b) durch Weichen gegen die Spangen der selben und über Drehbrücken;

c) wenn das Signal zum Langsamfahren gegeben wird.

In allen diesen Fällen muß so langsam gefahren werden, als die Umstände zur Vorbeugung einer möglichen Gefahr es erfordern.

§. 27.

Bei der Einfahrt aus Haupt- in Zweigbahnen und umgekehrt, sowie überhaupt bei dem Übergange aus einem Gleise ins andere muß so langsam gefahren werden, daß der Zug auf einer Länge von 200 Meter zum Stillstand gebracht werden kann.

Bahnkreuzungen in gleicher Ebene der Schienen außerhalb der Stationen (§. 3) dürfen von den Zügen erst passiert werden, nachdem die letzteren vorher zum Stillstande gebracht sind und von den Aufsichtsbeamten die Erlaubnis zum Passiren ertheilt ist.

Bei der Kreuzung einer Hauptbahn durch eine Bahn von untergeordneter Bedeutung genügt es, wenn im Einverständniß mit der Aufsichtsbehörde die Verpflichtung des Anhaltens vor der Durchkreuzung lediglich den Zügen der letzteren Bahn auferlegt wird.

§. 28.

Bei denjenigen Personenzügen, bei welchen eine Geschwindigkeit von 60 Kilometer in der Stunde

und darüber zur Anwendung kommen soll, müssen sich die Betriebsmittel in einem vorzugsweise tüchtigen Zustande befinden. Außerdem müssen:

- die Fahrzeuge unter sich, sowie mit dem Tender so fest gekuppelt sein, daß sämtliche Zug- und Bufferfedern etwas angespannt sind;
- die nach §. 13 (siehe auch §. 33) erforderlichen gebremsten Räderpaare um eines vermehrt sein.

#### §. 29.

Die schnellfahrenden Züge, sowie die Extrazüge der Allerböckten und höchsten Herrschaften haben behuß besonders pünktlicher Beförderung überall den Vorrang vor den anderen Zügen. Inzwieweit Gültig mit den im §. 28 näher bezeichneten Zügen befördert werden darf, bestimmt die Aufsichtsbehörde.

#### §. 33.

Bei Bildung eines jeden Zuges muß sorgfältig darauf gehalten werden, daß die im §. 13 (siehe auch §. 28) vorgeschriebene Anzahl von Bremsen sich in selbigem befindet und daß letztere angemessen verteilt sind. Bei Neigungen von nicht als 1 : 200 soll der leichte Wagen eine Bremse haben.

Bevor der Zug die Abgangsstation verläßt, ist derselbe zu revidiren und darauf zu achten, daß die Wagen unter sich und der Tender mit dem nächstfolgenden Wagen in doppelter Weise gebrüderlich kuppelt (siehe §. 12), die Verbindung zwischen den Schaffnerwagen und der Dampfspeise (§. 48) hergestellt, die Belastung in den einzelnen Wagen thunlich gleichmäßig verteilt, die nöthigen Fahrsignale und Laternen angebracht und die vorgeschriebenen Bremser angemessen verteilt sind. Diese Revision ist unterwegs bei jeder Veränderung in der Zusammensetzung des Zuges und, so oft der Aufenthalt es gestattet, zu wiederholen.

In den Personenzügen müssen die Zugfahzen soweit zusammengezogen sein, daß die Federbuffer der Wagen im Zufaude der Ruhe sich berühren (siehe übrigens §. 28). In gemischten Zügen sind Wagen mit ungewöhnlicher Kuppelung nicht unmittelbar vor und auch nicht unmittelbar hinter die Personewagen zu stellen.

#### §. 34.

In jedem zur Beförderung von Passagieren bestimmten Zuge muß mindestens ein Wagen obne Passagiere zunächst auf dem Tender folgen. Unter besonderen Verhältnissen kann hieron in einzelnen Fällen mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts Abstand genommen werden.

Bei der dem Postwagen zu gehenden Stellung ist, soweit der Bahnbetrieb dies gestattet, auf die Bedürfnisse des Postwagens städtisch zu nehmen, ebenmäßig ist die Verwendung des Postwagens als Schutzwagen thunlich zu vermeiden.

#### §. 42.

Die Zugführer, Schaffner und Bremser müssen ein Rothsignal an den Lokomotivführer geben können.

#### §. 46.

Die jedesmalige Stellung der Weichen in den Hauptgleisen der Bahnhöfe muß dem Lokomotivführer auf 150 Meter Entfernung kenntlich sein. Die hierzu dienenden Signale müssen dergestalt mit den Weichen verbunden sein, daß sie entweder mit denselben zugleich ihre Stellung ändern, oder nur nach richtiger Einstellung der Weichen als Fahrsignal erscheinen können.

Auf die württembergischen Bahnen finden diese Bestimmungen bis auf weiteres nur mit den Modifikationen Anwendung, welche das dort bestehende Weichensystem nach dem Ermeessen der Königlich württembergischen Aufsichtsbehörde erfordert.

Bevor das Signal zur Ein- oder Durchfahrt für den ankommenden Zug gegeben wird und vor der Abfahrt eines jeden Zuges ist nachzuhören, ob die Bahnstränge, welche der Zug zu durchlaufen hat, frei und die betreffenden Weichen richtig gestellt sind (siehe §. 1 al. 2).

Auf denjenigen Stationen, auf welchen eine Verbindung des Wärterpostens am Bahnhofs-Abfahrtstelgraphen mit der Station durch elektrische Blockapparate oder Sprechapparate oder auf irgend einem anderen mechanischen oder elektrischen Wege nicht besteht, sind von dem diensttuenden Stationsbeamten für die Einfahrt der Züge optische Signale am Thelegraphenmast zu geben.

Für die Weichen in den Hauptgleisen ist eine normale Stellung als Regel vorzuschreiben.

Zu den Hauptgleisen sind alle diejenigen Gleise zu rechnen, welche in Ausführung des fahrplanmäßigen Fahrdienstes von Bahnhöfen durchfahren oder benutzt werden.

#### §. 48.

Das Begleitpersonal darf während der Fahrt nur einem, für die Ordnung und Sicherheit des Zuges vorzugsweise verantwortlichen Beamten unterordnet und muß so verteilt sein, daß dadurch die Übersicht über den ganzen Zug mit Erkennung der Signale und die Verständigung des Begleitpersonals mit dem Lokomotivführer ermöglicht wird. Zur Verständigung zwischen Zugpersonal und Lokomotivführer soll bei allen Zügen eine mit der Dampfeise der Lokomotive oder mit einem Weder an der Lokomotive verbundene Zugleine oder eine andere geeignete Vorrichtung angebracht sein, welche bei Personenzügen über den ganzen Zug, bei gemischten Zügen über sämtlich besetzte Personenzwagen und bei Güterzügen mindestens bis zum wachhabenden Fahrbeamten geführt sein muß.

#### §. 52.

Zur Bedienung der Lokomotive muß dieselbe mit einem Führer und einem Heizer besetzt sein. Die Führung der Lokomotiven darf nur solchen Personen übertragen werden, welche mindestens 21 Jahre alt und unbescholtene Russen sind und ihre Bejährigung als Lokomotivführer unter Beachtung der vom Bundesrat darüber erlassenen Vorschriften nachgewiesen haben.

Die Heizer müssen mit der Handhabung der Lokomotiven mindestens soweit vertraut sein, um dieselben erforderlichenfalls still- oder zurückstellen zu können.

#### §. 53.

Die Eisenbahnreisenden und das sonstige Publikum müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Bahndirektion beabs. Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Bahngeschäfts und beim Transport der Personen und Gegenstände getroffen werden und haben den dienstlichen Anordnungen der in Uniform befindlichen oder mit einem Dienstabzeichen oder mit einer besonderen Legitimation versehenen Bahnpolizeibeamten (§. 66) Folge zu leisten.

#### §. 66.

Zur Ausübung der Bahnpolizei sind zunächst folgende Eisenbahnbeamte berufen:

1. Betriebsdirektoren und Ober-Ingenieure,
  2. Ober-Betriebsinspektoren,
  3. Betriebsinspektoren und Betriebs-Bauinspektoren (Transport-Ober-Inspektoren, Transport-Inspektoren und deren Assistenten),
  4. Eisenbahnbaumeister, Abteilungsbaumeister und Ingenieure,
  5. Bahntaktordirektoren und Betriebskontrolldirektoren,
- ferner:
6. Stationsvorsteher (Stationsmeister, Bahnhofseinspektoren, Bahnhofswärter),
  7. Stationsaufseher (Bahnhofsaufseher) und Stationsassistenten (Bahnhof-Inspektionsassistenten),
  8. Bahnmelder und Hilfsbahnmelder,
  9. Weichensteller (Weichenwärter, Stationswärter und Hilfsweichenwärter),
  10. Ober-Bahnwärter, Bahnwärter (Brücken-, Schlag-, Signal-, Streckenwärter) und Hilfsbahnwärter (Beiwärter),

11. Ober-Zugmeister und Zugmeister (Zugführer, zugführende Schaffner, Ober-Schaffner),
12. Radmeister (Güterschaffner, Gerätenschaffner),
13. Schaffner (Personenschaffner, Rondakteure),
14. Rangirmelder (Oberklopfer, Schirmmeister),
15. Wagenwärter und Bremser (Schmierer, Zugsöder),
16. Thürzlüter (Portiers, Perrondienner),
17. Nachtwächter.

Die Bahnpolizeibeamten müssen bei Ausübung ihres Dienstes die vorgeschriebene Dienstuniform oder das festgestellte Dienstabzeichen tragen oder mit einer Legitimation versehen sein.

### §. 68.

Alle zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen Beamten müssen mindestens 21 Jahre alt und unbescholtene Rufe sein, lesen und schreiben können und die sonst zu ihrem besonderen Dienst erforderlichen Eigenschaften besitzen. Diese müssen bezüglich der im §. 66 Nr. 6—17 ausgeführten Bahnpolizeibeamten vom Bundesrat darüber erlassenen Bestimmungen entsprechen.

Die Bahnpolizeibeamten werden von der zuständigen Behörde vereidet. Sie treten alsdann in Beziehung auf die ihnen übertragenen Dienstverrichtungen dem Publikum gegenüber in die Rechte der öffentlichen Polizeibeamten.

Die Offiziere und Mannschaften der militärischen Formationen für Eisenbahnzwecke sind von obigen Vorschriften über das Alter und die Vereidigung ausgeschlossen.

### II.

Der §. 74 erhält folgenden Zusatz als Anne 4:

Für die an den Grenzen Deutschlands gelegenen Strecken, welche von ausländischen Bahnverwaltungen betrieben werden, können Ausnahmen bezüglich dieses Reglements und der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands von der betreffenden Landesregierung unter Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts bewilligt werden.

Berlin, den 12. Juni 1878.

Der Reichskanzler  
v. Bismarck.

### Bekanntmachung,

betreffend Abänderung der Signal-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands.

Nach dem Beschlusse des Bundesrates vom 6. Juni d. J. tritt bezüglich der in der Signal-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875 (Central-Blatt für das Deutsche Reich Seite 73 ff.) unter III. 19 und 20 aufgeführten Signale mit dem 1. Juli d. J. eine Abänderung dahin in Kraft, daß daselbst Folgendes zu sehen ist:

## 19. Kennzeichnung des Schlusses des Zuges (Schlussignal).

bei Tage:

An der Hinterwand des letzten Wagens eine roth und weiße runde Scheibe.

bei Dunkelheit:

An der Hinterwand des letzten Wagens in ungefährer Höhe der Buffer eine roth leuchtende Laterne (Schlusslaterne) und außerdem am letzten Wagen zwei nach vorne grün und nach hinten roth leuchtende Laternen (Ober-Wagenlaternen).

Für einzeln fahrende Lokomotiven auf der freien Bahnstrecke genügt eine roth leuchtende Laterne und bei Bewegung der Lokomotiven auf Bahnhöfen die Anbringung einer Laterne mit weißem Licht am Anfang der Lokomotive und am Ende des Tenders, bei Tender-Lokomotiven an beiden Enden derselben.

## 20. Es folgt ein Extrazug nach.

bei Tage:

Außer dem Schlussignal eine grüne Scheibe oben auf dem letzten Wagen oder zu jeder Seite desselben.

bei Dunkelheit:

Signal 19 mit der Abänderung, daß eine der beiden vorgeschriebenen Laternen auch nach hinten grünes Licht zeigt.

Für einzeln fahrende Lokomotiven genügt die Anbringung einer grün leuchtenden Laterne hinten.

Berlin, den 12. Juni 1878.

Der Reichskanzler  
v. Bismarck.

### Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen über die Beschäftigung von Bahnpolizeibeamten und Lokomotivführern.

Auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung hat der Bundesrat im Aufschluß an die §§. 52, 66 und 68 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands nachfolgende

**Bestimmungen**  
über die  
**Beschäftigung von Bahnpolizeibeamten und Lokomotivführern**

beschlossen:

Für die Zulassung zu den Dienstverrichtungen der hierunter aufgeführten Beamten ist, außer den

in den §§. 68 und bezw. 52 des Bahnpolizei-Neglements für die Eisenbahnen Deutschlands vorgesehenen allgemeinen Eigenschaften, die Erfüllung der nachstehend bezeichneten Vorbedingungen erforderlich:

### I. Nachtwächter:

1. körperliche Rüstigkeit,
2. Kenntniß des telegraphischen Aufzeichens der betreffenden Station.

### II. Thürhüter (Portiers, Perrondiener):

1. relative körperliche Rüstigkeit,
2. Kenntniß des Rechnens mit den vier Spezies, sowie Fähigkeit, über einen dienstlichen Vorgang eine verständliche schriftliche Anzeige zu machen,
3. Kenntniß
  - a) des Bahnpolizei- und des Betriebs-Neglements, soweit dieselben den Dienstkreis des Portiers betreffen,
  - b) der Instruktion für die Portiers und die Gepäckträger,
  - c) der Eisenbahngeographie, soweit dieselbe für den Local- und Nachbarverkehr der betreffenden Bahn erforderlich ist,
  - d) der Bestimmungen über die Behandlung gefundener Gegenstände und über die Aufbewahrung von Handgepäck,
  - e) der verschiedenen Arten von Personenbillets und Freifahrtarten, der reglementarischen Vorschriften über die Beförderung von Personen,
  - f) des jeweiligen Fahrplans der die betreffende Station berührenden Züge und ihrer Anschlüsse an die Züge der Nachbarbahnen,
  - g) der für die Ankunft und Abfahrt der Züge vorgeschriebenen Signale.

### III. Wagenwärter, Bremser (Schmierer, Bugsöler):

1. körperliche Gewandtheit und Rüstigkeit, namentlich normales Hdr- und Sehvermögen,
2. Kenntniß des Rechnens mit den vier Spezies,
3. Kenntniß der beim Eisenbahnbetriebe vor kommenden Gattungen von Wagen und ihrer einzelnen Theile, insbesondere der Kuppelungs-, Bremse-, Schmier- und Thürverschlußvorrichtungen, sowie der Konstruktion und Behandlungswise derselben,
4. Kenntniß der Bestimmungen des Bahnpolizei-Neglements, soweit dieselben den Dienstkreis der Wagenwärter betreffen, und der Signalordnung nebst den für den Dienst der betreffenden Bahn erlaassenen Ausführungsinstruktionen, sowie der Vorschriften über den Rangirdienst,
5. Kenntniß der Instruktionen für diese Dienststategorie, sowie derjenigen für Schaffner, Weichensteller und Bahnwärter,
6. Kenntniß der Eigentumsmerkmale der eigenen, sowie der fremden Wagen,
7. 6 monatliche Probezeit im Bremser- und Rangirdienst, einschließlich der Beschäftigung in einer Wagenteppatur-Werkstätte.

### IV. Rangirmeister (Oberkoppler, Schirrmeister)

- außer den unter III Nr. 1—7 bezeichneten Eigenschaften:
8. Fertigkeit im Zusammenfuegen der Züge,
  9. Kenntniß der Dienstanweisungen für die Bahnbewachungs-, Stations- und Fahrbeamten, soweit dieselben den Rangirdienst berühren.

**V. Schaffner (Personenschaffner, Konditoren)**

außer den unter III Nr. 1—6 bezeichneten Erfordernissen:

7. Kenntniß der Eisenbahngeographie, soweit dieselbe für den Lokal- und Durchgangsverkehr der betreffenden Bahn erforderlich ist,
8. Fähigkeit über einen ihren Dienstkreis betreffenden Vorgang eine schriftliche Anzeige in angemessener Form zu erlassen,
9. Kenntniß der reglementarischen Vorschriften über Personenbeförderung, sowie der Bestimmungen über den Transport von Truppen und Heeresmaterial, der Vorschriften des Bahnpolizei- und des Betriebs-Reglements, soweit dieselben auf den Dienstkreis eines Schaffners sich beziehen,
10. Kenntniß der verschiedenen Personenbillets und ihrer Bedeutung, ferner der Bestimmungen über freie Fahrten, über die Taten für Beschädigungen von Personenwagen und über gefundene Sachen, des jeweiligen Fahrplans der eigenen Bahn und der Anschlüsse der Nachbarbahnen, der Bestimmungen über das Verhalten bei Unglücksfällen, sowie Fertigkeit im Gebrauch der Hilfssignale und der Rettungsapparate,
11. Kenntniß der Institutionen für Packmeister, Zugführer, Lokomotivführer und der für den Fahrdienst erlaufenen Vorschriften,
12. 6 monatliche Probezeit im Schaffnerdienste.

**VI. Packmeister, (Güterschaffner Gepäckschaffner)**

außer den unter V. bezeichneten Erfordernissen:

13. Fähigkeit, über einen Vorgang aus dem Dienstkreise eines Packmeisters eine schriftliche Anzeige in angemessener Form zu erlassen;
- ferner Kenntniß:
14. des Rednens mit Brüchen einschließlich der Dezimalbrüche,
15. der auf den Dienst des Packmeisters bezüglichen Bestimmungen der Institutionen für die Billet-, Gepäck- und Güterexpeditionen, sowie für etwaige Lademeister,
16. des Bahnpolizei- und des Betriebs-Reglements, soweit dieselben den Dienstkreis eines Packmeisters und eines Zugführers betreffen,
17. der Bestimmungen über Beförderung der Dienstkorrespondenz und des Dienstguts, insbesondere auch der dienstlichen Geld- und Wertsendungen,
18. der Vorschriften über die Benutzung der Wagen und deren Zugehör, sowie der Eigentumsmerkmale der Wagen,
19. der Bestimmungen des Regulativs über die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effektentransports auf den Eisenbahnen, soweit diese Festsetzungen die Beschaffenheit der Transportmittel, den amtlichen Verschluß und die Behandlung der Begleitpapiere betreffen,
20. der in den direkten Verleihen der betreffenden Bahn in Bezug auf den Packmeisterdienst erlaufenen Vorschriften,
21. 6 monatliche Probezeit nach erlangter Fähigung zum Schaffner.

**VII. Oberzugmeister und Zugmeister (Zugführer, zugführende Schaffner, Oberschaffner)**

außer den unter V. und VI. bezeichneten Erfordernissen:

22. Fähigkeit, über einen Vorgang aus dem Dienstkreise eines Zugführers in angemessener Form eine schriftliche Anzeige zu erlassen,
23. allgemeine Kenntniß der Organisation der betreffenden Eisenbahnverwaltung;
- ferner Kenntniß:
24. der Einrichtung der Läutewerke und der Hilfsignalapparate,
25. der Vorschriften über Führung der Fahrrapporte, Meilenbücher (Kilometerbücher) &c.

26. der Bestimmungen über die telegraphische Ab- und Rückmeldung der Züge und über die Handhabung des elektrischen Telegraphen,
27. Uebung im Telegraphiren,
28. der Instruktionen für Stationsvorsteher, Lokomotivführer und Heizer,
29. 6 monatliche Probezeit nach dargelegter Befähigung zum Padmeister.

### VIII. Oberbahnhörter, Bahnhörter (Brücken-, Schlag-, Signal-, Streckenhörter) und Hilfsbahnhörter (Bewährer):

1. körperliche Fülligkeit, namentlich normales Hörs- und Sehvermögen,
2. Kenntniß des Rechnens mit den 4 Spezies in benannten Zahlen,
3. eine Probezeit und zwar:
  - a) entweder durch viermonatliche Beschäftigung bei der Unterhaltung und Erneuerung des Oberbaues und zweimonatliche im Bahnbewachungs- und Signaldienst einer im Betriebe befindlichen Bahn,
  - b) oder neunmonatliche Beschäftigung beim Eisenbahn-Neubau, sofern der Dienstanfänger hierbei mit sämtlichen zur Herstellung des Oberbaues und der Weichen erforderlichen Arbeiten sich vertraut gemacht hat, auch während dieser Zeit etwa zwei Monate bei dem für Arbeitszüge eingerichteten Bahnbewachungs- und Signaldienst thätig gewesen ist,
4. Kenntniß:
  - a) aller bei der Bahnhörterhaltung und insbesondere beim Verlegen und bei der Unterhaltung des Oberbaues vorkommenden Arbeiten, sowie der dazu erforderlichen Materialien, Werkzeuge und Geräte nach Beschaffenheit und Verwendung,
  - b) der verschiedenen bei der betreffenden Bahn vorkommenden Arten der Barrières und deren Bedienung, sowie der für das Passiren der Wegübergänge bestehenden Vorschriften,
  - c) der Vorschriften über Benutzung der verschiedenen Arten von Arbeitswagen (Draisinen, Bahnhörterwagen &c.) auf den Gleisen,
  - d) des Zweedes und der Bedienung der optischen Telegraphen und der Handhabung der elektromagnetischen Läutewerke, sowie sämtlicher Bahnausbildungsgegenstände und der Bestimmungen über Beaufsichtigung und Unterhaltung der Telegraphenleitung,
  - e) des Bahnpolizei-Reglements, soweit es den Dienstkreis eines Bahnhörters betrifft, und der Signalordnung nebst den für die betreffende Bahn erlassenen Ausführungs-Instruktionen, insbesondere auch der Anweisung zur Hilfeleistung bei Lebensgefahr und plötzlichen Unfällen
  - f) der Instruktion für Weichensteller und Bahnhörter.

### IX. Weichensteller (Weichenhörter, Stationshörter und Hilfsweichenhörter)

- außer den unter VIII. bezeichneten Erfordernissen, jedoch mit der Maßgabe, daß statt im Bahnbewachungs- und Signaldienst eine zweimonatliche Beschäftigung im Weichenstellerdienst vorzuziehen hat,  
die Kenntniß:
- g) der verschiedenen bei der betreffenden Bahn vorkommenden Arten von Weichen hinsichtlich ihrer wesentlichen Konstruktion, ihres Zweedes und ihrer Bedienung, sowie der damit verbundenen Signalvorrichtungen,
  - h) der Konstruktion, des Zweedes und der Bedienung der Drehscheiben, Schiebebühnen, Bentesimalwagen und Wasserkräne,
  - i) der Instruktion über den Rangordnungsdiensst,
  - k) des Bahnpolizei-Reglements, soweit dasselbe den Dienstkreis eines Weichenstellers betrifft.

### X. Bahnmeister und Hilfsbahnmeister:

1. körperliche Rüstigkeit, namentlich normales Hörs- und Schwerempfinden,
2. vorherige Beschäftigung beim Bau oder der Unterhaltung des Oberbaues einer Bahn und auf einem bau- oder betriebstechnischen Büro von zusammen einjähriger Dauer,
3. allgemeine Vorbildung, insbesondere orthographische und geläufige Schrift und Fähigkeit, einen Gegenstand aus dem Dienstkreis eines Bahnmeisters in angemessener Form schriftlich darzustellen,
4. Kenntniß der Organisation der betreffenden Eisenbahnverwaltung,
5. spezielle Fachkenntnisse, insbesondere:
  - a) Berechnung grabliniger ebener Figuren, sowie des Kreises und seiner Theile,
  - b) Berechnung der beim Bau vorkommenden regulären Körper, Gewölbe und Gewölbe-  
flächen, Inhaltsbestimmung ebenflächiger Körper, des Cylinders, des Regels und der  
Kugel, sowie der Oberfläche derselben (ohne Beweisführung);  
ferner Kenntniß:
  - c) der gebräuchlichsten Maurer- und Zimmermaterialien und der Mörtelbereitung, sowie  
der gewöhnlichen Maurer- und Zimmerverbände,
  - d) sämtlicher bei Unterhaltung der Bahn vorkommenden Arbeiten, insbesondere beim Ober-  
bau; Kenntniß der dazu erforderlichen Materialien nach Qualität und Verwendung, der  
Anlage und der Verhältnisse des Bahndamms, der Herstellung der Bettung, der Kon-  
struktion des Oberbaues und der Unterhaltung derselben, der Konstruktion und der Ein-  
legung von Weichen, der einfacheren zur Ausführung von Erd- und Oberbau-Ausfüh-  
rungen erforderlichen Instrumente, Kenntniß der Berechnung von Profilen und Erdkörpern,
  - e) Kenntniß der Vorschriften des Bahnpolizei-Reglements und der Signal-Ordnung nebst zu-  
gehörigen Ausführungs-Instruktionen, sowie der sonstigen Vorschriften zur Sicherung des  
Betriebes, des Signaldienstes, der Unterhaltung der elektrischen Telegraphenleitungen und  
des dienstlichen Gebrauchs derselben, der Instruktion für die Bahn-(Barrières, Brücken-  
u. c.) und Weichenwärter, der Vorschriften über die Führung der Arbeitszüge, der Bestimmungen  
über freie Fahrten, Versendung von Dienstgut und das Verhalten bei außergewöhnlichen  
Vorfällen, Entgleisungen, Unfällen u. c.,
  - f) Fertigkeit in der Führung der Bücher und der Listen zur Kontrolle der Arbeiter, Aufstel-  
lung von Rechnungen (Einnahme- und Ausgabe-Nachweisungen und Rapporten), Kosten-  
anschlägen und Maßenberechnungen dazu, Kenntniß der Vorschriften über die Verwaltung  
und Verrechnung der Bahnmaterialien,
  - g) Fähigkeit, kleine Zeichnungen und Handstifzen anzufertigen, einfache Flächen aufzumessen  
und zu kartieren, Nivellemente aufzuführen und aufzutragen,
  - h) Fertigkeit in dem Gebrauche und der Handhabung elektrischer Telegraphen-Aparate,  
insbesondere Fähigkeit, dienstliche Depeschen und elektrische Hilfssignale selbst ohne Fehler  
zu geben.
6. Kenntniß der Instruktion für Zugführer und der Vorschriften über Führung der Fahrrapporte  
und Meilenbücher.

### XI. Stationsaufseher (Bahnhofsaufseher) und Stationsassistenten (Bahnhofs-Inspektions- assistenten):

1. mindestens einjährige Beschäftigung im Stationsdienst. Beußt Zulassung zu dieser ist er-  
forderlich:
  - a) körperliche Rüstigkeit, namentlich normales Hörs- und Schwerempfinden,
  - b) allgemeine Vorlesekenntnisse, als:
    1. Fähigkeit, deutlich sowie orthographisch und grammatisch richtig zu schreiben,
    2. Rechnen in den 4 Spezies, sowie mit gewöhnlichen und Dezimalbrüchen,

3. Kenntniß der Geographie, insbesondere Deutschlands und der benachbarten Länder,
2. Fertigkeit im Telegraphiren und Kenntniß der Vorschriften bei Annahme von Privatdepeschen, sowie der Instruktion über die Behandlung der Apparate und Leitungen,
3. Fähigkeit, ein Thema aus dem Stationsdienst schriftlich in angemessener Form darzustellen,
4. Kenntniß der Organisation der eigenen Bahnhverwaltung und der allgemeinen Vorschriften für deren Beante,
5. Kenntniß des Betriebs-Reglements, der allgemeinen Tarifbestimmungen und des Billet-, Ge- päd- und Güterexpeditionsdienstes, des Bahnpolizei-Reglements, und der Signalordnung, sowie der in Beziehung auf den Stations-, Fahr- und dässeren Betriebsdienst bei der betreffenden Bahn erlossenen Reglements, Instruktionen und allgemeinen Vorschriften, namentlich auch derjenigen für Kreuzungen und Abzweigungen auf offener Bahn, Benutzung, Rapportheit und Vertheilung eigener und fremder Wagen, Vertrautheit mit den Funktionen und Obliegenheiten des gesamten Stations- und Fahrpersonals,
6. Kenntniß der Bestimmungen über die militärische Benutzung der Eisenbahnen,
7. Fertigkeit in Formirung von Bügeln bei regelmäßigerm und bei gestörtem Betriebe,
8. allgemeine Kenntniß der Konstruktion und der im Interesse der Betriebsicherheit notwendigen Erfordernisse für die Unterhaltung des Oberbaues, der Betriebsmittel, Weichen, Drehtheilen, Schiebebüchsen und der für die Unterhaltung und Wiederherstellung des Oberbaues (bzw. gerührter Gleise) erforderlichen Gerättheiten, einsachen Instrumente und Arbeiten.

## XII. Stationsvorsteher (Stationsmeister, Bahnhofs-Inspektoren, Bahnhofsverwalter):

1. mindestens zweijähriger Dienst als Stations-Assistenten (Nr. XI),
2. Kenntniß der für den Stations- und Expeditionsdienst in Betracht kommenden Vorschriften des Kassen- und Rechnungswesens,
3. Kenntniß der Einrichtungen des Verbands- und Tarifwesens der betreffenden Bahn und der beheimateten Nachbarbahnen, sowie des Verhältnisses der Eisenbahn zur Post und Telegraphenverwaltung,
4. Kenntniß der Bestimmungen hinsichtlich der Eisenbahnen im Geseze über die Kriegsleistungen.

## XIII. Lokomotivführer:

1. körperliche Rüstigkeit, insbesondere auch normales Hör- und Sehvermögen,
2. Kenntniß der Gegenstände des Volksunterrichts, insbesondere Lesen und Schreiben, sowie Rechnen der 4 Spezies, auch mit gewöhnlichen und Decimalbrüchen — und Fähigkeit, über einen Vor- gang aus dem Dienstkreise eines Lokomotivführers eine schriftliche Anzeige in angemessener Form zu erstatten.
3. allgemeine Kenntniß der Bearbeitung der verschiedenen beim Maschinenbau zu verwendenden Metalle und Hölzer,
4. allgemeine Kenntniß der einfachen physikalischen Gesetze, namentlich über den Wasser dampf und deren Wirkungen,
5. spezielle Kenntniß der Lokomotive und ihrer einzelnen Theile, sowie
6. der Behandlung der Lokomotive während der Fahrt und im stillen Zustande,
7. Kenntniß des Bahnpolizei- und des Betriebs-Reglements, der Vorschriften über den Rangierdienst, der Signalordnung und der zur Ausführung derselben auf der betreffenden Bahn erlassenen Instruktion, der Dienstinstruktionen für Lokomotivführer und Heizer, für Stationsvorsteher, Zugführer, Weichensteller, Bahmwärter und Bremser, soweit diese Reglements z. den Dienstkreis des Lokomotivführers betreffen,
8. Kenntniß der zu befahrenden Strecken,
9. mindestens einjährige Beschäftigung in einer mechanischen Werkstatt und mindestens einjährige

Lehrzeit im Lokomotivdienst. In Bezug auf Techniker, welche sich dem höheren Maschinenfach widmen, bleibt die Festsetzung dieser Zeiträume der Landesregierung vorbehalten.

Die sämtlichen

unter I. bis XIII.

vorstehend aufgeführten Beamten sollen bei ihrem ersten Eintritt in den Eisenbahndienst nicht über 40 Jahre alt sein. Ausnahmen sind nur bei besonderer körperlicher oder geistiger Rüstigkeit mit Genehmigung der Landesregierung zulässig.

Allgemeine Bemerkungen.

- A. Ist bei einzelnen Bahnen die Benennung einer Beamtenkategorie eine von der unter I. bis XIII. — als zur Zeit meistens üblich — vorgesehenen abweichende, so ist für die Anwendung der Qualifikationsvorschriften nicht die Benennung, sondern die wirkliche Dienstverrichtung maßgebend. Derartige Abweichungen in der Bezeichnung sind thunlichst zu vermeiden. Beamte, welchen die Funktionen verschiedener Kategorien zugleich übertragen sind, haben, auch wenn dieses Verhältnis durch die äußere Bezeichnung nicht ausgedrückt ist, die Erfordernisse für sämtliche in ihrer Person vereinigten Dienste nachzuweisen.
- B. Unter Probezeit im Sinne der obigen Bestimmungen ist die Zeit der praktischen Ausbildung und Vorbereitung unter Aufsicht und Leitung eines für den betreffenden Dienst verantwortlichen Beamten zu verstehen.
- C. Auf die Offiziere und Mannschaften der militärischen Formationen für Eisenbahnpurzwecke finden die Bestimmungen unter I. bis XII. über die Dauer der Probezeiten keine Anwendung.
- D. Den einzelnen Verwaltungen bleibt — unbeschadet der Vorschriften über eine vorgängige Probezeit oder praktische Beschäftigung — hinsichtlich der Bahnpolizei-Beamten überlassen, in welcher Form sie sich die Überzeugung von dem Vorhandensein der vorgeschriebenen Qualifikation verschaffen wollen; es kann dies je nach Umständen entweder durch Bezeugnisse, oder durch schriftliche und mündliche Prüfungen, oder durch Beobachtung der praktischen Leistungen seitens eines vorgesetzten Beamten geschehen. Bezuglich der Lokomotivführer ist die Ablegung einer Prüfung vor einem Maschinenmeister und einem technischen Betriebsbeamten verbunden mit Probefahrten erforderlich.

Berlin, den 12. Juni 1878.

Der Reichskanzler  
v. Bismarck.

1878. 1. Juli 1878.

Nr. 19.

# N e g i e r u n g s - B l a t t

für das

## Königreich Württemberg.

---

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 23. Juli 1878.

---

### Inhalt.

Versfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verunreinigung des Branntweins durch Kupfer. — Vom 18. Juli 1878. — Verfügung des Finanzministeriums, betreffend die Errichtung von Grenzsteuerämtern. — Vom 8. Juli 1878.

---

**Versfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verunreinigung des Branntweins durch Kupfer.** Vom 18. Juli 1878.

Auf Grund des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich §. 367 Nro. 7 und des Gesetzes vom 27. Dezember 1771, betreffend Änderungen des Polizeistrafrechts bei Einführung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich Art. 28 und 32 Ziffer 5 wird mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät verfügt wie folgt:

### §. 1.

Branntwein, welcher zum menschlichen Genuss bestimmt ist, darf keine Kupferauflösung enthalten. Wer solchen bereitet, feilhält oder verkauft, hat sich stets darüber zu vergewissern, daß derselbe von Kupferauflösung frei ist.

### §. 2.

Über die Art und Weise, wie eine Kupferauflösung in dem Branntwein zu verhüten, zu entdecken und zu entfernen ist, enthält die hierach abgedruckte Belehrung die erforderliche Anleitung. Die K. Oberämter haben Sorge zu tragen, daß dieselbe durch

die Amtsblätter verbreitet wird. Auch haben sie bei Erlaubnishertheilung zum Ausschank oder Kleinhandel mit Brauntwein auf diese Belehrung hinzuweisen.

### §. 3.

Falls Verdacht vorliegt, daß ein zum menschlichen Genuss bestimmter Branntweinvorrath durch Kupferanschlüfung verunreinigt ist, hat die Polizeibehörde eine amtliche Untersuchung desselben zu bewerkstelligen.

Die Polizeibehörde hat darüber zu wachen, daß die Brauntweinvorräthe, welche als verunreinigt erfinden wurden, falls nicht deren Einziehung durch Strafurtheil erkannt worden ist, entweder sofort gereinigt oder zum Genüsse untauglich gemacht werden.

### §. 4.

Branntweinbrennern, welche sich Kührlöhren bedienen, wird die beständige Reinhaltung derselben zur Pflicht gemacht. Die Polizeibehörden haben dieselben bei jedem geeigneten Anlaß zur sorgfältigen Reinigung ihrer Destillirgeräthe nach jedem Brande aufzufordern.

Stuttgart, den 18. Juli 1878.

Sicf.

## B e l e h r u n g

### über die Mittel zu Verhütung, Entdeckung und Entfernung einer Verunreinigung des Branntweins durch Kupfer.

Verfaßt vom Königl. Medicinal-Kollegium.

- Um eine Verunreinigung des Branntweins mit Kupfer zu verhüten, ist das sicherste Mittel, den Helm der Destillirblaße und die Kühlvorrichtung aus Zinn oder aus gut verzinnitem oder vernickeltem Kupfer herzustellen. Sind diese Theile aus unverzinntem oder unvernickeltem Kupfer gefertigt, so ist für sorgfältige Reinhaltung derselben zu sorgen. Zu dem Ende ist die Kühlvorrichtung so einzurichten, daß sie im Innern leicht und vollständig gereinigt und ausgetrocknet werden kann, sie ist nach jedesmaligem Gebrauch gut auszuwaschen und auszutrocknen, und vor dem Gebrauch genau zu untersuchen, ob sich etwa Grünspan angesetzt hat.

Zweckmäßig wird der beim Brennen zuerst zu destillirende Branntwein, der Vorlauf, für sich gesammelt und auf Kupfer geprüft.

2. Um den Branntwein auf einen Gehalt an Kupfersalz zu prüfen, verfährt man zweckmäßig in nachstehender Weise:

Man läßt etwa  $\frac{1}{4}$  Liter des zu prüfenden Branntweins in einem Gefäß von Porzellan oder Glas, welches auf ein Gefäß mit heißem Wasser oder auf einen warmen Ofen gesetzt wird, bis auf etwa  $\frac{1}{20}$  Liter eindampfen. Dieser Rückstand, der, wenn er erheblichere Mengen von Kupfersalz enthält, schon eine bläuliche Farbe zeigt, wird in 3 Theile a b c getheilt.

Die Probe a wird in einem farblosen Glase oder in einem Gefäß von weißem Porzellan mit so viel Salmiakgeist versetzt, daß die Flüssigkeit stark darnach riecht; zeigt diese jetzt eine bläuliche Farbe, so enthält der Branntwein Kupfersalz.

Die Probe b wird mit etwa 5 Tropfen Essig versetzt und dann die Spitze einer blanken, durch Abreiben mit Wasser und Sand gut gereinigten Messerlinge eingetaucht. War der Branntwein kupferhaltend, so zeigt sich das Eisen sogleich oder nach 5—10 Minuten verlupfert.

Zu der Probe c werden einige Tropfen einer Lösung von gelbem Blutsaugensalz in Wasser (1 Theil Salz auf 100 Theile Wasser) gemischt; reiner Branntwein bleibt danach wasserklar; war er kupferhaltend, so färbt er sich rot bis braunrot und es setzt sich sogleich oder beim Stehen ein rothbrauner Bodensatz ab.

Wenn nun bei der Prüfung mit Salmiakgeist oder Blutsaugensalz die Flüssigkeit sich nicht färbte, und das Eisen nicht verlupfert wird, so ist der Branntwein nicht kupferhaltend.

3. Um Branntwein, der sehr wenig Kupfer enthält, zu reinigen, genügt es, einige Stückchen blanken Eisens in die Flüssigkeit zu hängen, bis ein später eingehängtes Stückchen dieses Metalls sich nicht mehr verlupfert.

Wenn Branntwein stärker mit Kupfer verunreinigt ist, so wird er am besten nach Zusatz von wenig gelöschem Kalk (Kalkbrei) nochmals destillirt.

## Vereinigung des Finanzministeriums, betreffend die Errichtung von Grenzsteuerämtern.

Vom 8. Juli 1878.

In Folge der Betriebseröffnung der Eisenbahnlinie Balingen-Sigmaringen sind an den Stationen Frommern, Laufen und Ebingen zu Controlirung der Ein-, Aus- und Durchfuhr derjenigen Gegenstände, welche im Verkehr mit anderen Bundesstaaten einer inneren oder Uebergangs-Steuer unterliegen, Grenzsteuerämter errichtet worden.

Stuttgart, den 8. Juli 1878.

Für den Staatsminister:

Ebert.

---

Die am 10. Juli 1878 zu Berlin ausgegebene Nummer 22 des Reichsgesetzblattes enthält:

Gerichtsstetengesetz. Vom 18. Juni 1878.

Gebühren-Ordnung für Gerichtsvollzieher. Vom 24. Juni 1878.

Gebühren-Ordnung für Zeugen und Sachverständige. Vom 30. Juni 1878.

Die am 13. Juli 1878 ausgegebene Nummer 23 enthält:

Rechtsanwaltsordnung. Vom 1. Juli 1878.

## Nr. 20.

# N e g i e r u n g s - B l a t t

für das

## Königreich Württemberg.

---

Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 25. Juli 1878.

---

## Inhalt.

Versfügung des Steuerkollegiums, betreffend die Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbesteuer für die Zeit vom 1. Juli 1878 bis 31. März 1879.

---

Versfügung des Steuerkollegiums, betreffend die Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbesteuer für die Zeit vom 1. Juli 1878 bis 31. März 1879. Vom 16. Juli 1878.

Nach Art. 3 Ziff. 3 des Finanzgesetzes vom 28. Juni 1877 (Reg. Blatt S. 161) ist die direkte Steuer aus Grundeigenthum und Gefällen, sowie aus Gebäuden und Gewerben, letztere mit Ausnahme der Wandergewerbe, für die Zeit vom 1. Juli 1878 bis 31. März 1879 auf 6,542,486 M festgesetzt, woran

das Grundeigenthum und die Gefälle . . . . .	$\frac{13}{24}$ ,
die Gebäude und Gewerbe zusammen . . . . .	$\frac{11}{24}$ ,

und zwar je zur Hälfte

zu tragen haben.

Hienach haben beizutragen

das Grundeigenthum und die Gefälle, und zwar

a) das Grundeigenthum . . . . .	3,542,229 M
b) die Gefälle . . . . .	1,617 M

$\underline{-} \cdot 3,543,846 M$

die Gebäude . . . . . 1,499,320 M

die Gewerbe . . . . . 1,499,320 M

$\underline{-} \cdot 6,542,486 M$

Unter Berücksichtigung der Abänderungen beim Landes-, Grund- und Gefäll-Kataster, worüber die Nachweisungen den Oberämtern besonders zugegangen sind, und nach welchen nunmehr auch der Amtskörperschafts- und Ortssteuerfuß richtig zu stellen ist, berechnet sich pro 1. Juli 1878

a) das Grundkataster nach dem Reinertrag auf . . . . .	17,893,534 fl.	8 fr.
und das Gefällkataster auf . . . . .		8,168 fl. 34 kr.
— : 17,901,702 fl. 42 fr.		

demnach die Staatssteuer für Beide je auf 100 fl. Reinertrag auf 19 M 79  $^{61\frac{1}{4}}_{1000}$  fl.; nach dem gemäß dem Gesetz vom 28. April 1873, betreffend die Grund-, Gebäude und Gewerbesteuer hergestellten Katastern berechnet sich ferner auf Grund der Feststellungen der Katasterkommission

b) das Gebäudekataster nach dem Kapitalwerth auf . . . . .	1,743,684,207 M	
und die Staatssteuer je auf 1000 M. Kapitalwerth zu . . . — : 85 $^{98\frac{1}{4}}_{1000}$ fl.;		
c) das Gewerbe katalog auf einen steuerbaren Betrag von . . . . .	68,466,712 M	
und die Staatssteuer je auf 100 M. steuerbaren Betrag zu — : 2 M 18 $^{98\frac{1}{4}}_{1000}$ fl.		

Die hierauf pro 1878/79 auf die einzelnen Oberamtsbezirke entfallende Jahressteuer, deren Repartition bezüglich der Grund- und Gefällsteuer von dem Steuerkollegium, hinsichtlich der Gebäude- und Gewerbesteuer durch die Katasterkommission vorgenommen worden ist, ist in der Beilage ersichtlich.

Bezüglich der Steuer aus Grundeigenthum und Gefällen werden die K. Oberämter angewiesen, unverweilt die Vertheilung der Steuern auf die einzelnen Orte ic. unter Zugrundeliegung des Landeskatasters vorzunehmen und dafür zu sorgen, daß die Unter-austheilung auf die Steuerpflichtigen je abgesondert auf das Grund- und Gefällkataster vollzogen wird.

Wegen Vertheilung der Gebäude- und Gewerbesteuern auf die einzelnen Gemeinden, wegen Behandlung des nach Art. 3 Ziff. 4 des Finanzgesetzes in Folge der Verichtigung und Fortführung der Gebäude- und Gewerbe katalog für Rechnung der Staatskasse entstehenden Abgangs- und Zuwachs- und wegen der nach Ziff. 5 von den Wandergewerben an die Staatskasse zu entrichtenden Steuer werden die Bezirksteuerämter (Kameralämter), welchen nach Art. 84 und 98 des Gesetzes vom 28. April 1873 die Fortführung

der Gebäude- und Gewerbelkataster obliegt, auf die durch die Katasterkommission denselben zugegangenen Vorschriften verwiesen.

Hinsichtlich der Ueberwachung des Einzugs und der Ablieferung der Steuern werden die Oberämter auf die hierüber schon früher getroffenen Verfügungen hingewiesen.

Stuttgart, den 16. Juli 1878.

Balois.

Genehmigt von dem R. Finanzministerium den 22. Juli 1878

Renner.

**Vertheilung**  
 der  
**direkten Staatssteuer**  
 auf die Oberämter des Königreichs für den Zeitraum  
 vom 1. Juli 1878 bis 31. März 1879.

Oberamter.	Grund- Steuer.	Gefäll- Steuer.	Gebäude- Steuer.	Gewerbe- Steuer.	Hauptbetrag.
I. Neckarkreis.		Marl.	Marl.	Marl.	Marl.
Bad Cannstatt . . . .	45,765	—	14,934	14,959	75,658
Besigheim . . . .	52,075	—	13,988	18,259	84,322
Böblingen . . . .	50,603	21	13,471	13,398	77,493
Brackenheim . . . .	52,880	114	14,106	5,850	72,950
Cannstatt . . . .	42,021	—	43,863	40,211	126,095
Eßlingen . . . .	49,238	17	32,908	43,940	126,103
Heilbronn . . . .	54,593	32	39,218	74,149	167,992
Leonberg . . . .	70,252	54	16,936	11,654	98,896
Ludwigsburg . . . .	65,747	1	31,167	32,300	129,215
Markbach . . . .	68,386	31	11,082	7,026	86,525
Maulbronn . . . .	47,457	12	10,320	11,312	69,101
Neckarsulm . . . .	66,202	—	17,081	15,211	98,494
Stuttgart, Stadt . . .	11,294	3	252,912	379,311	643,520
Stuttgart, Amt . . .	51,476	5	22,934	19,773	94,188
Waiblingen . . . .	49,714	—	11,447	8,247	69,408
Weinsberg . . . .	52,362	—	14,116	8,829	75,307
—:—	47,591	—	11,063	5,899	64,553
	877,656	290	571,546	710,328	2,159,820

Oberamter.	Grund-Steuer.	Gefäll-Steuer.	Gebäude-Steuer.	Gewerbe-Steuer.	Hauptbetrag.
II. Schwarzwaldkreis.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.
Balingen . . . .	47,006	—	17,585	16,283	80,874
Calw . . . .	33,557	113	15,218	12,324	61,212
Freudenstadt . . . .	39,011	5	14,453	13,976	67,445
Herrenberg . . . .	61,169	7	14,593	6,483	82,252
Horb . . . .	42,315	73	10,655	8,426	61,469
Nagold . . . .	37,433	67	12,157	10,792	60,449
Neuenbürg . . . .	23,940	372	13,713	18,369	56,394
Nürtingen . . . .	47,359	—	15,679	13,778	76,816
Oberndorf . . . .	36,254	7	13,582	17,233	67,076
Reutlingen . . . .	53,973	80	33,329	51,349	138,731
Rottenburg . . . .	60,433	—	16,716	9,842	86,991
Rottweil . . . .	57,608	—	20,714	11,944	90,266
Spaichingen . . . .	33,314	—	10,059	5,902	49,275
Sulz . . . .	41,555	—	9,597	3,890	55,042
Tübingen . . . .	49,473	65	23,470	16,287	89,295
Tuttlingen . . . .	44,303	—	16,028	16,499	76,830
Uradl . . . .	46,072	—	18,286	22,210	86,568
— :.	754,775	789	275,834	255,587	1,286,985

Überamter.	Grund- Steuer.	Gefäll- Steuer.	Gebäude- Steuer.	Gewerbe- Steuer.	Hauptbetrag.
	Marl.	Marl.	Marl.	Marl.	Marl.
<b>III. Jagdkreis.</b>					
Aalen . . . . .	34,316	—	13,301	15,952	63,569
Craifheim . . . . .	43,531	94	15,329	12,136	71,090
Ellwangen . . . . .	60,552	7	17,734	12,602	90,895
Gaildorf . . . . .	44,824	—	10,897	6,135	61,856
Gerabronn . . . . .	94,069	1	19,645	10,786	124,501
Gmünd . . . . .	41,595	—	19,327	26,301	87,223
Hall . . . . .	76,366	—	24,399	17,642	118,407
Heidenheim . . . . .	58,633	—	25,369	28,906	112,908
Künzelsau . . . . .	68,863	—	14,854	11,977	95,694
Mergentheim . . . . .	79,446	—	19,696	12,967	112,109
Neresheim . . . . .	53,643	25	12,884	10,783	77,335
Dehringen . . . . .	94,108	—	20,052	9,643	123,803
Schorndorf. . . . .	39,444	—	11,232	8,016	58,692
Welzheim . . . . .	36,525	317	11,351	4,569	52,762
— :.	825,915	444	236,070	188,415	1,250,844

Oberamter.	Grund-Steuer.	Gefäß-Steuer.	Gebäude-Steuer.	Gewerbe-Steuer.	Hauptbetrag.
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.
<b>IV. Donaukreis.</b>					
Biberach . . . .	91,741	4	35,326	23,290	150,361
Blauweuren . . . .	51,540	4	14,936	8,448	74,928
Ehingen . . . .	83,570	—	20,793	11,402	115,765
Geislingen . . . .	46,339	15	22,472	25,384	94,210
Göppingen . . . .	62,711	3	31,415	39,063	133,192
Kirchheim . . . .	57,285	—	17,961	16,654	91,900
Laupheim . . . .	57,501	—	22,189	12,637	92,327
Leutkirch . . . .	66,454	—	19,209	12,328	97,991
Münsingen . . . .	48,271	1	16,153	8,411	72,836
Ravensburg . . . .	82,389	—	42,504	36,147	161,040
Niedlingen . . . .	82,060	—	21,888	17,142	121,090
Saulgau . . . .	84,651	—	20,694	15,102	120,447
Tettnang . . . .	57,310	—	21,575	14,167	93,052
Ulm . . . .	73,229	—	63,758	78,767	215,754
Waldsee . . . .	79,811	67	24,994	12,236	117,108
Wangen . . . .	59,021	—	20,003	13,812	92,836
—:—	1,083,883	94	415,870	344,990	1,844,837
Zusammen —:—	3,542,229	1,617	1,499,320	1,499,320	6,542,486



Nr 21.

# N e g i e r u n g s - B l a t t

für das

## Königreich Württemberg.

---

Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 8. August 1878.

---

### Inhalt.

Verschöpfung der Ministerien des Innern, des Kriegswesens und der Finanzen, betreffend die Auszahlung der Vergütungen für die bei den Übungen der Truppen vorgekommenen Flurbeschädigungen. Vom 17. Juli 1878. — Verschöpfung der Ministerien des Innern, des Kriegswesens und der Finanzen, betreffend Bezahlung von Marschgebühren an einberufene Heerespflichtige. Vom 24. Juli 1878.

---

Verschöpfung der Ministerien des Innern, des Kriegswesens und der Finanzen, betreffend die Auszahlung der Vergütungen für die bei den Übungen der Truppen vorgekommenen Flurbeschädigungen. Vom 17. Juli 1878.

Nach Ziffer 8 zu §. 14 der Instruktion vom 2. September 1875 zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichsgesetzblatt von 1875 S. 261 ff.) hat die Intendantur, wenn sie die Entschädigungsbeträge für die bei den Übungen der Truppen vorgekommenen Flurbeschädigungen zur Zahlung anweist, gleichzeitig den Kommissär der Landes-Regierung befußt Aufforderung der Interessenten zur Erhebung der angewiesenen Entschädigungsbeträge zu benachrichtigen.

In der Quittung der Interessenten über die Entschädigungsbeträge muß nach dem Liquidations-Schema (Reichsgesetzblatt von 1875 S. 299) die Richtigkeit der Unterschriften derselben amtlich beurkundet werden.

Nach Maßgabe dieser Vorschriften wird in Betreff der Auszahlung der Entschädigungs gelden für Flurbeschädigungen Folgendes verfügt:

1) Die Auszahlung geschieht:

für den Kameralamtsbezirk Stuttgart durch das Kriegsamt in Stuttgart,  
 " " " Ludwigburg durch die Garnison-Verwaltung Ludwigburg,  
 " " " Tübingen durch die Garnison-Verwaltung Tübingen,  
 " " " Gmünd durch die Garnison-Verwaltung Gmünd,  
 " " " Mergentheim durch die Garnison-Verwaltung Mergentheim,  
 " " " Ulm durch die Garnison-Verwaltung Ulm,  
 " " " Weingarten durch die Garnison-Verwaltung Weingarten,

für die übrigen Kameralamtsbezirke je durch die betreffenden Staats-Kamerämler.

2) Den genannten Garnison-Verwaltungen beziehungsweise den mit der Auszahlung beauftragten Kamerämlern über sendet das Kriegsamt mit der Summe der zu zahlenden Entschädigungsbeträge zugleich

- die betreffende Liquidation (Reichsgesetzblatt von 1875 S. 299) im Original oder in Abschrift,
- über jeden einzelnen in der Liquidation enthaltenen Entschädigungsbetrag einen Auszug aus der Liquidation, auf welchem der Forderungsberechtigte zu quittieren hat.

3) Die oben Ziffer 2 b genannten Auszüge werden von der Garnison-Verwaltung, beziehungsweise dem Kameralamt (im Kameralamtsbezirk Stuttgart durch das Kriegsamt selbst) den Ortsvorstehern der betreffenden Gemeinden über sandt. Die Ortsvorsteher sind verpflichtet, entweder in eigener Person oder in Beauftragung eines in öffentlichem Glauben stehenden Gemeindebediensteten auf jedem Auszug den darin bezeichneten Empfangsberechtigten zu quittieren zu lassen, die Richtigkeit der Namensunterschrift desselben zu beurkunden und hierauf die beurkundete Quittung dem Empfangsberechtigten zu übergeben. Letzterem bleibt überlassen, das Geld entweder in eigener oder durch eine andere Person bei der Zahlungsstelle, (der Garnisonverwaltung, beziehungsweise dem Kameralamt, im Stadt- und Amtsbezirk Stuttgart dem Kriegsamt) gegen Aus-

händigung der Quittung in Empfang zu nehmen. Als legitimirt zum Geldempfange gilt diejenige Person, welche die beurkundete Quittung übergibt.

4) Mit der nach der Eingangs erwähnten Instruktion vom 2. September 1875 an die Interessenten zu erlassenden Aufforderung haben die Regierungs-Komissäre unter Bezeichnung der Zahlungsstelle die Aufforderung zu verbinden, daß die Erhebung der Gelde bei dieser Stelle Seitens der Empfangsberechtigten auf Grund der denselben von den Ortsvorstehern oder deren Beauftragten ausgehändigten Quittungen baldmöglichst und längstens innerhalb eines Termins von 3 Wochen persönlich oder durch eine andere Person erfolgen soll.

5) Sobald die Auszahlung vollständig bewirkt ist, senden die Garnison-Verwaltungen beziehungsweise Kameralamter die Liquidationen mit den beigefügten Quittungen an das Kriegszahlamt zurück.

Sollten nach Verfließ von vier Wochen von dem Eintreffen der Gelde bei der Garnison-Verwaltung, beziehungsweise dem Kameralamt an, noch nicht alle Beträge erhoben worden sein, so sind zunächst jedenfalls die Quittungen für die bis dahin gezahlten Posten einzusenden.

Zugleich hat die zahlende Kasse ernstlich darauf hinzuwirken, daß die unbezahlt gebliebenen Beträge von den Forderungs-Berechtigten baldigst in Empfang genommen werden.

Wenn wegen etwaiger Zahlungs-Rückstände namentlich mit Rücksicht auf den Rechnungsbeschluß-Termin des Kriegszahlamts besondere Maßregeln nothwendig werden sollten, so wird das Kriegszahlamt sich mit den zahlenden Kassen ins Benehmen setzen und dieselben um thunlichste Befestigung der vorliegenden Aufstände ersuchen.

6) Die Kameralamter haben die ihnen vom Kriegszahlamt zur Bezahlung der Vergütungen für Flurbefriedigungen übersendeten Summen, sowie die ausbezahlten Einzelbeträge im Domänenhauptbuch unter der Rubrik „fremde Gelde“ in Einnahme beziehungsweise in Ausgabe zu verrechnen.

Stuttgart, den 17. Juli 1878.

S i d.

W undt.

Renner.

**Versfügung der Ministerien des Innern, des Kriegswesens und der Finanzen, betreffend Bezahlung von Marschgebühren an einberufene Heerespflichtige.** Vom 24. Juli 1878.

Im Anschluß an den §. 6 der gemeinschaftlichen Verfügung der Ministerien des Innern, des Kriegswesens und der Finanzen vom 14. Mai 1877, betreffend die Vollziehung derjenigen Bestimmungen des Reglements vom 5. Oktober 1854 über die Verpflegung der Rekruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehungen und Entlassungen, welche sich auf die Verpflichtung der Gemeinden beziehen, den einbeorderten Mannschaften die zuständigen Marschgebühren zu vorschreiben, wie sie zu zahlen (Regierungsblatt von 1877 S. 113 u. ff.)

wird hiermit bestimmt, daß bei Angehörigen der Königlich Bayerischen Armee, welche aus Orten des Königl. Württembergischen Staatsgebiets zu Königl. Bayerischen Truppenheeren einberufen werden, der Vermerk über die erfolgte Zahlung der Marschgebühren auf der Einberufungs-Ordre Seitens der betreffenden Gemeindebehörde in jedem Falle, somit nicht bloß bei den zu den Übungen einberufenen Mannschaften zu machen ist.

Stuttgart, den 24. Juli 1878.

Sic.

Wundt.

Renner.

Die am 22. Juli 1878 zu Berlin ausgegebene Nummer 24 des Reichsgesetzblattes enthält:  
Gesetz, betreffend die Abänderung der Gemeinverordnung. Vom 17. Juli 1878.

Ausslieferungsvertrag zwischen dem deutschen Reiche und Spanien. Vom 2. Mai 1878.

Die am gleichen Tage ausgegebene Nummer 25 enthält:

Verordnung, betreffend die Aufhebung des Verbots der Ausfuhr von Pferden. Vom 22. Juli 1878.



# N e g i e r u n g s - B l a t t

für das

## Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 13. August 1878.

### Inhalt.

Befügung der Ministerien der Justiz und des Innern, betreffend den Eintrag der neuen Gebäudesteuerkapitale in die Güterbücher, den Eintrag der Gebäude- und Gewerbesteuerkapitale in die summarischen Steuervermögensregister und den örtlichen Steuersah. Vom 3. August 1878. — Befügung der Ministerien der Justiz und des Innern, betreffend die Abänderung der Vorschriften der Ministerialverfügung vom 3. Dezember 1832 über den Eintrag des Brandversicherungsanschlags der Gebäude in die Güterbücher. Vom 3. August 1878.

Verschrift der Ministerien der Justiz und des Innern, betreffend den Eintrag der neuen Gebäude-  
steuerkapitale in die Güterbücher, den Eintrag der Gebäude- und Gewerbesteuerkapitale in die  
summarischen Steuervermögensregister und den örtlichen Steuersah.

Vom 3. August 1878.

Zu Folge der Vorschrift des Finanzgesetzes vom 28. Juni 1877 Art. 3, wonach die für die Gebäude- und Gewerbesteuer hergestellten neuen Kataster vom 1. Juli 1877 an der Erhebung der Gebäude- und Gewerbesteuer zu Grund zu legen sind, wird mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät vom 31. Juli I. J. Nachstehendes verfügt:

### §. 1.

Die auf den 1. Juli 1877 festgestellten Steuerkapitale der Gebäude, und zwar sowohl der zu allen Anlagen beitragspflichtigen als auch der nur zu Amtskörperschafts- und Gemeindesteuern beitragspflichtigen Gebäude sind auf Grund der den Gemeinden ausgesetzten neuen Gebäudekataster und der Änderungsverzeichnisse hiezu in die Güterbücher, oder wo besondere Gebäudesteuerrollen bestehen, in die letzteren einzutragen.

## §. 2.

Der Eintrag der neuen Gebäudesteuerkapitale in das Güterbuch hat in der Art zu geschehen, daß der bisherige Steueranschlag der einzelnen Gebäude durch eine horizontale Linie so durchgestrichen wird, daß die durchgestrichenen Zahlen lesbar bleiben und hierauf in der Regel oberhalb des bisherigen Steueranschlags, oder wenn das Güterbuch für den definitiven Steueranschlag eine besondere Spalte enthält, in dieser das neue Steuerkapital eingetragen wird.

Zu den nach der Personalordnung angelegten Güterbüchern ist in der Zusammenstellung der Steuerkapitale am Schlusse der Einträge für jeden einzelnen Steuerpflichtigen das Gesamt-Gebäudesteuerkapital desselben gleichfalls in der vorbereiteten Weise zu ändern.

## §. 3.

Die in §. 1 und 2 bezeichneten Änderungen sind, soweit dies nicht schon aus Anlaß der Steuer-Umlage pro 1877/78 geschehen ist, sofort vorzunehmen.

Die k. Oberämter haben Vollzugserichte über die rechtzeitige Besorgung des Geschäfts einzufordern.

## §. 4.

Der Eintrag der pro 1. Juli 1877 festgestellten neuen Gebäudesteuerkapitale in die Güterbücher ist Obliegenheit der nach Maßgabe der Art. 2 und 3 des Gesetzes vom 13. April 1873 (Reg. Blatt S. 101) mit der Güterbuchsführung beauftragten Beamten. Die Gemeinderäthe sind jedoch befugt, wenn besondere Gründe dazu vorliegen, mit Genehmigung des Oberamtsgerichtes und Oberamtes die Besorgung dieses Geschäfts eigenen für diesen Zweck bestellten zur Güterbuchsführung geschicklich befähigten Hilfsbeamten zu übertragen. Die Verwendung von Gehilfen bei der Besorgung des Geschäfts ist nicht gestattet.

Der Vollzug des Eintrags der neuen Gebäudesteuerkapitale ist von dem Geschäftsmann unter Angabe der Zeit, zu welcher derselbe stattgefunden hat, im Eingang des Güterbuchs zu beurkunden.

## §. 5.

Alle Anstände, welche sich bei dem Eintrag der Gebäudesteuerkapitale in das Güterbuch ergeben, sind in einem besonderen Protokoll zu verzeichnen. Ergeben sich Fehler im Güterbuch, welche auf Grund der vorliegenden Nachweisungen über die Einträge geprüft

und berichtigt werden können, so hat deren Berichtigung unter geeigneter Vormerkung im Protokoll sofort zu erfolgen.

Das Protokoll selbst ist den Bezirksstellen vorzulegen, welche die Erledigung der Anstände zu prüfen und wegen der Beseitigung derjenigen Anstände, welche von dem Güterbuchsbeamten nicht gehoben werden konnten, die erforderlichen Einleitungen, soweit nötig im Benehmen mit dem Bezirkssteueramt, zu treffen haben.

#### §. 6.

Die auf den 1. Juli 1878 und in den folgenden Jahren vorkommenden Änderungen der Gebäudesteuerkapitale sind auf Grund der den Gemeinden von dem Bezirkssteueramt (Kameralamt) alljährlich mitzutheilenden Verzeichnisse der Änderungen im Gebäudesteuertaxtaster von den mit der Güterbuchsführung beauftragten Beamten in den Güterbüchern einzutragen.

Hiebei ist im Güterbuch in der Spalte „Altennachweisung“ das Jahr und die Nummer des Gebäudekataster-Änderungsverzeichnisses, und in Spalte 16 des letzteren Theil und Seite (Blatt) des Güterbuchs, wo die Änderung stattgefunden hat, vorzumerken.

#### §. 7.

Nachdem die Änderung im Güterbuch beziehungsweise der Gebäudesteuerrolle eingetragen ist, sind die Gebäudesteuerkapitale von dem mit der Besorgung des örtlichen Steuersatzes beauftragten Gemeindebeamten in das summarische Steuervermögensregister zu übertragen, wobei die Liquidation dieser Einträge mit den neuen Katastern beziehungsweise den Gebäudekataster-Änderungsverzeichnissen herzustellen ist.

#### §. 8.

Auf den Eintrag der pro 1. Juli 1877 festgesetzten neuen Gebäudesteuerkapitale in die Güterbücher (§. 1 und 2) findet die Vorschrift des Art. 6 und Art. 7 des Gesetzes vom 13. April 1873, betreffend die Führung der Güterbücher durch Gemeindebeamte (Reg. Blatt S. 101) keine Anwendung, der durch diesen Eintrag erwachsende Aufwand ist vielmehr von den Gemeinden zu tragen.

Die Belohnung erfolgt, soweit nicht besondere Verträge darüber abgeschlossen werden, nach dem Zeitaufwand unter Zugrundlegung der Belohnungssätze der K. Verordnung vom 3. Juni 1875 (Reg. Blatt S. 311) für die Verwaltungskätuare, und der K. Verordnung vom 14. Juni 1875 (Reg. Blatt S. 317) für die Ortsvorsteher und Rathsschreiber.

## §. 9.

Für den Eintrag der neuen Gebäude-Steuerkapitale pro 1. Juli 1877 in die summarischen Steuer-Bermögensregister einschließlich der Liquidation der Kataster (§. 7) haben die mit der Bevölkung des örtlichen Steuerfaches beauftragten nicht mit fixen Gehalten für alle Dienstverrichtungen angestellten Gemeindebeamten ebenfalls eine besondere nach Maßgabe des §. 8 zu bemessende Belohnung anzusprechen.

## §. 10.

Belohnungs-Akkorde der in §. 8 und 9 bezeichneten Art dürfen, wenn für 160 und mehr Güterbüchs-Änderungen, bei welchen die in §. 2 Abs. 2 bezeichneten Änderungen nicht als solche mitgezählt werden dürfen, und für 120 und mehr Einträge in das summarische Steuervermögensregister, bei letzteren einschließlich der Liquidation, nicht weiter als ein Arbeitstag zu Grunde gelegt wird, von den K. Oberämtern genehmigt werden, andernfalls sind sie der Genehmigung der Kreisregierungen zu unterstellen.

## §. 11.

Auf die vom 1. Juli 1878 an vorkommenden Änderungen der Güterbücher finden, auch wenn dieselben blos durch eine andere Festsetzung der Gebäudesteuerkapitale veranlaßt sind, die Vorschriften des Art. 6 und Art. 7 des Gesetzes vom 13. April 1873 Anwendung. Die Änderung der summarischen Steuervermögensregister bezüglich der Gebäudesteuerkapitale gehört vom 1. Juli 1878 an wie bisher zu den Steuerfahrgeschäften, welche um die ordentliche hiefür ausgesetzte Belohnung zu besorgen sind.

## §. 12.

In denjenigen Gemeinden, in welchen die Gewerbe-Katasterfälle bisher in das summarische Steuervermögensregister eingetragen worden sind, können dieselben auch in Zukunft darin aufgenommen werden. In diesem Falle hat der Übertrag der Gewerbesteuerkapitale aus dem Gewerbesteuerkataster in die summarischen Steuervermögensregister alljährlich zu erfolgen.

Von den Gemeinderäthen kann jedoch beschlossen werden, den Eintrag der Gewerbesteuerkapitale in die summarischen Steuervermögensregister zu unterlassen, welchen falls die Gewerbesteuerkapitale unmittelbar aus dem Gewerbesteuerkataster und aus den vierteljährigen Gewerbeänderungsregistern in die Steuer-(Abrechnungs-)Bücher einzutragen sind. Zur Herstellung der Liquidation dient alsdann die Übereinstimmung der summarischen

Berechnung des Steuer-Abrechnungsbuchs mit dem Gewerbe-Kataster und der in letzterem für das laufende Steuerjahr enthaltenen Liquidation.

§. 13.

Bezüglich der örtlichen Steuergeschäfte tritt, was die Gründ- und Gefällsteuer betrifft, vorerst eine Änderung nicht ein.

Bei der Gebäudesteuer liegt ob:

- die alljährliche Berichtigung des Gebäudesteuerkatasters (Güterbuch oder Gebäudesteuerrolle) in Betreff des Wechsels in der Person der Steuerpflichtigen auf Grund der im Güterbuchsänderungsprotokoll vorgetragenen Besitzstandsveränderungen wie bisher dem mit der Güterbuchsführung beauftragten Beamten (Gesetz vom 28. April 1873 Art. 84 Abs. 1),
- der gesammelten örtlichen Steuergesetzbehörde (dem Ortsvorsteher beziehungsweise Hilfsbeamten und den Steuersäubern) die Berichtigung der Steuerkapitale in Folge entdeckter Fehler oder eingetretener Veränderung der Steuerobjekte (Abgang und Zuwachs) durch Aufertigung der hierfür vorgeschriebenen Verzeichnisse, die vorläufige Bestimmung der neuen Steueranschläge (Steuerkapitale) und die Vorlage des Änderungsverzeichnisses an das Bezirkssteueramt (Gesetz vom 28. April 1873 Art. 84 Abs. 2 und 3).

Bei der Gewerbesteuer fällt eine Mitwirkung der örtlichen Steuergesetzbehörde in Zukunft aus.

Stuttgart, den 3. August 1878.

Für den Staatsminister der Justiz:

Beyerle.

Sid.

Versiegelung der Ministerien der Justiz und des Innern, betreffend die Abänderung der Vorschriften der Ministerialverfügung vom 3. Dezember 1832 über den Eintrag des Brandversicherungsanschlags der Gebäude in die Güterbücher. Vom 3. August 1878.

In Betreff des Eintrags der Brandversicherungsanschläge der Gebäude in die Güterbücher wird mit Höchster Ermächtigung Seiner Königlichen Majestät vom 31. Juli 1878 verfügt wie folgt:

## §. 1.

Ueber das Verhältniß der Gebäude zu der Brandversicherungsanstalt findet ein Eintrag in die Güterbücher künftig nicht mehr statt.

## §. 2.

Die in den Güterbüchern eingetragenen Brandversicherungsanschläge sind in denselben in Verbindung mit der durch die Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 3. August d. J. angeordneten Uebertragung der Steuerkapitale der Gebäude in die Güterbücher zu durchstreichen.

Wo diese Uebertragung bereits stattgefunden hat, ist der Durchstrich erst bei der Umschreibung des auf ein Gebäude Bezug habenden Gesamteinhalts des Güterbuchs auf einen anderen Namen vorzunehmen.

## §. 3.

Die bei Verpfändungen von Gebäuden in den Unterpfandsbüchern zu bemerkenden Brandversicherungsanschläge (Hauptinstruktion zum Pfandgesetz vom 14. Dezember 1825 §. 167) sind den Feuerversicherungsbüchern (Gesetz vom 14. März 1853 Art. 9 und Königliche Verordnung zu diesem Gesetz vom 14. März 1853 §. 14) zu entnehmen. In der Spalte „Aktennachweisung“ der Unterpfandsbücher sind bei Verpfändungen von Gebäuden in Zukunft neben den Güterbüchern auch die Feuerversicherungsbücher zu allegiren.

## §. 4.

Durch gegenwärtige Verfügung treten §. 16 lit. b, §. 18 und §. 67 der Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 3. Dezember 1832 außer Kraft.

Stuttgart, den 3. August 1878.

Für den Staatsminister der Justiz:

Beyerle.

Sid.

Die am 26. Juli 1878 zu Berlin ausgegebene Nummer 25 des Reichsgesetzblattes enthält:  
Erlaß, betreffend Abänderungen etc. der Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden. Vom 11. Juli 1878.

---

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele.)

## Nr 23.

## Regierungs-Blatt

für das

## Königreich Würtemberg.

---

Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 22. August 1878.

---

## Inhalt.

Königliche Verordnung, betreffend die Hegezeit des Wildes. Vom 12. August 1878. — Königliche Verordnung, betreffend den Schutz der Vögel. Vom 16. August 1878. — Bekanntmachung der Ministerien des Kirchen- und Schulwesens und der Finanzen, betreffend eine neue Regelung der Pensionen der Hinterbliebenen von Vorständen oder Lehrern an Unterrichts-Anstalten im Sinn des Art. 16 des Gesetzes A vom 6. Juli 1842. Vom 29. Juli 1878.

---

Königliche Verordnung, betreffend die Hegezeit des Wildes. Vom 12. August 1878.

**Karl,** von Gottes Gnaden König von Würtemberg.

Auf Grund des Artikels 12 Absatz 2 des Gesetzes vom 27. Oktober 1855, betreffend die Regelung der Jagd, und unter Bezugnahme auf Artikel 39 Ziffer 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 1871, betreffend Änderungen des Polizeistrafrechts bei Einführung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich verordnen und verfügen Wir hinsichtlich der Hegezeit des Wildes nach Anhörung Unseres Staatsministeriums wie folgt:

## §. 1.

Die Hegezeit, innerhalb welcher Wild weder erlegt, noch gefangen, noch zum Verkauf gebracht oder angekauft werden darf, wird nach den einzelnen Thiergattungen in folgender Weise bestimmt:

**A. bei Haarwild.**

- 1) für Hirsche auf die Zeit vom 16. Oktober bis 30. Juni,
- 2) für Damböcke auf die Zeit vom 16. November bis 30. Juni,
- 3) für Thiere (Hirschlähe) auf die Zeit vom 1. Januar bis 15. Oktober,
- 4) für Damgaisen auf die Zeit vom 1. Februar bis 15. Oktober,
- 5) für Rehböcke auf die Zeit vom 1. Februar bis 31. Mai,
- 6) für Rehgaisen auf die Zeit vom 1. Dezember bis 31. Oktober,
- 7) für Wildlärber und Rehkitzen, d. h. für die noch im Kalenderjahr ihrer Geburt stehenden Jungen des Roth-, Dam- und Rehwildes auf das ganze Jahr,
- 8) für Hasen auf die Zeit vom 1. Februar bis 15. August,
- 9) für Dachse auf die Zeit vom 1. Februar bis 31. August.

**B. bei Federwild.**

- 1) für Auer- und Birlkahnen auf die Zeit vom 16. Mai bis 31. August,
- 2) für Auer- und Birkhühner auf die Zeit vom 1. Januar bis 31. Oktober,
- 3) für Hasel- und Feldhühner, sowie für Fasanen auf die Zeit vom 1. Dezember bis 15. August,
- 4) für Wachteln auf die Zeit vom 1. März bis 15. August,
- 5) für wilde Enten auf die Zeit vom 1. April bis 15. Juli,
- 6) für wilde Tauben auf die Zeit vom 1. März bis 30. Juni,
- 7) für Schnepfen und Bekassinen auf die Zeit vom 16. April bis 31. August je einschließlich der genannten Tage.

Für einzelne Fälle von besonderer Natur bleibt dem Ministerium des Innern vorbehalten, dem zur Ausübung der Jagd Berechtigten das Erlegen oder Fangen einzelner Arten von Wild während der Gezeit unter Beschränkung auf eine bestimmte Stückzahl und Festsetzung einer Frist für die Erlegung, ausnahmsweise zu gestatten. Wird eine solche Ermächtigung ertheilt, so ist auch der Verkauf und der Ankauf der auf Grund derselben erlegten Thiere erlaubt.

**§. 2.**

Das in §. 1 nicht namentlich aufgeführte Wild darf zu jeder Zeit des Jahres erlegt, gefangen, zum Verkauf gebracht oder angekauft werden. Uebrigens wird hinsichtlich

des Verbotes, Eier oder Junge von jagdbarem Federwild auszunehmen, auf §. 368 Ziffer 11 des Strafgesetzbuches und hinsichtlich des Schutzes der Vögel auf Unsere Verordnung vom 16. August 1878 hingewiesen.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Schloß Friedrichshafen, den 12. August 1878.

K a r l.

Mittnacht.

Nenner.

Gefler.

Sick.

Auf Befehl des Königs:

Für den Kabinetts-Chef:

Griesinger.

Königliche Verordnung, betreffend den Schutz der Vögel. Vom 16. August 1878.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Artikels 12 Absatz 2 des Gesetzes vom 27. Oktober 1855, betreffend die Regelung der Jagd, und unter Bezugnahme auf Artikel 40 des Gesetzes vom 27. Dezember 1871, betreffend Änderungen des Polizeistrafrechts bei Einführung des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich, verordnen und verfügen Wir hinsichtlich des Schutzes der Vögel nach Anhörung Unseres Staatsministeriums wie folgt:

§. 1.

Es ist zu jeder Zeit des Jahres verboten, Vögel der nachzeichneten Arten zu fangen oder zu tödten, oder denselben zum Zweck des Fangens oder Tötens nachzustellen.

Diesen unbedingten Schutz genießen:

alle Laubvögel und Grasmilchen,

die Erdläger (Nachtigall, Roth- und Blaukehlchen und Sprosser),

die Rohrsänger,

die Schmäher,

die Schwalben,  
 die Fliegenfänger,  
 die Meisen,  
 die Bachstelzen,  
 die Pieper,  
 alle Lerchen,  
 alle Drosseln (Singdrosseln, Amseln, Zierner, Krammetsvögel sc.),  
 beide Goldhähnchen,  
 beide Rothschwänzchen,  
 die Brunellen,  
 der Zaunkönig,  
 die Baumläufer,  
 die Baumkleiber (Spechtmeisen),  
 alle Spechte (pici),  
 der Kukuk,  
 der Wiedehopf,  
 die Mandelsträhen (Plautrachten),  
 die Nachtschwalben (Ziegenmeisler),  
 die Mauersegler,  
 die Wasseramseln (Wasserschwäger),  
 die Goldamseln (Pirole),  
 die Kiebitze,  
 die Lachmöven und  
 alle Eulen, mit Ausnahme der Uhu.

## §. 2.

Als schädliche Vögel dürfen das ganze Jahr über gefangen und erlegt werden:  
 von den Raubvögeln:

der Uhu,  
 die Weihen,  
 die Habichte (Hühnerhabicht und Sperber),  
 beide Milane,  
 die Adler und Geier,

die Falken, mit Ausnahme der Thurmfalken;  
sodann weiter:

die Elster,  
der große Würger,  
der Kolkraube und  
der Fischreicher.

Befugt zur Erlegung ist der zur Ausübung der Jagd Berechtigte. Außerdem kann, wenn eine Überhandnahme dieser schädlichen Vögel sich beweisbar macht und der zur Ausübung der Jagd Berechtigte auf ergangene oberamtliche Aufforderung eine entsprechende Verminderung derselben binnen einer festzusezenden Frist nicht herstelligt, ihre Erlegung vom Oberamt nach vorgängiger Vernehmung des Forstamtes einzelnen gut prädi-zirten Personen in widerruflicher Weise und unter Ausstellung eines Legitimationsscheins gestattet werden, welcher den Namen und die Gestaltbezeichnung des Ermächtigten, den Bezirk und den Zeitraum, für den die Ermächtigung ertheilt wird, sowie die etwaigen besonderen Vorschriften, die hiebei gegeben wurden, genau zu enthalten und welchen der Ermächtigte bei Ausübung seiner Befugniß stets bei sich zu führen und dem Polizei-, Forst- und Feldschuhpersonal auf Verlangen vorzuweisen hat. Das Recht, fremde Grundstücke wider den Willen des Eigenthümers zu betreten, wird durch diese Ermächtigung nicht erworben.

### §. 3.

Die im Freien lebenden, nicht jagdbaren Vögel, welche weder zu den unbedingt geschützten (§. 1.), noch zu den schädlichen Arten (§. 2.) gehören, dürfen während der Zeit vom 1. Februar bis 15. August weder gefangen oder getötet, noch darf ihnen während der genannten Zeit zum Zweck des Fangens oder Tödtens nachgestellt werden.

In der Zeit vom 16. August bis 31. Januar ist das Fangen und Erlegen dieser Vögel gestattet, wenn das Oberamt hiezu Ermächtigung ertheilt. Für die Voraussetzungen und die Form der Ertheilung, sowie für die Art der Ausübung dieser Ermächtigung sind die in §. 2 Absatz 2 gegebenen Vorschriften mit der Bestimmung maßgebend, daß der zur Ausübung der Jagd Berechtigte eine vorzugsweise Berücksichtigung nicht zu beanspruchen hat.

In gleicher Weise kann außerdem auch während der in Absatz 1 angegebenen Zeit die Erlegung von Saatkrähen nach Bestellung des Ackerfeldes, von Eisvögeln in der

Nähe von Fischzuchtaufstalten, von Mäuse- und Wespenbussarden, sowie von Thurmfalken in der Nähe von Wildparken und Fasanerien, von Sperlingen und Staaren zur Zeit der Frucht- und Traubentreife gestattet werden.

Durch ortss- oder bezirkspolizeiliche Vorschriften (Artikel 52 Absatz 2, Artikel 53 des Gesetzes vom 27. Dezember 1871, betreffend Änderungen des Polizeistrafrechts bei Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich) kann die in Absatz 1 festgesetzte Schonzeit für alle oder für einzelne der unter die Bestimmung dieses Paragraphen fallenden Vogelarten verlängert oder einzelnen dieser Vogelarten ein unbedingter Schutz (§. 1.) gewährt werden.

#### §. 4.

Das Ausnehmen oder Zerstören der Eier, Jungen und Nester der im Freien lebenden, nicht schädlichen Vögel §. 1, §. 3), auch wenn sie nicht zu dem jagdbaren Federwild (Art. 17, Ziffer 9 des Gesetzes vom 27. Oktober 1855, betreffend die Regelung der Jagd; Strafgesetzbuch §. 368 Ziffer 11) oder zu den Singvögeln (Strafgesetzbuch a. a. D.) gehören, ist verboten.

Dem Eigentümer und dem Nutzungsberechtigten steht jedoch frei, Nester, welche sich an oder in Gebäuden oder in Hofräumen befinden, zu beseitigen.

#### §. 5.

Wer Vögel, von welchen er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß sie unbefugt gefangen oder erlegt worden sind, oder wer unter gleicher Voraussetzung Eier oder Nester von Vögeln feilhält, verkauft oder ankaufst, ist strafbar und hat auf Verlangen der Polizeibehörde die gefangenen Vögel in Freiheit zu setzen.

#### §. 6.

Der Strafbestimmung des Artikels 40 des Gesetzes vom 27. Dezember 1871, betreffend Änderungen des Polizeistrafrechts bei Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich, unterliegt ferner, wer während der Brützeit der nützlichen Vögel und während der Zeit, in welcher die jungen Vögel noch nicht flügg sind, d. h. in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni Hunde oder Katzen im Walde oder auf freiem Felde umherschweifen läßt.

#### §. 7.

Dispensation von den Verboten der §§. 1, 3 und 5 dieser Verordnung kann für

wissenschaftliche oder sonstige besondere Zwecke vom Ministerium des Innern in einzelnen Fällen ertheilt werden.

88

Ermächtigungen zum Fangen oder zum Erlegen von Bögeln, welche vor dem Erscheinen dieser Verordnung ertheilt worden sind, werden mit dem Ablauf des Jahres 1878 hinfällig, wenn sie nicht vor diesem Zeitpunkt in Gemäßheit der obigen Bestimmungen (§. 2 Absatz 2, §. 3 Absatz 2 und 3) erneuert werden.

Unsere Staatsminister des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Schloß Friedrichshafen den 16. August 1878.

S a r L

Mittnacht.

Rennier.

Geßler.

Sift

Auf Befehl des Königs:  
Für den Kabinetts-Chef,  
Griesinger.

**Bekanntmachung der Ministerien des Kirchen- und Schulwesens und der Finanzen, betreffend eine neue Regelung der Pensionen der Hinterbliebenen von Vorsitzenden oder Lehrern an Unterrichtsanstalten im Sinn des Art. 16 des Gesetzes A vom 6. Juli 1849. Bom 29. Juli 1878.**

Auf Grund des Art. 56 des Gesetzes vom 28. Juni 1876, betreffend die Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten sowie der Angestellten an den Latein- und Realschulen, sind die vorbezeichneten aus der Lehrerwittwenkasse zu reichenden Pensionen bis auf Weiteres in nachstehender Weise gereicht worden.

- I. Die jährliche Pension einer Wittwe beträgt ordentlicherweise . . . . . 500 M.  
und in den ausnahmsweise noch vorkommenden Fällen, in welchen es sich um die Zugrundeliegung eines pensionsberechtigten Einkommens des verstorbenen Lehrers unter 1200 M. handelt . . . . . 400 M.

II. Die Pension von 500 M. wird erhöht, wenn ein seit 1. Januar 1878 gestorbener oder künftig mit Tod abgehender aktiver, quiescirender, oder pensionirter Lehrer

nach dem Durchschnitt der dem Tode, der Quiescirung oder Pensionirung vorangegangenen zwei Jahre ein höheres Einkommen bezogen hatte und zwar bei einem Einkommensbezuge von —: 2200 M. bis 2999 M. auf . . . . . 600 M.  
von 3000 M. und darüber. . . . . 700 M.  
Pfennigbeträge bei den Gehalten werden als eine volle Mark berechnet.

**III.** Besondere Aufbesserungen in angemessenem Betrage werden von den Oberaufsichtsbehörden bei den seit 1. Januar 1878 vorgelkommenen oder künftig eintretenden Todesfällen solchen Wittwen bewilligt, deren Pension mit den von ihrem Gatten während einer längeren Dienstzeit und aus einem höheren Einkommen zur Wittwenlasse geleisteten Zahlungen in erheblichem Missverhältnisse stünde.

**IV.** Für jedes Kind unter achtzehn Jahren beträgt die Pension, wenn die Mutter desselben noch lebt, ein Fünfttheil, im andern Falle ein Vierttheil der Pension der Wittwe und zwar zutreffendfalls je unter Hinzurechnung der unter **III.** vorgesehenen besonderen Aufbesserung zur Pension der Wittwe.

Stuttgart, den 29. Juli 1878.

Gessler.

Renner.

## Nr. 24.

# N e g i e r u n g s - B l a t t

für das

## Königreich Württemberg.

---

Ausgegeben Stuttgart Montag den 2. September 1878.

---

### Inhalt.

Verschöpfung des Ministeriums des Innern, betreffend den Gewerbebetrieb der Gesindevermiethen. Vom 18. August 1878.  
— Verschöpfung des Finanzministeriums zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend den Spieltarifstempel.  
Vom 29. August 1878.

Verschöpfung des Ministeriums des Innern, betreffend den Gewerbebetrieb der Gesindevermiethen.  
Vom 18. August 1878.

Auf den Grund des §. 38 der Reichsgewerbe-Ordnung sowie des Art. 7 Ziff. 7 des Gesetzes vom 27. Dezember 1871, betreffend Änderungen des Polizeistrafrechts bei Einführung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich, werden nachstehende Vorschriften erlassen, welche in Anwendung zu kommen haben, wenn von Seiten der Polizeibehörden für nothwendig erachtet wird, durch ortliche oder bezirkspolizeiliche Vorschrift (Art. 51 und folgende des Landespolizeistrafgesetzes) den Geschäftsbetrieb der Gesindevermiethen einer polizeilichen Kontrolle zu unterwerfen.

### §. 1.

Jede Person, welche das Geschäft eines Gesindevermiethers betreibt, ist verpflichtet, über ihren Geschäftsbetrieb zwei Bücher zu führen, das eine über die Stellen suchenden Dienstboten, das andere über die Dienstboten suchenden Dienstherrschäften.

### §. 2.

Das Buch über die Stellen suchenden Dienstboten muß folgende Rubriken enthalten:  
1) Fortlaufende Nummer.

- 2) Datum der Anfrage oder des ertheilten Auftrags.
- 3) Vor- und Zunamen, Alter und Geburtsort des Dienstboten.
- 4) Derzeitige oder leicht vorangegangene Dienststelle; Wohnung des Dienstboten.
- 5) Art des angebotenen Dienstes und Termin des Eintritts in ersteren.
- 6) Betrag der erhobenen Gebühr.
- 7) Bemerkungen.

§. 3.

Das Buch über die Dienstboten suchenden Dienstherrschaften muss folgende Rubriken enthalten:

- 1) Fortlaufende Nummer.
- 2) Datum der Anfrage oder des ertheilten Auftrags.
- 3) Namen, Stand und Wohnort der Dienstherrschaft.
- 4) Art des gesuchten Dienstes und Termin des Eintritts in ersteren.
- 5) Betrag der erhobenen Gebühr.
- 6) Bemerkungen.

§. 4.

Die Bücher müssen dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein, auch bevor sie in Gebrauch kommen, der Polizeibehörde des Orts, an welchem der Gewerbebetrieb stattfindet, zur Prüfung und Bestätigung der vorschriftsmäßigen Beschaffenheit sowie zur Beglaubigung der Gesamtseitenzahl vorgelegt werden.

Das Herausnehmen oder Zusammenleben von Blättern, sowie das Einheften neuer Blätter ist untersagt.

Die Einträge müssen in fortlaufender Reihenfolge deutlich mit Tinte geschrieben und dürfen nicht unleserlich gemacht werden.

§. 5.

Jeder Gesindevermietner hat ein Gebührenverzeichniß aufzustellen, welches in deutlicher und erschöpfender Weise enthalten muß, für welche Leistungen, von wem und in welcher Höhe Gebühren erhoben werden. Zu den letzteren gehören auch die in Absetzbeträgen bestimmten Vergütungen für Insolvenz und für andere Ansägen des Gesindevermietners.

Das Gebührenverzeichniß ist bei der Ortspolizeibehörde in zwei gleichlautenden Exemplaren einzureichen, von denen das eine im Besitz der Behörde bleibt, das andere

von letzterer beglaubigt dem Gesindevermiethen zurückzugeben und von diesem in seinem Geschäftsklokal an einer leicht in die Augen fallenden Stelle auszuhängen ist.

Im Fall einer Änderung der Gebühren hat der Gesindevermiethen ein neues Verzeichniß nach vorstehenden Bestimmungen bei der Ortspolizeibehörde einzureichen.

Solange als nicht das Gebührenverzeichniß unter Erfüllung dieser Vorschriften durch ein neues ersetzt ist, darf der Gesindevermiethen die in ersterem enthaltenen Ansätze nicht überschreiten.

#### §. 6.

Sämtliche Rubriken über die Dienstherrschaften und Dienstboten sind in dem betreffenden Buch alsbald bei der Inanspruchnahme des Gesindevermiethers auszufüllen und die Gebühren bei deren Erhebung sofort einzutragen.

#### §. 7.

Ohne Erlaubniß der Ortspolizeibehörden dürfen die Geschäftsbücher der Gesindevermiethen nicht vernichtet werden.

#### §. 8.

Die Polizeibehörden haben die Beobachtung vorstehender Vorschriften zu überwachen. Dieselben sind befugt, die Geschäftsbücher der Gesindevermiethen jeder Zeit entweder in deren Geschäftsräumen oder in den Amtslokalen zur Einsichtnahme sich vorlegen zu lassen.

Stuttgart, den 18. August 1878.

Si d.

---

Versfügung des Finanzministeriums zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend den Spielkartenstempel. Vom 29. August 1878.

Nachstehend werden die vom Bundesrat unterm 4. Juli d. J. beschloßnen und in Nro. 28 des Centralblattes für das Deutsche Reich veröffentlichten Vorschriften zu Ausführung des Gesetzes vom 3. Juli 1878, betreffend den Spielkartenstempel (Reichsgesetzblatt S. 133), bekannt gemacht.

Stuttgart, den 29. August 1878.

Kenner.

### Bekanntmachung,

zur Ausführung des Gesetzes, betreffend den Spieltarten-Stempel.

Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend den Spieltarten-Stempel, vom 3. Juli 1878 (Reichs-Gesetzblatt Seite 133) hat der Bundesrat nachstehende Vorschriften beschlossen:

#### I. (Zu §§. 1 und 2.)

Die Erhebung der Stempelabgabe von den im Bundesgebiet gefertigten Spieltarten, sowie die Abstempelung derselben steht derjenigen Zoll- oder Steuerstelle zu, welcher die steuerliche Aufsicht (§. 4) über die betreffende Fabrik von der obersten Landesfinanzbehörde übertragen worden ist.

Ebenso haben die obersten Landesfinanzbehörden bezüglich der vom Auslande (einschließlich des Großherzogthums Luxemburg und der österreichischen Gemeinde Jungholz) in das Bundesgebiet eingehenden Spieltarten die Zoll- oder Steuerstellen zu bestimmen, welche zur Erhebung der Stempelabgabe und zur Abstempelung befugt sind. Dieselben sind durch das Reichs-Centralblatt bekannt zu machen.

Die zum Gebrauch als Oblaten eingerichteten Karten und die Kinderspieltarten, sofern die einzelnen Blätter nicht mehr als 35 Millimeter in der Höhe und 27 Millimeter in der Breite messen, unterliegen der Stempelsteuer nicht.

#### II. (Zu §. 2.)

Die Abstempelung der Spieltarten erfolgt durch Stempelausdruck mittels Maschine.

Der Stempelausdruck enthält den Reichsadler, die Angabe des Abgabenbetrages und das Zeichen der Amtsstelle, welche die Abstempelung bewirkt hat.

Bei Vorlegung der einzelnen Kartenspiele zur Abstempelung müssen dieselben so ge packt sein, daß das zur Stempelung bestimmte Blatt oben aufliegt. Außerdem muß jedes Spiel mit einem Umschlage versehen sein, der die Angabe der Blätterzahl enthält und so einzurichten ist, daß das Kartenspiel vollständig zusammengehalten wird und daß die vorschriftsmäßige Abstempelung des oben aufliegenden Blattes ohne Löfung des Umschlages bewirkt werden kann.

Im übrigen trifft der Reichskanzler die näheren Bestimmungen über die Form und die Farbe des Kartensstempels, das abzustempelnde Kartenblatt und das Verfahren bei der Abstempelung.

## III. (Zu §. 3.)

A. Für die vom Auslande (Biffer I) in das Bundesgebiet zum Verbleibe daselbst eingehenden Spielkarten ist die Reichsstempelabgabe, und zwar für die über die Zollgrenze in das Zollgebiet des Reichs eingehenden Spielkarten neben dem tarifmäßigen Eingangszoll zu entrichten. Gehen aus den Zollausschlüssen des Bundesgebiets Spielkarten, welche mit dem Reichsstempel versehen sind, in das Zollgebiet ein, so ist nur der tarifmäßige Eingangszoll zu erheben.

B. Wer Spielkarten vom Auslande (Biffer I) in das Zollgebiet einbringt, ist in allen Fällen verpflichtet, dieselben beim Eingange als „Spielkarten“ anzumelden. Das Erbieten, den höchsten Eingangszoll zu entrichten (§§. 27 und 32 des Zollgesetzes), oder die Bereitwilligkeit, sich sofort der Revision zu unterwerfen (§. 92 a. a. D.), begründet in Betreff der Spielkarten keine Befreiung von der Verpflichtung zur Anmeldung.

C. Wird die Versteuerung und Abstempelung nicht bei der Abfertigung an der Grenze bewirkt, so ist mit den eingehenden Spielkarten nach den Vorschriften wegen der zollamtlichen Behandlung zollpflichtiger Gegenstände zu verfahren und die Sicherstellung des auf denselben haftenden Steueranspruchs in gleicher Weise, wie diejenige des Zollanspruchs, zu leisten. Der Verpflichtungsbescheinigung auf dem Begleitpapier ist ein ergänzender Vermerk des Inhalts hinzuzufügen, daß die übernommene Verpflichtung auch auf die Stempelsteuer sich erstrecke.

Die Abfertigung auf ein zur Abstempelung befugtes Amt ist nicht zu beanstanden, wenn auch nur das Gewicht der Spielkarten angemeldet ist. Der Stempelsteuer-Anspruch wird in diesem Falle auf den Betrag von 6 Mark für jedes Zollgefunden des Bruttogewichts angenommen.

Die vollständige Anmeldung, welche die Anzahl der zum Verbleib im Zollgebiet bestimmten Kartenspiele und ihre Blätterzahl zu enthalten hat und in zwei von dem Anmeldenden unterschriebenen Exemplaren einzureichen ist, muß, wenn sie nicht schon bei dem Grenzzollamte abgegeben wird, spätestens an dem Bestimmungsorte des Begleitscheins z. B. beigebracht werden und kann von dem Empfänger der Spielkarten verlangt werden, unbeschadet der gesetzlichen Verantwortlichkeit des Einbringens. Die Steuerbehörde hat nöthigensfalls den Empfänger zur Einreichung der vollständigen Anmeldung binnen einer kurzen Frist aufzufordern. Das eine Exemplar der Anmeldung wird als

Registerbelag zurückbehalten, das andere Exemplar dem Anmeldenden mit der Quittung über die Entrichtung der Stempelsteuer ausgehändigt.

D. Vor erfolgter Stempelung dürfen die eingehenden Spielkarten, wenigstens der auf denselben haftende Zollanspruch vollständig erledigt sein sollte, nicht in freien Verkehr gesetzt oder nach Abnahme des amtlichen Verschlusses außer Aufsicht und Kontrolle gelassen werden.

Entspricht die Packung der Spielkarten und der Umschlag derselben bei ihrer Vorlegung zur Stempelung nicht den unter Ziffer II aufgestellten Erfordernissen, so kann die Stempelung bis zur Beseitigung der obwaltenden Mängel versagt werden.

Diese Beseitigung liegt dem Steuerpflichtigen ob und darf nur unter ununterbrochener amtlicher Aufsicht in dem von der Steuerbehörde dazu anzuweisenden Raume vorgenommen werden.

E. In Bezug der Spielkarten, welche aus dem freien Verkehr des Großherzogthums Luxemburg oder der österreichischen Gemeinde Jungholz zum Verbleibe im übrigen Zollgebiete oder zum Durchgange eingehen, kommt die Übergangsscheinkontrolle zur Anwendung.

F. In allen übrigen Beziehungen — namentlich wegen der Absertigung zum Durchgange oder zum Ausgange, zur Niederlage, wegen weiterer Verfügungen des Empfängers u. s. w. bewendet es bei den über die Behandlung der zoll- beziehungsweise übergangssteuerpflchtigen Gegenstände bestehenden Bestimmungen mit der unter C gedachten Maßgabe in Ansicht des sicher zu stellenden Steuer-Anspruchs.

Für Spielkarten, welche vom Auslande (Ziffer I) durch das Zollgebiet oder aus inländischen Fabriken zur Aufnahme in ein Ausfuhrlager (§. 26, 3 des Gesetzes), in das Gebiet der Zollauschlüsse geführt werden, ist die Ausgangsabsertigung beim Grenzzollamte erst dann vorzunehmen, wenn die Bescheinigung der zuständigen Behörde in den Zollauschlüssen über die erfolgte Anmeldung der Spielkarten beigebracht ist. Der amtliche Verschluß der Kölle ist in diesem Falle beim Ausgange aus dem Zollgebiete zu belassen und von dem Waarenführer bis zur Vorführung bei der Stempelstelle in den Zollauschlüssen unverletzt zu erhalten.

#### IV. (zu §. 7.)

Die Kreditirung der Stempelabgabe ist nur für die im Bundesgebiete fabrizirten Spielkarten zulässig. Dieselbe erfolgt im Zollgebiete nach den für die Zollkredite bestehenden

den Bestimmungen, in den Zollausschlüssen nach den von den obersten Landesfinanzbehörden zu erlassenden Vorschriften, und zwar auf Gefahr derjenigen Regierung, welche den Kredit bewilligt.

V. (Zu §. 26.)

A. In den von der Zollgrenze ausgeschlossenen Theilen des Bundesgebietes ist die Anmeldung der vom Auslande (Ziffer I) eingehenden Spielkarten bei der nach Ziffer I zuständigen Steuerstelle schriftlich in zwei Exemplaren abzugeben. Sie muß die Anzahl, die Zeichen und das Bruttogewicht der eingeführten Kölle, sowie die Anzahl und Blätterzahl der darin verpackten Kartenspiele, auch die Angabe enthalten, ob die letzteren zum Verbleibe in den Zollausschlüssen, oder zur unmittelbaren Durchfuhr durch dieselben, oder zur Aufnahme in ein Ausfuhrlager ungestempelter Spielkarten bestimmt sind. Eine andere Disposition über die eingehenden Spielkarten ist unzulässig. Die Frachtbriebe oder sonstigen Begleitpapiere sind mit der Anmeldung vorzulegen.

Die Amtsstellen, denen die Ueberwachung der Waarenauffuhr in die Zollausschlüsse obliegt, haben jede Einfuhr von Spielkarten der zuständigen Steuerbehörde (Ziffer I) sofort anzuseigen.

1. Die zum Verbleibe in den Zollausschlüssen bestimmten Spielkarten sind sogleich zu versteuern und abzustempeln. Das eine Exemplar der Anmeldung wird mit der Steuerquittung versehen und dem Anmeldenden zurückgegeben.

Im übrigen finden die Vorschriften unter III. D. Abs. 2 und 3 Anwendung.

2. Die zur unmittelbaren Durchfuhr angemeldeten Spielkarten sind bis zum Wiederausgang aus den Zollausschlüssen in ununterbrochenem amtlichem Gewahrsam oder unter amtlichem Verschluß zu halten. Die Hinterlegung oder Sicherstellung der Abgabe kann dann unterbleiben, wenn der Anmeldende als sicher bekannt ist.

Die Wiederauffuhr gilt für bewirkt, wenn bei dem Uebergange der Kartenspiele in das Zollgebiet die zuständige Zollabfertigungsstelle bescheinigt, daß ihr dieselben in der angemeldeten Zahl und Blätterzahl, bezw. mit unverletztem Verschluß zur weiteren Abfertigung vorgeführt worden sind, — bei dem Ausgange sezwärts, wenn ein von dem Schiffsführer gezeichnetes Exemplar des Konnoissements eingeliefert und da, wo ein Steuerposten vorhanden, die Ausfuhr zugleich von diesem bescheinigt wird. Den mit der Ueberwachung des Spielkartenstempels beauftragten Beamten steht es frei, von dem Verladen der Spielkarten Ueberzeugung zu nehmen.

3. Die zur Aufnahme in ein Ausfuhrlager angemeldeten Spielkarten sind nach Anzahl und Blätterzahl speziell zu revidieren und bis dahin in amtliche Verwahrung zu nehmen. Das mit dem amtlichen Revisionsbefund versehene Duplikat der Anmeldung erhält der Lagerinhaber als Beleg für sein Lagerbuch (B. 6.)

B. Großhändlern, welche einen regelmäßigen Export von Spielkarten in solchem Umfange betreiben, daß der Steuerwert der ausgesuchten Kartenspiele in jedem Jahre mindestens 3000 Mark beträgt, kann von der obersten Landesfinanzbehörde ein Ausfuhr-lager ungestempelter Spielkarten unter folgenden Bedingungen bewilligt werden:

1. die Bewilligung ist auf die Person des Antragstellers beschränkt und widerruflich. Dieselbe erlischt, wenn der jährliche Export hinter dem vorbezeichneten Umfange zurückbleibt, wenn der Lagerinhaber selbst oder, mit Ausnahme des im §. 18 Absatz 2 des Gesetzes gedachten Falles, seine Gewerbegehilfen oder Arbeiter eine Hinterziehung des Spielkartenstempels (§§. 10—12 des Gesetzes) oder wiederholt eine Zuwidderhandlung gegen die erlassenen Kontrollvorschriften (§. 16 des Gesetzes) verüben, oder wenn Spielkarten aus dem Lager in das Bundesgebiet abgesetzt werden;
2. die ungestempelten Spielkarten dürfen nur in einem, gegen Entwendung zu sichernnden, der Steuerbehörde anzumeldenden und ihrer Genehmigung bedürfenden Lagerraum aufbewahrt werden; derselbe ist ausschließlich zu dem bezeichneten Zweck zu verwenden und von dem Lagerinhaber sorgfältig unter Verschluß zu halten. Veränderungen des Lagerraums hat der Lagerinhaber 3 Tage vor ihrer Ausführung der Steuerbehörde anzeigen;
3. der Lagerinhaber haftet für die Stempelsteuer von den eingelagerten Spielkarten und hat eine Kautions nach näherer Bestimmung der obersten Landesfinanzbehörde zu bestellen;
4. die in das Lager aufgenommenen Spielkarten müssen ausschließlich zur Ausfuhr aus dem Bundesgebiete verwendet werden. Versendungen und Absatz im Bundesgebiete sind ausgeschlossen. Nur bei Auflösung des Lagers kann der Restbestand zur Besteuerung angemeldet werden. Etwa gestattete Verpackung, Umpackung oder Ummarkierung der ungestempelten Karten muß unter amtlicher Aufsicht geschehen;
5. die zur Ausfuhr bestimmten Karten sind unter Angabe des Bestimmungsortes

- und des Schiffes, mittels dessen die Ausfuhr erfolgen soll, des Schiffsführers, sowie der Anzahl und Blätterzahl der Spiele der zuständigen Steuerbehörde schriftlich anzumelden, unter deren spezieller Revision und Aufsicht zu verpacken und zu verschließen. Die Ausfuhr ist nach den unter A. 2 ertheilten Vorschriften nachzuweisen;
6. der Lagerinhaber hat nach näherer Vorschrift der Steuerbehörde über den Zugang und Abgang ein Lagerbuch zu führen. Auf der linken Seite ist der gesamte Zugang an ungestempelten Karten, auf der rechten Seite der Abgang durch Verfendung in das Ausland sofort bei der Entfernung der Karten aus dem Lager einzutragen. Die Eintragungen sind durch die mit der amtlichen Revisionsbescheinigung versehenen Einfuhr- und Ausfuhranmeldungen zu belegen. Der Lagerinhaber hat das Lagerbuch nebst Belägen zur Einsicht der Steuerbeamten im Lager offen zu legen, auch auf Verlangen denselben die Einsicht der den Bezug und Absatz von Spiellkarten betreffenden Geschäftsbücher zu gestatten. Er ist persönlich für die Richtigkeit der Buchungen und für die jederzeitige Uebereinstimmung des Bestandes mit den Buchungen haftbar. Das Lager ist mindestens einmal vierteljährlich von Steuerbeamten zu revidiren, der Soll- und Istbestand zu prüfen und ein, die Summen des Zugangs und des Abgangs und den Sollbestand enthaltender Auszug mit der Bescheinigung des Istbestandes, nach den verschiedenen Steuersäften geordnet, der zuständigen Steuerbehörde zur Vergleichung mit ihren auf Grund der Abfertigungen zu und von dem Lager zu führenden Anschreibungen vorzulegen. Abweichungen, die sich bei dieser Vergleichung des Soll- und Istbestandes ergeben, sowie sonstige Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften sind strafrechtlich zu verfolgen;
  7. betreibt der Lagerinhaber auch Handel mit gestempelten Karten, so muß das Lager und die Verkaufsstelle für die letzteren sich in einem von dem Ausfuhrlager getrennten Raum befinden.
- C. Wer gestempelte Spiellkarten zum Verlauf feil halten will, hat dies vorher bei der zuständigen Steuerbehörde anzumelden. Er hat demnächst sein Geschäftslokal äußerlich als Verkaufsstelle von Spiellkarten zu bezeichnen, über Ein- und Verlauf von Spiellkarten nach näherer Anweisung der Steuerbehörde ein Buch zu führen und den Steuerbeamten auf Verlangen vorzulegen, auch die Karten ausschließlich an dem der Steuerbehörde angemeldeten Orte aufzubewahren. Ein Wechsel des Lokals ist der letzteren binnen 3 Tagen anzumelden.

D). Die Reichsbevollmächtigten und Stationskontrolöre üben bezüglich des Spielkartenstempels in den Zollausschlüssen dieselben Rechte und Pflichten, welche ihnen durch §. 22 des Gesetzes für das Zollgebiet des Reichs übertragen sind.

Die Beamten der Kaiserlichen Hauptzollämter zu Hamburg und Bremen haben die gelegentlich ihrer Dienstverrichtungen in den Zollausschlüssen wahrgenommenen Spielkartenstempel-Kontrollventionen festzustellen und der zur strafrechtlichen Verfolgung zuständigen Behörde anzuzeigen.

#### VI. (Zu §§. 5, 6 und 24.)

Die Bestimmungen über die Einrichtung der Spiellartensfabriken, die Fabrikation, Stempelung, Aufbewahrung und Versendung der Spiellarten, die Buchführung, die Meldungen an die Steuerbehörde und den Einzelverkauf von Spiellarten sind in dem anliegenden Regulativ, — die Vorschriften über die Nachstempelung der Spiellarten in der Anlage B. zusammengestellt.

Berlin, den 6. Juli 1878.

Der Reichskanzler.  
In Vertretung:  
Hofmann.

#### Anlage A.

### Regulativ, betreffend den Betrieb der Spiellartensfabriken.

§. 1. Wer Spiellarten anfertigen will, hat der Zolldirektionsbehörde, in deren Bezirk die Anfertigung stattfinden soll, in den Zollausschlüssen der obersten Landesfinanzbehörde, eine Beschreibung und Zeichnung der Fabrikräume in zwei Exemplaren einzureichen, welche die ganze Anlage und alle einzelnen Gebäude — wenn auch nicht alle Räume derselben zur Kartensfabrikation bestimmt sind — umfassen mögl. Die Räume, worin die Fabrikation betrieben wird, müssen, soweit möglich, unter Angabe des speziellen Fabrikationstheiles, für welchen jeder einzelne Raum bestimmt sein soll, besonders bemerk't werden. Ein Exemplar wird mit dem Genehmigungsvermerk versehen und dem Fabrikanten zurückgegeben.

Die Fabrik'anlage und die einzelnen Räume derselben müssen derart beschaffen sein, daß die steuerlichen Revisionen dem Zwecke entsprechend ohne Schwierigkeiten ausgeführt

werden können. Von dem Beginn des Betriebs ist der Steuerbehörde spätestens an dem vorhergehenden Werktag Anzeige zu machen.

Die Inhaber bestehender Anlagen zur Herstellung von Spieltartern sind verpflichtet, vor dem 1. Januar 1879 mit der im §. 5 Absatz 3 des Gesetzes vorgeschriebenen Anzeige eine den vorstehenden Vorschriften entsprechende Beschreibung und Zeichnung einzureichen, sofern eine solche nicht bereits früher für die Zwecke der Kontrolle einer landesgesetzlichen Spieltarrentaxe eingereicht worden ist.

§. 2. Eine Verlegung, Erweiterung oder Veränderung der declarirten Fabrik einrichtung darf nur nach vorgängiger Genehmigung der mit der steuerlichen Aufsicht über die Fabrik beauftragten Amtsstelle vorgenommen werden. Von Besitzveränderungen muß der Besitznachfolger dieser Amtsstelle spätestens binnen 4 Wochen nach dem stattgefundenen Wechsel Anzeige machen.

§. 3. Die Fabrikanten sind gehalten, von jeder Sorte Spieltartern, welche sie zu fertigen beabsichtigen, ein Musterspiel bei der Steuerbehörde niederzulegen. Dieselben haben ferner einem der Steuerbehörde vorher anzugebenden Blatte jedes Spiels ihre Firma oder ein von der Steuerbehörde genehmigtes Fabrikzeichen aufzudrucken.

§. 4. Sämtliche Arbeiten der Kartensfabrikation sind ausschließlich in den genehmigten, bzw. ange sagten Fabrikräumen auszuführen. Auf Antrag zuverlässiger Fabrikanten kann jedoch von der im §. 1 bezeichneten Behörde unter folgenden Bedingungen gestattet werden, daß die vorgearbeiteten (schwarz oder blau gedruckten) Karten von den dazu bestimmten Arbeitern in ihren Wohnungen kolorirt werden:

- die Genehmigung erfolgt auf Widerruf;
- zum Koloriren ausgegebenen Karten sind binnen einer bei der Ausgabe zu bestimmenden angemessenen Frist in voller Anzahl, mit Einschluß der etwa bei dem Koloriren oder sonst verdorbenen, an den Fabrikanten zurückzuliefern;
- der Fabrikant hat nach näherer Anweisung der Steuerbehörde ein Kontobuch zu führen, welches die Anzahl und Gattung der an die einzelnen beteiligten Arbeiter ausgegebenen Karten, die Zurücklieferungsfrist und das Datum der Ausgabe und der erfolgten Zurücklieferung enthält und den Steuerbeamten zur Einsicht vorzulegen ist.

§. 5. Fertige ungestempelte Spieltartern dürfen nur in einem der Steuerbehörde angezeigten, gegen Entwendung gesicherten Behältnisse niedergelegt werden, welches von dem Fabrikanten sorgfältig unter Verschluß zu halten ist.

§. 6. Die zum Absatz im Bundesgebiete bestimmten Kartenspiele sind der Steuerbehörde behufs der Stempelung mit einer in zwei Exemplaren einzureichenden Anmeldung vorzuführen, welche die Anzahl und Blätterzahl der abzustempelnden Kartenspiele enthalten muß. Das eine Exemplar erhält der Fabrikant, mit der Steuerquittung versehen, als Belag für seine Buchführung (§. 8) zurück.

Versendungen ungestempelter Spielskarten nach Orten im Bundesgebiete sind nur behufs Aufnahme der Karten in die auf Grund des §. 26 Nr. 3 des Gesetzes bewilligten Ausfuhrlager zulässig. In diesem Falle finden die unter §. 7 für die Ausfuhr aus dem Bundesgebiete ertheilten Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß von dem Begleitschein-Erledigungsamt die Ausgangsbefertigung der Spielskarten erst vorgenommen werden darf, nachdem die Anmeldung derselben bei der zuständigen Behörde in den Zollausschüssen bescheinigt ist.

§. 7. Die zur Ausfuhr aus dem Bundesgebiete bestimmten Karten sind der Steuerbehörde anzumelden und nach genauer Revision unter Aufsicht derselben zu verpacken. Gegen Uebernahme der Verpflichtung für die Stempelsteuer und Sicherstellung der letztern erfolgt die Abfertigung auf Uebergangs- bzw. Begleitschein oder, falls die Spielskarten von dem Sitz eines Grenzollamts unmittelbar in das Ausland geführt werden, auf Ausgangsdeklaration. Für die Ausfuhr der in den Zollausschüssen gefertigten Karten kommen die Bestimmungen zur Anwendung, welche für die Ausfuhrlager gelten (Ziffer V. A. 2 der Ausführungsvorschrift).

Sollen inländische Karten aus einem Theile des Bundesgebietes in den andern durch das Ausland oder durch die von der Zollgrenze ausgeschlossenen Theile des Bundesgebietes versendet werden, so ist das bei dergleichen Warenversendungen überhaupt vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

Ungestempelte Spielskarten, welche an den inländischen Fabrikanten zurückgesendet werden, können ohne Abstempelung in das Verschlußlager unter Anschreibung in Zugang (§. 8) wieder aufgenommen werden, wenn ihre Herstellung in der Fabrik und die Versendung aus dem Bundesgebiete erwiesen wird.

§. 8. Ueber die fertigten Karten ist der Fabrikant gehalten, zwei Bücher zu führen und solche zur Einsicht der Steuerbeamten in der Fabrik offen zu legen. Für die Richtigkeit der Buchung und für die jederzeitige Uebereinstimmung des Bestandes an fertigen Spielskarten (§. 5) ist der Fabrikant verantwortlich. Das eine Buch hat auf der linken Seite den gesammten Zugang an Spielskarten und auf der rechten Seite den Ab-

gang durch Stempelung, Ausfuhr aus dem Bundesgebiete oder Versendung behufs Aufnahme in ein Ausfuhrlager ungestempelter Karten (§. 26 Nr. 3 des Gesetzes) nachzuweisen. Die Anschreibungen hinsichtlich der Karten, welche in dem unter §. 5 erwähnten Behältnisse niedergelegt werden, sind sofort nach der Aufnahme bezw. Entfernung der Karten zu bewirken. Sind Karten unmittelbar nach deren Fertigstellung zur Stempelung, zur Ausfuhr aus dem Bundesgebiete oder Aufnahme in ein Ausfuhrlager ungestempelter Karten (§. 26 Nr. 3 des Gesetzes) gelangt, ohne zuvor in das unter §. 5 erwähnte Behältnis aufgenommen zu sein, so muß dies in dem Buche verzeichnet sein. Das zweite Buch ist zum speziellen Ausweise über die gestempelten Karten bestimmt, und muß auf der linken Seite den Zugang an gestempelten Spieltkarten, und auf der rechten Seite den Abgang durch Verkauf und Versendung nachweisen.

Bei allen Eintragungen muß das Datum, wann der Zugang und Abgang geschehen, bemerkt, und bei dem Verkauf und der Versendung der gestempelten Spieltkarten müssen Name und Wohnort des Käufers resp. Empfängers genau angegeben werden.

Den revidirenden Beamten sind die vorhandenen fertigen Karten einschließlich der überzähligen und Ausschussblätter sämmtlich vorzulegen (§. 14 des Gesetzes).

§. 9. Die bei der Fabrikation vorkommenden überzähligen und Ausschussblätter müssen gesammelt, in dem der Steuerbehörde hierzu angemeldeten Behältnisse unter Verschluß gebracht und die Ausschussblätter in der von der Steuerbehörde zu bestimmenden Zeit unter Aufsicht der kontrollirenden Beamten sämmtlich unbrauchbar gemacht werden. In der Regel geschieht dies dadurch, daß die Blätter in der Mitte eingeschnitten werden. Auf den Antrag des Fabrikanten kann die oberste Landesfinanzbehörde ein anderes, gegen den Gebrauch der Blätter zum Kartenspiel völlig sicherndes Mittel zulassen. In allen Fällen sind die Abblätter, und bei Spieltkarten, welche solche nicht enthalten, 4 andere Blätter, welche der Reichskanzler zu bestimmen hat, wenn sie als Ausschussblätter ausgesondert werden, zu vernichten.

§. 10. Der Einzelverkauf von Spieltkarten in Mengen von weniger als zehn Spielen ist den Spieltkartenfabrikanten nur in einem besonderen, von den Fabrikräumen vollständig getrennten Lokale gestattet. Befindet sich dieses Lokal in demselben Gebäude, in welchem die Fabrikation der Spieltkarten betrieben wird, so darf dasselbe nur nach vorgängiger Genehmigung der Steuerbehörde benutzt werden. Die Fabrikanten sind verpflichtet, jede Menge von Karten, welche zum Einzelverkauf bestimmt wird, ehe dieselbe in das betreffende Lokal übergeführt wird, in dem zum Ausweise über die gestempelten Karten dienenden

Büche (§. 8) abzuschreiben, und in ein über den Einzelverlauf zu fühlendes Buch einzutragen, auch in letzterem mindestens täglich Gattung und Anzahl der abgesetzten Spiele anzuschreiben. Der erste Absatz des §. 6 des Gesetzes findet auch auf den Einzelverlauf der Fabrikanten und die dazu bestimmten Lokale Anwendung.

Befindungen einzelner Kartenspiele als Proben u. s. w. nach Orten außerhalb des Sitzes der Fabrik begründen die Anwendung der vorstehenden Vorschriften über den Einzelverkauf der Fabrikanten nicht.

#### Anlage B.

### B e s t i m m u n g e n

über

#### die Nachversteuerung der Spielkarten.

1. Zuständig zur Erhebung der Nachsteuer ist bezüglich der Spielkartenfabriken die Steuerstelle, welche die steuerliche Aufsicht über dieselben zu führen hat. Im übrigen aber kann die Anmeldung und die Entrichtung der Nachsteuer bei jeder Reichssteuern erhebenden Amtsstelle erfolgen, in deren Bezirke die betreffende Handelsniederlassung oder der Aufenthaltsort des Anmeldenden belegen ist, in den Zollauschlüssen bei den unter Biffer I. der Ausführungsvorschriften bezeichneten Amtsstellen.

2. Spielkartenfabrikanten, Spielkartenhändler und Inhaber öffentlicher Lokale haben ihren Vorrath an Spielkarten, den sie am 1. Januar 1879 selbst in Gewahrsam oder Anderen in Gewahrsam gegeben haben, spätestens am 3. desselben Monats der zuständigen Steuerbehörde schriftlich anzumelden und die Anzahl und Blätterzahl der Karten-Spiele, sowie, ob dieselben ungestempelt oder mit welchem landesgesetzlichen Stempel sie versehen sind, im letzteren Falle auch die Gattung der Spielkarten nach der Bezeichnung in dem bisherigen landesgesetzlichen Tarife, anzugeben und außerdem zu erklären, welche Anzahl von Kartenspielen und mit welcher Blätterzahl

- a) sofort gestempelt, oder
- b) sofort aus dem Bundesgebiete ausgeführt, oder
- c) einstweilen bis zur Ausfuhr aus dem Bundesgebiete oder bis zur Abstempelung aufbewahrt werden soll.

Die Anmeldung ist in zwei Exemplaren abzugeben und von dem Anmeldenden mit Namen und Wohnungsangabe zu unterzeichnen.

- 3. Die zur Stempelung angemeldeten Spielkarten (2a) sind der Steuerbehörde vor-

zulegen und werden, nachdem die Uebereinstimmung mit der Anmeldung geprüft und festgestellt und die Reichsstempelabgabe, bezw. der etwaige Mehrbetrag derselben über die landesgesetzliche Steuer für die einzelnen mit einem landesgesetzlichen Stempelzeichen versehenen Kartenspiele entrichtet worden ist, abgestempelt und dem Anmeldenden zur freien Verfügung überlassen.

4. Mit einem landesgesetzlichen Stempelabdruck versehene Spielkarten sind in allen Fällen auf demjenigen Blatte mit dem Reichsstempel abzustempeln, auf welchem sich der landesgesetzliche Stempelabdruck befindet. Der letztere ist dabei, so weit es möglich ist, erkennbar zu erhalten.

Die Lösung des Umschlags bei Spielkarten, welche in fabrikmäiger Verpackung vorliegen werden, kann gefordert werden, wenn es zur Feststellung des Steuerbetrags erforderlich ist, oder der Verdacht einer beabsichtigten Täuschung vorliegt.

Die Karten sind mit demjenigen Reichsstempel zu versehen, welcher nach ihrer Blätterzahl erforderlich ist.

5. Die Kartenspiele, welche sofort aus dem Bundesgebiete ausgeführt werden sollen (2b), werden unter Aufsicht der Steuerstelle verpackt und sind zu diesem Behufe zur Amtsstelle zu schaffen. Demnächst erfolgt die Verschlussanlage und Absertigung zur Ausfuhr nach Maßgabe der Ausführungsvorschriften unter Ziffer III und V bezw. des §. 7 des Regulativs über den Betrieb der Spielkartenfabriken.

6. Die Menge der Spielkarten, welche einstweilen aufbewahrt werden sollen (2c), ist in den Spielkartenfabriken nach Zahl und Blätterzahl der Spiele durch die mit der steuerlichen Aufsicht über dieselben beauftragten Amtsstellen festzustellen, die Eintragung in das betreffende Buch (Regulativ (§. 8) zu bewirken und es sind die Kartenspiele, sowie die überzähligen und Ausschuhblätter in die hierfür bestimmten Behältnisse unter Verschluß des Fabrikanten zu bringen (Regulativ §§. 5 und 9).

Bei den Spielkartenhändlern und Inhabern öffentlicher Lokale sind die zur einstweiligen Aufbewahrung bestimmten Karten nach Richtigkeit der Anmeldung entweder in ein verschließbares festes Gefäß oder in verschließbare Kölle verpackt unter amtlichen Verschluß zu nehmen. Nach Ermessen der Steuerbehörde kann die Sicherstellung des Stempels für diese Karten gefordert werden. Die Art der Ausführung ist auf der Anmeldung oder in besonderer Verhandlung anzugeben und die Richtigkeit der Angabe von dem Anmeldenden durch Unterschrift anzuerkennen.

Das weitere Verfahren richtet sich nach 3 bezw. 5.

Die einstweilige Aufbewahrung findet nur für die Zeit von einem Jahre nach der Anmeldung statt. Ist nach Ablauf dieser Frist die Ausfuhr nicht bewirkt, so hat die Besteuerung und Abstempelung zu erfolgen.

7. Die Nachstempelung der in den Händen anderer, als der unter 2 bezeichneten Personen befindlichen Kartenspiele ist, soweit solche nach §. 24 des Gesetzes überhaupt zu geschehen hat, nach den Vorschriften unter 2 bis 4 anzumelden und zu bewirken.

Eine Anmeldung zur Ausfuhr oder zur einstweiligen Aufbewahrung ist ausgeschlossen.

Ein Exemplar der geprüften und festgestellten Anmeldung erhält der Anmeldende, mit der Bescheinigung über den Empfang der Spieltarten und die Zahlung der Nachsteuer versehen, zurück. Nur gegen Rückgabe derselben erfolgt die Aushändigung der Karten nach erfolgter Abstempelung.

8. Ist die Amtsstelle, welche die Nachsteuer erhoben hat, nach Ziffer 1 der Ausführungs vorschriften nicht zur Abstempelung von Spieltarten befugt, so über sendet sie die nachzustempelnden Karten mit einem Bezeichnisse der zu solcher Abstempelung ermächtigten Amts stelle. Hin- und Rücksendung erfolgen unter der Bezeichnung als Reichsdienstfache. Die oberste Landesfinanzbehörde kann, um das Hin- und Zurücksenden zu vermeiden, anordnen, daß in solchem Falle die Abstempelung von der Amts stelle, welche die Nachsteuer erhoben hat, mittels Handstempels vorgenommen werde.

9. Den einzelnen Bundesregierungen bleibt überlassen, dahin Anordnung zu treffen, daß den unter 2 bezeichneten Personen gestattet werde, bereits im Monat Dezember 1. J. Spieltarten zur Stempelung oder Nachstempelung bei der zuständigen Steuerbehörde vorzulegen.

Die am 26. Juli 1878 zu Berlin ausgegebene Nummer 26 des Reichsgesetzblattes enthält:  
Erlaß, betreffend Abänderungen und Ergänzungen der Instruktion vom 2. Sept. 1875 zur Ausführung des Gesetzes vom 13. Februar 1875 über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden. Vom 11. Juli 1878.

Die am 10. August 1878 ausgegebene Nummer 27 enthält:  
Gesetz, betreffend die Revision des Servitätszins und der Klasseneinteilung der Orte. Vom 3. August 1878.

Die am 8. August 1878 ausgegebene Nummer 28 enthält:  
Bekanntmachung, betreffend die Einberufung des Bundesraths. Vom 5. August 1878.

Die am 12. August 1878 ausgegebene Nummer 29 enthält:  
Bekanntmachung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 9. August 1878.

Die am 24. August 1878 ausgegebene Nummer 30 enthält:  
Auslieferungsvertrag zwischen Deutschland und Brasilien. Vom 17. Sept. 1877.

Nr 25.

# N e g i e r u n g s - B l a t t

für das

## Königreich Würtemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 15. Oktober 1878.

### Inhalt.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Ergänzung und Verichtigung des Verzeichnisses solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gilliger Zeugnisse über die wissenschaftliche Besfähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind. Vom 2. Oktober 1878. — Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend den Kostenersatz der Konvikt-Zöglinge. Vom 24. September 1878. — Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung des Freiherrlich von Wiederholdischen Familienstatutus. — Vom 2. September 1878.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Ergänzung und Be-richtigung des Verzeichnisses solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gilliger Zeugnisse über die wissenschaftliche Besfähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Vom 2. Oktober 1878.

Nachstehend werden die von dem Reichskanzleramte in Nro. 39 des Centralblattes für das deutsche Reich erlassenen Bekanntmachungen vom 25. September 1878, betreffend die Ergänzung und Verichtigung des Verzeichnisses solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gilliger Zeugnisse über die wissenschaftliche Besfähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 2. Oktober 1878.

Der Staatsminister des Innern:

S i d.

Der Chef des Kriegsdepartementes:

Wundt.

### B e k a n n t m a c h u n g .

Im Verfolg der Bekanntmachungen vom 23. Januar und 14. März d. J. (Seite 50 und 145) wird hierunter ein Nachtrags-Verzeichniß solcher höheren Lehranstalten veröffentlicht, welche nach §. 90 Theil I. der deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Berlin, den 25. September 1878.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

E. d.

### N a c h t r a g s - V e r z e i c h n iß

solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

**A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung genügt.**

#### a. Gymnasien.

##### I. Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.

1. Das Gymnasium zu Fürstenwalde (bisher Provinzialgymnasium, B. a. I. 4. des Verzeichnisses vom 23. Januar d. J.).

Provinz Hannover.

2. Das Kaiser-Wilhelms-Gymnasium zu Hannover.

##### II. Königreich Württemberg.

\*1. Das Gymnasium zu Eßlingen,

\*2. " " " Esslingen,

\*3. das Gymnasium zu Hall,

\*4. " " " Heilbronn,

\*5. " " " Rottweil,

\*6. " " " Tübingen,

\*7. " " " Ulm

(A. a. IV. 2—5, 7, 10, 11 des Ver-

zeichnisses vom 23. Januar d. J.).

##### III. Elsaß-Lothringen.

\* Das Gymnasium zu Mülhausen

(A. a. XXV. 5. ebenda).

<sup>\*</sup>) Die mit einem \* bezeichneten Gymnasien und Progymnasien (A. a. und B. a.) sind besagt, gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auch ihnen von der Teilnahme am Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schülern zu ertheilen, insoffern letztere an dem für jeden Unterricht eingeführten Erstaunterricht regelmäßig teilgenommen und entweder die Sekunda absolviert oder nach mindestens einjährigem Besuch derselben auf Grund einer besonderen Prüfung ein Zeugniß des Lehrerfolles, gleims über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.



**C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung gefordert wird.**

**a. Hessenlische.**

aa. Höhere Bürgerschulen, welche nicht zu denjenigen unter B. c. gehören.

I. Königreich Preußen.

Hohenzollernsche Lande.

Die höhere Bürgerschule zu Hechingen.

III. Freie und Hansestadt Lübeck.

† Die höhere Bürgerschule zu Lübeck.

IV. Kreis und Hansestadt Hamburg.

† Die höhere Bürgerschule zu Hamburg  
(bisher provisorisch berechtigt. VIII. 3  
des betr. Verzeichnisses vom 23. Ja-  
nuar d. J., S. 65).

**bb. Andere Lehranstalten.**

I. Königreich Bayern.

Die städtische Handelschule zu Nürnberg (bisher provisorisch berechtigt. II. des betr. Verzeichnisses vom 23. Januar d. J.).

**(b. Privat-Lehranstalten.)**

**D. Lehranstalten, für welche besondere Bedingungen festgestellt worden sind.**

I. Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.

Die Gewerbeschule zu Frankfurt a. O.\*)

**Bekanntmachung.**

Im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 23. Januar und 14. März d. J. (Seite 64 und 147) wird hierunter ein Nachtrags-Verzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten veröffentlicht, welchen provisorisch gestattet worden ist, gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auszustellen.

\* ) Die Gewerbeschule zu Frankfurt a. O. darf Befähigungszeugnisse denjenigen ihrer Schüler ausstellen, welche nach Absolvirung der ersten theoretischen Klasse die Reife für die Fachklasse erworben haben.

Diese Anstalten dürfen dergleichen Zeugnisse nur denjenigen ihrer Schüler ertheilen, welche eine, auf Grund eines von der Auffichtsbehörde genehmigten Reglements in Gegenwart eines Regierungs-Kommissars abzuhalten-de Entlassungsprüfung bestanden haben.

Berlin, den 25. September 1878.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

E. C.

### Nachtrag s=Verzeichniß.

#### I. Königreich Preußen.

1. Die Landwirthschafts-Schule zu Brieg,
2. " " " Herford,
3. " " " Hildesheim,
4. " " " Lügde,
5. " " " Marienburg  
(Westpreußen).

#### II. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

- Die Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Siegfried Schaffner zu Gumpertza bei Naumburg.

### Versfügung der Ministerien des Kirchen- und Schulwesens, betreffend den Kostenersatz der Konvikts-Böblinge. Vom 24. September 1878.

In Ergänzung des §. 17 der Ministerial-Versfügung vom 4. Mai 1859, betreffend die Verhältnisse bei den niederen katholischen Konvikten in Ebingen und Rottweil (Reg.-Bl. S. 70), und des §. 17 der Ministerial-Versfügung vom 12. Oktober 1859, betreffend die organischen Bestimmungen für das Wilhelmsstift in Tübingen (Reg.-Bl. S. 141) wird, zufolge Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät vom 22. dieses Monats, hiemit Nachstehendes verfügt:

#### §. 1.

Gesuchen um Entlassung aus dem Konviktsverbaude, bei welchen in Gemäßheit der bestehenden Vorschriften die Verpflichtung zum Kostenersatz zutrifft, wird in der Regel nur gegen baare Entrichtung der tarifmäßigen Erfassungsumme oder gegen Bestellung ei-

ner genügenden Sicherheit für dieselbe stattgegeben, weshalb der Betreffende sogleich in seiner Eingabe darüber sich zu erklären und auszuweisen hat, wie er den Kostenersatz berichtigen oder deshalb Sicherheit leisten wolle und könne.

Ausnahmen hiervon bleiben bei besonderen Umständen vorbehalten.

§. 2.

Vorstehende Bestimmungen finden erstmals auf die im Herbst 1878 in die niederen Kowilte oder in das Wilhelmsstift in Tübingen eintretenden Böblinge Anwendung, und sind von jetzt an in die betreffenden Verpflichtungs-Urkunden aufzunehmen.

Stuttgart, den 24. September 1878.

Gefäler.

**Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung des Freiherrlich von Wiederhold'schen Familienstatuts.**

Vom 2. September 1878.

Der Staatsminister Generallieutenant a. D. Carl Friedrich Euno Freiherr von Wiederhold zu Rietheim hat das von ihm bezüglich des Ritterguts Rietheim mit Hohenkarpen errichtete, am 23. Dezember 1863 gerichtlich bestätigte Familien-Statut (Reg.-Blatt von 1864 S. 1) sammt dem Nachtrag vom <sup>1. Mai</sup> ~~30. Juni~~ 1868 (Reg.-Bl. S. 459) Kraft des von ihm vorbehaltenen Rechts durch Erklärung vom 23. v. M. wieder aufgehoben.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

So beschlossen in der Civilkammer des K. Kreis-Gerichtshofs zu Rottweil den 2. September 1878.

Kuiver.

Die am 11. September 1878 zu Berlin ausgegebene Nummer 31 des Reichsgesetzblattes enthält: Vertrag zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, Frankreich, Großbritannien, Italien, Russland und der Türkei. Vom 13. Juli 1878.

Die am 28. September 1878 ausgegebene Nummer 32 enthält:

Bekanntmachung, betreffend die Einführung von Übergangsabgaben und Ausfuhr-Bergütungen für Bier, Branntwein und geschrotetes Malz in der bayrischen Pfalz. Vom 25. September 1878.

\*\*\*\*\*  
Gedruckt bei G. Hasselbrink. (Chr. Scheufele.)

# N e g i e r u n g s - B l a t t

für das

## Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 4. November 1878.

### Inhalt.

Königliche Verordnung, betreffend die Dienst-Eide. Vom 27. Oktober 1878. — Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend die Einführung neuer Formulare zu den von den Oberämtern auszustellenden Legitimationsscheinen für den Gewerbebetrieb im Umherziehen. Vom 26. Oktober 1878. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Aussöhnung des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878. Vom 25. Oktober 1878. — Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Organisation der vorlängigen Berufsschule in Hohenheim. Vom 14. Oktober 1878. — Bekanntmachung der R. Kommission für die Erziehungshäuser, betreffend die Verlegung des Termins für Einsendung der Kirchenopfer an die Staatswaisenhäuser. Vom 14. Oktober 1878.

Königliche Verordnung, betreffend die Dienst-Eide. Vom 27. Oktober 1878.

**Karl,** von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Art. 3 des Gesetzes vom 28. Juni 1876, betreffend die Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten, sowie der Angestellten an den Latein- und Realschulen, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

### §. 1.

Beamte, welche unter das Beamtengeetz vom 28. Juni 1876 fallen und auf Lebenszeit angestellt werden, haben, nachdem sie erstmals eine solche Amtstellung erlangt haben, vor oder bei Übernahme des Amtes einen Dienst-Eid nach den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung abzulegen.

Die für die Vereidigung der ständischen Beamten geltenden besonderen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Auf die Offiziere des Landjäger-Corps findet die gegenwärtige Verordnung keine Anwendung.

## §. 2.

Dem zu beeidigenden Beamten wird der nachstehende Eidesvorhalt vorgelesen:

„Sie werden einen feierlichen Eid zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden schwören, daß Sie in Ihrer Eigenschaft als Beamter sowohl auf der Ihnen jetzt übertragenen als auf einer etwa später von Ihnen anzutretenden Stelle Seiner Majestät unserem allernächtigsten König und Herrn treu und gehorsam sein, die Verfassung und die Gesetze unverbrüchlich beobachten und alle Ihnen vermöge Ihres Amtes obliegenden Pflichten nach bestem Wissen und Gewissen genau erfüllen wollen.“

Der zu beeidigende Beamte spricht hierauf unter Erhebung der rechten Hand die Worte:

„Ich schwör' es, so wahr mit Gott helfe!“

## §. 3.

Wenn und soweit es bezüglich einzelner Arten von Amtstern vermöge gesetzlicher Vorschrift oder vermöge der besonderen Natur derselben als geboten erscheint, daß in dem Eidesvorhalte einzelne Amtspflichten besonders hervorgehoben werden, bleibt es den vorgesetzten obersten Dienstbehörden vorbehalten, die erforderliche Anordnung wegen angemessener Ergänzung des im §. 2 bezeichneten Eidesvorhaltes zu treffen.

## §. 4.

Im Fall eines Dienstwechsels oder der Übernahme eines weiteren Amtes findet eine wiederholte Beeidigung derjenigen Beamten, welche bereits nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung beeidigt sind, desgleichen solcher Beamten, welche schon vor dem Inkrafttreten der gegenwärtigen Verordnung lebenslänglich angestellt und nach den früher bestehenden Vorschriften beeidigt worden sind, nur dann statt, wenn für das neue Amt ein besonderer nicht bereits von ihnen abgelegter Dienst-Eid (§. 3) vorgeschrieben ist.

Ebenso findet bei denjenigen Beamten, welche zwar ursprümlich eine lebenslängliche Anstellung erlangten, aber schon in einer früheren Dienststellung einen Dienst-Eid abgelegt haben, worin alle in dem Eidesvorhalt des §. 2 bezeichneten allgemeinen Pflichten, insbesondere auch die ausdrückliche Verpflichtung auf die Verfassung, begriffen sind, eine wiederholte Beeidigung nur dann statt, wenn für das neue Amt ein besonderer Dienst-Eid (§. 3) vorgeschrieben ist.

In den Fällen, wo nach Vorstehendem keine wiederholte Beeidigung erforderlich ist, wird der Beamte bei der Übernahme des neuen Amtes auf den früher abgelegten Dienst-Eid hingewiesen; jedoch unterbleibt auch diese Hinweisung, wenn das neue Amt mit dem bisher bekleideten völlig gleichartig ist oder in einem bloßen Nebenamt besteht.

#### §. 5.

Amtsverweser haben, wenn nach den Bestimmungen der §§. 1—4 ihre Beeidigung im Fall ihrer definitiven Anstellung auf der vorsorglich verwalteten Stelle erforderlich wäre, den gleichen Dienst-Eid zu listen wie ein definitiv auf derselben angestellter Beamter. Im Fall einer nachfolgenden definitiven Anstellung unterbleibt alsdann die nochmalige Beeidigung und es kommt die Vorschrift des §. 4, letzter Absatz, zur Anwendung.

Bezüglich der Amtsverweser an Gelehrten- und Realischulen bleibt es dem Ermessen der vorgesetzten Dienstbehörde überlassen, zu bestimmen, in welchen Fällen sie zu beeidigen seien.

#### §. 6.

Die Vorschriften darüber, von welchen Organen die Beeidigung der Beamten nach Verschiedenheit ihrer Dienststätigkeiten vorzunehmen sei, ferner ob und in welchen Fällen dieselbe vor einem Collegium oder vor sonstigen Beugen stattzufinden habe und unter welchen Voraussetzungen ausnahmsweise eine schriftliche Eidesleistung zulässig sei, werden von den obersten Dienstbehörden im Wege der Instruktion festgesetzt.

#### §. 7.

Über den Alt der Beeidigung oder der Hinweisung eines Beamten auf den früher geleisteten Dienst-Eid wird stets ein Protokoll aufgenommen.

Dasselbe wird in der Regel von einem verpflichteten Protokollführer oder Hilfsbeamten, wo aber ein solcher nicht zur Verfügung steht, von dem die Beeidigung leitenden Beamten geführt. Letzterer hat das Protokoll jedenfalls mitzuunterzeichnen.

#### §. 8.

Bezüglich der in Art. 2 Abs. 3 und in Art. 118 des Beamten-Gesetzes vom 28. Juni 1876 bezeichneten, nicht auf Lebenszeit angestellten Personen ist, soweit nicht §. 5 Anwendung findet, die Regelung der Dienst-Eide und der dieselben vertretenden Gelöbnisse an Eidesstatt den obersten Dienstbehörden anheimgestellt.

#### §. 9.

Gegenwärtige Verordnung tritt am 1. April 1879 in Wirksamkeit.

Unsere Staatsminister der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, des Kirchen- und Schulwesens und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Schloß Friedrichshafen, den 27. Oktober 1878.

R a r l.

Mittnacht. Reuner. Geßler. Sied.

---

**Versfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend die Einführung neuer Formulare zu den von den Oberämtern auszustellenden Legitimationscheine für den Gewerbebetrieb im Umherziehen. Vom 26. Oktober 1878.**

Nachdem durch Beschluss des Bundesrathes vom 21. Juni 1878 neue, in sämtlichen Staaten des Deutschen Reiches gültige Formulare für Legitimationscheine zu dem nicht auf den Wohnort und dessen Umgegend beschränkten Gewerbebetrieb im Umherziehen eingeführt worden sind, haben die Oberämter diese neuen Formulare vom 1. Januar 1879 ab an Stelle der durch §. 6 Ziff. 1 bis 3 der Ministerial-Versiegelung vom 29. November 1877, betreffend die Ausführung des Titels III. der Deutschen Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 über den Gewerbebetrieb im Umherziehen eingeführten Formulare A. B. und C in Gebrauch zu nehmen und zwar in der Weise, daß künftig

- 1) Formular A für Musik-Aufführungen, Schausstellungen, theatralische Vorstellungen und für das Darbieten sonstiger Lustbarkeiten (§. 59 der Deutschen Gewerbe-Ordnung) und zwar sowohl für Reichsangehörige als für Ausländer,
- 2) Formular B als regelmäßiger Legitimationsschein für Reichsangehörige überall da, wo nicht eines der anderen Formulare vorgeschrieben ist,
- 3) Formular C für jede Art des von Ausländern im Umherziehen betriebenen Gewerbes, mit Ausnahme der in Ziff. 1 oben bezeichneten, zu verwenden ist.

Außer dem Namen, der Heimat, dem Alter und der Gestaltsbezeichnung der genehmigten Begleiter ist künftig auch die Unterschrift der letzteren in den Legitimationsschein aufzunehmen.

Die Beurkundung über die Veranlagung zur Gewerbesteuer ist bei den Formularen A und C auf Bl. 8, bei Formular B auf Bl. 2 einzufügen.

Hienach werden die §. 5, §. 6 Ziffer 1—3, und §. 25 Abs. 2 der erwähnten Ministerialverfügung vom 29. November 1877 ergänzt, beziehungsweise abgeändert.

Stuttgart, den 26. Oktober 1878.

Sid.

Renner.

Verschluß des Ministerium des Innern, betreffend die Ausführung des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878. Vom 25. Oktober 1878.

Zu Ausführung des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (Reichsgesetzblatt Nr. 34) wird hiermit Nachstehendes bekannt gemacht:

Im Sinne dieses Gesetzes sind unter der Bezeichnung „Landespolizeibehörde“ die K. Kreisregierungen, unter der Bezeichnung „Polizeibehörde“ in §. 10 des Gesetzes die Ortsvorsteher,

im §. 15 des Gesetzes die K. Stadtirection Stuttgart und die K. Oberämter und außerhalb des Stiftes derselben die Ortsvorsteher,

im §. 28 Ziff. 1 des Gesetzes die K. Stadtirection Stuttgart und die K. Oberämter zu verstehen.

Für Verbote nach Maßgabe des §. 16 des Gesetzes sind die Ortsvorsteher zuständig.

Stuttgart, den 25. Oktober 1878.

Sid.

Verschluß des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Organisation der forstlichen Versuchsstation in Hohenheim. Vom 14. Oktober 1878.

An der Stelle der Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 11. Juni 1872, betreffend die Einrichtung einer forstlichen Versuchsstation in Hohenheim und die Organisation derselben (Reg. Blatt S. 228 ff.) wird, im Einverständniß mit dem

hiebei mitbeteiligten Finanz Ministerium, zufolge Höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 12. d. M. hiemit Nachstehendes verfügt.

§. 1.

Die forstliche Versuchsstation hat den Zweck, durch Anstellung von Versuchen theoretischer und praktischer Natur, sowie durch Sammlung und Vergleichung anderwärts gewonnener Untersuchungs-Resultate sowohl zur Entwicklung der Forstwissenschaft, als auch zu einem rationelleren Betriebe der Forstwirtschaft beizutragen.

Diesen Zweck sucht sie theils für sich, theils und hauptsächlich in Gemeinschaft mit dem Vereine der forstlichen Versuchsanstalten Deutschlands, welchem sie als Mitglied angehört, zu erreichen.

§. 2.

Die forstliche Versuchsstation bildet einen Bestandtheil des Instituts in Hohenheim und ist in administrativer Beziehung, wie alle übrigen Zweige des letzteren, der Institutedirektion und weiterhin dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens untergeordnet.

§. 3.

Die von der forstlichen Versuchsstation in Hohenheim auszuführenden Versuche zerfallen in

- 1) Versuche im forstlichen Versuchsgarten in Hohenheim,
- 2) Versuche im Hohenheimer Forst-Drevier (vergl. Minist. Verf. vom 9. September 1865 §. 97, Reg. Blatt S. 415),
- 3) Versuche im chemischen Laboratorium der Akademie,
- 4) Versuche in der Hohenheimer forstlichen Werkstätte zu Ermittlung der mechanischen Eigenschaften der Hölzer, und
- 5) Versuche, welche in einer Anzahl von Staatsforstrevieren im Einverständnisse mit der K. Forstdirektion ausgeführt werden.

§. 4.

Nach der dermaligen Vertheilung der forstlichen Lehrfächer an der Akademie werden die in §. 3 Ziff. 2 und 4 genannten Versuche von dem ersten, die in §. 3 Ziff. 1 und 5 genannten Versuche von dem zweiten Forstprofessor derselben besorgt.

Die in §. 3 Ziff. 3 erwähnten Arbeiten werden unter der Leitung des Professors der Chemie durch den Assistenten am chemischen Laboratorium der Akademie ausgeführt.

## §. 5.

Der erste Forstprofessor ist zugleich erster Vorstand der forstlichen Versuchsstation in dem Sinne, daß er diese Anstalt in ihren allgemeinen Angelegenheiten nach außen zu vertreten hat.

Dagegen ist, was die speziellen Versuchs-Angelegenheiten betrifft, jeder der beiden Forstprofessoren in seinem Theile (vergl. §. 4 Abs. 1) vollkommen selbstständig, weshalb insoweit auch dem zweiten Forstprofessor der unmittelbare Verkehr mit Behörden und Privaten, insbesondere der Verkehr mit der K. Forstdirektion und mit den Lokal-Forstbeamten, sowie die Bearbeitung, Berichtserstattung und Veröffentlichung seiner Versuchs-Ergebnisse zukommt. Ebenso ist die Vertretung der Versuchsstation in dem Vereine der deutschen forstlichen Versuchsanstalten hinsichtlich der in §. 3 Ziff. 5 bezeichneten Versuche ausschließlich Sache des diese Versuche behandelnden zweiten Forstprofessors.

Alles Nähtere wird durch besondere Dienst-Instruktionen bestimmt.

## §. 6.

Den beiden Forstprofessoren als Versuchsbirigenten bleibt überlassen, des Beiraths der an der Akademie angestellten Professoren der Chemie, der Physik und der Pflanzenphysiologie sich zu bedienen.

## §. 7.

Bei Ausführung der in §. 3 Ziff. 2 und 4 genannten Versuche wird der erste Forstprofessor, welcher zugleich Vermwalter des Forstreviers Hohenheim ist (vergl. Min.-Bef. vom 9. Sept. 1865 §. 97, Reg Blatt S. 415) von seinem Reviergehilfen unterstützt.

Für die Ausführung der in §. 3 Ziff. 1 und 5 erwähnten Versuche wird ein hiezu geeigneter jüngerer Forstmann in der Eigenschaft eines Assistenten der forstlichen Versuchsstation auf den Vorschlag des betreffenden Forstprofessors und weiterhin der Institutedirektion in Hohenheim von dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens angestellt.

Das Nähtere über seine Obliegenheiten wird durch eine besondere Dienstinstruktion bestimmt.

## §. 8.

Inwieweit und in welcher Weise bei der Ausführung der in §. 3 Ziff. 5 erwähnten Versuche die Forstbeamten des Landes sich zu beteiligen und in welches Verhältniß sie dabei zu den betreffenden Beamten der forstlichen Versuchsstation (vergl. §. 4 Abs. 1

§. 5 Abs. 2 und §. 7 Abs. 2) zu treten haben, wird von der K. Forstdirektion im Einvernehmen mit dem betreffenden Versuchsdireigenten durch besondere Verfügung bestimmt.  
§. 9.

Die forstliche Versuchsstation in Hohenheim tritt nicht nur mit der Staatsforstverwaltung in Verbindung, sondern auch mit Privatwaldbesitzern, welche Versuche anzustellen geneigt sind.

Stuttgart, den 14. Oktober 1878.

Gehlser.

Bekanntmachung der K. Kommission für die Erziehungshäuser, betreffend die Verlegung des Termins für Einführung der Kirchenopfer an die Staatswaisenhäuser. Vom 14. Oktober 1878.

Infolge der Verlegung des Staatsrechnungstermins auf den 1. April ist auch eine Abänderung des bisherigen Einführungstermins Georgii für die den Staatswaisenhäusern Stuttgart mit Marlgrünningen und Ochsenhausen nach der diesseitigen Bekanntmachung vom 5. November 1873 (Reg. Blatt S. 412) zukommenden Opfergelde nothwendig geworden.

Demgemäß wird im Einverständniß mit den Oberkirchenbehörden nach Genehmigung des K. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 8. d. M. hiemit angeordnet, daß die erfassten Opfer unmehr jedes Jahr und heuer erstmals auf den 1. Dezember von den Pfarrämtern an die Dekanatsstellen abzuliefern und von diesen innerhalb der folgenden vierzehn Tage an die betreffende Waisenhausverwaltung einzufinden sind.

Stuttgart, den 14. Oktober 1878.

Gerof.

Die am 21. Oktober d. J. zu Berlin ausgegebene Nummer 33 des Reichsgesetzblattes enthält:  
Bekanntmachung, betreffend Bevollmächtigte zum Bundesrat. Vom 8. Oktober 1878.  
Bekanntmachung, betreffend den Aufzug und die Einziehung der Einhundertmarknoten der Rostocker Bank. Vom 19. Oktober 1878.

Die am 22. Oktober zu Berlin ausgegebene Nummer 34 des Reichsgesetzblattes enthält:  
Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie. Vom 21. Oktober 1878.

Gedruckt bei G. Hasselbrink. (Chr. Schaufele.)

# N e g i e r u n g s - B l a t t

für das

## Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 7. November 1878.

### Inhalt.

Königliche Verordnung, betreffend den Wiederzusammentritt der vertagten Ständeversammlung. Vom 5. November 1878.  
— Bekanntmachung der Civilfammer des R. Kreisgerichtshofs in Esslingen, betreffend die Bestätigung des von den Freiherrn August und Ferdinand von König errichteten Familienstatuts. Vom 28. Oktober 1878.

Königliche Verordnung, betreffend den Wiederzusammentritt der vertagten Ständeversammlung.  
Vom 5. November 1878.

**Karl,** von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir den Wiederzusammentritt der vertagten Ständeversammlung auf Dienstag den 19. November d. J. bestimmt.

Wir befehlen demnach, daß sich die Mitglieder beider Kammern an diesem Tage zur Eröffnung ihrer Sitzungen in Unserer Haupt- und Residenzstadt Stuttgart wieder versammeln.

Gegeben Stuttgart, den 5. November 1878.

**K a r l.**

Mittnacht. Renner. Geßler. Sied. Wundt.

Bekanntmachung der Civilkammer des k. Kreisgerichtshofes in Ellwangen, betreffend die Bestätigung  
des von den Freiherrn August und Ferdinand von König errichteten Familienstatuts.

Vom 28. Oktober 1878.

Die Freiherrn August von König, k. württemb. Kammerherr und Geheimer Legationsrath, und Ferdinand von König, k. k. Rittmeister in der Armee, beide in Stuttgart, haben am 29. Mai 1878 ein gemeinschaftliches Familienstatut errichtet, nach welchem das Rittergut Fachsenfeld, O.Amts Aalen, und das Hofgut Gollenhofen, O.Amts Gmünd, Fideicommissgüter bilden, die nach den Grundsätzen der Linealerbfolge und nach dem Recht der Erstgeburt zunächst unter ihren männlichen Nachkommen sich vererben.

Nachdem diesem Familienstatut, nach gepflogener Rücksprache mit der k. Regierung für den Jagdkreis, vorbehältlich der Rechte Dritter, die gerichtliche Bestätigung ertheilt worden ist, wird dies hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

So beschlossen in der Civilkammer des kgl. Kreisgerichtshofes in Ellwangen den 28. Oktober 1878.

Bartholomäi.



# N e g i e r u n g s - B l a t t

für das

## Königreich Württemberg.

---

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 23. November 1878.

---

### Inhalt.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Verichtigung des mit Bekanntmachung vom 2. Oktober 1878 (Reg. Blatt S. 227) veröffentlichten Nachtrags-Verzeichnisses solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind. Vom 7. November 1878. — Verfügung des Finanzministeriums zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend den Spielskartenstempel. Vom 19. November 1878.

---

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Verichtigung des mit Bekanntmachung vom 2. Oktober 1878 (Reg. Blatt S. 227) veröffentlichten Nachtrags-Verzeichnisses solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind. Vom 7. November 1878.

Nachstehend wird die von dem Reichskanzleramt in Nro. 44 des Centralblattes für das deutsche Reich erlassene Verichtigung, betreffend das in Nro. 25 des Regierungsblattes für das Königreich Württemberg von 1878 veröffentlichte Nachtrags-Verzeichniss solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 7. November 1878.

S i d.

Wundt.

## Berichtigung.

Die Stadt Kempen, in welcher sich das in der Bekanntmachung vom 25. September d. J. (Seite 520) unter B. a. I. 4 aufgeführte, zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigte Pro-gymnasium befindet, liegt nicht in der Rheinprovinz, sondern in der Provinz Posen.

**Versfügung des Finanzministeriums zur Ausführung des Reichsgesches, betreffend den Spielkartenstempel.** Vom 19. November 1878.

Außer den vom Bundesrat unter'm 4. Juli d. J. beschlossenen, mit der Verfügung des Finanzministeriums vom 29. August d. J. im Regierungsblatt (S. 213 ff.) abgedruckten Vorschriften ist nunmehr zu weiterer Ausführung des Gesetzes vom 3. Juli 1878, betreffend den Spielkartenstempel (R.G.Bl. S. 133) unter'm 2. d. M. eine Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers ergangen und im Centralblatt für das deutsche Reich (S. 614) veröffentlicht worden, welche nachstehend mit dem Anfügen bekannt gemacht wird, daß bis auf weiteres

- 1) zu Erhebung der Stempelabgabe von den in Württemberg gefertigten Spielkarten (Biff. I. Abs. 1 der Ausführungsvorschriften, Reg. Blatt S. 214) das Hauptzollamt Ulm und das Zollamt Ravensburg,
- 2) zu Erhebung der Stempelabgabe und zur Abstempelung bezüglich der vom Auslande (einschließlich des Großherzogthums Luxemburg und der österreichischen Gemeinde Jungholz) nach Württemberg eingehenden Spielkarten (Biff. I. Abs. 2 der Ausführungsvorschriften (Reg. Blatt S. 214), die Hauptzollämter Stuttgart und Ulm,
- 3) zur Nachstempelung von Spielkarten (Biff. 8 der Bestimmungen über Nachversteuerung der Spielkarten, Reg. Blatt S. 226) ebenfalls die beiden Hauptzollämter Stuttgart und Ulm, sowie das Zollamt Ravensburg ermächtigt worden sind und
- 4) das Hauptzollamt Friedrichshafen die Befugniß zur Abstempelung der von Reisenden oder Schiffen vom Ausland eingeführten Spielkarten erhalten hat.

Stuttgart, den 19. November 1878.

Renner.

### Bekanntmachung

zur Ausführung des Gesetzes vom 3. Juli 1878 (R.G.Vl. S. 133), betreffend den Spielkartenstempel, vom 2. November 1878.

Auf Grund der Ziffer II Absatz 4 der vom Bundesrathе beschlossenen Ausführungs- vorschriften zum Spielkartenstempelgesetz (Centralblatt 1878 Seite 403) und des §. 9 des Regulativs, betreffend den Betrieb der Spielkartenfabriken (ebenda Seite 406), wird hierdurch Folgendes bestimmt:

#### I. Form des Kartenstempels.

Der Spielkartenstempel ist kreisförmig mit einem Durchmesser von einundzwanzig Millimetern.

Er enthält über dem Reichsadler die Ueberschrift DEUTSCHES REICH, unter demselben die Bezeichnung der Stempelstelle durch eine Nummer, welche für jede Stelle besonders bestimmt wird, und die Angabe des Abgabenbetrages (DREISSIG PF. bez. FUNFZIG PF.)

#### II. Farbe des Stempelabdrucks.

Die Farbe des Stempelabdruckes ist die schwarze.

#### III. Abzustempelndes Kartenblatt.

- 1) Alle Kartenspiele, welche ein Coeur- (Herz-, Roth-) Aß enthalten, sind auf diesem Blatt abzustempeln.
- 2) Bei den sogenannten Grabuge- (Rabuge-) Karten, welche ausschließlich Kartenblätter derselben Farbe in höchstens vierfacher Wiederholung enthalten, wird eines der vorhandenen vier Aßblätter gestempelt.
- 3) Trapier-Karten, spanische und portugiesische Karten sind auf dem Denari-Aß oder dem diesem entsprechenden (Oro-pp) Aßblatt zu stempeln.
- 4) Taschenspieler-Karten, in denen das Coeur-Aß fehlt, werden auf dem Pique-Aß, solche, in denen kein Aß vorhanden ist, auf demjenigen Bilde der Coeur-Farbe, eventuell der Pique-Farbe gestempelt, welches beim Spiele den höchsten Werth hat.
- 5) Französische vingt et un-Karten, welche je 31 Blätter von verschiedenen (z. B. rother, blauer, gelber und grüner) Farben mit Zahlen von 0 bis 21, die Zahlen von 1 bis 9 doppelt, enthalten, werden auf dem rothen Zero (0) gestempelt.
- 6) Bezuglich derjenigen ein Coeur-Aß nicht enthaltenden Kartenspiele, welche vorstehend zu 2 bis 5 nicht erwähnt sind, bleibt die Bestimmung des abzustempelnden Kartenblattes vorbehalten.

- 7) In denjenigen Bundesstaaten, in welchen zur Zeit bei gewissen Kartenspielen die Abstempelung eines anderen, als des vorstehend zu 1 und 3 bezeichneten Kartenblatts nachgelassen ist, kann dies Verfahren mit Genehmigung der obersten Landesfinanzbehörde bis zum 1. Januar 1880 beibehalten werden, wenn das vorstehend zu 1 und 4 bezeichnete Kartenblatt in seiner Zeichnung einen freien Raum für den Stempelabdruck nicht enthält.

#### IV. Zu vernichtende Ausschusßblätter.

- 1) Von den ausgesonderten Ausschusßblättern sind bei Spielkarten, welche Abblätter nicht enthalten, das nach den Bestimmungen zu III abzustempelnde Kartenblatt und die drei gleichartigen Karten der übrigen Farben zu vernichten.
- 2) Bezuglich der durch die Bestimmung zu 1 nicht betroffenen Kartenspiele bleibt die Bezeichnung der zu vernichtenden Ausschusßblätter vorbehalten.

#### V. Verzeichniß der Stempelstellen.

Ein Verzeichniß der Stempelstellen wird in der Anlage veröffentlicht.\*). In demselben sind aufgeführt

- unter I diejenigen Zoll- und Steuerstellen, welchen die Erhebung der Stempelabgabe von den im Bundesgebiet gefertigten Spielkarten, sowie die Abstempelung derselben übertragen ist (Biffer I Absatz 1 der Ausführungsvorschriften);
- unter II diejenigen Zoll- und Steuerstellen, welche bezüglich der vom Auslande (einschließlich des Großherzogthums Luxemburg und der österreichischen Gemeinde Jung-  
holz) in das Bundesgebiet eingehenden Spielkarten zur Erhebung der Stempel-  
abgabe und zur Abstempelung befugt sind (Biffer I Absatz 2 der Ausführungsvorschriften);
- unter III diejenigen Amtsstellen, welche nur zur Nachstempelung von Spielkarten ermächtigt sind (Biffer 8 der Bestimmungen über die Nachversteuerung der Spielkarten — Centralblatt 1878 S. 408);
- unter IV diejenigen Amtsstellen, welche nur zur Abstempelung der von Reisenden oder Schiffen vom Auslande eingeführten Spielkarten ermächtigt sind.

Die unter I und II aufgeführten Amtsstellen sind überall auch zur Nachstempelung befugt.

Berlin, den 2. November 1878.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Hofmann.

\*). Dasselbe ist hier nicht abgedruckt; es findet sich im Centralblatt für das Deutsche Reich Nro. 46.

#### Druckfehler-Berichtigung.

In Nro. 25 Seite 232, 7. Linie von unten, muß es statt „Kniver“ heißen: „Speidel.“

---

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Schaufele).

# Regierungs-Blatt

für das

## Königreich Württemberg.

---

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 30. November 1878.

---

### Inhalt.

Bekanntmachung, betreffend den Abonnementspreis für das Regierungsblatt und Reichsgesetzblatt auf das Kalenderjahr 1879. Vom 22. November 1878. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Umlage des Gebäudebrandschadens für das Jahr 1879. Vom 20. November 1878. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend eine veränderte Feststellung der Impsformulare. Vom 23. November 1878.

---

**Bekanntmachung, betreffend den Abonnementspreis für das Regierungsblatt und Reichsgesetzblatt auf das Kalenderjahr 1879. Vom 22. November 1878.**

Da der Abonnementspreis für den Jahrgang 1879 des Regierungsblattes auf 3 Mark pro Exemplar und des Reichsgesetzblattes auf 1 Mark pro Exemplar festgesetzt worden ist, so wird solches hiermit bekannt gemacht.

Stuttgart, den 22. November 1878.

Mittnacht.

---

**Vergütung des Ministeriums des Innern, betreffend die Umlage des Gebäudebrandschadens für das Jahr 1879. Vom 20. November 1878.**

Nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend die veränderte Einrichtung der allgemeinen Brandversicherungsanstalt, vom 14. März 1853 Art. 39 Abs. 1 und Art. 40 (Reg. Blatt S. 79) sowie des Gesetzes, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes vom 14. März 1853 aus Anlaß der Einführung der Reichsmarkrechnung, vom 30. März 1875 Art. 1 (Reg. Blatt S. 164) will man, im Hinblick auf den gegenwärtigen Stand der Brandversicherungskasse und den mutmaßlichen Auffall von Brandschäden im kommenden Jahre nach dem Antrag des Verwaltungsraths der Gebäudebrandversicherungsanstalt die Umlage

für das nächste Kalenderjahr in der Weise bestimmt haben, daß bei den Gebäuden der dritten Klasse, welche die Regel und die Grundlage für die Berechnung des Beitrags in den höheren und niederen Klassen bildet (K. Verordnung vom 14. März 1853, §. 12 c), der Beitrag von Einhundert Mark Brandversicherungsanschlag

sieben Pfennig

zu betragen hat.

Ferner wird verfügt, daß je die Hälfte der Umlage auf 1. April und 1. August des nächsten Jahres an die Brandversicherungsklasse einzuliefern ist.

Die Oberämter werden angewiesen, in Gemäßheit der bestehenden Vorschriften für den rechtzeitigen Abschluß der Kataster-Revisionsgeschäfte und der Umlage in den einzelnen Gemeinden, sowie für den rechtzeitigen Einzug und die Ablieferung der Beiträge zu sorgen und die zu fertigenden Umlageurkunden spätestens auf den 1. März des nächsten Jahres an den Verwaltungsrath einzufinden.

Stuttgart, den 20. November 1878.

Sid.

**Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend eine veränderte Feststellung der Impfformulare. Vom 23. November 1878.**

Nachdem durch Beschuß des Bundesraths vom 5. September d. J. die unterm 25. Februar 1875 (Reg. Blatt Seite 150 bis 156) veröffentlichten Impfformulare theilweise anderweit festgestellt worden sind, werden die verfügten Änderungen hiemit zur genauen Nachachtung bekannt gemacht.

1) In den Formularen I und II (Reg. Blatt Seite 150 bis 152) ist bei den Impfscheinen für Wiederimpfung (auf Papier von grüner Farbe, vergl. §. 12 Abs. 2 der Ministerialverfügung vom 25. Februar 1875, Reg. Blatt Seite 145) in Zeile 3 des Textes statt „geimpft“ zu setzen „wieder geimpft“.

2) An Stelle des Formulars V über die Impflisten (Reg. Blatt Seite 155) und des Formulars VI, betreffend die Übersicht über das Ergebniß der Impfung (Reg. Blatt Seite 156) sind künftig die nachstehend abgedruckten Formulare V bis IX anzuwenden.

Stuttgart, den 23. November 1878.

Sid.

Formular V.Bemerkungen.

- I. In die Liste für Erstimpfungen sind aufzunehmen:
  1. die aus der vorjährigen Liste für Erstimpfungen zu übertragenden, in Spalte 26 derselben vermerkten Erstimpflichtigen;
  2. sämmtliche während des vorhergehenden Kalenderjahres geborenen und am Schlusse desselben im Impfbezirk lebenden Kinder, gleichviel ob dieselben während des vorhergehenden Kalenderjahres bereits geimpft worden sind oder nicht;
  3. die während des laufenden Kalenderjahres aus anderen Impfbezirken zugezogenen und als noch nicht mit Erfolg geimpft überwiesenen, im vorhergehenden Kalenderjahr geborenen Kinder.
- II. In Spalte 8 ist einzutragen:
  1. bei Impfung mit Menschenlympe von Körper zu Körper der Vor- und Zuname des Abimpflings;
  2. bei Impfung mit aufbewahrter Menschenlympe der Name desjenigen Instituts oder desjenigen Impfarztes, von welchem die Lympe bezogen wurde. Hatte der eintragende Impfarzt die in aufbewahrtem Zustande gebrauchte Lympe von einem einzelnen Kinder entnommen, so ist der Name dieses Kindes einzutragen; hatte er sie von mehreren Kindern entnommen und gemischt aufbewahrt, so ist der Name des Impfarztes selbst in diese Spalte einzutragen;
  3. bei Impfung mit Thierlympe ist der Name desjenigen Instituts oder derjenigen Privatperson einzutragen, von welcher das zur Impfung benutzte Thier oder die aufbewahrte Lympe bezogen wurde.
- III. In der Spalte 26 sind zu vermerken:
  1. alle nicht zur Nachschau vorgestellten und daher in Spalte 16 mit „Nein“ verzeichneten Kinder;
  2. alle zum ersten oder zum zweiten Male, aber nicht die zum dritten Male ohne Erfolg geimpfte Kinder (entnehmbar aus den Spalten 6 und 17);
  3. alle auf Grund ärztlichen Zeugnisses zurückgestellten (Spalte 24), sowie alle nicht auffindbaren (Spalte 21) oder der Impfung vorschriftswidrig entzogenen (Spalte 25) Kinder.
- IV. Jede von der Entwicklung mindestens einer wohl ausgebildeten Vaccinepustel gefolgte Impfung ist als eine solche „von Erfolg“ zu verzeichnen.  
Bei der Wiederimpfung treten nicht immer Pusteln auf, welche mit allen charakteristischen Merkmalen versehen sind. Als Wiederimpfung von Erfolg ist eine solche anzusehen, nach welcher sich am Tage der Nachschau mindestens eine mehr oder weniger eingetrocknete Pustel oder die Vorstufe einer oder mehreren rasch in ihrer Entwicklung verlaufenen Pusteln vorfindet.

## Liste der zur Erstimpfung

fü

Lau- fende Nr.	Der zur Erstimpfung vorzustellenden Kinder			Des Vaters, Pflegvaters oder Vormundes		Zahl der voran- gegan- genen Im- pfun- gen.	Tag der Im- pfung.	Angabe, woher	Art der Impfung.								
	Vor- und Name.	Jahr und Tag der Geburt.	Name.	Stand und Wohnung.	Name.				Mit Menschenlympe			Mit Thierlympe					
									die Lymphe	von Körper	Gly- cerin- lympe.	anders aufbe- wäh- ter.	von Körper	Gly- cerin- lympe.	ande re		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.				

## vorzustellenden Kinder

187 . .

Zahl der ge- machten Impf- schnitte oder Impf- stiche.	Ob zur Nachschau vor- gestellt und an welchem Tage.	War die Impfung von Erfolg?	Zahl der ent- widesten Pusteln.	Die Impfung ist unterblieben wegen:										Es ist dem- nach in die nächste jährige Liste für Erst- impfungen zu übertragen	Bemer- kungen.
				erfolgten Todes.	Abzugang.	Richtlaufindurbarkeit oder un- fülliger Umschlagsfeinfheit.	Ueberstechen der natürlichen Blättern.	vorangegangener erfolg- reicher Impfung.	ärztlich bezeugter Gefahr für Leben oder Gefundheit.	durchfeuchtungsfähiger Ent- ziehung.	26.	27.			
15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.					

# Tabelle der zur Erstimpfung

für

Lau- fende Nr.	Der zur Erstimpfung vorzustellenden Kinder		Des Vaters, Pflegvaters oder Vormundes		Bahl der voran- gegan- genen	Tag der Im- pfung.	Angabe, woher die Lymphe genou- men.	Art der Impfung.								
	Vor- und Zuname.	Jahr und Tag der Geburt.	Name.	Stand und Im- pfung. Wohnung.				Mit Menschenlympe			Mit Thierlympe					
								von Körper zu Körper.	Gly- cerin- lympe.	anders aufbe- wäh- ter.	von Körper zu Körper.	Gly- cerin- lympe.	anders aufbe- wäh- ter.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.			

## vorzustellenden Kinder

187 . .

Zahl der ge- machten Impf- schnitte oder Impf- stiche.	Ob zur Nachschau vor- gestellt und an welchem Tage.	War die Impfung von Erfolg?	Zahl der ent- widelten Pusteln.	Die Impfung ist unterblieben wegen:										Es ist dem- nach in die nächs- jährige Liste für Erst- impfungen zu übertragen	Bemer- kungen.							
				erfolgten Todes, Begingens.	Richtauffindbarkeit oder frülliger Erkranktheit.	Lebhaftes der natürlichen Blättern.	vorausgegangener erfolg- reicher Impfung.	ärztlich bezeugter Gefahr für Leben oder Gesundheit.	vorschriftsmäßiger Ent- ziehung.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.

Bemerkungen.

- I. In die Liste für Wiederimpfungen sind aufzunehmen:
    1. die aus der vorjährigen Liste für Wiederimpfungen zu übertragenden, in Spalte 27 der selben vermerkten Wiederimpfpflichtigen;
    2. sämtliche Jöglinge der im Impfbezirke befindlichen öffentlichen Lehranstalten und Privatschulen mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, welche während des Geschäftsjahres das 12. Lebensjahr zurücklegen, gleichviel ob dieselben bereits angeblich oder wirklich innerhalb der vorhergehenden 5 Jahre mit Erfolg wiedergeimpft sind, oder die natürlichen Blätter überstanden haben. Ob eine von diesen beiden letzteren Thatssachen vorliege, muß der Impfarzt durch Kenntnissnahme der bezüglichen ärztlichen Zeugnisse beziehungsweise durch eigene Untersuchung feststellen und im Bejahungsfalle in den bezüglichen Spalten des Listenformulars verzeichnen.
  - II. In Spalte 8 ist einzutragen:
    1. bei Impfung mit Menschenlympe von Körper zu Körper der Vor- und Zuname des Abimpfslings;
    2. bei Impfung mit aufbewahrter Menschenlympe der Name desjenigen Instituts oder desjenigen Impfarztes, von welchem die Lympe bezogen wurde. Hatte der eintragende Impfarzt die in aufbewahrtem Zustande gebrauchte Lympe von einem einzelnen Kinder entnommen, so ist der Name dieses Kindes einzutragen; hatte er sie von mehreren Kindern entnommen und zunächst aufbewahrt, so ist der Name des Impfarztes in diese Spalten einzutragen;
    3. bei Impfung mit Thierlympe ist der Name desjenigen Instituts oder derjenigen Privatperson einzutragen, von welchem das zur Abimpfung benutzte Thier oder die aufbewahrte Lympe bezogen wurde.
  - III. In die Spalte 27 sind einzutragen:
    1. alle nicht zur Nachschau vorgestellten und daher in Spalte 16 mit „Nein“ verzeichneten Kinder;
    2. alle zum ersten oder zum zweiten Male, aber nicht die zum dritten Male ohne Erfolg geimpften Kinder (entnehmbar aus den Spalten 6 und 17);
    3. alle wegen Richtauffindbarkeit oder zufälliger Ortsabwesenheit nichtgeimpften (Spalte 22), auf Grund ärztlichen Zeugnisses zurückgestellten (Spalte 25) oder der Impfung vorschriftswidrig entzogenen (Spalte 26) Kinder.
  - IV. Jede von der Entwicklung mindestens einer wohlausgebildeten Vaccinepustel gefolgte Impfung ist als eine solche „von Erfolg“ zu verzeichnen.
- Bei der Wiederimpfung treten nicht immer Pusteln auf, welche mit allen charakteristischen Merkmalen versehen sind. Als Wiederimpfung von Erfolg ist eine solche anzusehen, nach welcher sich am Tage der Nachschau mindestens eine mehr oder weniger eingetrocknete Pustel oder die Vorstufe einer oder mehreren rasch in ihrer Entwicklung verlaufenen Pusteln vorfindet.

Liste der zur Wiederimpfung  
für

Lan- fende Nr.	Der zur Wiederimpfung vorzustellenden Kinder		Des Vaters, Pflegevaters oder Vormundes		Zahl der wäh- rend der leisten fünf Jahre voran- gegan- genen Im- pfun- gen.	Tag der Im- pfung.	Angabe, woher die Lymphé genom- men.	Art der Impfung.					
	Vor- und Zuname. und Tag der Geburt.	Jahr Name.	Stand und Wohnung.	9.	10.	11.	12.	13.	14.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.						

## vorzustellenden Kinder

187 . .

Zahl der ge- machten Impf- schnitte oder Impf- stiche.	Ob zur Nachschau vor- gestellt und an welchem Tage.	War die Impfung gestellt von Erfolg?	Zahl der ent- widelten Pusteln.	Die Impfung ist unterblieben wegen:												Bemer- kungen.	
				erfolgten Todes. Beobachtet.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.				
15.	16.	17.	18.														

Bemerkungen.

- I. In die „Liste der bereits im Geburtsjahr zur Impfung vorgestellten Kinder“ sind vom Impfarzte die Namen u. s. w. nach Maßgabe der Spaltenüberschriften von allen denjenigen Kindern einzutragen, welche vor Ablauf desjenigen Kalenderjahres, innerhalb dessen sie geboren sind, bereits zur Impfung vorgestellt und wirklich geimpft worden sind.
- II. In Spalte 8 ist einzutragen:
  1. bei Impfung mit Menschenlympe von Körper zu Körper der Vor- und Zuname des Abimpflings;
  2. bei Impfung mit aufbewahrter Menschenlympe der Name desjenigen Instituts oder desjenigen Impfarztes, von welchem die Lympe bezogen wurde. Hatte der eintragende Impfarzt die in aufbewahrtem Zustande gebrauchte Lympe von einem einzelnen Kinde entnommen, so ist der Name dieses Kindes einzutragen; hatte er sie von mehreren Kindern entnommen und gemischt aufbewahrt, so ist der Name des Impfarztes selbst in diese Spalte einzutragen;
  3. bei Impfung mit Thierlympe ist der Name desjenigen Instituts oder derjenigen Privatperson einzutragen, von welcher das zur Impfung benutzte Thier oder die aufbewahrte Lympe bezogen wurde.
- III. Jede von der Entwicklung mindestens einer wohl ausgebildeten Vaccinepustel gefolgte Impfung ist als eine solche „von Erfolg“ zu verzeichnen.

Bei der Wiederimpfung treten nicht immer Pusteln auf, welche mit allen charakteristischen Merkmalen versehen sind. Als Wiederimpfung von Erfolg ist eine solche anzusehen, nach welcher sich am Tage der Nachschau mindestens eine mehr oder weniger eingetrodnete Pustel oder die Vorle von einer oder mehreren rasch in ihrer Entwicklung verlaufenen Pusteln vorfindet.

Liste der bereits im Geburtsjahr  
für

Laufende Nummer.	Der bereits im Geburtsjahr zur Impfung vorgestellten Kinder		Des Vaters, Pflegevaters oder Vormundes		Tag der Impfung.	Angabe, woher die Lymphē genommen.	Arz der		
	Vor- und Zuname.	Jahr und Tag der Geburt.	Raume.	Stadt und Wohnung.			Mit Menschenlymphē		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.

## zur Impfung gelangten Kinder

187 . .

Impfung.			Zahl der gemachten Impf- schnitte oder Impfstiche.	Ob zur Nachschau vorge stellt und an welchem Tage.	War die Impfung von Erfolg?	Zahl der entwidelten Pusteln.	Bemerkungen.
Mit Thierlympe							
von Körper	Glycerin- lympe.	anders auf- be- wahlt.	11.	12.	13.	14.	15.
zu Körper.						16.	17.
							18.

# Übersicht der für

Bezirk.	Zahl der Einwohner bei der letzten Volkszählung.	Gesamtzahl der zur Erstimpfung vorzustellenden Kinder.	Zum Laufe des Geschäftsjahres vor dem Stadtreise erfolgreicher Impfung ausgewogene, im Vorjahr geborene Kinder.	Hier von sind				Es sind impfplätiert geblieben:				
				im Laufe des Geschäftsjahres ungeimpft	gestorben.	verzogen.	von der Impfplikt bereit, weil sie die nötigen Blättern überhanden haben.	bereits im Vorjahr eingetragen als mit Erfolg geimpft.	bereits in vorhergehenden Jahren mit Erfolg geimpft, aber erst jetzt zur Nachzählung erschienen.	zum Mal.	zum Mal.	zum Mal.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.

## Impfungen

187 . .

Hier von sind geimpft					Art der Impfung.						Ungeimpft blieben jedoch, und zwar:			Bemerkungen.	
mit Gr. folg.	ohne Erfolg:			mit unbekanntem Ergebnis, weil nicht zur Nachprüfung erfreut.	Mit Menschenlympe			Mit Thierlympe			auf Grund ärztlichen Zeugnisses vorläufig festgestellt.	weil nicht anzufinden oder zufällig entdeckt.	weil vorfrüchtig der Impfung entzogen.		
	zum 1.	zum 2.	zum 3.		von Körper zu Körper.	Glyc. cerin. lympe.	anders aufbe- wahr- ter.	von Körper zu Körper.	Glyc. cerin. lympe.	anders aufbe- wahr- ter.					
14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.

# Übersicht der

für

Bezirk.	Zahl der Einwohner bei der letzten Volkszählung.	Gesammtzahl der zur Erstimpfung vorzustellenden Kinder.	Zur Laufe des Geschäftsjahres vor dem Radewie erfolgter Impfung ausgesogene, im Vorjahr geborene Kinder.	Hier von sind								Es sind impfplastig geblieben:				
				im Laufe des Geschäftsjahrs ungeimpft		gestorben.		verzogen.		von der Impfplastigkeit bestellt, weil sie die natürlichen Blättern überstanden haben.		bereits im Vorjahr eingetragen als mit Erfolg geimpft.		bereits in vorhergehenden Jahren mit Erfolg geimpft, aber erst jetzt zur Nachzählung erschienen.		zum
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	1.	2.	3.	Ganzen.

## Impfungen

187 ..

Hier von sind geimpft					Art der Impfung.						Ungeimpft blieben sonach, und zwar:			Bemerkungen.	
mit Erfol-	ohne Erfolg:	Mit Menschenlympe			Mit Thierlympe			auf Grund drittfaches juridige stell.	weil nicht aufzufinden oder ausfällig verschwunden.	weil vorfrüchtig der Impfung entzogen.	Zahl der während des Geschäftsjahrs geborenen und bereits mit Erfolg geimpften Kinder.				
		zum 1. Mal.	zum 2. Mal.	zum 3. Mal.	von Körper zu Körper.	Gly- cerin- lympe.	anders aufbe- ter.								
14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.

Übersicht der  
für

Bezirk.	Zahl der Einwohner bei der letzten Volkszählung.	Gesamtzahl der zur Wiederimpfung vorzustellenden Kinder.	Hier von sind				Es sind impfpflichtig geblieben				
			im Laufe des Geschäftsjahres ungeimpft		von der Impfpflicht befreit, weil sie während der vorfgegangenen 5 Jahre die natürlichen Blattern überstanden haben.		während der vorliegenden 5 Jahre mit Erfolg geimpft.		zum 1. Mal.	zum 2. Mal.	zum 3. Mal.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.

## Wiederimpfungen

187 . .

Hier von sind geimpft		Art der Impfung.						Ungeimpft blieben sonach und zwar:				Bemer- tungen.
mit Er- folg. zum 1. 2. Mal.	ohne Erfolg: zum 3. Mal. weil nicht erfolgen.	Mit Menschenlympe			Mit Thierlympe			auf Grund deszeitlichen Zeug- nißs vorlaßig zuverl. geheilt, wegen Uniforens des Ge- fuchs einer die Impftheit bedingenden Schrankheit,	weil nicht aufzufinden oder auffällig ortssubstanzlos.	weil vorüberschreitig der Impfung entzogen.		
		von Körper zu Körper.	Gly- cerin- lympe.	anders aufbe- wahr- ter.	von Körper zu Körper.	Gly- cerin- lympe.	anders aufbe- wahr- ter.					
13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.
											26.	27.
												28.

Die am 23. November 1878 zu Berlin ausgegebene Nummer 35 des Reichsgesetzblattes enthält:  
Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrat. Vom  
21. November 1878.



## Nr. 30.

# N e g i e r u n g s - B l a t t

für das

## Königreich Württemberg.

---

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 11. Dezember 1878.

---

## Inhalt.

**V**erfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Anordnung einer neuen Abgeordnetenwahl für den Oberamtsbezirk Hall. Vom 4. Dezember 1878.

---

**V**erfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Anordnung einer neuen Abgeordnetenwahl für den Oberamtsbezirk Hall. Vom 4. Dezember 1878.

Nachdem der bisherige Abgeordnete des Oberamtsbezirks Hall gestorben ist, wird auf Höchsten Befehl Seiner Königlichen Majestät die Vornahme einer Neuwahl für diesen Oberamtsbezirk angeordnet und Nachstehendes verfügt:

1) Die örtlichen Commissionen für Entwerfung und Fortführung der Wählerlisten haben unverweilt für Richtigstellung der letzteren Sorge zu tragen.

Hiebei sind diejenigen Wahlberechtigten, welche in der Gemeinde ihres Wohnsitzes oder ihres nicht blos vorübergehenden Aufenthalts direkte Staatssteuer, Wohn- oder Bürgersteuer entrichten, von Amtswegen in die Wählerlisten aufzunehmen, dagegen in Gemäßheit des §. 49 Abs. 1 des Reichsmilitär-Gesetzes vom 2. Mai 1874 die zum aktiven Heere gehörigen Militärpersonen mit Ausnahme der Militärbeamten hievon auszuschließen.

2) Der in Art. 7 des Wahlgesetzes vom 26. März 1868 angeordnete öffentliche Aufruf der Wahlberechtigten zur Anmeldung des Wahlrechts ist alsbald von dem Oberamt in dem Bezirksblatt zu erlassen und außerdem von den Ortsvorstehern in den einzelnen Gemeinden auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

3) Die Wählerlisten müssen längstens 10 Tage, von dem Erscheinen gegenwärtiger Verfügung im Regierungsblatt an gerechnet, somit spätestens am 21. Dezember vollendet

sein, sobann während eines unmittelbar anschließenden Zeitraums von 6 Tagen, also bis 27. Dezember einschließlich auf dem Rathaus zur allgemeinen Einsicht aufgelegt werden.

Längstens binnen 3 Tagen von Erhebung etwaiger Vorstellungen gegen die Wählerliste an gerechnet hat die Commission hierüber Besluß zu fassen. Spätestens am 21. Tage nach dem Erscheinen des gegenwärtigen Wahlauschreibens, also am 1. Januar 1879, haben die Ortsvorsteher die Wählerlisten nebst den Akten über beanspruchte Wahlberechtigungen an das Oberamt einzufeuern.

4) Die Wahl ist genau 30 Tage nach dem Erscheinen gegenwärtiger Verfügung im Regierungsblatt, also am

Freitag den 10. Januar 1879

in allen Abstimmungsbezirken gleichzeitig vorzunehmen, und wenn möglich an diesem Tage, jedenfalls aber am 11. Januar zu beenden.

Die Bekanntmachung des Tages der Wahl, sowie der Zeit des Beginnes und Schlusses der Wahlhandlung hat in jeder Gemeinde spätestens am 7. Januar I. 38. auf ortsübliche Art zu erfolgen; insbesondere ist darauf zu achten, daß die Beurkundungen über diese Bekanntmachung in einer die ordnungsmäßige Vornahme der letzteren unzweifelhaft bestätigenden Weise zu den Akten gebracht werden.

5) Die Abstimmungsbezirke und Abstimmungsorte sind:

- I. Hall mit dem Abstimmungsort Hall.
- II. Geislingen, Arnsdorf, Orlach mit dem Abstimmungsort Geislingen.
- III. Ilshofen, Großallmerspann, Großaltdorf, Unterasbach, Wolpertshausen mit dem Abstimmungsort Ilshofen.
- IV. Michelfeld, Bibersfeld, Bubenorbis mit dem Abstimmungsort Michelfeld.
- V. Steinbach, Hesenthal, Weckrieden mit dem Abstimmungsort Steinbach.
- VI. Untermüntheim, Eltershofen, Enslingen, Gailenkirchen, Gelbingen, Uebrigshausen mit dem Abstimmungsort Untermüntheim.
- VII. Sulzdorf, Thüngenthal, Unterhontheim, Bellberg mit dem Abstimmungsort Sulzdorf.
- VIII. Westheim, Rieden, Uttenhofen mit dem Abstimmungsort Westheim.

6) Für die Wahl der den Wahlvorstehern der einzelnen Abstimmungsbezirke beizugebenden zwei Urkundspersonen (Art. 12 des Wahlgesetzes) ist rechtzeitig Sorge zu tragen.

7) Den Districtswahlcommissionen ist die Vorschrift des Art. 17 Abs. 1 des Wahlgesetzes, wonach das Wahlprotokoll mit den Wählerlisten und Stimmzetteln wo h l versiegelt an das Oberamt eingefendet werden muß, besonders einzuschärfen.

Im Uebrigen wird Behuß ordnungsmäßiger Durchführung des Wahlgeschäfts auf die Bestimmungen des Wahlgesetzes vom 26. März 1868 (Reg. Blatt S. 178) sowie auf die Ministerialverfügungen vom 20. April 1868 (Reg. Blatt S. 193 u. ff.) und vom 9. November 1876 (Reg. Blatt S. 412 u. ff.) zur Nachachtung hingewiesen.

Stuttgart, den 4. Dezember 1878.

S i d.

# N e g i e r u n g s - B l a t t

für das

## Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 18. Dezember 1878.

### Inhalt.

Versfügung des Finanzministeriums, betreffend die steuerliche Behandlung der sogenannten Abraumsalze. Vom 9. Dezember 1878. — Verfügung des Finanzministeriums, betreffend die Befreiung des zu landwirtschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe. Vom 9. Dezember 1878. — Bekanntmachung der Civilkammer des Kreisgerichtshofes in Ravensburg, betreffend das Familienstatut der Grafen zu Erbach-Erbach und von Wartenberg-Noth. Vom 28. November 1878.

**Versfügung des Finanzministeriums, betreffend die steuerliche Behandlung der sogenannten Abraumsalze.**  
Vom 9. Dezember 1878.

Die steuerliche Behandlung der Abraumsalze ist durch den im Centralblatt für das deutsche Reich abgedruckten Beschluss des Bundesrathes vom 6. Juli d. J. geregelt worden, welcher hiermit nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart, den 9. Dezember 1878.

Rennner.

**Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 6. Juli d. J. beschlossen:**

1) Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 12. Oktober 1867\*) dürfen die in den Salzbergwerken vorkommenden sogenannten Abraumsalze (Carnallit, Kainit u. a. m.) von der obersten Landesfinanzbehörde ohne Kontrolle von der Salzabgabe freigelassen

\*) Dieses Gesetz (Bundesgesetzblatt von 1867 Seite 41) ist identisch mit dem in Württemberg unterm 25. November 1867 (Regierungsblatt Seite 114) erlassenen Gesetz, betreffend die Erhebung einer Abgabe vom Salz.

werden, wenn ihr Gehalt an Salz (Kochsalz) 36 Prozent ihres Gewichts nicht übersteigt, und wenn sie vor der Entfernung vom Salzwerke derart vermahlen sind, daß die Ausscheidung der etwa vorhandenen Salztheile auf mechanischem Wege unmöglich erscheint.

Am Besitzer von Fabriken, welche auf Grund des §. 6 a. a. D. unter Kontrole der Steuer-(Zoll-)Verwaltung stehen, ist die abgabenfreie Verabfolgung von Abraumsalzen von dem vorbezeichneten Kochsalzgehalte auch ohne vorherige Vermahlung statthaft.

2) Abraumsalze und andere Produkte der Salzbergwerke, welche mehr als 36, jedoch weniger als 75 Prozent Salz (Kochsalz) enthalten, können unter der von der Zolldirektivbehörde, in deren Bezirk der Empfänger wohnt, anzuordnenden Kontrole unmittelbar an Landwirthe und zum Bezugsteuerfreien Salzes berechtigte Gewerbetreibende (unter Ausschluß der Salzhändler) ohne Denaturirung, aber nach vorheriger Vermahlung abgabenfrei abgelassen werden.

3) Abraumsalze u. s. w. von einem Kochsalzgehalt von 75 Prozent oder mehr unterliegen der Salzabgabe, sofern sie nicht nach den für die Denaturirung von Steinsalz erlassenen Vorschriften denaturirt werden.

4) Die mit der Kontrole des Salzbergwerks betrautnen Oberbeamten der Zoll- und Steuer-Verwaltung haben periodisch Durchschnittsproben der ohne Denaturirung zum Absatz gelangenden Abraumsalze zu entnehmen und die Ermittelung ihres Kochsalzgehalts durch chemische Untersuchung zu veranlassen, um die genaue Innehaltung der vorbezeichneten Grenzen des Kochsalzgehalts zu überwachen.

**Versfügung des Finanzministeriums, betreffend die Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe. Vom 9. Dezember 1878.**

Die Bestimmungen in Betreff der abgabenfreien Verabfolgung von Salz zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken (Art. 20 des Gesetzes vom 25. November 1867, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz, Reg. Blatt S. 114 ff.) welche der Bundesrat unterm 21. Juni 1872 beschlossen hat, sind in der Folge durch spätere Beschlüsse des Bundesraths vom 12. November 1874, 13. November 1875, 18. Oktober 1876 und 25. März 1878 mehrfach abgeändert und ergänzt worden.

Nachstehend werden nunmehr die Bestimmungen im bezeichneten Betreff, wie sie vom 1. Januar 1879 ab in Wirksamkeit sein werden, mit dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß mit Vollziehung derselben das R. Steuerkollegium betraut ist.

Stuttgart, den 9. Dezember 1878.

Renner.

## B e s t i m m u n g e n ,

betreffend

die Befreiung des zu landwirtschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe.

Nach Art. 20, Abs. 1, Nr. 2 und 4 und Abs. 2 des Gesetzes vom 25. November 1867, die Erhebung einer Abgabe von Salz betreffend (Reg. Blatt S. 114), kann Salz unter Beobachtung der von der Steuerverwaltung angeordneten Kontrolemahregeln abgabenfrei verabfolgt werden:

- I. zu landwirtschaftlichen Zwecken, d. h. zur Fütterung des Viehs, sowie zur Düngung;
- II. zu gewerblichen Zwecken, mit Ausnahme des Salzes für solche Gewerbe, welche Nahrungs- und Genussmittel für Menschen bereiten, namentlich auch mit Ausnahme des Salzes für die Herstellung von Tabaksfabrikaten, Mineralwässern und Bädern.

Hinsichtlich der abgabenfreien Verabfolgung von Salz für die gedachten Zwecke sind folgende Bestimmungen zu beobachten:

- 1) das zu landwirtschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmte Salz kann sowohl von inländischen Salzwerken und aus Fabriken, in welchen Salz als Nebenprodukt gewonnen wird, als auch unter Zollkontrolle aus dem Auslande und aus Niedergängen für unverzolltes oder unversteuertes Salz bezogen werden (Nr. 6).

Das Salz ist vor der abgabenfreien Verabfolgung durch Vermischung mit geeigneten Stoffen zur Verwendung als Nahrungs- und Genussmittel für Menschen untanglich zu machen (zu denaturiren).

- 2) Als Denaturierungsmittel sind anzuwenden:

- A) für dasjenige Salz, welches zu landwirtschaftlichen oder gewerblichen Zwecken von den Salzwerksbesitzern auf Vorrath bereitet oder das an Salzhändler zum weiteren Betrieb überlassen werden soll (das sogenannte Handelsalz), und zwar:
- bei dem zur Viehfütterung bestimmten Salz
    - aus Siedesalz:  $\frac{1}{4}$  pCt. Eisenoxyd und  $\frac{1}{4}$  pCt. Pulver aus Wermuthskraut von der hierach (bb) näher bezeichneten Art,
    - aus Steinsalz:  $\frac{3}{8}$  pCt. Eisenoxyd und  $\frac{1}{4}$  pCt. Wermuthskrautpulver, dessen Bereitung nach Maßgabe der Bestimmungen in Anlage A steueramtlich überwacht, dessen Identität bis zum Augenblicke der Verwendung durch amtlichen Verschluß festgehalten und bei dessen Verwendung seit der Einlagerung des rohen Krauts ein Zeitraum von zwei Jahren noch nicht verflossen ist.
  - bei den sogenannten Viehsalz-Lecksteinen
    - aus Siedesalz:  $\frac{1}{4}$  pCt. Eisenoxyd und  $\frac{1}{4}$  pCt. Holzkohlenpulver;
    - aus Steinsalz:  $\frac{3}{8}$  pCt. Eisenoxyd und  $\frac{1}{4}$  pCt. Holzkohlenpulver;
  - bei dem Düngesalz: 1 pCt. Rüff;
  - bei dem für gewerbliche Zwecke bestimmten Salz:
    - aus Siedesalz: entweder  $\frac{1}{2}$  pCt. Thran und  $\frac{1}{4}$  pCt. Eisenoxyd oder  $\frac{1}{2}$  pCt. Thran und  $\frac{1}{4}$  pCt. Kienrüss.
    - aus Steinsalz: entweder  $\frac{1}{2}$  pCt. Thran und  $\frac{3}{8}$  pCt. Eisenoxyd oder  $\frac{1}{2}$  pCt. Thran und  $\frac{3}{8}$  pCt. Kienrüss.
- B) für dasjenige, zu gewerblichen Zwecken oder zur Düngung bestimmte Salz, welches nach vorheriger Denaturierung auf einem inländischen Salzwerk oder bei einem Zoll- oder Steueramt auf Besiegung zur eigenen Verwendung unmittelbar bezogen, oder das in den Gewerbsräumen des Empfängers unter amtlicher Aufsicht denaturirt werden soll (das sogenannte Bestellsalz), nach Wahl der Beteiligten eines der vorstehend unter A. c und d angegebenen Denaturierungsmittel, oder, wenn diese Mittel in Rücksicht auf die beabsichtigte Verwendung des Salzes für die Denaturierung derselben nicht geeignet sind, eines der nachstehend angegebenen Denaturierungsmittel:
- 1 pCt. Braunstein,
  - 1 " Schmalte,

- c)  $\frac{3}{4}$  pCt. Mennige,
  - d) 2 " feines Holzkohlen-, Torf-, Braunkohlen- oder Steinkohlenmehl,
  - e)  $\frac{1}{2}$  " Kienruß,
  - f) 1 " Rugh,
  - g) 5 " Palmöl, Koloßöl oder Thran,
  - h) 1 " feines trockenes Seifenpulver,
  - i) . . . . . \*)
  - k) . . . . . \*)
  - l)  $\frac{1}{4}$  " reine wasserhelle Karbolsäure,
  - m) 4 " Eisen- oder Kupfervitriol,
  - n) 6 " Alaun mit  $\frac{1}{8}$  pCt. Kienöl.
- C) Wenn die Denaturierung des Salzes in den Gewerbräumen der Empfänger unter amtlicher Aufsicht stattfindet, können anstatt der unter B. angeführten Denaturierungsmittel  $\frac{1}{4}$  pCt. Kienöl oder  $\frac{1}{4}$  pCt. Erdöl und ausnahmsweise auch andere, von den Beihilfeten vorgeschlagene Mittel, sofern solche von der Zolldirektivbehörde für völlig ausreichend erachtet werden, und die Beihilfeten sich den von der Zolldirektivbehörde angeordneten besonderen Kontrollen unterwerfen, in Anwendung gebracht werden.
- In den Salinen selbst ist endlich die Denaturierung mit solchen Mitteln unter der Bedingung zuzulassen, daß das auf diese Weise denaturirte Gewerbebestellsalz schon auf der Saline amtlich verschlossen und mit einem von dem betreffenden Salzsteueramte auszufertigenden Transportscheine, in welchem Anzahl, Verpackungsart, Gewicht der Kölle und thunlichst kurze Gestellfrist anzugeben ist, versehen und daß am Bestimmungsorte die Prüfung und Abnahme des Verschlusses durch einen Steuerbeamten bewirkt werde, unter dessen Aufsicht das Salz in den Gewerbräumen des Empfängers ausgeschüttet werden muß.
- 3) Salzabfälle dürfen, vorbehältlich der nach Nr. 4 gestalteten Ausnahmen, nur dann

\*) Die allgemeine Erlaubung der Denaturierungsmittel, die unter Ziffer i und k in den unterm 21. Juni 1872 vom Bundesrat genehmigten Bestimmungen aufgeführt waren, ist durch spätere Bundesratsbeschlüsse vom 12. November 1874, 13. November 1875 und vom 18. Oktober 1876 wieder bestätigt und auf die unter C, nachstehend angeführten Fälle beschränkt worden.

zu landwirtschaftlichen oder gewerblichen Zwecken abgabenfrei verabfolgt werden, wenn sie zuvor nach Maßgabe der Bestimmungen unter Nro. 2 denaturirt worden sind.

Aus festen Stücken bestehende Salzabfälle, wie Pfannenstein, sind nach dem für Steinsalz vorgeschriebenen Verfahren zu denaturiren.

Schmugosalz oder Gegeosalz ist, je nach seiner Gattung, entweder wie Siedesalz oder wie Steinsalz zu behandeln. Gemische dieser Salze aus Siedesalz und Steinsalz sind wie Steinsalz, — Salzschlamm und Absalzsalz in chemischen Fabriken wie Schmugosalz von Siedereien zu denaturiren.

- 4) Den Zolldirektivbehörden bleibt es überlassen, bei dem aus den Siedepfannen gewonnenen Pfannenstein, sowie bei anderen Salzabfällen, welche einen Salzgehalt von weniger als 75 Prozent ihres Gewichts besitzen, unter Anordnung der erforderlichen Kontrolen, von der Denaturirung Umgang nehmen zu lassen.
- 5) Düngesalz und anderes mit fremden Bestandtheilen vermischt Salz, welches für landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke aus dem Auslande bezogen wird, ingleichen das in chemischen Fabriken als Nebenprodukt gewonnene, für die gedachten Zwecke bestimmte Salz ist nach den hinsichtlich der Salzabfälle getroffenen Bestimmungen (Nro. 3 und 4) zu behandeln.
- 6) Die Denaturirung des Handelsalzes (Nro. 2 A.) soll in der Regel auf inländischen Salzwerken unter Aufsicht der Salzsteuerämter und der auf den Salzwerken stationirten Aufsichtsbeamten stattfinden. Im Falle des Bedürfnisses kann die Zolldirektivbehörde die Denaturirung des gedachten Salzes auch bei Grenzzollämtern und an Orten im Innern, wo sich Niederlagen für unverzolltes oder unversteuertes Salz befinden, unter Aufsicht der dafelbst befindlichen Zoll- oder Steuerämter zulassen.

Die Denaturirung des Bestellsalzes (Nro. 2 B.) soll, soweit thunlich, und namentlich dann in den Gewerberäumen des Empfängers vorgenommen werden, wenn

- a) derselbe an einem Orte wohnt, an welchem oder in dessen Nähe ein zur Erledigung von Begleitscheinen I über unverzolltes oder unversteuertes Salz befugtes Amt seinen Sitz hat;
- b) das erforderliche Dienstpersonal zur Beaufsichtigung der Denaturirung verfügbare ist,
- c) die Menge des zu denaturirenden Salzes mindestens fünf Zentner beträgt, oder dem sechsmonatlichen Bedarf des Empfängers entspricht,

Die näheren Anordnungen wegen des in Fällen dieser Art bei der Ablassung des Salzes einzuhaltenden Verfahrens werden unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse von der Zolldirektionsbehörde getroffen.

- 7) Bei den auf den Salzwerken stattfindenden Denaturirungen haben die Salzwerksbesitzer, in anderen Fällen die Personen, auf deren Antrag die Denaturirung des Salzes vorgenommen wird, für die Beschaffung der erforderlichen Denaturierungsmittel, sowie für die Bereitstellung der Vermischungs-Apparate und sonst nötigen Vorrichtungen nach Auleitung der Steuerbehörde Sorge zu tragen.
- 8) Das zur Bereitung von Bich- oder Gewerbesalz bestimmte Siedesalz darf nur in luftfeuchtem Zustande mit den Denaturierungsmitteln vermengt werden. Soweit thunlich, ist zur Denaturirung feinkörniges Siedesalz zu verwenden.

Insoweit die Vermischung der Denaturierungsmittel mit dem Siedesalz nicht mit Hilfe von zur Herstellung einer gleichartigen Beschaffenheit geeigneten Misch-Apparaten (rotirenden Trommeln, Fässern &c.), deren Anwendung die Steuerbehörde genehmigt hat, bewirkt werden kann, ist das Salz, nachdem dasselbe mittels Handschäufeln mit den Denaturierungsmitteln gemengt worden ist, behufs Herstellung einer möglichst gleichartigen Vertheilung der Denaturierungsmittel, durch Siebe von einer der Körnung des Salzes entsprechenden Weite zu schlagen.

- 9) Steinsalz, aus welchem Bich- oder Gewerbesalz hergestellt werden soll, muß zu diesem Behufe fein gemahlen werden.

Die Denaturierungsmittel sind entweder mit dem zu denaturirenden Steinsalze zu vermahlen, oder, wenn dies die Beschaffenheit der Denaturierungsmittel nicht gestattet, dem gemahlenen Steinsalze nach den Bestimmungen unter Nro. 8 beizumengen.

- 10) Die Denaturierungsmittel dürfen nur in reiner Beschaffenheit und nachdem dieselben von den kontrollirenden Beamten geprüft und als geeignet erkannt worden sind, zur Denaturirung verwendet werden.
- 11) Bei denjenigen Denaturierungsmitteln, welche, wie Alraun u. s. w., in zerkleinertem Zustande äußerlich dem Salz ähnlich sind, ist auf Verlangen der kontrollirenden Beamten die zum Zweck der Denaturirung erforderliche Zerkleinerung in deren Gegenwart vorzunehmen.

Die Steuerverwaltung ist befugt, die Herstellung und den Bezug der Denaturierungsmittel

mittel unter amtliche Kontrole zu stellen oder solche auf Kosten der Betheiligten selbst anzuschaffen.

- 12) Die Oberbeamten der Steuerverwaltung haben thunlichst oft an den Salzdenaturirungen Theil zu nehmen und dabei die Güte und Unverfälschtheit der Denaturirungsmittel zu prüfen.

Die Steueraufsichtsbeamten haben von Zeit zu Zeit von den in Anwendung kommenden Denaturierungsmitteln und dem in den Salzmagazinen der Salzwerksbesitzer und Salzhändler, sowie im freien Verkehr befindlichen denaturirten Salz, letzteren Falls gegen Ersatz des Ankaufspreises, Proben zu entnehmen. Diese Proben sind in Gegenwart der Betheiligten einzusiegeln und an die Zolldirektivbehörde, welche deren Prüfung durch Sachverständige veranlassen wird, einzufinden.

- 13) Das für landwirthschaftliche und gewerbliche Zwecke denaturirte Handelsalz (Nro. 2 A.) darf sowohl zur Viehfütterung und zur Düngung, als auch in allen Gewerben, denen nach den oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen überhaupt der abgabenfreie Bezug von Salz gestattet ist, verwendet werden.

Dagegen darf das mit den nach Nro. 2 B gestatteten Mitteln denaturirte Bestellsalz nur für den speziellen Zweck, für welchen die Denaturirung zugelassen worden ist, Verwendung finden.

- 14) Sowohl das für landwirthschaftliche als auch das für gewerbliche Zwecke denaturirte Handelsalz, mit Einschluß der Biehsalzledsteine (Nro. 2 A.), kann an Salzhändler abgelassen und von diesen an andere Salzhändler und an sonstige Personen, welche zum Bezug berechtigt sind, weiter verkauft werden (Nro. 17).

Die Empfänger von denaturirtem Bestellsalz (Nro. 2 B) dürfen dasselbe an andere Personen nicht abgeben.

- 15) Gewerbetreibende, welche denaturirtes Bestellsalz zu gewerblichen Zwecken, ingleichen Salzhändler, welche zu landwirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken bestimmtes denaturirtes Handelsalz beziehen wollen, haben das Salz bei den Lieferanten (Salzwerksbesitzer oder Salzhändler) unter Uebergabe einer ihre Berechtigung zum Salzbezug nachweisenden Bescheinigung der Steuerbehörde ihres Wohnorts, woraus das Gewerbe, welches sie betreiben, hervorgeht, schriftlich zu bestellen.

An Stelle der bei jeder Salzbestellung einzuholenden Bescheinigung über die Berechtigung zum Salzbezug kann nach dem Ermessen der Steuerbehörde den Salz-

händlern und den Besitzern größerer Gewerbeanstalten eine einmalige, für die Dauer eines Kalenderjahrs auszustellende Bescheinigung für alle während desselben von einem und demselben Salzwerk oder Salzhändler stattfindenden Salzbezüge, welche dem Bestellzettel über die erste in dem betreffenden Jahre stattfindende Salzbestellung beizufügen ist, ertheilt werden.

In den Bestellzetteln ist der Name, der Wohnort und das Gewerbe oder Geschäft des Empfängers, die Menge des Salzes und der gewerbliche Zweck, für welchen dasselbe dienen soll, beziehungsweise bei den Bezügen der Salzhändler die Art des zu bestellenden Salzes (ob Bich-, Düng- oder Gewerbesalz) anzugeben. Auch ist darin der Ort der Ausstellung und die laufende Nummer der Bescheinigung über die Berechtigung zum Salzbezug (vergl. Nr. 16 Abs. 2) ersichtlich zu machen. Die fraglichen Bescheinigungen können auch in die Bestellzettel selbst aufgenommen werden.

Der schriftlichen Bestellung und der Uebergabe einer Bescheinigung über die Berechtigung zum Salzbezug bedarf es nicht, wenn Landwirthe denaturirtes Handels-salz für landwirtschaftliche Zwecke unmittelbar von Salzwerken oder von Salzhändlern zur eigenen Verwendung beziehen wollen.

- 16) Die Steuerbehörden haben über die von ihnen nach Nr. 15 ausgestellten Bescheinigungen Verzeichnisse in Jahresabschnitten zu führen, aus welchen in Beziehung auf jede ertheilte Bescheinigung der Tag der Ausstellung, der Name, das Gewerbe und der Wohnort des Empfängers und des Versenders des Salzes zu entnehmen sind.

Die einzelnen Bescheinigungen werden in den gedachten Verzeichnissen unter fortlaufenden auf den Bescheinigungen anzumerkenden Nummern eingetragen.

- 17) Die Salzwerksbesitzer und Salzhändler dürfen denaturirtes Salz nur an solche Personen abgeben, welche nach den oben erwähnten gesetzlichen Bestimmungen, beziehungsweise nach Nr. 13 und 14 zum Bezug derselben berechtigt sind und den Vorschriften unter Nr. 15 Genüge geleistet haben.
- 18) An Personen, welche nach Art. 11 des Salzsteuergesetzes vom 25. November 1867 den Anspruch auf abgabenfreien Salzbezug verloren haben und als solche von der Steuerbehörde einem Salzwerksbesitzer oder einem Salzhändler speziell bezeichnet worden sind, darf derselbe denaturirtes Salz nicht verabfolgen.

- 19) Die Salzhändler sind verpflichtet, auf Verlangen der mit der Kontrolirung des Salzverkaufs beauftragten Beamten denselben ihre Bücher und auf den Salzverkauf Bezug habenden Papiere vorzulegen, die Bestände an denaturirtem Salz vorzuzeigen und die in dieser Hinsicht etwa noch weiter gewünschte Auskunft zu ertheilen.
- 20) Die Bestellzettel oder Auszüge aus denselben und die zugehörigen Bescheinigungen über die Berechtigung zum Salzbezug (Nr. 15, Abs. 1 u. 3) sind von den damit beauftragten Beamten monatlich, nach vorheriger Vergleichung mit den betreffenden Registern im Empfang zu nehmen und den Kameräläntern, in deren Bezirken die Empfänger des Salzes wohnen, zu übersenden. In gleicher Weise ist nach Ablauf eines jeden Kalenderjahrs mit den nach Nr. 15 Abs. 2 ausgestellten, für die Dauer eines Kalenderjahrs geltigen Bescheinigungen zu verfahren.
- 21) Die Kamerälänter haben auf Grund der ihnen nach der Bestimmung unter Nr. 20 zugehenden Bestellzettel, bezeichnungsweise Auszüge aus den Bestellzetteln und Bescheinigungen zu prüfen, ob die Entnehmer des denaturirten Salzes zum abgabefreien Bezug desselben berechtigt waren, und ob sie das angegebene Gewerbe überhaupt und in einem der Entnahme entsprechenden Umfange betrieben haben. Nach Umständen sind von Seiten der gedachten Amter weitere Ermittlungen vorzunehmen, um eine mißbräuchliche Verwendung des über den Bedarf bezogenen denaturirten Salzes zu verhüten und etwaige Zu widerhandlungen gegen die bestehenden Vorschriften zur Bestrafung zu bringen.
- 22) Von dem für landwirthschaftliche oder gewerbliche Zwecke abgabefrei verabfolgten Salze, mit Ausnahme des zur Natronalkaliphar- und Soda-fabrikation bestimmten, kann als Erfolg für die durch die Kontrolle erwachsenden Kosten eine Kontrolgebühr von zwanzig Pfennig für den Zentner erhoben werden.\*)
- 23) Wird die Denaturirung des Salzes an anderen Orten, als an der gewöhnlichen Amtsstelle, z. B. in einem Privatlager für Salz oder in den Gewerbsräumen des Empfängers vorgenommen, so kann von Seiten der Steuerverwaltung der Erfolg

\*) Von der hier vorbehalteten Befugniß zum Bezug einer Kontrolgebühr wird in Württemberg bis auf Weiteres kein Gebrauch gemacht.

der Kosten für den dadurch bedingten Mehraufwand an Beamtenkräften, soweit diese Kosten nicht durch die Erhebung der unter Nr. 22 erwähnten Kontrolgebühr von dem betreffenden Salz Deckung finden, in Anspruch genommen werden.

- 24) Hinsichtlich der Bereitung und des Verkaufs des denaturirten Salzes auf den Salzwerken finden außer den vorstehenden Bestimmungen die bezüglichen Vorschriften der Instruktionen im Betreff der Erhebung und Kontrolirung der Salzabgabe auf den Staatssalzwerken und beziehungsweise auf den Privatsalinen Anwendung. Die Besitzer chemischer Fabriken, in welchen Salz als Nebenprodukt gewonnen wird, haben in fraglicher Hinsicht, außer den vorstehenden Bestimmungen, die wegen Kontrolirung dieser Fabriken ertheilten besonderen Vorschriften zu beobachten.

## B e s t i m m u n g e n ,

betreffend die

### H e r s t e l l u n g v o n W e r m u t h p u l v e r z u r D e n a t u r i r u n g v o n S a l z .

#### 1.

Wer Wermuthpulver zur Denaturirung von Salz mit dem Anspruche auf Ertheilung des steueramtlichen Zengnisses über dessen Reinheit und Brauchbarkeit herstellen will, hat bei der Direktivbehörde, in deren Bezirk die Herstellung erfolgen soll, einen Zusageschein nachzuuchen.

#### 2.

Der Zusageschein wird in der Regel nur dann ertheilt, wenn die Fabrik'anlage am Sitz einer Steuerstelle sich befindet. Die Ertheilung erfolgt widernöthig und unter der Bedingung, daß der Unternehmer sich protokollarisch den nachfolgenden Bestimmungen unterwirft.

#### 3.

Der Unternehmer ist verpflichtet:

- a) nach näherer Anordnung der Direktivbehörde die Lagerräume für das Rohmaterial und das fertige Pulver, sowie die Fabrikationsräume (Öltrranlage, Mahlwerk u. s. w.) verschlußfähig und derart übersichtlich herzustellen, daß eine sichere Aufsicht über den Betrieb gelübt werden kann, — auch die erwähnten Räume in diesem durch Zeichnung und Beschreibung festzustellenden Zustände zu erhalten;
- b) einen nach dem Ermessen der Steuerbehörde geeigneten Raum zum Aufenthalt für die Steuerbeamten und zur Verrichtung ihrer Arbeiten, sowie die erforderlichen Einrichtungsgegenstände und Wiegevorrichtungen zu gewähren und zu unterhalten und die hierdurch, sowie durch die steuerliche Überwachung der Anlage erwachsenden Kosten in dem von der Steuerbehörde festzuhaltenden Betrage zu tragen und auf Erfordern dafür Sicherheit zu bestellen.

#### 4.

Die Aufbewahrungsräume für das Rohmaterial und das fertige Pulver stehen ununterbrochen, die Fabrikationsräume während der Zeit, in welcher nicht gearbeitet wird, unter amtlichem Verschluß durch Kunstschlößer. So lange Wermuthkraut oder Wermuthpulver in den Aufbewahrungsräumen sich befindet, dürfen in diesen, und so lange die Herstellung solchen Pulvers betrieben wird, auch in den übrigen Räumen der Anlage keine anderen Stoffe, als das von der Steuerbehörde zugelassene Wermuthkraut und die Fabrikate aus demselben sich befinden.

## 5.

Der Unternehmer hat der Steuerstelle, zu deren Bezirk die Anlage gehört, bezüglich jeder zur Verarbeitung bestimmten Post Wermuthkraut anzumelden:

- die Zeit des Bezugs, Namen und Wohnort des Lieferanten;
- Zahl und Zeichen der Kölle und deren Gewicht;
- Die Zeit des Beginns und der voraussichtlichen Beendigung der Verarbeitung, — sofern eine Post nicht auf einmal zur Verarbeitung gelangt, — auch das Gewicht der Theilpost.

## 6.

Bevor Wermuthkraut in die Gewerbräume angenommen werden darf, muß dasselbe einer sorgfältigen amtlichen Prüfung unterworfen werden; die Prüfung erstreckt sich auf den Inhalt aller Kölle und ist nach Maßgabe der von der Direktivbehörde zu ertheilenden Anleitung darauf zu richten, daß die Ware in nicht zerkleinertem, echtem, unverdorbenem, insbesondere nicht entblößtem Wermuthkraut ohne Beimischung anderer Stoffe (Pflanzen, Erde u. s. w.) besteht und in jeder Beziehung zur Herstellung eines wirksamen Denaturierungsmittels geeignet ist. Soweit thunlich, hat ein Oberbeamter an der Prüfung teilzunehmen.

In Zweifelsfällen kann die Direktivbehörde auf Kosten des Unternehmers technische Untersuchung durch Sachverständige anordnen.

Wermuthkraut, welches den Anforderungen nicht entspricht, ist zurückzuweisen. Der Befund ist auf der Anmeldung zu bescheinigen und das Kraut von der Prüfung ab unter amtlichem Verschluß zu halten.

## 7.

Jede Post ist von den anderen gesondert zu lagern und gelangt, soweit die Steuerstelle nicht Ausnahmen zuläßt, nach der Zeitsfolge der Einlagerung zur Verarbeitung, die unter ununterbrochener amtlicher Aufsicht zu erfolgen hat.

In Bezug auf das Maß der Zerkleinerung muß das Pulver einem vom Reichskanzler-Amt festzustellenden Muster entsprechen.

Das gewonnene Pulver ist, nach erfolgter Prüfung und Verriegelung in verschlußfähige und beschriftete Fässer zu verpäden und in dem Lager gesondert von anderen Posten niederzulegen.

Über das Gewicht des gewonnenen Pulvers, sowie Zahl, Zeichen, Brutto- und Nettogewicht der Fässer, in die dasselbe verpädt ist, ist der Steuerstelle eine mit der Bescheinigung des überwachenden Steuerbeamten versehene Anmeldung zu übergeben.

## 8.

Die Versendung von Wermuthpulver zu Denaturierungszwecken ist unter Nachweisung der Bestellung der Steuerstelle anzumelden. Dieselbe legt die zu versendenden Fässer unter Verschluß und ertheilt auf die Steuerstelle, in deren Bezirk die Verwendung erfolgen soll, einen Transportchein nach dem anliegenden Muster.

Der Unternehmer hat sich auf der Anmeldung zu verpflichten, die Waaren in unverändertem Zustande während der gesetzten Frist dem Empfangsamti mit dem Transportchein bei Vermeidung einer Konventionalstrafe vorzuführen, welche von der Direktivbehörde bis 10 M für jeden Zentner des Bruttogewichts der Sendung festgesetzt werden kann.

Das Empfangsamt hat die Übereinstimmung des Transports mit dem Transportchein zu prüfen. Ergeben sich Verschlußverlegerungen, so ist die Verwendung des Inhalts der betreffenden Fässer zur Denaturierung in der Regel nicht zu gestatten. Ausnahmsweise kann die Direktivbehörde die Verwendung desselben zulassen, sofern die angestellten Ermittlungen die Überzeugung gewähren, daß die Verschlußverlegerung durch Zufall herbeigeführt und der Inhalt unverändert geblieben.

## 9.

Auf vorherige Anmeldung kann der Unternehmer Wermuthpulver auch zu andern als Denaturierzwecken in ganzen Fässern entnehmen. Eine amtliche Bescheinigung für dasselbe darf nicht ertheilt werden.

Wermuthkraut, sowie Wermuthpulver, seit dessen Einlagerung mehr als zwei Jahre verflossen sind, sind aus dem Lager zu entfernen.

## 10.

Der Unternehmer hat die Einsicht der den Bezug des Wermuthkrauts und den Absatz des daraus gefertigten Pulvers betreffenden Schriften und Geschäftsbücher den Oberbeamten der Steuerverwaltung jederzeit zu gestatten.

## 11.

Bei Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften und die Anordnungen der Steuerbehörde, mögen diese Zu widerhandlungen von dem Unternehmer selbst oder von seinen Familienmitgliedern, Dienern, Lehrlingen, Gewerbegehilfen oder Gesinde begangen sein, unterwirft sich der Unternehmer einer von der Direktivbehörde unter Anschluß des Rechtsweges festzuschiedenden Konventionalstrafe bis zu einhundert Matl.

## 12.

Die näheren Anordnungen über die steuerliche Beaufsichtigung der Anlagen, das Verfahren bei den Anmeldungen und die Form derselben, die Behandlung der Transporte beim Empfangsamt, die Registerführung, die Dienstanweisungen für die beaufsichtigten Beamten u. s. w. erläßt die oberste Landesfinanzbehörde.

**Transportchein Nro. 10.**  
 über  
**Pulver aus Wermuthkraut zur Denaturierung von Salz.**

Ausfertigungs-Amt: Steueramt Schönebeck.

Erfülligungs-Amt: Salzsteueramt Friedrichshaff.

Empfänger der Ware: A. Salzwerk Friedrichshaff.

Der Kölle		Bruttogewicht.	Nettogewicht.	Art des angelegten Verschlusses, bzw. Zahl der Bleie.	Die Transportfrist läuft bis zum
Zahl und Verpackung.	Bezeichnung.				
Fünf Fässer.	S. und C. Nro. 75/79.	je 55 kg, zusammen zweihundert fünf und siebenzig kg.	je 50, zusammen 250 kg.	Kreuzweis verschliefst je 2 Bleie, Summe 10 Bleie.	15. Juli 1878. einjol.

Unterschrift des Unternehmers: **Dr. Schmalz.**

Das in den oben bezeichneten Fässern verpackte Pulver ist ausschließlich aus echtem und reinem am 3. Mai 1878 eingelagerten Wermuthkraut unter Beobachtung der Anforderungen des Beschlusses des Bundesrathes vom angefertigt worden und zur Denaturierung von Salz brauchbar.

Schönebeck, den 3. Juli 1878.

**Königliches Untersteueramt**

(L. S.)

N. N.

**Bekanntmachung der Civilkammer des Kreisgerichtshofs in Ravensburg, betreffend das Familienstatut der Grafen zu Erbach-Erbach und von Wartenberg-Roth.**

Vom 28. November 1878.

Der Graf Franz Eberhard zu Erbach-Erbach und von Wartenberg-Roth hat unter dem 7. Mai 1877 ein Familienstatut errichtet, wodurch alle zu der vormaligen Standesherrschaft und dem nunmehrigen Rittergute Roth, O.A. Leutkirch, gehörenden Realitäten, sowie alle Gebäude, Güter und dinglichen Rechte, welche künftig von dem gräflichen Hause zu diesem Gute werden erworben werden oder bereits erworben sind, für ein nach den Grundsätzen der Linealerbfolge-Ordnung und nach dem Rechte der Erstgeburt unter den männlichen und, in deren Ermanglung, den weiblichen Nachkommen, welche von dem Vater des Stifters, dem Grafen Karl aus rechtmäßiger und ebenbürtiger Ehe abstammen, sich vererbendes Familienfideicommiss erklärt worden sind.

Nachdem diesem Familienstatute nach genommener Rücksprache mit der K. Regierung für den Donaukreis unter dem Vorbehalt bereits erworbener Rechte Dritter die richterliche Bestätigung erteilt worden ist, wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

So beschlossen in der Civilkammer des K. Kreisgerichtshofs zu Ravensburg am 28. November 1878.

Der Vorsitzende:  
Obertribunalrath  
P r o b f.

---

Die am 23. November 1878 zu Berlin ausgegebene Nummer 35 des Reichsgesetzblattes enthält:  
Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrat. Vom 21. November 1878.

Die am 5. December 1878 ausgegebene Nummer 36 enthält:  
Allerhöchster Erlaß, betreffend die weitere Berechtigung der Inhaber des Eisernen Kreuzes von 1870/71 zum Bezug der gesetzlichen Ehrenlazage. Vom 19. November 1878.  
Allerhöchster Erlaß, betreffend die Wiederübernahme der Regierungsgeschäfte durch Seine Majestät den Kaiser. Vom 5. December 1878.

Gedruckt bei G. Hasselbrinck. (Chr. Scheufele).

# N e g i e r u n g s - B l a t t

für das

## Königreich Württemberg.

---

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 24. Dezember 1878.

---

### Inhalt.

Versfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 17. Juli 1878 über die Abänderung der Gewerbeordnung. Vom 19. Dezember 1878.

---

**Versfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 17. Juli 1878 über die Abänderung der Gewerbeordnung. Vom 19. Dezember 1878.**

Zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 17. Juli 1878, Reichsgesetzblatt S. 199, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, wird nach Auferkrafttreten der §§. 31 und 32 der Ministerialverfügung a vom 14. Dezember 1871 zu Titel VII der Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 Nachstehendes verfügt:

### I. Allgemeines.

#### S. 1.

Als Festtage im Sinne des §. 105 des Reichsgesetzes gelten die in §. 1 Biffer 2 der K. Verordnung vom 27. Dezember 1871, Reg.-Blatt S. 412, betreffend die bürgerliche Feier der Sonn-, Fest- und Feiertage, aufgeführten Tage.

#### S. 2.

Die in §. 139 Abs. 1 des Reichsgesetzes den höheren Verwaltungsbehörden eingeräumten Befugnisse kommen den Oberämtern zu; in den Fällen des §. 139 Abs. 2 darfst sind die Kreisregierungen zuständig.

Unter der Bezeichnung „Gemeindebehörde“ sind in §. 129 die Ortsvorsteher, außerdem die Gemeinderäthe zu verstehen.

## II. Arbeitsbücher.

### §. 3.

Eines Arbeitsbuches bedürfen die aus der Volksschule (d. h. der gewöhnlichen Werktagsschule mit Ausnahme der Fortbildungss- und ähnlichen Schulen) entlassenen gewerblichen Arbeiter unter 21 Jahren ohne Unterschied des Geschlechts.

Ob die Arbeiter ausdrücklich als „Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge oder Fabrikarbeiter“ angenommen sind, oder nur tatsächlich als solche beschäftigt werden, ob sie von Handwerkern oder von größeren Gewerbe-Unternehmern angenommen sind, ob sie in deren Behausung, ob sie in Werkstuben, Werkstätten, in Fabriken, im Freien insbesondere auch auf Bauplätzen und bei Bauten arbeiten, ist unerheblich.

Die Arbeiter in Hüttenwerken, in Bauhöfen und Werften gehören zu den gewerblichen Arbeitern und sind demnach zur Führung eines Arbeitsbuches verpflichtet.

### §. 4.

Von der Verpflichtung zur Führung eines Arbeitsbuches sind ausdrücklich entbunden

1) Arbeiter unter 14 Jahren, welche nach Bestimmung des Gesetzes eine Arbeitskarte zu führen haben; (zu vergleichen unten §. 14).

2) Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften.

### §. 5.

Zu den gewerblichen Arbeitern im Sinne des Gesetzes sind unter Anderen nicht zu rechnen und zur Führung eines Arbeitsbuches nicht verpflichtet:

1) Kinder, welche bei ihren Eltern und für diese und zwar nicht auf Grund eines Arbeitsvertrages mit gewerblichen Arbeiten beschäftigt sind;

2) Personen, welche im Gesindedienstverhältnisse stehen;

3) die mit gewöhnlichen auch außerhalb des Gewerbes vorkommenden Arbeiten beschäftigten Taglöhner und Handarbeiter;

4) Personen, die in der Stellung von Angestellten (Geschäftsführer, Buchführer, Werkmeister und dergleichen) in gewerblichen Betrieben beschäftigt werden.

### §. 6.

Personen, welche nach der Auffassung der Behörde vermöge der Art ihrer Beschäftigung eines Arbeitsbuches nicht bedürfen, ist die Ausstellung eines solchen, wenn sie beantragt wird, nicht zu verweigern.

## §. 7.

Die Arbeitsbücher müssen nach Format, Papier und Druck der von dem Reichskanzleramt festgesetzten, aus dem jeder Gemeinde zugestellten Muster-Exemplar ersichtlichen Einrichtung entsprechen und insbesondere für die Eintragungen der Arbeitgeber mindestens die in der Anlage gewählte Seitenzahl enthalten. Arbeitsbücher mit größerer Seitenzahl sind zulässig, doch müssen die Angaben der Seitenzahl sowie die Vordrucke für die Eintragungen und deren Nummerirung bis zur letzten Seite fortfahren.

Es ist hiernach das Einheften von leeren Blättern nicht gestattet.

## §. 8.

Über die ausgestellten Arbeitsbücher ist nach dem unten abgedruckten Formular A, *Seite A.* ein forlaufendes Verzeichniß zu führen, dessen Einträge jahrgangweise auseinander zu halten und zu nummeriren sind.

## §. 9.

Die Ortspolizeibehörde hat Arbeitsbücher nur für solche Arbeiter auszustellen, welche im Bezirk ihren letzten dauernden Aufenthalt gehabt haben (Gesetz §. 108) und glaubhaft machen, daß für sie bis dahin ein Arbeitsbuch noch nicht ausgestellt ist, oder daß das für sie ausgestellte Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder unbrauchbar geworden, oder verloren gegangen oder vernichtet ist (Gesetz §§. 109, 112).

## §. 10.

Wird der Antrag auf Ausstellung eines Arbeitsbuches nicht von dem Vater oder Vormunde gestellt, so ist der Nachweis zu fordern, daß der Vater oder Vormund dem Antrage zustimmt, oder in den Fällen, wo die Erklärung des Vaters nicht beschafft werden kann, daß der Gemeinderath desjenigen Ortes, wo der Arbeiter seinen letzten dauernden Aufenthalt gehabt hat, die Zustimmung des Vaters ergänzt hat (Gesetz §. 108).

Dass die Erklärung des Vaters nicht zu beschaffen sei, wird in der Regel nur anzunehmen sein, wenn der letztere körperlich oder geistig unfähig ist, eine Erklärung abzugeben oder wenn sein Aufenthalt unbekannt oder der Art ist, daß ein mündlicher oder schriftlicher Bericht mit ihm nicht möglich ist.

Bezüglich der Ergänzung der Zustimmung des Vormundes bewendet es bei den diesfalls bestehenden gesetzlichen Vorschriften, da in dieser Beziehung besondere Bestimmungen durch das Reichsgesetz nicht getroffen sind.

Der erforderliche Nachweis (Abs. 1) ist durch Beibringung einer mündlichen oder schriftlichen Erklärung des Vaters oder Vormundes, beziehungsweise durch eine schriftliche Bescheinigung des Gemeinderathes zu erbringen.

Soweit nicht anderweit feststeht, daß der Arbeiter zum Besuch der Volksschule nicht mehr verpflichtet ist, ist darüber eine Bescheinigung des Schulinspektors desjenigen Orts zu fordern, wo der Arbeiter aus der Volksschule entlassen worden ist.

Desgleichen ist, wenn Jahr, Tag und Ort der Geburt des Arbeiters nicht anderweit feststeht, die Beibringung einer Geburts-Urkunde (Geburts-Tauf-Scheins) zu verlangen.

Letztere Urkunde kann dem Arbeiter auf Verlangen wieder zurückgegeben werden, die anderen Nachweise dagegen bilden Belege des Verzeichnisses und sind mit der Nummer des betreffenden Eintrags in letzterem zu versehen.

#### S. 11.

Die Ausstellung des Arbeitsbuches erfolgt durch Anfüllung der beiden ersten Seiten des Formulars nach den Proben, welche in dem Musterexemplar (s. oben §. 7) enthalten sind. Die Nummer des Arbeitsbuches muß mit der laufenden Nummer des Verzeichnisses der Arbeitsbücher (s. oben §. 8.) übereinstimmen.

Das Arbeitsbuch ist mit dem Siegel der ausstellenden Behörde zu versehen. (Gesetz §. 110).

Die Aushändigung des Arbeitsbuches darf erst erfolgen, wenn sämtliche Spalten des Verzeichnisses der Arbeitsbücher ausgefüllt sind.

#### S. 12.

Wird die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches an Stelle eines früheren beantragt, so ist festzustellen, von welcher Behörde und in welchem Jahre das letztere ausgestellt war, sowie, ob dasselbe vollständig ausgefüllt, oder unbrauchbar geworden, oder verloren gegangen, oder vernichtet ist.

Das Ergebnis dieser Feststellung ist in das Arbeitsbuch Seite 2 unten und im Verzeichniß der Arbeitsbücher in der Spalte „Bemerkungen“ einzutragen. (Ges. §. 109 Abs. 1.)

Ist das frühere Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder unbrauchbar geworden, so ist dasselbe auf der letzten Seite durch amtlichen Vermerk zu schließen. (s. ebendaselbst.)

Die Ausstellung des neuen Arbeitsbuches ist derjenigen Behörde, von welcher die Ausstellung des früheren Arbeitsbuches erfolgt ist, unter Angabe des Jahres der letzteren

anzuzeigen, worauf von jener Behörde bei dem bezüglichen früheren Eintrage in ihrem Verzeichnisse der Arbeitsbücher unter der Spalte „Bemerkungen“ die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches vorzumerken ist.

Die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches kann auch dann nicht verweigert werden, wenn das frühere Arbeitsbuch von dem Inhaber absichtlich unbrauchbar gemacht oder vernichtet ist. In diesem Falle ist aber die Bestrafung des Arbeiters nach Maßgabe des §. 150, Ziffer 3 des Gesetzes herbeizuführen.

#### §. 13.

Die Ausstellung der Arbeitsbücher hat kosten- und stempelfrei zu erfolgen. Nur für die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches an Stelle eines unbrauchbar gewordenen, verloren gegangenen oder vernichteten kann eine Gebühr bis zum Betrage von 50 Pfennig von dem Arbeiter (Gef. §. 109) oder Arbeitgeber (Gef. §. 112) erhoben werden.

Die Höhe dieser Gebühr wird vom Gemeinderath bestimmt.

Dieselbe fließt in diejenige Kasse, welche die Kosten der Anschaffung der Arbeitsbücher bestreitet; doch bleibt dem Gemeinderath überlassen zu beschließen, daß die Gebühr ganz oder theilweise dem, die Arbeitsbücher ausstellenden Beamten zukommen solle.

### III. Arbeitskarten.

#### §. 14.

Einer Arbeitskarte bedürfen alle Kinder unter 14 Jahren, welche in Fabriken, in Werkstätten, in deren Betriebe eine regelmäßige Benützung von Dampfraft stattfindet, in Hüttenwerken, Bauhöfen und Werften, sowie in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsaufstellen, unterirdisch betriebene Brüchen und Gruben beschäftigt werden. (Gef. §. 137, Abs. 1, §. 154, Abs. 2 u. 3.). Auch diejenigen derselben, welche vor zurückgelegtem 14. Lebensjahr aus der Schule entlassen werden, bedürfen bis zur Erlangung dieses Alters nur einer Arbeitskarte und nicht auch eines Arbeitsbuchs (Gef. §. 107, Abs. 2 vergl. mit §. 137, 2. Satz).

Für Kinder, welche das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen Arbeitskarten nicht ausgestellt werden. (Gef. §. 135, Abs. 1).

#### §. 15.

Für die auszustellenden Arbeitskarten sind Formulare zu benützen, welche in Format, Papier und Druck mit dem jeder Gemeinde zugestellten Muster-Exemplar übereinstimmen.

## §. 16.

Beilage B.

Über die ausgestellten Arbeitskarten ist nach dem unten abgedruckten Formular B ein fortlaufendes Verzeichniß zu führen, dessen Einträge jahrgangweise auseinander zu halten und zu nummeriren sind.

## §. 17.

Die Arbeitskarten sind kosten- und stempelfrei von denjenigen Ortspolizei-Behörden auszustellen, in deren Verwaltungsbezirk die Kinder, für welche sie bestimmt sind, Beschäftigung annehmen oder während dieser Beschäftigung sich aufzuhalten sollen.

## §. 18.

Die Bestimmung oben unter §. 10, Abs. 1 bis 4 findet auch auf die Ausstellung von Arbeitskarten Anwendung. (Gef. §. 137 Abs. 2.)

Für jedes Kind, für welches die Ausstellung einer Arbeitskarte beantragt wird, ist die Vorlegung einer Geburtsurkunde (Geburts-, Tauf-Scheines) zu fordern.

Letztere ist auf Verlangen dem Antragsteller zurückzugeben; die anderen Nachweise dagegen bilden Belege des Verzeichnisses und sind mit der Nummer des betreffenden Eintrags in letzterem zu versehen.

## §. 19.

Die Ausstellung der Arbeitskarte hat nach den Proben, welche in dem Muster-Exemplar (s. oben §. 15) enthalten sind, zu erfolgen.

Die Nummer der Arbeitskarte muß mit der laufenden Nummer des Verzeichnisses der Arbeitskarten (s. oben §. 16) übereinstimmen.

Unter „Schulverhältnisse“ sind die Schule, welche das Kind während der bevorstehenden Beschäftigung zu besuchen hat, sowie die Tage und Stunden, an welchen dies zu geschehen hat, einzutragen. Soweit diese Verhältnisse der Ortspolizeibehörde nicht bereits amtlich bekannt sind, ist darüber eine Erklärung des Ortschul-Inspectors derjenigen Schule zu fordern, welche das Kind zu besuchen hat.

Unter „Bemerkungen“ sind diejenigen Verhältnisse einzutragen, von welchen die Anwendung besonderer, auf Grund der §§. 139 Abs. 2 und 139 a. des Gesetzes erlassener Vorschriften abhängt. (Siehe übrigens auch den folg. §.)

## §. 20.

Vor Ausstellung einer Arbeitskarte ist thunlichst festzustellen, ob für dasselbe Kind bereits früher eine Arbeitskarte ausgestellt worden ist. In diesem Falle ist darauf zu

halten, daß die bisherige Arbeitskarte vor Aushändigung der neuen abgeliefert wird, es sei denn jene verloren gegangen, vernichtet oder von dem Arbeitgeber nicht wieder ausgehändigt. Nicht mehr brauchbar ist eine Arbeitskarte namentlich dann, wenn die Angabe derselben über die Schulverhältnisse in Folge eines Wechsels des Arbeitgebers oder des Aufenthaltsortes oder sonstiger Veränderungen unzutreffend geworden ist.

Die Ausstellung einer neuen Arbeitskarte unterliegt denselben Vorschriften, wie diejenige der ersten; jedoch bedarf es der Vorlegung einer Geburtsurkunde nicht, wenn die bisherige Arbeitskarte eingeliefert wird. Daß eine Arbeitskarte an Stelle einer früheren, unbrauchbar gewordenen, verloren gegangenen *rc.* ausgestellt ist, hat die aussstellende Behörde unter „Bemerkungen“ in die Arbeitskarte und in das Verzeichniß der Arbeitskarten einzutragen.

#### §. 21.

Die Aushändigung der Arbeitskarte erfolgt nicht an das Kind, sondern an den Vater oder Vormund, oder an den Arbeitgeber desselben, und zwar erst nachdem sämtliche Spalten des Verzeichnisses der Arbeitskarten ausgefüllt sind.

#### IV. Beschäftigung jugendlicher Arbeiter.

#### §. 22.

Die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter (Ges. §. 135) in Fabriken und denselben gleichstehenden Anlagen (vergl. oben §. 14) darf nicht stattfinden, bevor der Arbeitgeber der Orts-Polizeibehörde die in §. 138 Abs. 1 und 2 des Gesetzes vorgeschriebene Anzeige erstattet hat.

Die Anzeige muß ersehen lassen, ob in der betreffenden Anlage Kinder zwischen 12 und 14 Jahren und junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren oder nur eine von beiden Altersklassen beschäftigt werden sollen. Jede eingehende Anzeige ist darauf zu prüfen, ob sie sämtliche in §. 138, Abs. 2 des Gesetzes vorgeschriebenen Angaben enthält, und wenn dies nicht der Fall ist, zur vervollständigung zurückzugeben.

Die eingehenden Anzeigen, sowie die etwa später eingehenden Veränderungsanzeigen sind zu den Akten zu nehmen, welche für jede Fabrik *rc.* besonders zu führen und fortlaufend zu nummerieren sind.

#### §. 23.

Auf Grund der eingehenden Anzeigen und Veränderungs-Anzeigen ist nach dem unten abgedruckten Formular C ein Verzeichniß der im Gemeindebezirk gelegenen Fabriken *rc.*, welche jugendliche Arbeiter beschäftigen, zu führen.

*Beilage C.*

Jeder Fabrik ist für die fortlaufenden Einträge eine Seite des Verzeichnisses einzuräumen.

#### §. 24.

Alljährlich im Monat Dezember haben die Ortspolizeibehörden auf Grund dieses Verzeichnisses (§. 23) dem vorgesetzten Oberamt eine Übersicht der in ihrem Gemeindebezirk vorhandenen Fabriken etc., in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, nach <sup>Beilage D.</sup> dem unten abgedruckten Formular D einzufinden.

Sämtliche Übersichten sind unter Beifügung einer auf Grund derselben für jeden Oberamtsbezirk herzustellenden Gesamt-Übersicht von den Oberämtern den Kreisregierungen vorzulegen, welche dieselben dem zuständigen auf Grund des §. 139b des Gesetzes bestellten Aufsichtsbeamten zuzustellen haben, dem obliegt, die Gesamt-Übersicht seinem Jahresbericht beizufügen.

#### §. 25.

<sup>Beilage E.</sup> Jeder Arbeitgeber, welcher die in §. 138 Abs. 1 und 2 des Gesetzes vorgeschriebene Anzeige erstmals gemacht hat, ist besonders darauf aufmerksam zu machen, daß er in den Arbeitsräumen, wo jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, das in §. 138 Abs. 3 des Gesetzes erwähnte Verzeichniß nach dem unten abgedruckten Formular E, ferner den ebendaselbst erwähnten Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter <sup>Beilage F.</sup> und zwar mit dem von dem Ministerium festgesetzten in der Beilage F abgedruckten Inhalt anzuhängen habe.

#### §. 26.

1) Die Gestattung von Ausnahmen nach §. 139 Abs. 1 des Gesetzes für den Fall, daß Natur-Ereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Fabrik unterbrochen haben, ist nur für einzelne Fabriken und auf besonderen Antrag zulässig.

2) Die Anträge sind unter Bezeichnung der Ausnahmen, welche gewünscht werden, und unter Angabe der Gründe an die Ortspolizeibehörde zu richten.

3) Die Ortspolizeibehörde hat von ihrer Befugniß, Ausnahmen auf die Dauer von höchstens vierzehn Tagen zu gestatten, nur in dringenden Fällen Gebrauch zu machen. Solche Fälle sind in der Regel nur anzunehmen, wenn es sich darum handelt, mit Hilfe der außerordentlichen Verwendung jugendlicher Arbeiter eine durch Naturereignisse oder Unglücksfälle herbeigeführte wesentliche Betriebsstörung einer Anlage schleunigst wie-

der zu beseitigen oder einen zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlichen außerordentlichen Betrieb zu ermöglichen. Werden in Fällen dieser Art Ausnahmen für länger als vierzehn Tage beantragt, so hat die Ortspolizeibehörde zwar schleunigst an das Oberamt zu berichten, kann aber die ihr erforderlich erscheinenden Ausnahmen vorläufig bis zur Dauer von vierzehn Tagen gestatten.

4) Werden die Ausnahmen nur beantragt, um den durch die Unterbrechung verursachten Verlust an Betriebszeit wieder einzubringen, so hat die Ortspolizeibehörde stets die Entscheidung des Oberamts einzuholen. Sie hat zu dem Ende die Thatsachen, auf welche sich der Antrag stützt, insonderheit auch den Verlust an Betriebszeit, welcher dem Unternehmer durch die Unterbrechung erwachsen ist, festzustellen und die darüber aufgenommenen Verhandlungen mit ihrem gutächtlichen Berichte dem Oberamt vorzulegen.

5) Letzteres hat, soweit die Ausnahmen für einen vier Wochen nicht übersteigenden Zeitraum beantragt werden, über den Antrag die Entscheidung zu treffen, und zwar, sofern es ohne Verzögerung derselben thunlich ist, nach Anhörung des zuständigen, in Gemäßheit des §. 139b des Gesetzes angestellten Aufsichtsbeamten.

6) Bei Bemessung der zu gestattenden Ausnahmen ist darauf zu sehen, daß dieselben nicht über das Maß hinausgehen, welches durch die Dringlichkeit des Bedürfnisses geboten und mit Rücksicht auf die Gesundheit der jugendlichen Arbeiter zulässig erscheint, und daß sie nicht für längere Zeit gestattet werden, als zur Beseitigung der Betriebsstörung oder zur Abwendung eines Unglücksfalles oder zur Einbringung der verlorenen Betriebszeit erforderlich ist.

7) Die Verfügungen, wodurch Anträge auf Gestattung von Ausnahmen genehmigt werden, sind schriftlich zu erlassen und müssen die gestatteten Ausnahmen, sowie deren Dauer genannt angeben. Die Ortspolizeibehörde hat Abschrift der von ihr erlassenen Verfügungen sofort nach dem Erlaß derselben dem Oberamt einzufinden, welches davon sowie von den seinerseits erlassenen Verfügungen dem zuständigen Aufsichtsbeamten Abschrift zugehen läßt.

8) Anträge, welche auf Gestattung von Ausnahmen für einen vier Wochen überschreitenden Zeitraum gerichtet sind, hat das Oberamt nach vollständiger Instruktion mit gutächtlichem Bericht dem Ministerium zur weiteren Veranlassung vorzulegen.

In denjenigen Fällen, in welchen das Oberamt die Anträge für begründet erachtet,

kann es die erforderlichen Ausnahmen vorläufig bis zur Dauer von vier Wochen gestatten. Ob dies geschehen, ist in dem zu erstattenden Bericht anzugeben.

9) Die Verhandlungen über die auf Grund des §. 139 Abs. 1 des Gesetzes eingebrochenen Anträge sind in allen Instanzen aufs Äußerste zu beschleunigen.

10) Auf den 1. Januar jeden Jahres ist von dem Oberamt eine Übersicht der im abgelaufenen Kalenderjahr auf Grund des §. 139 Abs. 1 des Gesetzes zugelassenen Ausnahmen den zuständigen Aufsichtsbeamten (§ 139b des Gesetzes) mitzutheilen, welcher die selbe seinem Jahresbericht beizufügen hat.

#### §. 27.

1) Abweichungen von der in §. 136 des Gesetzes vorgeschriebenen Regelung der Arbeitszeit und der Pausen jugendlicher Arbeiter (ebenfalls §. 139 Abs. 2) kann nur für einzelne Anlagen und nur auf Antrag gestattet werden.

2) Derartige Anträge sind unter Angabe der Zahl der in der betreffenden Fabrik beschäftigten Kinder und jungen Leute, der Abänderungen, welche gewünscht werden, und der Gründe, welche den Antrag veranlassen, an die Ortspolizeibehörde zu richten.

3) Letztere hat dieselben unter Kenntnis über die in der Begründung angeführten Thatshächen und über die Rathsamkeit der beantragten Abweichungen dem Oberamt zu übergeben, welches dieselben mit einem Entschluss der vorgesetzten Kreisregierung vorzulegen hat.

4) Die Kreisregierung hat unter Bernehmung des zuständigen Aufsichtsbeamten die Anträge einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen, welche sich namentlich darauf zu erstrecken hat, ob

- a) die gesetzlichen Voraussetzungen der Zulassung von Abweichungen zutreffen;
- b) die beantragte Regelung der Beschäftigung mit den Anforderungen, welche im Interesse der körperlichen und geistigen Entwicklung der jugendlichen Arbeiter zu stellen sind, verträglich erscheinen.

Dabei ist namentlich zu berücksichtigen, ob die Einrichtung der Arbeitsräume den in gesundheitlicher Beziehung zu stellenden Anforderungen entspricht, und ob die Leitung des Betriebes, für welchen die Abänderungen beantragt werden, im Uebrigen eine wohlwollende Fürsorge für den jugendlichen Arbeiter erwarten lässt.

5) In denjenigen Fällen, in welchen es sich um Abweichungen von den Bestimmungen über die Pausen handelt, ist die anderweitige Regelung, sofern sie zulässig erscheint,

von der Kreisregierung mittelst schriftlicher Verfügung „bis auf Weiteres“ zu gestatten. Die letztere muß enthalten:

- a) die genaue Bezeichnung der Anlage und eventuell derjenigen Theile derselben, für welche die Abänderungen gestattet werden,
- b) die gestattete Regelung der Beschäftigung,
- c) die etwaigen besonderen Bedingungen, von welchen die Gestaltung der anderweiten Regelung abhängig gemacht wird,
- d) die Vorschrift, daß in den auszuhängenden Verzeichnissen der jugendlichen Arbeiter (§. 138 Abs. 3 des Gesetzes) Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, wie sie durch die Verfügung geregelt sind, angegeben werden müssen,
- e) die Bemerkung, daß die gestattende Verfügung zurückgenommen werden würde, falls die Bedingungen nicht innegehalten würden oder Unzuträglichkeiten daraus entstehen sollten.
- 6) Von der erlassenen Verfügung ist dem zuständigen Aufsichtsbeamten eine Abschrift zu ertheilen.

7) Nach der gesetzlichen Vorschrift soll eine anderweite Regelung nur gestattet werden, wenn die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter es wünschenswerth machen. Daß Rücksichten auf die Arbeiter die anderweite Regelung wünschenswerth machen, ist nur anzunehmen, wenn es sich darum handelt, den Arbeitern, sei es durch Abkürzung der Arbeitszeit, sei es in anderer Weise, eine Erleichterung zu gewähren, welche bei Innehaltung der für die jugendlichen Arbeiter gesetzlich vorgeschriebenen Pausen in dem konkreten Falle nicht durchführbar sein würde. Namentlich kommen hier die Fälle in Betracht, in denen Arbeitern, welche von der Fabrik so weit entfernt wohnen, daß sie nicht zum Mittagessen nach Hause gehen können, durch Abkürzung der Pausen und der täglichen Arbeitszeit die Möglichkeit verschafft werden soll, einen größeren Theil des Tages zu Hause zuzubringen, als es bei regelmäßiger Eintheilung der Arbeitszeit möglich sein würde.

Als Fälle, in denen die Natur des Betriebes eine anderweite Regelung wünschenswerth macht, können vorbehaltlich einzelner im Voraus nicht zu überschreitender Ausnahmen nur solche gelten, in welchen ein rationeller Betrieb es nicht gestattet, den erwachsenen Arbeitern neben den durch den Betrieb selbst gebotenen Unterbrechungen noch die für die jugendlichen Arbeiter gesetzlich vorgeschriebenen regelmäßigen Vor- und Nachmittags-

Pausen zu gewähren und in denen zugleich eine Beschäftigung junger Leute — namentlich auch mit Rücksicht auf die Heranbildung tüchtiger Arbeiter — unentbehrlich und nur dann möglich ist, wenn dieselben gemeinsam mit den erwachsenen Arbeitern beschäftigt werden. In der Regel werden diese Voranschreibungen nur bei solchen Betrieben zutreffen, in welchen bei der eigentlichen Fabrikation nur oder vorzugsweise gelernte Arbeiter, die jugendlichen Arbeiter aber als Lehrlinge beschäftigt werden. In Fällen dieser Art ist die beantragte anderweitige Regelung auf die als Lehrlinge beschäftigten jugendlichen Arbeiter zu beschränken und zur Sicherstellung der Innehaltung dieser Beschränkung an die Bedingung zu knüpfen, daß die Lehrverträge schriftlich abgeschlossen, und das Datum derselben unter der Rubrik „Beschäftigung“ in die Arbeitsbücher eingetragen werden.

8) In denjenigen Fällen, in welchen die beantragten Abweichungen nicht auf die Arbeitspausen beschränkt sind, hat die Kreisregierung die Anträge nach den unter Ziffer 4 und 7 oben hervorgehobenen Gesichtspunkten vollständig zu instruieren und sofort mit dem Gutachten des zuständigen Aufsichtsbeamten und der eigenen gutachtlichen Ausführung dem Ministerium zur weiteren Veranlassung vorzulegen.

9) Auf den 1. Januar jeden Jahres ist von der Kreisregierung eine Übersicht der im abgelaufenen Kalenderjahr auf Grund des §. 139 Abs. 2 des Gesetzes zugelassenen Ausnahmen und anderweitigen Regelungen dem zuständigen Aufsichtsbeamten mitzuteilen, welcher dieselbe seinem Jahresberichte beizufügen hat.

## V. Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen über die Arbeitsbücher, die Arbeitskarten und die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter.

### §. 28.

Die Aufsicht über die Ausführung der die Arbeitsbücher und die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter betreffenden Bestimmungen liegt den Ortspolizeibehörden ob und zwar hinsichtlich dieser letzteren Bestimmungen — unter Ausschluß der unter der Aufsicht der Bergbehörden stehenden Anlagen — auch da, wo besondere Aufsichtsbeamte auf Grund des §. 139b des Gesetzes angestellt sind.

### §. 29.

Die Befolgung der die Arbeitsbücher betreffenden Bestimmungen ist von den Ortspolizeibehörden bei jeder sich darbietenden Gelegenheit, sowie noch besonders dadurch zu überwachen, daß die Vorlegung der Arbeitsbücher in den Geschäftsräumen der Gewerbeunter-

nehmer von Zeit zu Zeit verlangt wird (§. 107 des Gesetzes), wobei die Größe der Zwischenräume zwischen den einzelnen Revisionen wesentlich durch die lokalen Verhältnisse und die bei denselben gemachten Erfahrungen zu bestimmen ist.

In jeder gewerblichen Anlage, auf welche die Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken Anwendung finden, ist jedenfalls jährlich mindestens eine Revision vorzunehmen. Bei derselben sind folgende Punkte festzustellen:

- 1) Wie groß ist die Zahl der in der revidirten Anlage zur Zeit beschäftigten Arbeiter
  - a) zwischen 16 und 21 Jahren?
  - b) zwischen 14 und 16 Jahren?
  - c) zwischen 12 und 14 Jahren?

Zu b und c sind die Zahlen getrennt nach Geschlechtern festzustellen.

- 2) Sind sämtliche Arbeiter zwischen 14 und 21 Jahren mit vorschriftsmäßig aus gefüllten Arbeitsbüchern und sämtliche Arbeiter zwischen 12 und 14 Jahren mit Arbeitskarten versehen? (oben §. 3 und 14.)

3) Sind in den Arbeitsträumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, der Auszug aus den gesetzlichen Bestimmungen und das Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter ausgehängt? (oben §. 25.)

4) Stimmen die Angaben des ausgehängten Verzeichnisses über Arbeitszeit und Pausen mit den der Ortspolizeibehörde gemachten Anzeigen überein?

5) Stimmen ferner die in diesem Verzeichniß eingetragenen jugendlichen Arbeiter mit dem Befunde und mit den vom Arbeitgeber verwahrten Arbeitsbüchern und Arbeitskarten überein?

6) Stimmen Arbeitszeit und Pausen der jugendlichen Arbeiter mit den gesetzlichen Vorschriften und den auf den ausgehängten Verzeichnissen eingetragenen Angaben überein?

7) Besuchen die jugendlichen Arbeiter die Schule nach Maßgabe der in den Arbeitskarten angegebenen Einrichtung?

8) Wird die Vorschrift, daß Wöchnerinnen während drei Wochen nach ihrer Niederkunft nicht beschäftigt werden dürfen, eingehalten?

Soweit die Ortsvorsteher größerer Gemeinden die Revisionen in Fabriken nicht selbst vornehmen können, sind von dem Gemeinderathje hierzu geeignete Stellvertreter zu wählen.

§. 30.

Für diejenigen Anlagen, hinsichtlich deren Ausnahmen nach Maßgabe der §§. 139 und

139a Abs. 2 des Gesetzes nachgelassen oder Beschränkungen nach Maßgabe des §. 139a Abs. 1 vorgeschrieben sind, ist bei der Revision festzustellen, ob die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter in Übereinstimmung mit den erlassenen besonderen Bestimmungen stattfindet.

Anlagen, welche auch in der Zeit zwischen 8½ Uhr Abends und 5½ Uhr Morgens oder an Sonn- und Festtagen betrieben werden, sind von Zeit zu Zeit einer bei Nacht oder Sonntags auszuführenden Revision zu unterziehen.

§. 31.

Über jede Revision, welche in einer den Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter unterworfenen Anlage stattgefunden hat, ist auf den in den Arbeitsräumen aushängenden Verzeichnissen ein Revisionsvermerk zu machen. Das Datum derselben und die dabei vorgefundene Anzahl der jugendlichen Arbeiter sind in das nach §. 23 oben zu führende Verzeichniß der Fabriken sc. einzutragen.

§. 32.

Die gegen Besitzer von Fabriken sc. wegen Zwiderhandlungen gegen die Bestimmungen bezüglich der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter ergangenen und zur amtlichen Kenntniß des Ortsvorstehers gelangten Strafen sind in das Verzeichniß der Fabriken (§. 23) kurz einzutragen.

Stuttgart, den 19. Dezember 1878.

Sid.

A.

Oberamt

Gemeinde

## Verzeichniß

der vom 1. Januar 1879 bis

## ausgestellten Arbeitsbücher.

- 1) In Spalte 4. ist Name und Wohnort des Vaters oder eventuell des Vormundes einzutragen.
- 2) In Spalte 5. ist je nach Lage der Sache einzutragen:  
„auf mündlichen (schriftlichen) Antrag des Vaters vom (Datum)“  
„auf mündlichen (schriftlichen) Antrag des Vormundes vom (Datum)“  
„nach schriftlicher Ergänzung der Zustimmung des Vaters durch die Gemeindebehörde zu N. . . . vom (Datum)“
- 3) In Spalte 6. ist kurz zu vermerken, in welcher Weise die Beendigung der Schulpflicht festgestellt worden ist.
- 4) Zu Spalte 7. vergl. §. 12 der Ministerial-Verfügung vom 19. Dezember 1878.
- 5) Wird im Fall des §. 109 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 17. Juli 1878 eine Gebühr erhoben, so ist der Betrag derselben in Spalte 7 „Bemerkungen“ einzusehen.

1.	2.	3.					4.
Laufende Nummer.	Datum der Aus- stellung.	Des Inhabers oder der Inhaberin					Des Vaters oder In- Name.
		a.	b.	c.	d.	e.	
		Bor- und Zuname.		Geburts- Tag.	Jahr.	Ort.	
1.							
2.							
3.							
4.							
5.							
6.							
7.							

	5.	6.	7.
Vormundes des habers	Angabe, ob das Arbeitsbuch auf Antrag oder mit Zustimmung des Vaters oder Vormundes, oder nach Ergänzung der fehlenden Zustimmung des Vaters durch die Gemeindebehörde ausgestellt ist. (§. 108 des Gesetzes.)	Angabe über die eingetretene Beendigung der Schulpflicht	Bemerkungen.
Wohnort.			



B.

Oberamt

Gemeinde

## Verzeichniß

der vom 1. Januar 1879 bis .....

ausgestellten Arbeitskarten.

1.		2.				Des Vaters	
Der Arbeitskarte		Des Inhabers oder der Inhaberin der Arbeitskarte					
Laufende Nr. Ausstellung.	Datum der Ausstellung.	a. Vor- und Zu- Name.	b. Religion.	c. Geburts- Tag.	d. Jahr.	Ort.	
1.							
2.							
3.							
4.							
5.							
6.							
7.							
8.							
9.							

3. oder Vormundes.	4. Stand.	Angabe, ob die Arbeitskarte auf An- trag oder mit Zustimmung des Vaters oder Vormundes oder nach Ergänzung der fehlenden Zustimmung des Vaters durch die Gemeinde- Behörde ausgestellt ist.	5. Angabe der Fabrik u., in welcher das Kind beschäftigt werden soll.	6. Angabe der Schule, welche das Kind während der Dauer der Beschäfti- gung zu besuchen hat.	7. Bemerkungen.

# Verzeichniß

der im Gemeinde-Bezirke

Oberamts

gelegenen Fabriken, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden.

## Erläuterungen:

- 1) Den Fabriken stehen gleich: Werkstätten, in deren Betrieb eine regelmäßige Benutzung von Dampfkraft stattfindet, Hüttenwerke, Bauhöfe, Werften und die nicht unter der Aufsicht der Bergbehörden stehenden Bergwerke, Salinen, Aufbereitungs-Anstalten und unterirdisch betriebene Brüche und Gruben.
- 2) In Spalte 2. ist, wenn der Unternehmer eine Aktiengesellschaft, Corporation, Genossenschaft oder dergleichen ist, auch der Name des Leiters (Direktors sc.) des Betriebes anzugeben.
- 3) In Spalte 3. ist, wenn der Besitzer oder Leiter nicht am Sitz der Fabrik sc. wohnhaft, auch dessen Wohnort in Klammer anzugeben.
- 4) In Spalte 4. ist jedesmal die bei der letzten Revision vorgefundene Zahl der jugendlichen Arbeiter einzutragen.
- 5) Die Einträge in den Spalten 5.—8. sind nach den etwa eingehenden Veränderungs-Anzeigen zu berichtigten.
- 6) In Spalte 9. sind die Data der nach §. 138. Absatz 1. u. 2. des Gesetzes vom 17. Juli 1878 zu erhaltenden Anzeigen und Veränderungs-Anzeigen, sowie deren Alters-Nummer einzutragen.
- 7) In Spalte 10. ist das Datum jeder vorgenommenen Revision einzutragen.
- 8) In Spalte 11. sind die wegen Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen über die Arbeitsbücher und die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter ergangenen Strafen einzutragen, soweit sie amtlich zur Kenntniß der Ortsbehörde gelangen.
- 9) In Spalte 12. ist namentlich zu vermerken, ob für die betreffende Fabrik sc. Ausnahmen auf Grund der §§. 139. u. 139a. des Gesetzes zugelassen sind.

Laufende Nummer.	2.	3.	4.				Arbeits-Zeiter und zwar
			Anzahl der beschäftigten		jungen Leute (von 14—16 Jahren)		
		Ort der Fabrik sc.	männlich.	weiblich.	männlich.	weiblich.	
							a) der Arbeitszeit. b) der Vormittags-Pause c) der Mittags-Pause d) der Nachmittags-Pause

				6.	7.	8.	9.
<b>und Pausen</b>				Datum und Acten- Nummer der Anzeigen und Ver- änderungs-Anzeigen.	Datum der vorgenommenen Revisionen.	<b>Vorgekommene Bestrafungen.</b>	Bemerkungen.
der jungen Leute	der Kinder	Anfang.	Ende.	Anfang.	Ende.		

1.	2.	3.	4.		5.
Laufende Nummer.	Bezeichnung der Fabrik u. und Name des Besitzers oder Leiters derselben.	Ort der Fabrik u.	Anzahl der beschäftigten		Arbeits-Zeiten
			jungen Leute (von 14—16 Jahren)	Kinder (von 12—14 Jahren)	
			männlich.	weiblich.	männlich. weiblich.
					a) der Arbeitszeit . . . b) der Vormittags-Pause . . c) der Mittags-Pause . . d) der Nachmittags-Pause . .

				6.	7.	8.	9.
und Pausen				Datum und Acten- Nummer der Anzeigen und Ver- änderungs-Anzeigen.	Datum der vorgenommenen Revisionen.	Borgekommene Bestrafungen.	Bemerkungen.
Urfang.	Ende.	Anfang.	Ende.				

## Nachweisung der Zahl der in dem Gemeindebezirk

### beschäftigten jugendlichen Arbeiter

18

**Bemerkung.** Die Nachweisung ist nach den folgenden Industriezweigen aufzustellen. Industriezweige, welche im Bezirk nicht vertreten sind, brauchen nicht aufgeführt zu werden; jedoch sind die vorhandenen Industriezweige in der hierunter angegebenen Reihenfolge und unter Beibehaltung der Nummer eines jeden aufzuführen:

- I. Bergwerke, Brüche und Gruben, soweit sie nicht unter die Aufsicht der Berg-Behörden fallen.
- II. Metall-Industrie (Hütten-, Hammer-, Walz-Werke, Gießereien, sonstige Metall-Waaren-Industrie einschließlich der Maschinen-Fabriken und Lokomotivbau-Anstalten).
- III. Glas- und Thon-Industrie (Glas-, Thon-Waaren, Kalk, Cement, Gips).
- IV. Tegel-Industrie.
- V. Chemische Fabriken und Fabriken für Zünd-, explodirende und Beluchungssstoffe.
- VI. Landwirthschaftliche Gewerbe (Brauereien, Brennereien, Zuder- und Stärke-Fabriken).
- VII. Mühlen (Getreide-, Oel-, Holz-).
- VIII. Papier- und Leder-Industrie.
- IX. Bauhöfe und Werften.
- X. Sonstige Industriezweige.
- XI. Sämmtliche Industriezweige zusammen.

No.	Bezeichnung der Industriezweige.	Anzahl der Beschäftigten	Anzahl der beschäftigte jungen Leute von 14 bis 16 Jahren			Anzahl der beschäftigte Kinder von 12 bis 14 Jahren			Anzahl sämtlicher jugendlicher Arbeiter.		
			männl.	weibl.	Summa	männl.	weibl.	Summa	männl.	weibl.	Summa

# L u s z u

aus den

## Der Gei

über die

## g jugendli

j. 3. des Reichs-Gesetz

Laufende Nr.	Fingte.		Revisions- Bemerkte.
	Ende: Uhr. Uhr.	Beginn: Uhr. Uhr.	
	Wohnort.		
	Jahr.		

Zeitraume, in welchem jugendliche  
müssen an einer in die Augen fal-  
schäftigten jugendlichen Arbeiter  
inns und Endes der Arbeits-  
usgehängt sein. (G. O. §. 138.  
er 14 Jahren dürfen nicht längere  
(§. 135, Abs. 2.)

den müssen in die Zeit zwischen  
n. (§. 136, Abs. 1.)  
beitsstunden muss an jedem Arbei-  
: einer halben Stunde gewährt!  
Kinder dürfen in Fabriken nur  
cheitslasse angegebenen Weise die  
(2.)

Leute zwischen 14 und 16 Jah-  
lich beschäftigt werden. (§. 135  
aben müssen in die Zeit zwischen  
n. (§. 136, Absatz 1.)

beitsstunden müssen ihnen an jet-  
at Mittags eine Stunde, und  
gewährt werden. (§. 136, Absatz  
der Pausen darf den jugend-  
ihren eine Beschäftigung im Fahr-  
n den Arbeitsräumen nur dann

g

# Verbot-Ordnung

## der Arbeiter

(es vom 17. Juli 1878).

Arbeiter unter 16 Jahren den Stelle ein Ver- unter Angabe der Ar- zelt, des Beginns und Abs. 3.)

† als 6 Stunden täg-

5½ Uhr Morgens und

zstage eine regelmäßige werden. (§. 136, Abs. 1.) beschäftigt werden, wenn Schule besuchen. (§. 135.

ten dürfen nicht länger.  
Absatz 4.)

5½ Uhr Morgens und

ein Arbeitstage regelmä- Bot- und Nachmittags je  
1.)

fischen Arbeitern zwis- ibetriebe überhaupt nicht gestattet werden, wenn

in denselben diejenigen Theile des Betriebes, in welchen jugendliche Arbeiter be- schäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden. (§. 136, Absatz 2.)

IX. An Sonn- und Festtagen, sowie während der vom ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen-, Konfirmanden-, Beicht- und Kommunion-Anterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter zwischen 12 und 16 Jahren nicht beschäftigt werden. (§. 136, Absatz 3.)

X. Wenn Natur-Ereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Fabrik unterbrochen haben, so können Ausnahmen von den in Punkt VI bis IX enthaltenen Vorschriften des §. 139 Abs. 2 bis 4 und des §. 136 des Gesetzes nachgelassen werden. Gleichermaßen gilt für Spinnereien, für Fabriken, welche mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden, oder welche sonst durch die Art des Betriebes auf eine regelmäßige Tag- und Nacht-Arbeit angewiesen sind, sowie für solche Fabriken, deren Betrieb eine Eintheilung in regelmäßige Arbeits-Schichten von gleicher Dauer nicht gestattet oder seiner Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist. Jedoch darf in solchen Fällen die Arbeitszeit für Kinder die Dauer von 60, in Spinnereien von 66 Stunden wöchentlich nicht über- schreiten (§. 139 und 139a des Gesetzes.)

---

In jedem Arbeitsraume, wo jugendliche Arbeiter zwischen 12 und 16 Jahren beschäftigt werden, ist eine Tafel, welche diesen Auszug in deutlicher Schrift enthält, auszuhängen. (§. 138, Absatz 3.)

# N e g i e r u n g s - B l a t t

für das

## Königreich Württemberg.

---

Ausgegeben Stuttgart Montag den 30. Dezember 1878.

---

### Inhalt.

Versfügung des R. Medicinal-Collegiums, betreffend die Einführung einer neuen Arzneitaxe. Vom 14. Dezember 1878.

---

Versfügung des R. Medicinal-Collegiums, betreffend die Einführung einer neuen Arzneitaxe.

Vom 14. Dezember 1878.

Mit Rücksicht auf die seit der letztenmaligen Festsetzung der Arzneitaxe eingetretene Änderung in den Preisen verschiedener Arzneistoffe ist die am 20. Dezember 1876 eingeführte Arzneitaxe umgearbeitet worden.

Das R. Ministerium des Innern hat die Einführung dieser neuen Taxe vom 1. Januar 1879 an genehmigt, daher dieselbe nachstehend zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Stuttgart, den 14. Dezember 1878.

Jäger.

---

Anmerkung. Von gegenwärtiger Verfügung sind wegen des Bedürfnisses der Apotheker mehr Abdrücke als gewöhnlich gemacht worden und können dieselben bei der Expedition des Regierungsblattes abgelangt werden.

## Allgemeine Bestimmungen.

- 1) Die neuen Taxen treten mit dem 1. Januar 1879 ausschließlich in Wirksamkeit.
- 2) Wenn in der Taxe der Preis für einzelne Gewichtspositionen nicht angefertigt ist, so findet die Berechnung in folgender Weise statt:
  - a) Für kleinere Gewichtsmengen berechnet sich der Preis direkt nach der niedrigsten Taxposition (z. B. 1 Gramm Jodoformium = 30 Pf., daher 0,5 Grm. = 15 Pf., 0,1 Grm. = 3 Pf.);
  - b) bei größeren Gewichtsmengen wird der Taxpreis in der Weise berechnet, daß für 1 Grm. das achtfache von 0,1 Grm., für 10 Grm. das achtfache von 1 Grm., für 100 Grm. das achtfache von 10 Grm., für 500 Grm. das dreifache von 100 Grm. genommen wird (z. B. 10 Grm. Acid. sulfur. dil. = 3 Pf., 100 Grm. = 24 Pf., 500 Grm. = 72 Pf.).
- 3) Sind bei einem Arzneimittel für verschiedene Quantitäten die Preise normiert, so kommt bei der Berechnung die für das nächst kleinere Gewicht gegebene Taxe in Anwendung, bis der Preis der nächst höheren Gewichtsstufung erreicht ist; so kostet 0,01 Gramm Atropinum sulfur. 10 Pf. 0,07 Gramm kosten 60 Pf. nicht 70 Pf., da der Preis von 0,1 Gramm zu 60 Pf. angefertigt ist.
- 4) Das Minimum eines einzelnen Preis-Ansatzes sind drei Pfennige. Pfennigbrüche werden in jeder Position zu einem vollen Pfennig berechnet.
- 5) Bei dem Taxiren aller ärztlichen Ordinationen ist der aus dem Summiren der einzelnen Positionen sich ergebende Taxpreis — wenn derselbe 1 Mark nicht übersteigt — auf die

Weise abzurunden, daß 1 bis 4 Pfennige auf 5 Pfennige und 6 bis 9 Pfennige auf 10 Pfennige erhöht werden.

Wenn jedoch der Taxpreis einer ärztlichen Ordination 1 Mark übersteigt, wird in der Weise abgerundet, daß z. B. 1 Mark 1 bis 4 Pfennige auf 1 Mark und 1 Mark 6 bis 9 Pfennige auf 1 Mark 5 Pf. zu reduciren sind.

- 6) Sind in der Pharmacopoe von einem Arzneimittel verschiedene Sorten aufgeführt und hat der Arzt im Recept nicht eine bestimmte Sorte vorgeschrieben, so ist die wohlseilere Sorte zu nehmen und diese in Anrechnung zu bringen.
- 7) Die thierärztlichen Heilmittel, wie auch die hiefür zur Anwendung kommenden Gefäße (grüne Gläser, graue oder gelbe Töpfe) werden nach den allgemeinen Taxen berechnet. Für die hiebei vor kommenden Arbeiten gilt dagegen die besondere auf Seite 40 f. abgedruckte Taxe. Von der darnach berechneten Gesamtsumme werden sodann 20 Prozent in Abzug gebracht.
- 8) Die bestehende Verfügung specificirter Taxirung der Arzneimittel auf den Recepten ist streng einzuhalten und zwar in nachstehender Reihenfolge:
  - a) die einzelnen Arzneimittel,
  - b) Wägungen und Tropfenzählung,
  - c) die einzelnen Arbeiten in der durch das Recept gegebenen Reihe,
  - d) die Gefäße.
 Überschreitung der Taxe ist verboten, eine Ermäßigung ist jedoch zulässig (Gewerbe-Ordnung des Deutschen Reichs §. 80, Reg. Blatt vom Jahr 1871 Nr. 30 S. 24).
- 9) Von den fetten und den specifisch schwereren ätherischen Oelen und von den Tinkturen werden 20 Tropfen, von den übrigen ätherischen Oelen, dem Chloroform, Essigäther und von wässrigen Flüssigkeiten 25 Tropfen, vom Aether 50 Tropfen auf 1 Gramm berechnet.
- 10) In allen Fällen, wo auf dem Recepte bestimmte, auf die Taxe Bezug habende Angaben fehlen, müssen diese durch eine Bemerkung des Apothekers ergänzt werden.

Wenn daher z. B. zu einem geistigen Infusum zu 60

- Gramm Colatur 80 Gramm Wein oder Weingeist genommen sind, oder bei einer Pillen-Masse eine dem Apotheker anheimestellte Menge irgend eines Mittels zugesetzt worden ist, so muß dies auf dem Recepte bemerkt werden.
- 11) Bei allen auf Recepten vorkommenden, in der Taxe nicht befindlichen Arzneimitteln wird, wenn diese Arzneimittel Drogen oder läufige chemische Präparate sind, der Preis gleichwertiger oder ähnlicher Drogen und Präparate nach Anleitung eines Preiscourants zur Norm genommen; wenn es sich aber um nicht läufige pharmazeutische Präparate handelt, so wird aus der Reihe derartiger in der Taxe aufgenommener Präparate ein in der Zusammensetzung und Bereitung ähnliches ausgewählt, und nach diesem der Taxpreis für das verordnete Medicament festgestellt, in beiden Fällen aber das als Norm genommene Arzneimittel auf dem Recepte bemerkt.
  - 12) Bei sämtlichen Recepten, deren Gewichtsgrößen in dem alten Medicinalgewicht ausgedrückt sind, hat der Apotheker vor Anfertigung derselben jene Gewichtsgrößen in die entsprechenden Gewichtsstufen des Grammgewichts nach Maßgabe der amtlichen Tabelle (s. Reg. Bl. 1871, S. 271) umzuzeichnen und die letzteren dem Recept in deutlicher Zahlschrift beizufügen.
  - 13) Die der Ministerial-Befügung vom 15. November 1871 angehängte, im Reg. Blatt S. 271 abgedruckte Tabelle über das Verhältniß zwischen dem bisherigen Medicinalgewicht und dem Grammgewicht muß in jeder Apotheke vorhanden und für den Gebrauch stets zur Hand sein.
  - 14) Bei Arzneilieferungen auf Rechnung öffentlicher Kassen an öffentliche Anstalten, sowie bei Epidemien findet bei rechtzeitiger, d. h. binnen 3 Monaten nach Uebergabe beziehungsweise Richtigstellung der mangelhaft übergebenen Rechnung erfolgender, Bezahlung ein Abzug von mindestens 10 Prozent statt.
-

# I. Tage der Arzneimittel.

	Gramm.					
	0,01	0,1	1	10	100	500
<b>Acelum</b> . . . . .	pf.	pf.	pf.	pf.	pf.	pf.
— aromaticum . . . . .	—	—	—	—	10	40
— Colchici . . . . .	—	—	—	10	—	—
— Digitalis . . . . .	—	—	—	10	—	—
— purum . . . . .	—	—	—	—	15	—
— pyrolignos. crud. . . . .	—	—	—	—	15	50
— — rectificatum. . . . .	—	—	—	—	20	80
— Scillae . . . . .	—	—	—	10	—	—
<b>Acidum aceticum</b> . . . . .	—	—	—	15	—	—
— — aromaticum . . . . .	—	—	—	60	250	—
— — dilutum . . . . .	—	—	—	5	—	—
— arsenicosum bisz. 10 Gr. incl.	—	—	—	10	—	—
— benzoicum . . . . .	—	—	10	—	—	—
— boricum . . . . .	—	—	—	15	—	—
— carbolicum crudum . . . . .	—	—	—	5	—	—
— — crystallisatum. . . . .	—	—	—	20	120	—
— chromicum . . . . .	—	—	5	—	—	—
— citricum crystall. . . . .	—	—	—	20	160	700
— — pulver. . . . .	—	—	—	30	200	800
— hydrochloricum . . . . .	—	—	—	5	—	—
— — crudum. . . . .	—	—	—	—	10	40
— — dilutum. . . . .	—	—	—	5	—	—
— lacticum . . . . .	—	—	10	—	—	—
— nitricum . . . . .	—	—	—	5	—	—
— — crudum . . . . .	—	—	—	—	30	120
— — dilutum . . . . .	—	—	—	5	—	—
— — fumans. . . . .	—	—	—	10	—	—
— phosphoricum . . . . .	—	—	—	10	—	—
— salicylicum . . . . .	—	—	8	60	400	1600
— succinicum . . . . .	—	—	8	60	—	—

	Gramm.					
	0,01	0,1	1	10	100	500
<b>Acidum sulfuricum</b> . . . . .	—	—	—	5	—	—
— — crudum . . . . .	—	—	—	—	10	40
— — dilutum. . . . .	—	—	—	3	—	—
— — fumans . . . . .	—	—	—	—	30	120
— tannicum . . . . .	—	—	3	20	180	600
— tartaricum cryst. . . . .	—	—	—	15	—	—
— — subt. pulv. . . . .	—	—	3	20	—	—
— valerianicum. . . . .	—	—	15	—	—	—
<b>Aconitum</b> . . . . .	5	—	—	—	—	—
<b>Adeps suillus</b> . . . . .	—	—	—	10	50	—
<b>Aerugo subt. pulv.</b> . . . . .	—	—	—	15	—	—
<b>Aether</b> . . . . .	—	—	—	10	70	—
— aceticus . . . . .	—	—	3	20	—	—
— Petrolei. . . . .	—	—	—	5	—	—
<b>Aethylenum chloratum</b> . . . . .	—	—	10	—	—	—
<b>Aloë pulv. gross.</b> . . . . .	—	—	—	5	40	150
— subt. pulv. . . . .	—	—	—	10	—	—
<b>Alumen gross. mod. pulv.</b> . . . . .	—	—	—	—	20	80
— subt. pulv. . . . .	—	—	—	5	—	—
— ustum pulv. . . . .	—	—	—	10	60	200
<b>Alumina hydrata</b> . . . . .	—	—	3	20	—	—
<b>Ammoniacum subt. pulv.</b> . . . . .	—	—	3	20	—	—
<b>Ammonium carbonicum</b> . . . . .	—	—	—	10	—	—
— — pyrooleosum . . . . .	—	—	—	20	150	—
— — chloratum gr. mod. pulv. . . . .	—	—	—	—	50	—
— — subt. pulv. . . . .	—	—	—	10	60	—
— — ferratum . . . . .	—	—	—	15	—	—
— — phosphoricum . . . . .	—	—	3	20	200	750
<b>Amygdalae amarae</b> . . . . .	—	—	—	5	50	200
— — excort. . . . .	—	—	—	10	—	—
— — dulces . . . . .	—	—	—	5	50	200
— — excort. . . . .	—	—	—	10	—	—

	Gramm.					
	0,01	0,1	1	10	100	500
Amylum Maranta . . . . .	pf.	pf.	pf.	pf.	pf.	pf.
Amylum Tritici . . . . .	—	—	—	5	40	200
Aqua Amygdalarum amarorum . . . . .	—	—	—	15	—	—
— — diluta . . . . .	—	—	—	—	10	—
— — aromatica . . . . .	—	—	—	5	30	—
— — Calcariae . . . . .	—	—	—	—	5	20
— — Chamomillae . . . . .	—	—	—	—	20	—
— — chlorata . . . . .	—	—	—	5	30	100
— — Cinnamomi . . . . .	—	—	—	—	15	—
— — — spirituosa . . . . .	—	—	—	—	30	—
— — destillata . . . . .	—	—	—	—	5	20
— — fervida . . . . .	—	—	—	—	5	20
— — Florum Aurantii . . . . .	—	—	—	—	30	—
— — Foeniculi . . . . .	—	—	—	—	10	—
— — foetida antihysterica . . . . .	—	—	—	15	100	—
— — Kreosoti . . . . .	—	—	—	3	10	—
— — Lauro-Cerasi . . . . .	—	—	—	15	—	—
— — Melissae . . . . .	—	—	—	—	15	—
— — Menthae crispae . . . . .	—	—	—	—	15	—
— — — piperitae . . . . .	—	—	—	—	15	—
— — — — spirituosa . . . . .	—	—	—	—	30	—
— — Opili . . . . .	—	—	—	60	—	—
— — Petroselini . . . . .	—	—	—	—	10	—
— — Picris . . . . .	—	—	—	—	10	—
— — Plumbi . . . . .	—	—	—	—	10	40
— — — Gouvardii . . . . .	—	—	—	—	5	20
— — Rosae . . . . .	—	—	—	—	15	—
— — Rubi Jdaei . . . . .	—	—	—	—	20	—
— — Salviae . . . . .	—	—	—	—	15	—
— — Sambuci . . . . .	—	—	—	—	15	—
— — Tiliae . . . . .	—	—	—	—	20	—
— — Valerianae . . . . .	—	—	—	—	15	—

	Gramm.					
	0,01	0,1	1	10	100	500
Aqua vulneraria spirituosa . . .	—	—	—	—	30	—
Argentum foliatum . . 2 Blatt 3 pf.	—	—	—	—	—	—
— nitricum cryst. . . . .	—	4	30	240	2000	—
— — — fusum. . . . .	—	4	30	—	—	—
— — — cum kali nitric.	—	—	12	—	—	—
Argilla (s. Bolus alba) . . . . .	—	—	—	—	15	60
Asa foetida subt. pulv. . . . .	—	—	—	20	—	—
Atropinum . . . . .	10	60	—	—	—	—
— sulfuricum. . . . .	10	60	—	—	—	—
Auro-Natrium chloratum . . . . .	4	30	—	—	—	—
Aurum foliatum. . . 1 Blatt 6 pf.	—	—	—	—	—	—
Balsamum Copaivae . . . . .	—	—	—	20	150	—
— Peruvianum . . . . .	—	—	5	30	240	1000
— Tolutanum . . . . .	—	—	—	40	320	1500
Baryum chloratum . . . . .	—	—	—	5	—	—
Benzinum . . . . .	—	—	—	—	30	—
Benzöö gross. mod. pulv. . . . .	—	—	—	90	700	2500
— subt. pulv. . . . .	—	—	—	100	—	—
Bismuthum subnitricum . . . . .	—	—	6	50	400	1300
— valerianicum . . . . .	—	—	20	—	—	—
Borax . . . . .	—	—	—	5	—	—
— pulverat. . . . .	—	—	—	10	—	—
Bromum. . . . . bis zu 1 g.	—	—	10	—	—	—
Bulbus Scillae cone, et gr. mod. pulv.	—	—	—	5	—	—
— — subt. pulv. . . . .	—	—	—	10	—	—
Cadmium sulfuricum . . . . .	—	—	10	—	—	—
Calcaria carbonica praecip . . . .	—	—	—	5	—	—
— chlorata . . . . .	—	—	—	—	20	—
— phosphorica . . . . .	—	—	—	20	—	—
— usta . . . . .	—	—	—	—	20	—
Camphora int. . . . .	—	—	—	10	—	—
— trit. . . . .	—	—	3	15	—	—

	Gramm.					
	0,01	0,1	1	10	100	500
	pf.	pf.	pf.	pf.	pf.	pf.
<i>Cantharides pulv.</i> . . . . .	—	—	6	50	—	—
<i>Carbo animalis</i> . . . . .	—	—	6	—	—	—
— <i>pulveratus</i> . . . . .	—	—	—	5	—	—
<i>Carboneum sulfuratum</i> . . . . .	—	—	—	6	—	—
<i>Caricae integr.</i> . . . . .	—	—	—	—	30	—
— <i>conc.</i> . . . . .	—	—	—	—	40	—
<i>Carrageen conc.</i> . . . . .	—	—	—	6	50	—
<i>Caryophylli</i> . . . . .	—	—	—	15	—	—
— <i>pulv.</i> . . . . .	—	—	—	20	—	—
<i>Castoreum Canadense pulv. subt.</i>	—	5	30	—	—	—
<i>Castoreum Sibiricum pulv. subt.</i>	10	60	—	—	—	—
<i>Catechu subt. pulv.</i> . . . . .	—	—	—	8	—	—
<i>Cera alba</i> . . . . .	—	—	—	15	—	—
— <i>flava</i> . . . . .	—	—	—	12	100	—
<i>Ceratum Aeruginis</i> . . . . .	—	—	—	15	100	—
— <i>Cetacei</i> . . . . .	—	—	—	20	—	—
— — <i>rubrum</i> . . . . .	—	—	—	20	—	—
— <i>Myristicæ</i> . . . . .	—	—	—	40	300	—
— <i>Resinæ Pini</i> . . . . .	—	—	—	10	—	—
<i>Cerussa pulv.</i> . . . . .	—	—	—	5	—	—
<i>Cetaceum</i> . . . . .	—	—	—	10	—	—
— <i>saccharatum</i> . . . . .	—	—	—	15	—	—
<i>Charta nitrata</i> 400 □ etm. 6 pf.	—	—	—	—	—	—
— <i>resinosa</i> 100 □ etm. 6 pf.	—	—	—	—	—	—
<i>Chininum</i> . . . . .	—	15	120	—	—	—
— <i>bisulfuricum</i> . . . . .	—	12	90	—	—	—
— <i>ferro-citricum</i> . . . . .	—	3	25	—	—	—
— <i>hydrochloricum</i> . . . . .	—	15	110	—	—	—
— <i>sulfuricum</i> . . . . .	—	12	90	—	—	—
— <i>tannicum</i> . . . . .	—	4	30	—	—	—
— <i>valerianicum</i> . . . . .	—	15	120	—	—	—
<i>Chinoidinum</i> . . . . .	—	—	15	30	—	—
<i>Chloralum hydratum cryst.</i> . . .	—	—	4	25	200	900

	Gramm.					
	0,01	0,1	1	10	100	500
Chloroformium . . . . .	p.f.	p.f.	p.f.	p.f.	p.f.	p.f.
Cinchoninum . . . . .	—	—	—	15	100	—
— sulfuricum . . . . .	—	—	10	100	1000	—
Coccionella subt. pulv. . . . .	—	—	4	30	—	—
Codeinum . . . . .	3	20	—	—	—	—
Coffeinum . . . . .	—	10	—	—	—	—
Colla piscium conc. . . . .	—	—	10	—	—	—
Collodium . . . . .	—	—	—	15	100	—
— cantharidatum . . . . .	—	—	8	70	—	—
— elasticum . . . . .	—	—	—	15	—	—
Colophonium . . . . .	—	—	—	—	20	—
— pulv. . . . .	—	—	—	5	—	—
Conchae praeparatae . . . . .	—	—	—	5	30	—
Conium 1 Tropfen 5 pf. . . . .	—	15	—	—	—	—
Cortex Cascarillae gr. mod. pulv. .	—	—	—	5	—	—
— — subt. pulv. . . . .	—	—	—	10	—	—
— — Chiniae Calisayae gr. m. pulv. .	—	—	—	30	250	1200
— — — subt. pulv. . . . .	—	—	6	40	320	1400
— — — fuscus gr. mod. pulv. . . . .	—	—	—	25	200	800
— — — subt. pulv. . . . .	—	—	5	30	240	1000
— — — ruber gr. mod. pulv. . . . .	—	—	—	50	—	—
— — — subt. pulv. . . . .	—	—	8	60	—	—
— Cinnam. Cassiae c. et gr. m. p. .	—	—	—	15	—	—
— — — subt. pulv. . . . .	—	—	—	20	—	—
— — Zeyl. conc. et gr. m. p. .	—	—	—	25	—	—
— — — subt. pulv. . . . .	—	—	5	30	—	—
— Frangulae conc. . . . .	—	—	—	—	30	—
— — subt. pulv. . . . .	—	—	—	8	—	—
— Fructus Aurantii c. et gr. m. p. .	—	—	—	20	—	—
— — — subt. pulv. . . . .	—	—	—	25	—	—
— — Citri conc. et gr. m. p. .	—	—	—	10	—	—
— — Juglandis conc. . . . .	—	—	—	—	30	—
— Mezerci integer. . . . .	—	—	—	—	50	—

	Gramm.					
	0,01	0,1	1	10	100	500
Cortex Mezerei conc. . . . .	p.f.	p.f.	p.f.	p.f.	p.f.	p.f.
— — subt. pulv. . . . .	—	—	—	5	—	—
— Quercus conc. et gr. mod. p.	—	—	—	10	—	—
— — subt. pulv. . . . .	—	—	—	5	25	100
— Radicis Granati (ver.)	gr. mod. p.	—	—	15	120	500
— — — subt. pulv. . . . .	—	—	—	25	—	—
Crocus integer. . . . .	—	—	30	240	1600	—
— subt. pulv. . . . .	—	5	—	—	—	—
Cubebae subt. pulv. . . . .	—	—	—	10	—	—
Cuprum aceticum . . . . .	—	—	—	15	—	—
— aluminum . . . . .	—	—	—	15	—	—
— oxydatum . . . . .	—	—	4	30	—	—
— sulfuricum ammoniatum .	—	—	4	30	—	—
— — crudum . . . . .	—	—	—	5	40	150
— — purum. . . . .	—	—	—	10	—	—
Decoct. Sarsapar. { 5000 Gr. = 800	—	—	—	—	—	—
compos. fortius { 2500 Gr. = 500	—	—	—	—	—	—
Decoct. Sarsapar. { 5000 Gr. = 600	—	—	—	—	—	—
compos. mitius { 2500 Gr. = 350	—	—	—	—	—	—
Dextrinum . . . . .	—	—	—	15	—	—
Elaeosac- chara { Wenn 1 Gramm des zu ver- wendenden Oels bis zu 25 pf. kostet . . . . .	—	—	3	25	—	—
Electuarium e Senna . . . . .	—	—	6	50	—	—
— Theriaca . . . . .	—	—	—	10	—	—
Elemi . . . . .	—	—	—	20	—	—
Elixir amarum . . . . .	—	—	—	20	—	—
— Aurantii compositum . . . . .	—	—	—	30	250	—
— Proprietatis Paracelsi . . . . .	—	—	—	30	250	—
— e Succo Liquiritiae . . . . .	—	—	—	15	100	—
Emplastrum ad fonticulos . . . . .	extens.	—	—	10	—	—
— — —	100 □ ctm. = 10 pf.	—	—	—	—	—

	Gramm.					
	0,01	0,1	1	10	100	500
<i>Emplastrum adhaesivum</i> . . . . .	pf.	pf.	pf.	pf.	pf.	pf.
— — ext. { 100 □ etm. = 10 pf.	—	—	—	—	10	70
— — { 1000 □ " = 60 pf.	—	—	—	—	—	—
— — Augl. 50 □ " = 20 pf.	—	—	—	—	—	—
<i>Ammoniaci</i> . . . . .	—	—	—	25	—	—
<i>aromaticum</i> . . . . .	—	—	—	30	—	—
<i>Beiladouiae</i> . . . . .	—	—	—	20	—	—
<i>Cantharidum ordinarium</i> . . . . .	—	—	—	25	180	—
— — <i>perpetuum</i> . . . . .	—	—	—	20	—	—
<i>Cerussae</i> . . . . .	—	—	—	10	70	—
<i>Conii</i> . . . . .	—	—	—	20	—	—
— — <i>ammoniacatum</i> . . . . .	—	—	—	30	—	—
<i>foetidum</i> . . . . .	—	—	—	20	—	—
<i>fuscum</i> . . . . .	—	—	—	10	70	—
— — <i>camphoratum</i> . . . . .	—	—	—	15	—	—
<i>Gaibani crocatum</i> . . . . .	—	—	—	30	—	—
<i>Hydrarygi</i> . . . . .	—	—	—	25	—	—
<i>Hyoscyami</i> . . . . .	—	—	—	20	—	—
<i>Lithargyri compositum</i> . . . . .	—	—	—	20	150	—
— — <i>molle</i> . . . . .	—	—	—	15	—	—
— — <i>simplex</i> . . . . .	—	—	—	10	70	—
<i>Mellotii</i> . . . . .	—	—	—	20	—	—
<i>Mezerei cantharidatum</i> . . . . .	—	—	—	—	—	—
10 □ etm. = 9 pf.	—	—	—	—	—	—
100 □ etm. = 60 pf.	—	—	—	—	—	—
<i>Minii rubrum</i> . . . . .	—	—	—	15	—	—
<i>opiatum</i> . . . . .	—	—	—	40	—	—
<i>oxycroceum</i> . . . . .	—	—	—	30	—	—
<i>Picis irritans</i> . . . . .	—	—	—	15	—	—
<i>saponatum</i> . . . . .	—	—	—	15	—	—
<i>Euphorbium subt. pulv.</i> . . . . .	—	—	—	10	—	—
<i>Extractum Absinthii</i> . . . . .	—	—	15	100	—	—
— <i>Aconiti</i> . . . . .	—	—	15	100	—	—
— — <i>sicc.</i> . . . . .	—	—	12	80	—	—

	Gramm.					
	0,01	0,1	1	10	100	500
Extractum Aloës . . . . .	—	—	6	—	—	—
— — acido sulfur. correct.	—	—	10	—	—	—
— Aurantii Corticis . . .	—	—	15	—	—	—
— Belladouiae . . . . .	—	—	20	120	—	—
— — sicc. . . . .	—	—	12	—	—	—
— Calami . . . . .	—	—	15	—	—	—
— Cannabis Indicae . . .	—	—	60	—	—	—
— Cardui benedicti . . .	—	—	6	50	—	—
— Carnis Liebig . . . . .	—	—	5	—	—	—
— Cascarillae . . . . .	—	—	10	—	—	—
— Centaurii . . . . .	—	—	8	60	—	—
— Chamomillae . . . . .	—	—	20	—	—	—
— Chelidouii . . . . .	—	—	15	—	—	—
— Chinae fuscae . . . . .	—	—	30	—	—	—
— — frigide paratum.	—	—	40	—	—	—
— Cluae . . . . .	—	—	40	—	—	—
— Colocynthidis . . . . .	—	—	30	—	—	—
— — compositum	—	—	30	—	—	—
— Colombo . . . . .	—	—	40	—	—	—
— Conii . . . . .	—	—	20	120	—	—
— — sicc.	—	—	15	—	—	—
— Cubebarum . . . . .	—	—	30	—	—	—
— Digitalis . . . . .	—	—	20	120	—	—
— — sicc.	—	—	15	—	—	—
— Dulcamarae . . . . .	—	—	6	45	—	—
— Fabae Calabaricae . . .	—	6	45	—	—	—
— Ferri pomatum . . . . .	—	—	10	—	—	—
— Filicis . . . . .	—	—	60	—	—	—
— Gentianae . . . . .	—	—	5	—	—	—
— Graminis . . . . .	—	—	—	40	—	—
— Gratiolae . . . . .	—	—	20	—	—	—
— Helenii . . . . .	—	—	15	—	—	—
— Hyoscyami . . . . .	—	—	20	120	—	—
— — sicc. . . . .	—	—	12	—	—	—

	Gramm.					
	0,1	0,1	1	10	100	500
Extractum Lactucae virosae . . . . .	—	—	15	—	—	—
— Ligni Campechiani . . . . .	—	—	10	—	—	—
— Liquiritiae Radicis . . . . .	—	—	5	—	—	—
— Malti . . . . .	—	—	—	6	40	—
— — ferratum . . . . .	—	—	—	10	70	—
— Mezerei . . . . .	—	—	20	—	—	—
— Millefolii . . . . .	—	—	15	—	—	—
— Myrrhae . . . . .	—	—	10	—	—	—
— Opil . . . . .	—	8	60	—	—	—
— Pulsatillae . . . . .	—	—	20	—	—	—
— Quassiae . . . . .	—	—	20	—	—	—
— Ratanhae . . . . .	—	—	15	—	—	—
— Rhei . . . . .	—	—	20	—	—	—
— — compositum . . . . .	—	—	30	—	—	—
— Sabinae . . . . .	—	—	20	—	—	—
— Scillae . . . . .	—	—	10	—	—	—
— Secalis cornuti . . . . .	—	6	40	—	—	—
— Senegae . . . . .	—	—	25	—	—	—
— Stramonii . . . . .	—	—	20	—	—	—
— Strychni aquosum . . . . .	—	—	10	—	—	—
— — spirituosum . . . . .	—	5	35	—	—	—
— Taraxaci . . . . .	—	—	5	35	—	—
— Trifolii fibril . . . . .	—	—	5	35	—	—
— Valerianae . . . . .	—	—	30	—	—	—
Farina Hordei praeparata . . . . .	—	—	—	—	30	120
Fel Tauri deparatum siccum . . . . .	—	—	20	—	—	—
— — inspissatum . . . . .	—	—	5	—	—	—
Ferrum carbonicum sacchar. . . . .	—	—	—	20	150	—
— chloratum . . . . .	—	—	—	20	—	—
— citricum oxydatum . . . . .	—	—	5	—	—	—
— — amoulatum . . . . .	—	—	4	—	—	—
— iodat. rec. par. bis zu . . . . .	—	—	20	—	—	—
— — saccharatum . . . . .	—	—	8	—	—	—
— lacticum . . . . .	—	—	3	20	150	—

	Gramm.					
	0,01	0,1	1	10	100	500
<i>Ferrum oxydatum fuscum</i> . . . . .	—	—	—	20	—	—
— — — <i>sacch. solub.</i> . . . . .	—	—	—	15	—	—
— <i>phosphoricum</i> . . . . .	—	—	—	20	150	—
— <i>pulveratum</i> . . . . .	—	—	—	10	—	—
— <i>pyrophosph. c. Ammon. citric.</i> . . . . .	—	—	5	—	—	—
— <i>reductum</i> . . . . .	—	—	—	25	—	—
— <i>sesquichloratum</i> . . . . .	—	—	5	10	100	—
— <i>sulfuricum crudum</i> . . . . .	—	—	—	—	10	—
— — — <i>oxydat. ammoniat.</i> . . . . .	—	—	—	20	—	—
— — — <i>purum</i> . . . . .	—	—	—	5	30	—
— — — <i>siccum</i> . . . . .	—	—	—	6	—	—
<i>Flores Arnicae conc. et gr. m. p.</i> . . . . .	—	—	—	10	60	—
— — — <i>subt. pulv.</i> . . . . .	—	—	—	15	—	—
— <i>Aurantii conc. et gr. m. p.</i> . . . . .	—	—	—	20	—	—
— <i>Chamomilli Rom. c. et gr. m. p.</i> . . . . .	—	—	—	10	—	—
— — — <i>vulgaris intg.</i> . . . . .	—	—	—	6	50	200
— — — <i>conc. et gr. m. p.</i> . . . . .	—	—	—	8	70	250
— — — <i>subt. pulv.</i> . . . . .	—	—	—	15	—	—
— <i>Cinae integr.</i> . . . . .	—	—	—	5	40	150
— — — <i>subt. pulv.</i> . . . . .	—	—	—	10	—	—
— <i>Kosso conc.</i> . . . . .	—	—	—	25	—	—
— — — <i>subt. pulv.</i> . . . . .	—	—	—	30	—	—
— <i>Lavandulae conc.</i> . . . . .	—	—	—	5	—	—
— <i>Malvae arboreae conc.</i> . . . . .	—	—	—	10	—	—
— — — <i>vulgaris conc.</i> . . . . .	—	—	—	10	—	—
— <i>Millefolii conc.</i> . . . . .	—	—	—	—	30	—
— <i>Primulae integ.</i> . . . . .	—	—	—	15	100	400
— — — <i>conc.</i> . . . . .	—	—	—	20	120	—
— <i>Rhoeados conc.</i> . . . . .	—	—	—	10	—	—
— <i>Rosae conc.</i> . . . . .	—	—	—	15	—	—
— — — <i>subt. pulv.</i> . . . . .	—	—	—	20	—	—
— <i>Sambuci integ.</i> . . . . .	—	—	—	—	40	—
— — — <i>conc. et gr. m. p.</i> . . . . .	—	—	—	—	80	—
— <i>Tiliae conc.</i> . . . . .	—	—	—	10	—	—

	Gramm.					
	0,01	0,1	1	10	100	500
Flores Verbasci integ.	—	—	—	15	—	—
— conc. et gr. m. p.	—	—	—	20	150	—
Folia Althaeae conc. et gr. m. p.	—	—	—	5	—	—
— Aurantii conc.	—	—	—	10	—	—
— Belladonnae conc. et gr. m. p.	—	—	—	10	60	—
— — snbt. pulv.	—	—	—	15	—	—
— Digitalis conc. et gr. m. p.	—	—	—	5	—	—
— — subt. pulv.	—	—	—	10	—	—
— Farfarae conc.	—	—	—	5	30	—
— Hyoscyami conc. et gr. m. p.	—	—	—	5	—	—
— — snbt. pulv.	—	—	—	15	—	—
— Juglandis conc.	—	—	—	5	—	—
— Malvae conc. et gr. m. p.	—	—	—	5	—	—
— Melissae conc. et gr. m. p.	—	—	—	10	60	—
— Menthae crisp. c. et gr. m. p.	—	—	—	10	60	240
— — piperit. c. et gr. m. p.	—	—	—	10	60	240
— Nicotianae conc.	—	—	—	10	50	—
— Rosmarini conc.	—	—	—	5	—	—
— Ratae conc.	—	—	—	5	—	—
— Salviae conc. et gr. m. p.	—	—	—	8	60	—
— — subt. pulv.	—	—	—	10	—	—
— Sennae conc. et gr. m. p.	—	—	—	15	120	500
— — snbt. pulv.	—	—	—	3	20	160
— — Spiritu extracta conc.	—	—	—	30	—	—
— — — — sht. pv.	—	—	—	50	—	—
— Stramonii conc. et gr. m. p.	—	—	—	5	—	—
— — snbt. pulv.	—	—	—	10	—	—
— Toxicodendri conc.	—	—	—	15	—	—
— Trifolii fibrinii conc. et gr. m. p.	—	—	—	5	30	—
— Uvae Ursi conc. et gr. m. p.	—	—	—	5	30	—
Fructus Anisi stellati gr. m. p.	—	—	—	10	—	—
— — — subt. pulv.	—	—	—	20	—	—
— — — vulgaris	—	—	—	5	—	—
— — — gr. m. p.	—	—	—	40	150	—

		Gramm.					
		0,01	0,1	1	10	100	500
Fructus	Anisi vulgaris subt. pulv.	—	—	—	10	—	—
—	Aurantii immaturi.	—	—	—	3	—	—
—	— subt. p.	—	—	—	6	—	—
—	Cannabis	—	—	—	—	20	—
—	Capsici conc.	—	—	—	20	150	—
—	— subt. pulv.	—	—	—	25	—	—
—	Cardamomi minores	—	—	—	50	—	—
—	— subt. p.	—	—	10	—	—	—
—	Carvi	—	—	—	3	—	—
—	— gr. mod. pulv.	—	—	—	—	40	150
—	— subt. pulv.	—	—	—	10	—	—
—	Ceratoniae conc.	—	—	—	—	40	—
—	Colocynthidis c. et gr. m. p.	—	—	—	40	—	—
—	— praeparati	—	—	10	—	—	—
—	Coriandri	—	—	—	3	—	—
—	— gr. m. p.	—	—	—	—	40	—
—	— subt. pulv.	—	—	—	10	—	—
—	Foeniculi	—	—	—	3	—	—
—	— gr. m. pulv.	—	—	—	—	40	150
—	— subt. pulv.	—	—	—	10	—	—
—	Juniperi	—	—	—	—	15	60
—	— gr. m. pulv.	—	—	—	—	25	100
—	— subt. pulv.	—	—	—	6	—	—
—	Lauri gr. m. p.	—	—	—	—	40	150
—	— subt. pulv.	—	—	—	10	—	—
—	Myrtilli	—	—	—	6	45	—
—	Papaveris conc.	—	—	—	6	—	—
—	Petroselini gr. m. pulv.	—	—	—	3	—	—
—	— subt. pulv.	—	—	—	6	—	—
—	Phellandrii gr. m. p.	—	—	—	5	35	—
—	— subl. pulv.	—	—	—	10	—	—
—	Sabadillae subt. pulv.	—	—	—	15	—	—
—	Vauillae conc.	—	—	40	—	—	—

	Gramm.					
	0,01	0,1	1	10	100	500
	pf.	pf.	pf.	pf.	pf.	pf.
Fungus igularius praeparatus . . .	—	—	—	15	—	—
— Laricis conc. et gr. m. p.	—	—	—	15	—	—
— — subt. pulv. . . .	—	—	—	20	—	—
Galbanum subt. pulv. . . . .	—	—	—	25	—	—
Gallae conc. et gr. m. p. . . . .	—	—	—	10	—	—
— subt. pulv. . . . .	—	—	—	15	—	—
Gelatina . . . . .	—	—	—	15	—	—
Gelatina Lichenis Island, sacch, sicca.	—	—	—	40	—	—
Gemmae Populi conc. et gr. m. p..	—	—	—	4	—	—
Glandulae Lupuli . . . . .	—	—	—	20	—	—
Glycerinum . . . . .	—	—	—	6	50	—
Gummi Arabicum subt. pulv. . . .	—	—	—	20	150	—
Gutta Percha depurata . . . . .	—	—	—	10	—	—
Gutti subt. pulv. . . . .	—	—	—	30	—	—
Herba Absinthii conc. et gr. m. p.	—	—	—	—	40	—
— — subt. pulv. . . .	—	—	—	10	—	—
— Cannabis Indicae c. et gr. m. p.	—	—	—	10	70	—
— Cardui benedicti c. et gr. m. p.	—	—	—	6	40	—
— — — pulv. subt. .	—	—	—	10	—	—
— Centauri conc. et gr. m. p. .	—	—	—	6	40	—
— — subt. pulv. . . .	—	—	—	10	—	—
— Chenopodii ambrosioidis conc.	—	—	—	6	—	—
— Conii conc. et gr. m. p. . .	—	—	—	6	40	—
— — subt. pulv. . . . .	—	—	—	10	—	—
— Galeopsidis conc. et gr. m. p.	—	—	—	6	—	—
— Gratiolae conc. et gr. m. p..	—	—	—	6	—	—
— — subt. pulv. . . .	—	—	—	10	—	—
— Linariae conc. . . . .	—	—	—	6	—	—
— Lobeliae conc. et gr. m. p. .	—	—	—	15	—	—
— — subt. pulv. . . .	—	—	—	20	—	—
— Majoranae conc. et gr. m. p.	—	—	—	10	70	—
— — subt. pulv. . .	—	—	—	15	—	—
— Meliloti conc. et gr. m. p. .	—	—	—	5	—	—

	Gramm.					
	0,01	0,1	1	10	100	500
Herba Meliloti subt. pulv. . . . .	—	—	—	10	—	—
— Millefolii conc. . . . .	—	—	—	5	35	—
— — subt. pulv. . . . .	—	—	—	10	—	—
— Polygalae conc. . . . .	—	—	—	10	—	—
— — subt. pulv. . . . .	—	—	—	15	—	—
— Serpylli conc. . . . .	—	—	—	5	35	—
— Spilanthis conc. . . . .	—	—	—	20	—	—
— Thymi conc. . . . .	—	—	—	5	—	—
— Violae tricoloris conc. . . . .	—	—	—	5	35	—
Hirudines . . . . . 1 St. = 20 pf.	—	—	—	—	—	—
Hydrargyrum bichloratum corros. . .	—	—	4	30	—	—
— biiodatum rubrum . . . . .	—	—	10	—	—	—
— chloratum mite. praep. . . . .	—	—	5	—	—	—
— — — vap. par. . . . .	—	—	5	—	—	—
— depuratum . . . . .	—	—	—	25	—	—
— iodatum flavum . . . . .	—	—	10	—	—	—
— nitricum oxydulatum . . . . .	—	—	5	35	—	—
— oxydatum rubrum . . . . .	—	—	4	30	—	—
— — via hum. par. . . . .	—	—	5	—	—	—
— praeципитatum album . . . . .	—	—	4	30	—	—
— sulfuratum nigrum . . . . .	—	—	4	30	—	—
— — rubrum . . . . .	—	—	4	30	—	—
Junsum Senniae compositum . . . . .	—	—	—	10	—	—
Jodoformium . . . . .	—	—	—	30	—	—
Jodum . . . . .	—	—	—	15	110	—
Kali aceticum . . . . .	—	—	—	15	—	—
— bicarbonicum . . . . .	—	—	—	10	—	—
— carbonicum crudum . . . . .	—	—	—	—	20	80
— — depuratum . . . . .	—	—	—	5	40	150
— — purum . . . . .	—	—	—	15	—	—
— causticum fusum . . . . .	—	—	—	15	—	—
— chloricum . . . . .	—	—	—	15	—	—
— — subt. pulv. . . . .	—	—	—	20	—	—

	Gramm.					
	0,1	0,1	1	10	100	500
Kali hypermanganicum . . . . .	—	—	3	20	—	—
— nitricum pulv. gr. . . . .	—	—	—	—	35	100
— — subt. pulv. . . . .	—	—	—	5	—	—
— — venale (pr. usu veter.)	—	—	—	—	20	80
— sulfuricum pulv. gr. . . . .	—	—	—	—	35	100
— — subt. pulv. . . . .	—	—	—	5	—	—
— — venale (pr. usu veter.)	—	—	—	—	20	80
— tartaricum subt. pulv. . . . .	—	—	—	15	—	—
Kalium bromatum . . . . .	—	—	3	20	—	—
— ferrocyanatum . . . . .	—	—	—	15	—	—
— iodatum . . . . .	—	—	10	90	700	2600
— sulfuratum . . . . .	—	—	—	20	—	—
— — ad balneum . . . . .	—	—	—	—	40	150
Kamala . . . . .	—	—	—	30	—	—
Kino subt. pulv. . . . .	—	—	—	20	—	—
Kreosotum . . . . .	—	—	5	—	—	—
Lactucarium . . . . .	—	—	10	—	—	—
Laminaria . . . . .	—	—	—	15	—	—
Lichen Islandicus cone. . . . .	—	—	—	—	25	100
— — ab amaritie lib. . . . .	—	—	—	—	100	—
Lignum Campechianum rasp. . . . .	—	—	—	—	15	—
— Guajaci cone. . . . .	—	—	—	5	—	—
— Quassiae conc. . . . .	—	—	—	5	—	—
— — snbt. pulv. . . . .	—	—	—	10	—	—
— Sassafras conc. . . . .	—	—	—	5	—	—
Linimentum ammoniatum . . . . .	—	—	—	10	60	—
— ammoniato-camphoratum . . . . .	—	—	—	10	—	—
— saponato-ammoniatum . . . . .	—	—	—	—	30	—
— — — camphoratum . . . . .	—	—	—	10	60	—
— — — liq. . . . .	—	—	—	10	—	—
Liquor Ammonii acetici . . . . .	—	—	—	5	35	—
— — anisatus . . . . .	—	—	—	10	—	—
— — carbonici . . . . .	—	—	—	—	30	—
— — — pyro-oleosi . . . . .	—	—	—	—	50	—

	Gramm.					
	0,01	0,1	1	10	100	500
Liquor Ammonii caustici . . . . .	pf.	pf.	pf.	pf.	pf.	pf.
— — — spirituosus . . . . .	—	—	—	10	60	—
— — succinici . . . . .	—	—	—	15	—	—
— Ferri aceticici . . . . .	—	—	—	15	—	—
— — chlorati . . . . .	—	—	—	10	60	—
— — sesquichlorati . . . . .	—	—	—	10	60	240
— — sulfurici oxydati . . . . .	—	—	—	10	60	—
— Kali acetici . . . . .	—	—	—	10	—	—
— — arsenicosi . . . . .	—	—	3	20	100	—
— — carbonici . . . . .	—	—	—	6	40	—
— — caustici . . . . .	—	—	—	10	60	—
— Natri caustici . . . . .	—	—	—	6	40	—
— — chlorati . . . . .	—	—	—	—	25	100
— Plumbi subaceticici . . . . .	—	—	—	5	30	100
— seriparus . . . . .	—	—	—	15	—	—
— Stibii chlorati . . . . .	—	—	—	10	—	—
Lithargyrum subt. pulv. . . . .	—	—	—	—	30	—
Lithium carbonicum . . . . .	—	—	15	—	—	—
Lycopodium . . . . .	—	—	—	10	—	—
Macis subt. pulv. . . . .	—	—	5	30	—	—
Magnesia carbonica pulv. . . . .	—	—	—	10	—	—
Magnesia citrica effervescent . . . . .	—	—	—	20	160	650
— lactica . . . . .	—	—	10	—	—	—
— sulfurica cryst. . . . .	—	—	—	—	15	50
— — sicca . . . . .	—	—	—	6	—	—
— usta . . . . .	—	—	—	15	—	—
Manganum hyperoxydatum pulv. . . . .	—	—	—	—	20	50
Manna canell. . . . .	—	—	—	20	150	—
— geracin . . . . .	—	—	—	10	—	—
Mastix subt. pulv. . . . .	—	—	10	—	—	—
Mel . . . . .	—	—	—	—	40	150
— depuratum . . . . .	—	—	—	10	70	—
— rosatum . . . . .	—	—	—	10	70	—
Minium pulv. . . . .	—	—	—	5	—	—

	Gramm.					
	0,01	0,1	1	10	100	500
Mixtura oleoso-balsamica . . . . .	—	pf.	pf.	pf.	15	—
— sulfurica acida . . . . .	—	—	—	10	—	—
— vulneraria acida . . . . .	—	—	—	—	35	—
Morphinum . . . . .	3	20	140	—	—	—
— aceticum . . . . .	2	15	100	—	—	—
— hydrochloricum . . . . .	2	15	100	—	—	—
— lacticum . . . . .	5	20	—	—	—	—
— sulfuricum . . . . .	2	15	100	—	—	—
Moschus . . . . .	10	100	—	—	—	—
Mucilago Gummi Arabici . . . . .	—	—	—	10	60	—
Myrra subt. pulv. . . . .	—	—	—	30	—	—
Natrium chloratum pur. pulv. . . . .	—	—	—	5	25	—
— chloratum venale (pr. us. vet.)	—	—	—	—	5	25
Natrium aceticum . . . . .	—	—	—	10	60	—
— bicarbonicum pulv. . . . .	—	—	—	6	45	—
— bicarbonic. venale (pr. us. vet.)	—	—	—	—	12	50
— carbon. crundum . . . . .	—	—	—	—	10	40
— — purum . . . . .	—	—	—	4	—	—
— — siccum . . . . .	—	—	—	10	—	—
— nitricum . . . . .	—	—	—	5	—	—
— — pulv. . . . .	—	—	—	8	—	—
— phosphoricum cryst. . . . .	—	—	—	8	—	—
— — pulv. . . . .	—	—	—	10	—	—
— pyrophosphoricum . . . . .	—	—	—	15	—	—
— — ferratum . . . . .	—	—	—	40	300	—
— salicylicum . . . . .	—	—	8	60	550	2000
— santonicum . . . . .	—	—	30	—	—	—
— subsulfurosum crystall. ven.	—	—	—	—	40	—
— — pur. Ph. G. . . . .	—	—	—	10	—	—
— sulfureum cryst. . . . .	—	—	—	—	15	50
— — venale (pr. us. vet.)	—	—	—	—	10	40
— — siccum . . . . .	—	—	—	5	—	—
Oleum Amygdalarum dulc. . . . .	—	—	—	10	90	360
— animale aetherenum rect. . . . .	—	—	6	40	—	—
— — — crud. . . . .	—	—	—	—	10	40

## Gramm.

	0,01	0,1	1	10	100	500
Oleum Anisi . . . . .	—	—	10	—	—	—
— Aurantii Corticis . . . . .	—	—	10	—	—	—
— — Florum . . . . .	—	10	80	700	1g <small>lt.</small>	= 5
— Bergamottae . . . . .	—	—	15	—	—	—
Cacao . . . . .	—	—	—	15	—	—
— Cajeputi . . . . .	—	—	—	30	—	—
— — rectificatum . . . . .	—	—	—	35	—	—
— Calami . . . . .	—	—	10	—	—	—
— camphoratum . . . . .	—	—	—	10	—	—
— Carvi . . . . .	—	—	5	40	380	—
— Caryophyllorum . . . . .	—	—	10	70	—	—
— Chamomillae aetherenum . . . . .	—	30	—	—	1g <small>lt.</small>	= 15
— — infusum . . . . .	—	—	—	15	—	—
— Chinamomi Cassiae . . . . .	—	—	5	—	—	—
— — Zeylanici . . . . .	—	10	70	—	1g <small>lt.</small>	= 5
— Citri . . . . .	—	—	10	—	—	—
— Cocois . . . . .	—	—	—	10	—	—
— Crotonis . . . . .	—	—	5	40	300	—
— Foeniculi . . . . .	—	—	5	40	360	—
— Hyoscyami infusum . . . . .	—	—	—	15	100	—
— Jecoris Aselli . . . . .	—	—	—	—	30	120
— Juniperi aeth. . . . .	—	—	10	—	—	—
— — — venale (pr.us.vet)	—	—	—	15	—	—
— — — empyreumaticum . . . . .	—	—	—	5	—	—
— Lauri . . . . .	—	—	—	10	80	300
— Lavandulae . . . . .	—	—	5	40	380	1200
— Linii . . . . .	—	—	—	—	40	120
— — sulfuratum . . . . .	—	—	—	—	60	—
— Macidis . . . . .	—	—	10	—	—	—
— Majoranae . . . . .	—	—	30	—	—	—
— Menthae crispae . . . . .	—	—	15	—	—	—
— — piperitae . . . . .	—	5	—	—	1g <small>lt.</small>	= 5
— Myristicae . . . . .	—	—	—	40	—	—

	Gramm.					
	0,01	0,1	1	10	100	500
Oleum Olivarium Provinc.	—	pf.	pf.	pf.	pf.	pf.
— Olivarium Commune	—	—	—	10	70	250
— Papaveris	—	—	—	5	50	200
— Petreae Italicum	—	—	—	10	—	—
— Ricini	—	—	—	6	50	200
— Rosae	—	30	—	—	1gitt.	=20
— Rosmarini	—	—	—	20	—	—
— Sabinae	—	—	5	—	—	—
— Sinapis	—	4	30	—	—	—
— Succini rectificatum	—	—	—	15	—	—
— Terebinthinae crud.	—	—	—	—	25	100
— — rectificatum	—	—	—	10	60	—
— — sulfuratum	—	—	—	—	60	—
— Thymi	—	—	5	—	—	—
— Valerianae	—	3	25	—	—	—
Olibanum subt. pulv.	—	—	—	10	—	—
Opium subt. pulv.	—	—	30	200	—	—
Oxymel Colchici	—	—	—	20	—	—
— Scillae	—	—	—	15	—	—
— simplex	—	—	—	10	—	—
Pasta Guarana subt. pulv.	—	—	—	40	—	—
— gummosa	—	—	—	15	—	—
— Liquiritiae	—	—	—	15	—	—
Phosphorus	—	—	—	40	—	—
Pilul. aloët. ferr.	10 St.	10 pf.	—	—	—	—
— ferr. carbon.	10 St.	20 pf.	—	—	—	—
— — —	100 St.	150 pf.	—	—	—	—
— Jalapac	10 St.	20 pf.	—	—	—	—
— odontalg.	10 St.	15 pf.	—	—	—	—
Pix liquida	—	—	—	—	20	80
— navalis	—	—	—	—	20	—
Placenta Seminis Lini pulv.	—	—	—	—	20	70
Plumbum aceticum pur.	—	—	—	8	—	—
— acet. pr. us. vet. pulv.	—	—	—	40	100	—

	Gramm.					
	0,01	0,1	1	10	100	500
Plumbum iodatum . . . . .	—	—	12	—	—	—
Pulpa Tamarindorum crud. . . .	—	—	—	—	30	—
— — depurata . . . .	—	—	—	10	60	—
Pulvis aërophorus . . . . .	—	—	—	10	—	—
— — Anglicus 1 Dos. 10 pf.	—	—	—	—	—	—
10 „ = 60 pf.	—	—	—	—	—	—
Pulvis aërophorus lax. 1 Dos. 20 pf.	—	—	—	—	—	—
10 „ = 150 pf.	—	—	—	—	—	—
— aromaticus . . . . .	—	—	—	40	—	—
— arsenicalis Cosmi . . . . .	—	—	3	—	—	—
— gummosus . . . . .	—	—	—	20	—	—
— Ipêcacuanhae opiat. . . . .	—	—	6	—	—	—
— Liquiritiae composit. . . . .	—	—	—	12	—	—
— Magnesiae cum Rheo. . . . .	—	—	3	20	—	—
— temperans . . . . .	—	—	—	10	—	—
Radix Alkanæ conc. . . . .	—	—	—	5	—	—
— Althææ conc. et gr. m. p. .	—	—	—	5	40	150
— — subt. pulv. . . . .	—	—	—	10	—	—
— Angelicæ conc. et gr. m. p. .	—	—	—	5	40	150
— — subt. pulv. . . . .	—	—	—	10	—	—
— Arnicae conc. et gr. m. p. .	—	—	—	6	50	200
— Artemisiae conc. et gr. m. p. .	—	—	—	5	40	150
— — subt. pulv. . . . .	—	—	—	10	—	—
— Asari conc. et gr. m. p. . .	—	—	—	5	40	150
— Bardanae conc. . . . .	—	—	—	5	—	—
— Belladonnae conc. et gr. m. p. .	—	—	—	6	50	200
— — subt. pulv. . . . .	—	—	—	10	—	—
— Carlinæ conc. et gr. m. p. .	—	—	—	—	30	100
— Colombo conc. et gr. m. p. .	—	—	—	10	—	—
— — subt. pulv. . . . .	—	—	—	15	—	—
— Gentianæ conc. et gr. m. p. .	—	—	—	—	30	100
— — subt. pulv. . . . .	—	—	—	8	—	—
— Heleni conc. et gr. m. p. .	—	—	—	—	30	100
— — subt. pulv. . . . .	—	—	—	8	—	—

	Gramm.					
	0,01	0,1	1	10	100	500
Radix Hellebori viridis c. et gr. m. p.	—	—	—	30	—	—
— — — subt. pulv.	—	—	—	40	—	—
— Ipecacuanhae c. et gr. m. p.	—	—	7	50	400	—
— — subt. pulv.	—	—	14	100	—	—
— Levisticum conc.	—	—	—	5	—	—
— Lilquiritiae glabrae c. et gr. m. p.	—	—	—	5	40	100
— — mundat. c. et gr. m. p.	—	—	—	5	—	—
— — — subt. pulv.	—	—	—	10	—	—
— Ononidis conc.	—	—	—	—	30	—
— Pimpinellae conc. et gr. m. p.	—	—	—	10	—	—
— — subt. pulv.	—	—	—	15	—	—
— Pyrethri conc. et gr. m. p.	—	—	—	20	—	—
— — subt. pulv.	—	—	—	25	—	—
— Ratanhae conc. et gr. m. p.	—	—	—	15	—	—
— — subt. pulv.	—	—	—	20	—	—
— Rhel conc. et gr. m. p.	—	—	8	60	400	1500
— — subt. pulv.	—	—	10	70	600	—
— Saponariae conc.	—	—	—	5	—	—
— Sarsaparillae conc.	—	—	—	20	150	600
— Senegae conc. et gr. m. p.	—	—	—	40	—	—
— — subt. pulv.	—	—	—	50	—	—
— Serpentariae conc. et gr. m. p.	—	—	—	15	—	—
— — subt. pulv.	—	—	—	20	—	—
— Taraxaci conc. et gr. m. p.	—	—	—	—	40	—
— Valerianae conc. et gr. m. p.	—	—	—	6	50	200
— — subt. pulv.	—	—	—	10	—	—
Resina draconis	—	—	—	30	—	—
— Guajaci subt. pulv.	—	—	—	20	—	—
— Jalapae.	—	—	—	20	120	—
— Pinii	—	—	—	—	20	—
— Scammoniae subt. pulv.	—	—	20	—	—	—
Rhizoma Calami conc. et gr. m. p.	—	—	—	—	30	120
— — subt. pulv.	—	—	—	5	—	—
— Caricis conc.	—	—	—	—	30	—

	Gramm.					
	0,01	0,1	1	10	100	500
	pf.	pf.	pf.	pf.	pf.	pf.
<b>Rhizoma Chiae conc.</b> . . . . .	—	—	—	5	—	—
— Curcumae conc. et gr. m. p.	—	—	—	5	—	—
— Filicis subt. pulv. . . . .	—	—	—	15	—	—
— Galangae conc. et gr. m. p.	—	—	—	5	—	—
— Galangae subt. pulv. . . . .	—	—	—	10	—	—
— Graminis conc. . . . .	—	—	—	3	20	—
— Imperatoriae c. et gr. m. p.	—	—	—	—	40	—
— Iridis conc. et gr. m. p. . .	—	—	—	5	40	150
— — subt. pulv. . . . .	—	—	—	10	—	—
— — Tormentillae c. et gr. m. p.	—	—	—	—	40	—
— — — subt. pulv. . . . .	—	—	—	10	—	—
— Veratri conc. et gr. m. p.	—	—	—	5	—	—
— — subt. pulv. . . . .	—	—	—	10	—	—
— Zedoariae conc. et gr. m. p.	—	—	—	5	—	—
— — subt. pulv. . . . .	—	—	—	10	—	—
— Zingiberis conc. et gr. m. p.	—	—	—	5	—	—
— — subt. pulv. . . . .	—	—	—	10	—	—
<b>Rotulae Menthae piperitae</b> . . . . .	—	—	—	10	80	300
<b>Saccharum subt. pulv.</b> . . . . .	—	—	—	8	50	—
— Lactis subt. pulv. . . . .	—	—	—	15	100	400
<b>Sal. therm. Carolin. artif. cryst.</b> .	—	—	—	—	40	—
<b>Sandaraca subt. pulv.</b> . . . . .	—	—	—	15	—	—
<b>Santoninum</b> . . . . .	—	—	4	30	—	—
<b>Sapo domesticus subt. pulv.</b> . . . . .	—	—	—	10	—	—
— jalapinus . . . . .	—	—	—	15	—	—
— medicatus subt. pulv. . . . .	—	—	—	15	—	—
— oleaceus . . . . .	—	—	—	5	—	—
— — subt. pulv. . . . .	—	—	—	10	—	—
— terebinthinatus . . . . .	—	—	—	10	—	—
— viridis . . . . .	—	—	—	—	20	70
<b>Sebum depuratum</b> . . . . .	—	—	—	6	—	—
<b>Secale cornutum gr. m. p.</b> . . . . .	—	—	—	15	—	—
— — — subt. pulv. . . . .	—	—	—	20	—	—
<b>Semen Colchici gr. m. p.</b> . . . . .	—	—	—	5	—	—
— Cydoniae . . . . .	—	—	—	15	—	—

	Gramm.					
	0,01	0,1	1	10	100	500
Semen Foeni Graeci gr. m. p.	—	—	—	—	20	70
— Hyoscyami . . . . .	—	—	—	5	—	—
— Lini integ. . . . .	—	—	—	—	20	70
— Lini gr. m. pulv. . . . .	—	—	—	—	30	100
— Myristicae . . . . .	—	—	—	20	—	—
— — pulv. subt. . . . .	—	—	—	30	—	—
— Papaveris . . . . .	—	—	—	—	30	—
— Quercus tostum pulv. . . . .	—	—	—	—	30	100
— Sinapis gr. m. pulv. . . . .	—	—	—	—	30	100
— Stramonii . . . . .	—	—	—	5	—	—
— — subt. pulv. . . . .	—	—	—	10	—	—
— Strychni gr. m. p. . . . .	—	—	—	5	—	—
— — pulv. subt. . . . .	—	—	—	10	—	—
Serum Lactis . . . . .	—	—	—	—	—	50
— — acidum . . . . .	—	—	—	—	—	60
— — aluminum . . . . .	—	—	—	—	—	60
— — tamarindinatum . . . . .	—	—	—	—	—	80
Species aromaticae . . . . .	—	—	—	—	80	300
— ad Decoctum Lignorum . . . . .	—	—	—	5	40	160
— emollientes . . . . .	—	—	—	—	70	—
— ad Gargarisma . . . . .	—	—	—	—	70	—
— laxantes St. Germain . . . . .	—	—	—	20	—	—
— pectorales . . . . .	—	—	—	—	60	220
— — cum Fructibus . . . . .	—	—	—	—	60	220
Spiritus . . . . .	—	—	—	—	40	—
— aethereus . . . . .	—	—	—	5	—	—
— Aetheris chlorati . . . . .	—	—	—	20	—	—
— — nitrosi . . . . .	—	—	—	20	—	—
— Angelicae compositus . . . . .	—	—	—	10	70	—
— camphoratus . . . . .	—	—	—	—	50	200
— Cochleariae . . . . .	—	—	—	10	—	—
— dilutus . . . . .	—	—	—	—	30	100
— Formicarium . . . . .	—	—	—	10	70	—
— Juniperi . . . . .	—	—	—	6	40	150

	Gramm.					
	0,01	0,1	1	10	100	500
	pf.	pf.	pf.	pf.	pf.	pf.
<b>Spiritus Lavandulae . . . . .</b>	—	—	—	10	—	—
— <i>Melissae compositus</i> . . .	—	—	—	20	—	—
— <i>Menthac crispae Anglicus</i>	—	—	—	30	—	—
— — <i>piperitae Anglicus</i>	—	—	—	6	40	150
— <i>Rosmarini</i> . . . . .	—	—	—	—	50	200
— <i>saponatus</i> . . . . .	—	—	—	6	40	150
— <i>Serpilli</i> . . . . .	—	—	—	10	80	300
<b>Spongiae ceratae . . . . .</b>	—	—	15	100	—	—
— <i>compressae</i> . . . . .	—	—	20	150	—	—
<b>Stibium sulfuratum aurantiacum . .</b>	—	—	3	15	—	—
— — <i>crudum gr. m. p.</i>	—	—	—	—	40	—
— — — <i>laevigat.</i>	—	—	10	—	—	—
— — — <i>rubrum</i> . . . . .	—	—	5	—	—	—
<b>Stipites Dulcamarae conc. . . . .</b>	—	—	10	60	—	—
<b>Strychninum . . . . .</b>	—	—	10	60	—	—
— <i>nitricum</i> . . . . .	—	—	10	60	—	—
<b>Styrax liquidus . . . . .</b>	—	—	—	6	—	—
<b>Succinum . . . . .</b>	—	—	—	5	—	—
— <i>subt. pulv.</i> . . . . .	—	—	—	10	—	—
<b>Succus Citri . . . . .</b>	—	—	—	10	60	—
<b>Succus Juniperi inspiss.</b> . . . . .	—	—	—	10	80	250
— <i>Liquiritiae crudus</i> . . . . .	—	—	—	—	80	—
— — — <i>subt. pulv.</i>	—	—	—	20	—	—
— — <i>depuratus</i> . . . . .	—	—	4	25	—	—
— — — <i>subt. p.</i>	—	—	5	30	—	—
— <i>Sambuci inspissatus</i> . . . . .	—	—	—	15	—	—
<b>Sulfur depuratum . . . . .</b>	—	—	—	5	—	—
— <i>jodatum</i> . . . . .	—	—	15	—	—	—
— <i>praecipitatum</i> . . . . .	—	—	—	10	—	—
— <i>sublimatum</i> . . . . .	—	—	—	—	15	50
<b>Summitates Sabinae conc. et gr. m. p.</b>	—	—	—	5	—	—
— — — <i>subt. pulv.</i> . .	—	—	—	10	—	—
<b>Syrupus Althaceae . . . . .</b>	—	—	—	6	50	170
— <i>Amygdalarum</i> . . . . .	—	—	—	10	—	—

	Gramm.					
	0,01	0,1	1	10	100	500
	pf.	pf.	pf.	pf.	pf.	pf.
Syrupus Aurantii Corticis . . . . .	—	—	—	10	—	—
— Aurantii Florum . . . . .	—	—	—	6	50	170
— Balsami Peruviani . . . . .	—	—	—	10	—	—
— Cerasi . . . . .	—	—	—	10	—	—
— Chamomillae . . . . .	—	—	—	6	50	170
— Cinnamomi . . . . .	—	—	—	10	—	—
— Croci . . . . .	—	—	—	15	—	—
— Ferri jodati . . . . .	—	—	—	20	—	—
— — oxydali solubilis . . . . .	—	—	—	10	—	—
— Foeniculi . . . . .	—	—	—	6	50	170
— gummosus . . . . .	—	—	—	6	50	170
— Ipecacuanhae . . . . .	—	—	—	10	—	—
— Liquiritiae . . . . .	—	—	—	6	50	170
— Mannaee . . . . .	—	—	—	6	50	170
— Menthae crispae . . . . .	—	—	—	6	50	170
— — piperitae . . . . .	—	—	—	6	50	170
— opiatus . . . . .	—	—	—	10	—	—
— Papaveris . . . . .	—	—	—	10	—	—
— Rhamni catharticae . . . . .	—	—	—	10	—	—
— Rhei . . . . .	—	—	—	10	—	—
— Rhoeados . . . . .	—	—	—	6	50	170
— Rubi Idaeui . . . . .	—	—	—	6	50	170
— Sarsaparillae compos. . . . .	—	—	—	10	100	400
— Senegae . . . . .	—	—	—	10	—	—
— Sennae cum Manna . . . . .	—	—	—	10	—	—
— simplex . . . . .	—	—	—	5	40	150
— Succi Citri . . . . .	—	—	—	10	—	—
Tartarus boraxatus . . . . .	—	—	—	20	—	—
— depuratus gr. m. pulv. . . . .	—	—	—	—	70	250
— — subt. pulv. . . . .	—	—	—	10	80	300
— ferratus . . . . .	—	—	—	—	70	250
— matronatus gr. m. pulv. . . . .	—	—	—	10	70	—
— — subt. pulv. . . . .	—	—	—	15	—	—
— stibiatus subt. pulv. . . . .	—	—	3	20	—	—

	Gramm.					
	0,01	0,1	1	10	100	500
Terebinthina . . . . .	—	—	—	5	30	100
— laricina . . . . .	—	—	—	10	60	200
Tinctura Absinthii . . . . .	—	—	—	15	—	—
— Aconiti . . . . .	—	—	—	10	—	—
— Aloes . . . . .	—	—	—	10	—	—
— — composita . . . . .	—	—	—	15	100	—
— amara . . . . .	—	—	—	15	100	—
— Arnicae . . . . .	—	—	—	10	—	—
— aromatica . . . . .	—	—	—	15	—	—
— — acida . . . . .	—	—	—	15	—	—
— Asae foetidae . . . . .	—	—	—	15	—	—
— Aurantii Corticis . . . . .	—	—	—	15	—	—
— Belladonnæ . . . . .	—	—	—	15	—	—
— Benzoës . . . . .	—	—	—	15	—	—
— Calami . . . . .	—	—	—	15	—	—
— Cannabis Indicae . . . . .	—	—	—	6	—	—
— Cantharidum . . . . .	—	—	—	20	150	—
— Capsici . . . . .	—	—	—	15	—	—
— Cascariæ . . . . .	—	—	—	15	—	—
— Castorei Canadensis . . . . .	—	—	—	5	—	—
— — Sibirici . . . . .	—	—	—	70	—	—
— Catechu . . . . .	—	—	—	15	—	—
— Chinae . . . . .	—	—	—	20	—	—
— — composita . . . . .	—	—	—	20	150	—
— Chinoidini . . . . .	—	—	—	10	60	—
— Cinnamomi . . . . .	—	—	—	10	—	—
— Colchici . . . . .	—	—	—	10	60	—
— Colocynthidis . . . . .	—	—	—	15	—	—
— Croci . . . . .	—	—	—	5	—	—
— Digitalis . . . . .	—	—	—	20	—	—
— — aetherea . . . . .	—	—	—	15	—	—
— Euphorbiæ . . . . .	—	—	—	10	—	—
— Ferri acetici aetherea . . . . .	—	—	—	15	—	—
Tinctura Ferri chlorati . . . . .	—	—	—	10	—	—

	Gramm.					
	0,01	0,1	1	10	100	500
Tinctura Ferri chlorati aetherea	—	—	—	15	—	—
— pomata . . . . .	—	—	—	15	—	—
— Formicarum . . . . .	—	—	—	15	—	—
— Gallarum . . . . .	—	—	—	10	—	—
— Gentianae . . . . .	—	—	—	10	—	—
— Guajaci . . . . .	—	—	—	15	—	—
— ammoniata . . . . .	—	—	—	20	—	—
— Hellebori viridis . . . . .	—	—	—	15	—	—
— Jodi . . . . .	—	—	5	30	—	—
— decolorata . . . . .	—	—	5	30	—	—
— Ipecacuanhae . . . . .	—	—	—	20	—	—
— Kino . . . . .	—	—	—	15	—	—
— Lobeliae . . . . .	—	—	—	15	—	—
— Macidis . . . . .	—	—	—	20	—	—
— Moschi . . . . .	—	—	25	—	—	—
— Myrrhae . . . . .	—	—	—	15	—	—
— Opil benzoica . . . . .	—	—	—	15	—	—
— crocata . . . . .	—	—	10	60	—	—
— simplex . . . . .	—	—	6	40	—	—
— Pimpinellae . . . . .	—	—	—	10	—	—
— Pini composita . . . . .	—	—	—	10	—	—
— Ratanhae . . . . .	—	—	—	15	—	—
— Resinæ Jalapæ . . . . .	—	—	5	—	—	—
— Rhei aquosa . . . . .	—	—	—	10	80	300
— — vinosa . . . . .	—	—	—	20	160	550
— Scillæ . . . . .	—	—	—	10	—	—
— — kalina . . . . .	—	—	—	15	—	—
— Secalis cornuti . . . . .	—	—	—	15	—	—
— Spilanthis composita . . . . .	—	—	—	30	—	—
— Stramonii . . . . .	—	—	—	10	—	—
— Strychni . . . . .	—	—	—	10	—	—
— — aetherea . . . . .	—	—	—	15	—	—
— Thujae . . . . .	—	—	—	15	—	—
— Toxicodendri . . . . .	—	—	—	20	—	—

	Gramm.					
	0,01	0,1	1	10	100	500
Tinctura Valerianae . . . . .	—	—	—	15	—	—
— — aetherea . . . . .	—	—	—	20	—	—
— Vanillae . . . . .	—	—	15	—	—	—
— Zingiberis . . . . .	—	—	—	10	—	—
Tragacantha subt. pulv. . . . .	—	—	—	30	—	—
Trochisci Ipecacuanhae 10 St. 20 pf.						
— Magnesia usque „ „ 20 pf.						
— Natri bicarb. „ „ 20 pf.						
— Santonini } 0,025 cont. 1 St. = 3 pf. } 0,050 cont. 1 St. = 4 pf.						
Tubera Aconiti conc. . . . .	—	—	—	5	—	—
— — pulv. subt. . . . .	—	—	—	10	—	—
— Jalapae subt. pulv. . . . .	—	—	—	15	100	400
— Salep subt. pulv. . . . .	—	—	—	20	—	—
Turiones Pini conc. . . . .	—	—	—	5	—	—
Unguentum acre . . . . .	—	—	—	20	120	480
— arsenicale Hellmundi . . . . .	—	—	10	70	—	—
— basilicum . . . . .	—	—	—	10	70	—
— Belladonnae . . . . .	—	—	—	40	—	—
— Cantharidum . . . . .	—	—	—	30	200	—
— cereum . . . . .	—	—	—	15	100	—
— Cerussae . . . . .	—	—	—	10	70	—
— — camphoratum . . . . .	—	—	—	12	—	—
— Conii . . . . .	—	—	—	40	—	—
— Diachyl. Hebrae . . . . .	—	—	—	10	—	—
— Digitalis . . . . .	—	—	—	40	—	—
— Elemi . . . . .	—	—	—	10	—	—
— flavum . . . . .	—	—	—	10	70	—
— Glycerini . . . . .	—	—	—	10	—	—
— Hydargyri chereum . . . . .	—	—	—	20	150	—
— Hyoscyami . . . . .	—	—	—	40	—	—
— Kalii iodati . . . . .	—	—	—	25	—	—
— leniens . . . . .	—	—	—	15	—	—
— Linariae . . . . .	—	—	—	15	—	—
— Majoranae . . . . .	—	—	—	20	—	—

	Gramm.					
	0,01	0,1	1	10	100	500
<i>Unguentum narcotico-bals. Hellmundi</i>	pf.	pf.	pf.	pf.	pf.	pf.
— <i>ophthalmicum</i> . . . . .	—	—	—	40	—	—
— — <i>composit.</i> . . . . .	—	—	—	30	—	—
— <i>oxygenatum</i> . . . . .	—	—	—	20	150	—
— <i>Plumbi</i> . . . . .	—	—	—	10	70	—
— — <i>tannici</i> . . . . .	—	—	—	50	—	—
— <i>Populi</i> . . . . .	—	—	—	10	—	—
— <i>rosatum</i> . . . . .	—	—	—	10	—	—
— <i>Rosmarini comp.</i> . . . . .	—	—	—	20	—	—
— <i>sulfuratum compos.</i> . . . . .	—	—	—	10	70	—
— — <i>simpl.</i> . . . . .	—	—	—	10	70	—
— <i>Terebinthinae</i> . . . . .	—	—	—	10	70	—
— — <i>compos.</i> . . . . .	—	—	—	10	70	—
— <i>Zinci</i> . . . . .	—	—	—	15	100	—
<i>Vanilla saccharata</i> . . . . .	—	—	8	50	—	—
<i>Veratrinum</i> . . . . .	—	10	60	—	—	—
<i>Vinum aromaticum</i> . . . . .	—	—	—	15	100	—
— <i>camphoratum</i> . . . . .	—	—	—	10	70	—
— <i>Chinæ</i> . . . . .	—	—	—	15	100	400
— <i>Colchici</i> . . . . .	—	—	—	20	—	—
— <i>Ipecacuanhae</i> . . . . .	—	—	—	20	—	—
— <i>Pepsini</i> . . . . .	—	—	—	15	100	—
— <i>stibiatum</i> . . . . .	—	—	—	12	—	—
— <i>Xerense</i> . . . . .	—	—	—	—	60	250
<i>Zincum aceticum</i> . . . . .	—	—	—	10	—	—
— <i>chloratum</i> . . . . .	—	—	—	20	—	—
— <i>ferrocyanatum</i> . . . . .	—	—	5	—	—	—
— <i>lacticum</i> . . . . .	—	—	10	60	—	—
— <i>oxydatum purum</i> . . . . .	—	—	3	20	—	—
— — <i>venale</i> . . . . .	—	—	—	5	—	—
— <i>sulfocarbolicum</i> . . . . .	—	—	5	—	—	—
— <i>sulfuricum cryst.</i> . . . . .	—	—	—	5	—	—
— <i>valerianicum</i> . . . . .	—	—	15	—	—	—

	Gramm.					
	0,01	0,1	1	10	100	500
Tinctura Valerianae . . . . .	—	—	—	15	—	—
— — aetherea . . . . .	—	—	—	20	—	—
— Vanillae . . . . .	—	—	15	—	—	—
— Zingiberis . . . . .	—	—	—	10	—	—
Tragacantha subt. pulv. . . . .	—	—	—	30	—	—
Trochisci Ipecacuanhae 10 St. 20 pf.						
— Magnesite usste „ „ 20 pf.						
— Natri bicarb. „ „ 20 pf.						
— Santonini { 0,025 cont. 1 St. = 3 pf. { 0,050 cont. 1 St. = 4 pf.						
Tubera Aconiti conc. . . . .	—	—	—	5	—	—
— pulv. subt. . . . .	—	—	—	10	—	—
— Jalapae subt. pulv. . . . .	—	—	—	15	100	400
— Salep subt. pulv. . . . .	—	—	—	20	—	—
Turiones Pini conc. . . . .	—	—	—	5	—	—
Unguentum acre . . . . .	—	—	—	20	120	480
— arsenicale Hellmundi . . . . .	—	—	10	70	—	—
— basilicum . . . . .	—	—	—	10	70	—
— Belladonnae . . . . .	—	—	—	40	—	—
— Cantharidum . . . . .	—	—	—	30	200	—
— cereum . . . . .	—	—	—	15	100	—
— Cerussae . . . . .	—	—	—	10	70	—
— — camphoratum . . . . .	—	—	—	12	—	—
— Conii . . . . .	—	—	—	40	—	—
— Diachyl. Hebrae . . . . .	—	—	—	10	—	—
— Digitalis . . . . .	—	—	—	40	—	—
— Elemi . . . . .	—	—	—	10	—	—
— flavum . . . . .	—	—	—	10	70	—
— Glycerini . . . . .	—	—	—	10	—	—
— Hydrarygi chnereum . . . . .	—	—	—	20	150	—
— Hyoscyami . . . . .	—	—	—	40	—	—
— Kallii iodati . . . . .	—	—	—	25	—	—
— leniens . . . . .	—	—	—	15	—	—
— Linariae . . . . .	—	—	—	15	—	—
— Majoranae . . . . .	—	—	—	20	—	—

	Gramm.					
	0,01	0,1	1	10	100	500
	pf.	pf.	pf.	pf.	pf.	pf.
<i>Unguentum narcoticobals. Hellmundi</i>	—	—	—	40	—	—
— <i>ophthalmicum</i> . . . . .	—	—	—	30	—	—
— — <i>composit.</i> . . . . .	—	—	—	20	—	—
— <i>oxygenatum</i> . . . . .	—	—	—	20	150	—
— <i>Plumbi</i> . . . . .	—	—	—	10	70	—
— — <i>tannici</i> . . . . .	—	—	—	50	—	—
— <i>Populi</i> . . . . .	—	—	—	10	—	—
— <i>rosatum</i> . . . . .	—	—	—	10	—	—
— <i>Rosmarini comp.</i> . . . . .	—	—	—	20	—	—
— <i>sulfuratum compos.</i> . . . . .	—	—	—	10	70	—
— — <i>simpl.</i> . . . . .	—	—	—	10	70	—
— <i>Terebinthinae</i> . . . . .	—	—	—	10	70	—
— — <i>compos.</i> . . . . .	—	—	—	10	70	—
— <i>Zinci</i> . . . . .	—	—	—	15	100	—
<i>Vanilla saccharata</i> . . . . .	—	—	8	50	—	—
<i>Veratrinum</i> . . . . .	—	10	60	—	—	—
<i>Vinum aromaticum</i> . . . . .	—	—	—	15	100	—
— <i>camphoratum</i> . . . . .	—	—	—	10	70	—
— <i>Chinae</i> . . . . .	—	—	—	15	100	400
— <i>Colchici</i> . . . . .	—	—	—	20	—	—
— <i>Ipecacuanhae</i> . . . . .	—	—	—	20	—	—
— <i>Pepsini</i> . . . . .	—	—	—	15	100	—
— <i>stibiatum</i> . . . . .	—	—	—	12	—	—
— <i>Xerense</i> . . . . .	—	—	—	—	60	250
<i>Zincum aceticum</i> . . . . .	—	—	—	10	—	—
— <i>chloratum</i> . . . . .	—	—	—	20	—	—
— <i>ferrocyanatum</i> . . . . .	—	—	5	—	—	—
— <i>lacticum</i> . . . . .	—	—	10	60	—	—
— <i>oxydatum purum</i> . . . . .	—	—	3	20	—	—
— — <i>venale</i> . . . . .	—	—	—	5	—	—
— <i>sulfocarbolicum</i> . . . . .	—	—	5	—	—	—
— <i>sulfuricum cryst.</i> . . . . .	—	—	—	5	—	—
— <i>valerianicum</i> . . . . .	—	—	15	—	—	—

## II. Taxe der Arbeiten.

### Abdampfen.

Piennig.

Für das Abdampfen im Wasserbad, für jede zu verdampfen-  
den 100 Gramm . . . . . 10

### Auflösen.

**I.** Für das Auflösen von einem oder mehreren Extracten (mit Ausnahme der Extracte von Syrupconsistenz), von Delzucker (incl. das Mischen derselben), für Auflösen von Arabischem Gummi in einer Flüssigkeit, wobei eine Colirung oder Filtration nicht stattfindet, dergleichen für das Zerreiben von Latwergen, Pulpen und weichen Seifen, sowie für das Anreiben von Pulvern mit Flüssigkeiten, wenn diese Pulver sich gar nicht oder nur zum Theil in der Flüssigkeit lösen 10

Anmerkung. Wenn in einer Mischung eine Extractlösung zugleich mit einer Zerreibung oder Antreibung vorkommt, ist für letztere nichts zu berechnen.

**II.** Für das Auflösen von einem oder von mehreren Salzen, von Zucker, von festen Säuren, Alkaloiden, Manna und ähnlichen Substanzen in Wasser oder in einer andern Flüssigkeit, incl. Coliren . . . . . 15

Anmerkung. 1. Sind die Salze u. s. w. im krystallisierten und im gepulverten Zustand in der Taxe aufgeführt, so darf bei Auflösungen nur der Preis des krystallisierten Salzes u. s. w. in Anrechnung gebracht werden.

Anmerkung. 2. Für das Auflösen von Salzen oder Extracten zur Bereitung von Pinnenmassen, Salben und dergleichen darf nichts in Anrechnung gebracht werden.

Anmerkung. 3. Wenn mehrere der unter II. genannten Substanzen die Bestandtheile einer Auflösung ausmachen sollen, so darf für die Bereitung derselben nur der Preis einer Lösung in Rechnung kommen.

III. Für das Auflösen des Phosphors in fetten oder ätherischen Oelen, in Aether oder Alcohol . . . . .	20
--	----

### Contundiren und Zerreissen.

Für das Contundiren und Zerreissen einer oder mehrerer Substanzen ohne Rücksicht auf die Gewichtsmenge . . . . .	10
Anmerkung: Das Zerreissen von Präparaten darf nur bei solchen in Anwendung kommen, welche in der Pharm. German. als Krystalle bezeichnet sind.	

### Decocta und Infusa.

Für ein im Dampfapparatu zu bereitendes Decoct oder Infusum (incl. der Wägung des Wassers oder anderer Flüssigkeit und der Colatur) . . . . .	25
---	----

Wenn ein Decoct verordnet wird, welchem gegen Ende der Bereitung noch eine weitere Substanz hinzugefügt werden soll, so darf hiervon nur der Preis eines einfachen Decocts berechnet werden. Soll jedoch eine weitere Substanz mit dem kolirten Dekolt infundirt werden, so wird das Dekolt um die Hälfte höher berechnet.

Wenn für die Darstellung eines Decocts oder Infusums destillirtes Wasser vorgeschrieben ist . . . . .	30
---	----

### Digestionen.

Geistige und wässrige Digestionen werden bis zur Dauer von 24 Stunden berechnet (incl. der Wägung der Colatur) mit	25
--	----

Bei mehr als 24stündiger Dauer wird für jeden folgenden Zeitraum von 24 Stunden die Hälfte des obigen Arbeitspreises hinzugerechnet.

### Dispensation nicht flüssiger Arzneimittel.

Für die Dispensation eines nicht flüssigen Arzneimittels, (z. B. einer Quantität Spezies, eines einzelnen Pulvers u. s. w.) wobei die Anwendung eines Gefäßes nicht stattfindet, sind incl. Abwagen, Convolut und Signatur zu berechnen . . . . .	10
---	----

Für die Dispensation eines nicht gestrichenen Pflasters, einer Salbenmenge oder eines oder mehrerer Suppositorien incl. Abwagen, Einwickeln, Wachspapier, Convolut und Signatur . . . . 10

Für die Dispensation eines gestrichenen Pflasters werden nebst Convolut und Signatur berechnet . . . . . 10

Das anzuwendende Wachspapier wird besonders (1 Bogen von etwa 12 Quadratdecimeter zu 15 Pf.) in Rechnung gebracht.

Für das Dispensiren von Blutegeln sind bei jeder Menge zu berechnen . . . . . 5

### Emulsionen.

Für die Bereitung einer Samen-, Del-, Gummiharz, Harz-, Campher-, Wachs- und Balsam-Emulsion . . . . . 20

### Filtration.

Für eine Filtration bis incl. 200 Gramm . . . . . 5  
" " 500 " . . . . . 10

Bei größeren Quantitäten für jede weitere Menge von je 500 Gramm . . . . . 5

Die Filtration darf nur in Anrechnung kommen, wenn sie vorgeschrieben ist.

### Gelatinen.

Für eine im Dampfapparat zu bereitende Gelatine aus isländischem Moos, Hirschhorn, Haufenblase, Carrageen und dergl. . . . . 50

### Latwergen.

Für die Bereitung einer Latwerge . . . . . 15

### Macerationen.

Macerationen bis zu der Dauer von 24 Stunden . . . . 10  
Bei längerer Dauer derselben für jede weitere 24 Stunden je 5

**Pasten.**

Für Bereitung einer Paste	Pfennig.
bis incl. 50 Gramm . . . . .	20
" " 100 " . . . . .	30
" " 200 " . . . . .	40
Für grössere Mengen . . . . .	50

**Pflaster.**

Für die Bereitung eines Pflasters durch Mischen, Malaziren oder Schmelzen . . . . .	20
Für die Bereitung eines Pflasters durch Kochen, incl. etwaigen Mischens und Malazirens . . . . .	40
Für das Streichen eines Pflasters bis zu einer Größe von 100 Quadratcentimeter incl. des etwa nothwendigen Erweichens oder Schmelzens . . . . .	15
Bei grösseren Pflastern werden jede weitere 10 Quadratcentimeter mit einem Pfennig berechnet.	

Für das anzuwendende Zeug werden berechnet

bei Leder oder Seidenzeug für je 100 Quadrat-	
centimeter . . . . .	10
bei Shirting oder Leinwand für je 100 □ Centimeter	5

Das Bestreichen des Randes mit Heftpflaster darf nicht als eine besondere Arbeit, sondern nur als eine Vergrösserung des ganzen Pflasters berechnet werden.

**Pillen, Boli, und Trochisci.**

Für die Anfertigung und Formation von Pillen, incl. Pulvern oder Mischung der Bestandtheile, und Anstoßen der Masse, sowie incl. der nöthigen Bestreuung mit Lycopodium oder einem andern gleichwertigen Pulver

für bis zu 30 Stücke . . . . .	30
für je weitere 30 Stück . . . . .	10

Anmerkung. Die etwa nothwendige Auflösung von Salzen, oder das Zusammenschmelzen von Wachs u. dgl. mit Balsamen, Oelen u. s. w. darf nicht besonders berechnet werden.

Pfennig.

Für das Ueberziehen der Pillen mit Gelatine, sowie für das Versilbern derselben für je 30 Stück . . . . .	20
Für Bergolden der Pillen für je 30 Stück . . . . .	30
Für Bereitung und Formation von Boli und Trochisci ist das anderthalbfache wie für Pillen zu berechnen.	

### Pulver und Species.

Für die Mengung eines feinen Pulvers . . . . .	10
Bei einer Division oder, was gleichviel ist, bei einer in ver- vielfältigter Dosis erfolgten Verabreichung feiner Pulver werden für die Dispensation incl. Abwägen, Kapseln, Convolut und Signatur bis zu 10 Stück für jede Dosis berechnet . . . . .	4
Für jede weitere Dosis wird berechnet . . . . .	2
Sind Wachskapseln vorgeschrieben oder ist deren Anwendung unumgänglich nothwendig, so wird obiger Satz um den fünften Theil erhöht; es müssen demnach z. B. 10 Stück folcher Pulver taxirt werden mit. . . . .	48
Für die Mengung eines groben Pulvers oder von Species summt Convolut und Signatur . . . . .	10
Bei Divisionen von groben Pulvern oder von Species werden für Dispensation jedes einzelnen Palets incl. Abwägen, Kapsel, Convolut und Signatur berechnet bis incl. 200 Gramm . . . . .	5
bei grösseren Mengen . . . . .	10

### Reiben.

Anhaltendes Reiben, als Extinction des Quecksilbers in jeder Menge u. s. w. für die Stunde . . . . .	80
--	----

### Salben.

Für Bereitung einer aus mehreren Bestandtheilen zusammen- gesetzten Salbe, incl. etwa erforderlichen Berreibens einzelner Be-	
---	--

Pfennig.

standtheile oder der Aureibung von Pulvern mit Flüssigkeit, des Auflösens von Salzen oder Extracten, sowie nothwendigen Erwärmens oder Zusammenschmelzens . . . . . 20

Für die Division, sowie für die in mehrfacher Dosis erfolgte Verabreichung einer Salbe incl. des Einwickelns in Wachspapier jede Dosis . . . . . 5

### Saturationen.

Für die Bereitung einer Saturation incl. der hiebei etwa erforderlichen Auflösungen . . . . . 20

### Suppositorien.

Für die Bereitung eines Suppositorium . . . . . 10

Bei der Bereitung mehrerer Suppositorien wird jedes weitere Suppositorium berechnet mit . . . . . 5

### Wägungen.

Eine einzelne Wägung oder Tropfenzählung, welche zur Anfertigung oder Dispensation einer zum innern oder äußern Gebrauch bestimmten Arznei erforderlich ist, wird mit 3 Pf., 2 Wägungen werden mit 6 Pf., 3 Wägungen mit 9 Pf., 4 und mehr Wägungen mit 12 Pf. berechnet.

Mehr als 4 Wägungen dürfen in keinem Fall berechnet werden.

Das Abzählen jeder Menge der in die Ph. G. aufgenommenen Pillen wird berechnet mit 3 Pf.

### III. Tage der Arbeiten für thierärztliche Heilmittel.

Für eine Ablochung oder einen Aufguß	Pfennig.
bis zu 2 Pfund . . . . .	25
über 2 Pfund für jedes weitere Pfund . . . . .	5
Für die Dispensation eines nicht flüssigen Arzneimittels, wenn hiebei die Verwendung eines Gefäßes nicht stattfindet, z. B. von Species, eines einzelnen Pulvers u. s. w. incl. Ab- wägen, Convolut und Signatur . . . . .	10
Für die Bereitung einer Latverge	
bis zu 1 Pfund . . . . .	20
für gröbere Mengen für jedes weitere Pfund . . . . .	5
Für das Anstoßen einer Masse zur Anfertigung von Pillen (Bissen, Boli)	
bis zu 100 Gramm . . . . .	15
für jede weitere 50 Gramm . . . . .	3
Für die Formirung von Pillen (Bissen, Boli) incl. das Mehl zum Bestreuen	
bis zu 4 Stück für 1 Stück . . . . .	5
für jedes weitere Stück . . . . .	3
Für die Mengung eines Pulvers oder von Species	
bis zu 1 Pfund . . . . .	10
bei größeren Mengen für jedes weitere Pfund je . .	3
Für das Theilen von Pulvern und Species incl. Abwagen, Convolut und Signatur	
das einzelne Paket bis zu 200 Gramm . . . . .	5
bei größeren Mengen für jede weitere 200 Gramm je . .	3
Für die Bereitung einer Salbe . . . . .	20
Eine einzelne Wägung oder Tropfenzählung, welche zur Anfertigung oder Dispensation einer zum innern oder äußern	

Pfennig.

Gebrauch bestimmten Arznei erforderlich ist, wird mit 3 Pf.,  
2 Wägungen werden mit 6 Pf., 3 Wägungen mit 9 Pf., 4 und  
mehr Wägungen mit 12 Pf. berechnet.

In keinem Fall dürfen mehr als 4 Wägungen berechnet werden.

#### IV. Tage der Gefäße.

##### Gläser, grüne und halbweiße.

Grüne und halbweiße Gläser mit Kork, Tektur und Signatur

kostet das Stück	bis zu 20 Gramm . . . . .	10
über 20 Gramm " " 100 " . . . . .	15	
" 100 " " 200 " . . . . .	20	
" 200 " " 300 " . . . . .	25	
" 300 " " 400 " . . . . .	30	
" 400 " " 500 " . . . . .	40	
Ueber 1 Pfund wird für jedes weitere Pfund berechnet. . . . .	5	

##### Gläser, starke weiße.

Starke weiße Gläser mit Kork, Tektur und Signatur kosten  
das Stück

bis zu 15 Gramm . . . . .	15
über 15 Gramm " " 100 " . . . . .	20
" 100 " " 200 " . . . . .	30
" 200 " " 300 " . . . . .	35
" 300 " " 400 " . . . . .	40
" 400 " " 500 " . . . . .	50
Ueber 1 Pfund wird für jede weitere 250 Gramm berechnet. . . . .	10

Anmerkung. Obige Preise gelten nur für starke weiße Gläser. Dünnerne weiße Gläser  
dürfen nur wie halbweiße berechnet werden.

	Pfennig.
Starke weiße Gläser mit eingeriebenen Glasstöpseln werden incl. Textur und Signatur das Stück	
bis incl. 100 Gramm . . . . .	15
" " 200 " . . . . .	20
" " 1 Pfund . . . . .	40

theurer berechnet.

Weisse Pulvergläser, Qualitätsgläser oder geschwärzte Gläser  
werden wie starke weiße Gläser berechnet.

Holz-Korkstöpsel oder hohle Glasstöpsel zu den wei-  
ßen Pulvergläsern und Holzdeckel zu Salbentöpfen kosten mit  
Signatur das Stück

zu Gefäßen bis zu 100 Gramm Inhalt . . . . .	10
" " " 200 " " . . . . .	20
zu grösseren Gefäßen . . . . .	25
Kautschukstöpsel kosten das Stück	
zu Gläsern bis zu 100 Gramm Inhalt . . . . .	15
" " " 200 " " . . . . .	20
" " " 300 " " . . . . .	25
" " " 500 " " . . . . .	35

Anmerkung. Starke weiße Gläser, Gläser mit eingeriebenen Stöpseln, Qualitäts-  
gläser und geschwärzte Gläser, so wie Holzkorkstöpsel, hohle Glasstöpsel  
oder Kautschukstöpsel, dürfen nur zur Anwendung resp. Berechnung kom-  
men, wenn sie verlangt werden, oder wenn sie vermöge der Natur des  
Arzneimittels nothwendig sind.

### Pappschachteln (mit Falz).

Pappschachteln kosten mit Signatur das Stück

bis zu 20 Gramm . . . . .	10
über 20 Gramm " " 100 " . . . . .	20
" 100 " " 200 " . . . . .	30
" 200 " " 300 " . . . . .	35
" 300 " " 1 Pfund . . . . .	50

Anmerkung. Schachteln mit Golbrand dürfen nicht höher als oben angegeben  
berechnet werden,

### Pulsverschieber (Convolutlästchen)

	Pfennig.
kosten bis zu 5 Pulvern . . . . .	10
" von 6 bis 10 Pulvern . . . . .	15
" von 11 bis 20 " . . . . .	20
" bei mehr als 20 Pulvern . . . . .	25

### Pulver-Convolute

in Brieftaschenform kosten . . . . .	5
--------------------------------------	---

Anmerkung: Pulsverschieber oder Convolutlästchen dürfen bei Abgabe von Arzneien für öffentliche Rä森en nicht berechnet werden.

### Töpse, graue oder gelbe. (Steinzeug).

Graue oder gelbe Töpse kosten incl. Tektur und Signatur das Stück.

bis zu 50 Gramm . . . . .	10
über 50 Gramm " " 100 " . . . . .	12
" 100 " " 200 " . . . . .	18
" 200 " " 400 " . . . . .	25
" 400 " " 1 Pfund . . . . .	30
Ueber 1 Pfund werden für jedes weitere Pfund berechnet . . .	10

### Töpse, weiße. (Porzellan).

Weisse Töpse kosten incl. Tektur und Signatur das Stück

bis zu 10 Gramm . . . . .	15
Von 10 Gramm " " 50 " . . . . .	20
" 50 " " 100 " . . . . .	30
" 100 " " 200 " . . . . .	40
" 200 " " 300 " . . . . .	60
" 300 " " 400 " . . . . .	70
" 400 " " 1 Pfund . . . . .	80

Anmerkung: Für die tierärztlichen Heilmittel werden die zu verwendenden grünen Gläser und grauen oder gelben Töpse zu den vorstehend angegebenen Preisen berechnet.

Für die der Berechnung zu Grund zu legende Größe der Gläser gibt das absolute Gewicht der durch sie aufzunehmenden Flüssigkeit, ohne Rücksicht auf das spezifische Gewicht derselben den Maßstab ab, so daß demnach z. B. für 100 Gramm Syrup, Wasser, Öl, Spiritus oder Aether stets ein Glas zu 100 Gramm zu berechnen ist.

Dasselbe gilt für die Schachteln und Töpfe.

Sollen Gläser oder Töpfe trockene Substanzen aufnehmen, so wird die Größe derselben nach der Menge destillirten Wassers berechnet, welches sie zu fassen vermögen.

Wenn zur Aufnahme der Arznei mit dem Recepte leere Gläser, Schachteln oder Töpfe in die Apotheke gebracht, oder bei Reiteraturen wieder mitgebracht werden, so darf nur die Hälfte der vorstehenden Preise in Abrechnung kommen.

---

## V.

**Taxe der homöopathischen Arzneimittel.**

<b>1. Muttertinkturen.</b>		Pf.
A. Essenzen aus gleichen Theilen ausgepressten frischen Saftes und Weingeistes zusammengesetzt . . .	1 bis 30 Tropfen . . . 31 bis 100 Tropfen oder 5 Gramm . . . . . jede weitere 100 Tropfen oder 5 Gramm . . .	15 30 15
B. Tinkturen aus 1 Theil trockener Arzneisubstanz und 20 Theilen Weingeistes bereitet . . . . .	1 bis 20 Tropfen . . . 31 bis 100 Tropfen oder 5 Gramm . . . . . jede weitere 100 Tropfen oder 5 Gramm . . .	15 20 10
<b>2. Verdünnungen.</b>		
A. Mit Weingeist bereitet von der 1. bis 30. Verdünnung . . . . .	1 bis 30 Tropfen . . . 31 bis 100 Tropfen oder 5 Gramm . . . . . jede weitere 100 Tropfen oder 5 Gramm . . .	15 20 10
B. Streukügelchen, welche mit einem Arzneimittel befeuchtet sind . . .	bis zu 1 Gramm . . . über 1 Gr. bis zu 2 Gr. . über 2 Gr. bis zu 5 Gr. .	15 20 30
Reine unbefeuchtete Streukügelchen, reiner präparierter Milchzucker .	5 Gramm . . . . .	10

3. Verreibungen.	Pf.
Aus 1 Theil trockenen Arzneistoffes und 100 Theilen Milchzuckers durch einstündiges Zusammenreiben be- reitet . . . . .	bis 1 Gramm . . . . . 20 jedes weitere Gramm . . 10

Bei Verreibungen, welche im Verhältniss von 1 zu 10 bereitet sind, darf für die erste Verreibung der Preis des angewendeten Arzneistoffes noch besonders in Rechnung gebracht werden.

Wenn ausser den gewöhnlichen Verreibungen ein Pulver verordnet wird, welches durch längeres Verreiben bereitet werden muss, so dürfen für jede Viertelstunde Reibens noch 10 pf. in Rechnung gebracht werden.

Die ausser den Streukügelchen und dem Milchzucker zur Bereitung homöopathischer Arzneien gebräuchlichen Vehikel wie destillirtes Wasser, Weingeist, Süßholzwurzpulver u. s. w., sowie

die Wägungen, das Mengen und Austheilen der Pulver und sonstige Arbeiten, dann

Gläser, Schachteln und andere Gefässe  
sind nach der gewöhnlichen Taxe zu berechnen.

# N e g i e r u n g s - B l a t t

für das

## Königreich Württemberg.

---

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 31. Dezember 1878.

---

### Inhalt.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend den Handels- und Schiffsvertrag mit Italien. Vom 28. Dezember 1878. — Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend den Titel und Rang der an öffentlichen höheren Mädchenchulen angestellten Vorstände. Vom 24. Dezember 1878. — Bekanntmachung des Oberbergamtes, betreffend die Erlangung der juristischen Persönlichkeit durch den Fried-  
richshaller Knappschäftsverein. Vom 21. Dezember 1878.

---

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend den Handels- und Schiffs-  
vertrag mit Italien. Vom 28. Dezember 1878.

Nachstehende Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. vor. Mts., betreffend die Verlängerung des zwischen dem Zollverein und Italien bestehenden Handels- und Schiffs-  
fahrtsvertrags (Reg. Blatt von 1866 S. 129 und von 1878 S. 14) wird hiermit zur  
allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 28. Dezember 1878.

S i d.      R e n n e r.

### B e k a n n t m a c h u n g .

In Folge einer zwischen der Kaiserlich deutschen und der Königlich italienischen Regierung getroffenen Vereinbarung bleiben der zwischen dem Zollverein und Italien geschlossene Handelsvertrag vom 31. Dezember 1865 und die Schiffsahrts-Konvention vom 14. Oktober 1867 bis zum 31. Dezember 1879 in Kraft.

Berlin, den 29. November 1878.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

H o f m a n n.

**Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend den Titel und Rang der an öffentlichen höheren Mädchenschulen angestellten Vorstände.** Vom 24. Dezember 1878.

Bermöge Höchster Entschließung vom 24. d. Ms. haben Seine Königliche Majestät gnädigst verfügt, daß bei denjenigen höheren Mädchenschulen, welche als öffentliche Schulen im Sinne des Art. 1 des Gesetzes vom 30. Dezember 1877, betreffend die Rechtsverhältnisse der Lehrer und Lehrerinnen an höheren Mädchenschulen sowie die Aufsicht über die letzteren (Reg. Blatt S. 294 ff.), anerkannt sind, die Vorstände, mögen sie von der Staatsbehörde angestellt oder bestätigt worden sein, den Titel eines **Rektors** mit dem Rang auf der **VIII. Stufe** der Rangordnung zu führen haben.

Stuttgart, den 24. Dezember 1878.

Gehler.

**Bekanntmachung des Oberbergamtes, betreffend die Erlangung der juristischen Persönlichkeit durch den Friedrichshaller Knappenschaftsverein.** Vom 21. Dezember 1878.

Der für die Königl. Salinen Friedrichshall und Clemenshall und das Königl. Steinsalzbergwerk Friedrichshall unter dem Namen „Friedrichshaller Knappenschaftsverein“ gegründete Knappenschaftsverein hat gemäß Art. 151 des Berggesetzes vom 7. Oktober 1874 durch die heute erfolgte Bestätigung seiner Statuten die Eigenschaft einer juristischen Person erlangt, was mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Verein seinen rechtlichen Wohnsitz in Friedrichshall, Gemeinde Jagstfeld, Oberamt Neckarsulm, hat.

Stuttgart, den 21. Dezember 1878.

Königl. Oberbergamt:  
Rüdinger.



S. 7. 1878.

# Register

über

## das Regierungs-Blatt für das Königreich Württemberg

vom Jahr 1878.

---

### I.

Chronologisches Verzeichniß der im Jahrgang 1878 des Regierungsblattes enthaltenen  
Geschehe, Verordnungen und Bekanntmachungen.

Dezember 1877.

29. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend Nachtragssbestimmungen zur Eichordnung und zu den Vorschriften über die Eichung und Stempelung der Messapparate für Flüssigkeiten. 1.  
— Ministerien des Innern und der Finanzen. Bekanntmachung, betreffend den deutsch-österreichischen Handels- und Zollvertrag. 5.

Januar 1878.

2. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens. Verfügung, betreffend die Einrichtung einer Samenprüfungsanstalt in Hohenheim und die Organisation derselben. 6.  
10. Ministerien des Innern und der Finanzen. Bekanntmachung, betreffend den Handelsvertrag mit Italien. 14.  
— Ebendieselben. Verfügung, betreffend die Behandlung gewaltsam beschädigter vollwichtiger Reichsmünzen. 15.  
11. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend die Vergütung für die Naturalversorgung der Truppen für das Jahr 1878. 13.  
18. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung juristischer Persönlichkeit an die Evangelische Brüder- und Kinderanstalt „Karlshöhe“ bei Ludwigsburg. 9.  
— Ebendieselbe. Bekanntmachung, betreffend Aenderung des Namens und der Statuten der juristischen Person „Evangelisches Frauenstift in Göppingen.“ 10.

28. R. Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Crailsheim zur Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. 17.
- Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Ausbezahlung der Volksschullehrergerhalte durch die Gemeinde-, Stiftungs- und sonstige örtliche Kassen, sowie durch die R. Kameralämter. 10.
- Berichtigung der auf S. 219 ff. des Regierungsblatts von 1874 abgedruckten R. Verordnung, betreffend die Gebühren der Notare, vom 7. Oktober 1874. 15.
30. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend das Verzeichniß der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Bezeugnissen über die wissenschaftliche Bereifung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind; — desgleichen der provisorisch berechtigten Anstalten. 18.

### Februar.

4. Sämtliche Ministerien. Bekanntmachung, betreffend die portpflichtige Correspondenz zwischen inländischen und schweizerischen Behörden. 38.
18. Finanzministerium. Verfügung, betreffend die Errichtung eines Grenzsteueramts. 39.
26. R. Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Ravensburg zur Erhebung einer örtlichen Abgabe von Bier und Fleisch. 37.
- R. Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Tübingen zur Erhebung einer örtlichen Abgabe von Bier. 135.
27. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten. Verfügung, betreffend Änderungen der inländischen Postordnung vom 31. Dezember 1874. 39.
- Ministerien des Innern und der Finanzen. Verfügung, betreffend die Auferkundung verschiedener Landes-Silber- und Kuppermünzen. 43.

### März.

4. Civillammer des R. Kreisgerichtshofs zu Hall. Bekanntmachung, betreffend die Bereifung des von den Mitgliedern der Freiherrlichen Familie von Abelsheim hinsichtlich des Ritterguts Wachbach O.A. Mergentheim, vereinbarten Stammguterneuerungsstatuts. 48.
5. Justizministerium. Verfügung, betreffend die Ausführung des Auslieferungsvertrags zwischen dem deutschen Reiche und Italien vom 31. Oktober 1871. 40. Berichtigung 48.
12. R. Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Ulm zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. 45.
15. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an das Frauenstift von Carl Mörike zu Neuenstadt an der Linde. 47.
17. Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Weingarten zur Erhebung einer örtlichen Abgabe von Bier. 46.

18. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Österreichische Hagelversicherungsgeellschaft in Wien. 47.
19. Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen. Verfügung, betreffend den Auftruf und die Einziehung der von der vormaligen Preußischen Bank ausgegebenen Einhundertmarknoten. 50.
20. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der §§. 89 und 91 der Eichordnung vom 16. Juli 1809 (Reg. Blatt von 1871 Seite 107.) 50.
21. Ministerien des Innern und der Finanzen. Verfügung, betreffend die statistische Ermittlung der landwirtschaftlichen Bodenbesitzung und des Ernteartrags. 52.
22. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend die Ergänzung und Verichtigung des Verzeichnisses solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Beschriftigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind. 53.

April.

2. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens. Bekanntmachung, betreffend eine aus Anlaß des 25jährigen Dienstjubiläums des Stiftspredigers, Prälaten Dr. von Kapff in Stuttgart errichtete Stiftung zu Unterstützung verwaister unverheiratheter Töchter von evangelischen Pfarrern. 56.
17. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Prüfung der Thierärzte. 74.
18. R. Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Hall zur Erhebung einer örtlichen Abgabe von Bier. 73.
20. Finanzministerium. Verfügung, betreffend die Errichtung von Grenzsteuerämtern. 84.
26. Ministerien des Innern und der Finanzen. Verfügung, betreffend den Auftruf und die Einziehung der von der vormaligen Preußischen Bank ausgegebenen Einhundertmarknoten. 87.
27. R. Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Cannstatt zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier und Fleisch. 85.

Mai.

2. Civilkammer des Kreisgerichtshofs zu Rottweil. Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung des von dem verstorbenen Freiherrn Georg Adolph von Cotta zu Dotternhausen über die Herrschaft Pleitzenberg errichteten Familienstatuts. 111.
6. Finanzministerium. Verfügung, betreffend die gänzliche Behandlung von Waarenabfertigungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande. 89.
8. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend die Ermächtigung von Aerzten im Auslande zur Ausstellung von Zeugnissen für Militärschützige. 106.
11. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Maßregeln gegen den Koloradofäuser. 107.
14. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens. Bekanntmachung, betreffend die Pensionen der Hinterbliebenen von Volksschullehrern. 109.

14. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens. Verfügung, betreffend die beim Tode von Volksschullehrern an die Oberschulbehörden einzufendennden Todesurkunden. 110.
15. R. Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Gmünd zur Erhebung einer drücklichen Abgabe von Bier und Fleisch. 113.
16. Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen. Verfügung, betreffend die Anfertigung der Meßurkunden und Handrisse über Veränderungen in der Bodeneintheilung zum Zwecke der Fortführung der Flurkarten und Primitärlataster. 105.
20. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend das Maß- und Gewichtswesen. 114.
24. R. Verordnung, betreffend die Gleichstellung des Staats- und Rechnungstermins der Amtstörperschaften, Gemeinden und öffentlichen Stiftungen mit dem Staats- und Rechnungstermin des Staats. 121.
27. Ministerien der Justiz, des Innern und des Kriegswesens. Verfügung, betreffend die Einführung des Preußischen Gesetzes über den Waffengebrauch des Militärs vom 20. März 1837 und der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der dem Gesetz schuldigen Achtung vom 17. August 1835. 125.
28. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens. Verfügung, betreffend die am Polytechnikum in Stuttgart abzuhaltende mathematisch-naturwissenschaftliche Vorprüfung für Ingenieure 124.
31. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Vollziehung der R. Verordnung vom 24. Mai 1878 über die Gleichstellung des Staats- und Rechnungstermins der Amtstörperschaften, Gemeinden und öffentlichen Stiftungen mit dem Staats- und Rechnungstermin des Staats. 122.

Juni.

4. R. Verordnung, betreffend die Bildung eines berathenden Ausschusses von Vertretern des Handels und der Gewerbe sowie der Landwirtschaft bei der Generaldirektion der Verkehrsanstalten. 131.
20. Oberamt Ballingen. Bekanntmachung, betreffend die veränderte Klasseneintheilung der Gemeinden Biz und Thieringen. 137.
21. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend die Ergänzung und Berichtigung des Verzeichnisses solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Bezeugnisse über die wissenschaftliche Fähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind. 136.
28. Ebdieselben. Verfügung, betreffend die Verlegung des Stationsortes eines Bezirksfeldwebels. 137.
30. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten. Verfügung, betreffend Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands; die Bahnerordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung; Abänderungen und Ergänzungen des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875; Abänderung der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands; Bestimmungen über die Fähigung von Bahnpolizeibeamten und Lokomotivführern. 139.

## Juli.

8. Finanzministerium. Verfügung, betreffend die Errichtung von Grenzsteuerämtern. 184.
16. Steuerkollegium. Verfügung, betreffend die Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbesteuer für die Zeit vom 1. Juli 1878 bis 31. März 1879. 185.
17. Ministerien des Innern, des Kriegswesens und der Finanzen. Verfügung, betreffend die Aussahlung der Vergütungen für die bei den Übungen der Truppen vorgelösten Flurbefähigungen. 193.
18. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Verunreinigung des Branntweins durch Kupfer. 181.
24. Ministerien des Innern, des Kriegswesens und der Finanzen. Verfügung, betreffend Bezahlung von Marschgebühren an einberufene Heerespflichtige. 196.
29. Ministerien des Kirchen- und Schulwesens und der Finanzen. Bekanntmachung, betreffend eine neue Regelung der Pensionen der Hinterbliebenen von Vorländern oder Lehrern an Unterrichts-Anstalten im Sinn des Art. 16. des Gesetzes A vom 16. Juli 1842. 209.

## August.

3. Ministerien der Justiz und des Innern. Verfügung, betreffend den Eintrag der neuen Gebäudesteuerkapitale in die Güterbücher, den Eintrag der Gebäude- und Gewerbesteuerkapitale in die summarischen Steuervermögensregister und den örtlichen Steuerfach. 197.
- Ebendieselben. Verfügung, betreffend die Abänderung der Vorschriften der Ministerialverfügung vom 3. Dezember 1832 über den Eintrag des Brandversicherungsanschlags der Gebäude in die Güterbücher. 201.
12. R. Verordnung, betreffend die Hegezeit des Wildes. 203.
16. Dehgleichen, betreffend den Schutz der Vogel. 205.
18. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend den Gewerbebetrieb der Geindevermietner. 211.
29. Finanzministerium. Verfügung zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend den Spielkartenstempel. 213.

## September.

2. Civillammer des R. Kreisgerichtshofs zu Rottweil. Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung des Freiherrlich von Wiederholdischen Familienstatuts. 232. Druckschleiferberichtigung. 246.
24. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens. Verfügung, betreffend den Rostenerfach der Konvikts-Böglinge. 231.

## Oktober.

2. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend die Ergänzung und Berichtigung des Verzeichnisses solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstel-

- lung gütiger Beugnisse über die wissenschaftliche Beschriftung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind. 227.
14. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens. Verfügung, betreffend die Organisation der forslichen Versuchsstation in Hohenheim. 237.
  - R. Kommission für die Erziehungshäuser. Bekanntmachung, betreffend die Verlegung des Termins für Einsendung der Kirchenopfer an die Staatswaisenhäuser. 240.
  25. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Ausführung des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie. 237.
  26. Ministerien des Innern und der Finanzen. Verfügung, betreffend die Einführung neuer Formulare zu den von den Oberämtern auszustellenden Legitimationsscheinen für den Gewerbebetrieb im Umherziehen. 236.
  27. Königliche Verordnung, betreffend die Dienst-Eide. 233.
  28. Civilkammer des R. Kreisgerichtshofs in Ellwangen. Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung des von den Freiherrn August und Ferdinand von König errichteten Familienstatuts. 242.

#### November.

5. Königliche Verordnung, betreffend den Wiederzusammenritt der vertragten Ständeversammlung. 241.
7. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend die Verichtigung des mit Bekanntmachung vom 2. Oktober 1878 veröffentlichten Nachtrags-Berichtsnisses solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gütiger Beugnisse über die wissenschaftliche Beschriftung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind. 243.
19. Finanzministerium. Verfügung zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend den Spielmarkenstempel. 244.
20. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Umlage des Gebäudebrandfondens für das Jahr 1879. 247.
22. Justizministerium. Bekanntmachung, betreffend den Abonnementsspreis für das Regierungsblatt und Reichsgefeßblatt auf das Kalenderjahr 1879. 247.
23. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend eine veränderte Feststellung der Impfformulare. 248.
28. Civilkammer des Kreisgerichtshofs in Ravensburg. Bekanntmachung, betreffend das Familienstatut der Grafen zu Erbach-Erbach und von Wartenberg-Roth. 284.

#### Dezember.

4. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Anordnung einer neuen Abgeordnetenwahl für den Oberamtsbezirk Hall. 265.
9. Finanzministerium. Verfügung, betreffend die steuerliche Behandlung der sogenannten Abraumzölze. 269.

9. Finanzministerium. Verfügung, betreffend die Befreiung des zu landwirtschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe. 270.
  14. Medicinalkollegium. Verfügung, betreffend die Einführung einer neuen Arzneitaxe. 313.
  19. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 17. Juli 1878 über die Abänderung der Gewerbeordnung. 285.
  21. Oberbergamt. Bekanntmachung, betreffend die Erlangung der juristischen Persönlichkeit durch den Friedrichshaller Knapschaftsverein. 316.
  24. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens. Bekanntmachung, betreffend den Titel und Rang der an öffentlichen höheren Mädchenschulen angestellten Vorstände. 316.
  28. Ministerien des Innern und der Finanzen. Bekanntmachung, betreffend den Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Italien. 315.
- 

## II.

### Alphabetisches Sachregister.

#### A.

- A**bgeordnetenwahlen. Anordnung einer neuen Abgeordnetenwahl für den Oberamtsbezirk Hall. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 4. Dezember 1878. 265.
- A**braumsalze. Verfügung des Finanzministeriums, betreffend die steuerliche Behandlung der sogenannten Braumsalze. Vom 9. Dezember 1878. 269.
- A**delshausen, Freiherrn. Stammgutsverneuerungsstatut hinsichtlich des Ritterguts Waßbach D.A. Mergentheim. Bekanntmachung der Civilkammer des Kreisgerichtshofs zu Hall vom 4. März 1878. 48.
- A**rzte. Prüfung der Thierärzte. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 17. April 1878. 74. Ermächtigung von Ärzten im Auslande zur Ausstellung von Zeugnissen für Militärpflichtige. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 8. Mai 1878. 106.
- A**rzneitaxe. Verfügung des Medicinalkollegiums, betreffend die Einführung einer neuen Arzneitaxe. Vom 14. Dezember 1878. 313.
- A**uslieferungsverträge. Ausführung des Auslieferungsvertrags zwischen dem deutschen Reiche und Italien vom 31. Oktober 1871. Verfügung des Justizministeriums vom 5. März 1878. 40. Berichtigung 48.

## B.

**Banknoten.** Aufruf und Einziehung der von der vormaligen Preußischen Bank ausgegebenen Einhundertmarknoten. a) Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen vom 19. März 1878. 50. b) Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 26. April 1878. 87.

**Bezirksfeldwebel.** Verfügung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 28. Juni 1878, betreffend die Verlegung des Stationsorts des Bezirksfeldwebels von Wildbad nach Neuenbürg. 137.

**Biersteuer** s. Verbrauchsabgaben.

**Bitz O.A.** Balingen. Versetzung dieser Gemeinde von der dritten in die zweite Classe. Bekanntmachung des Oberamts Balingen vom 20. Juni 1878. 137.

**Brandversicherung.** Abänderung der Vorschriften der Ministerialverfügung vom 3. Dezember 1832 über den Eintrag des Brandversicherungsanschlags der Gebäude in die Güterbücher. Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 3. August 1878. 201.

Umlage des Gebäudebrandfondes für das Jahr 1879. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 20. November 1878. 247.

**Brannwein.** Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verunreinigung des Brannweins durch Kupfer. Vom 18. Juli 1878. 181.

## C.

**Cannstatt.** Ermächtigung der Stadtgemeinde Cannstatt zur Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier und Fleisch. R. Verordnung vom 27. April 1878. 85.

**Classeeneinteilung** der Gemeinden Bitz und Thieringen O.A. Balingen. Bekanntmachung des Oberamts Balingen vom 20. Juni 1878, betreffend die Versetzung der Gemeinde Bitz von der dritten in die zweite Classe und der Gemeinde Thieringen von der zweiten in die dritte Classe. 137.

**Consumsteuern** s. Verbrauchsabgaben.

**Cotta.** Freiherr Georg Adolph v. Cottasches Familienstatut über die Herrschaft Plettenberg. Bekanntmachung der Civilammer des Kreisgerichtshof zu Rottweil vom 2. Mai 1878. 111.

**Crailsheim.** Ermächtigung der Stadtgemeinde Crailsheim zur Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. R. Verordnung vom 28. Januar 1878. 17.

## D.

**Dienst-Gilde.** R. Verordnung, betreffend die Dienstleide. Vom 27. Oktober 1878. 233.

## E.

**Eichwesen.** Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Nachtragbestimmungen zur Eichordnung und zu den Vorschriften über die Eichung und Stempelung der Messapparate für Flüssigkeiten. Vom 29. Dezember 1877. 1.

Aufhebung der §§. 89 und 91 der Eichordnung vom 16. Juli 1869 (Reg. Blatt von 1871 S. 107.) Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 23. März 1878. 50.

Nachträge zur Eichordnung vom 16. Juli 1869, zur Instruction vom 10. Dez. 1869 und zur Eichgebührentage vom 12. Dezember 1869. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 20. Mai 1878. 114.

**Einjährig-freiwilliger Militärdienst.** Verzeichniß der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Beschäftigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind; beigeleichen der provisorisch berechtigten Anfalten. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern und des Kriegswesens vom 30. Januar 1878. 18.

Ergänzung und Berichtigung dieses Verzeichnißes. Bekanntmachungen der Ministerien des Innern und des Kriegswesens a) vom 28. März 1878. 53. b) vom 21. Juni 1878. 136. c) vom 2. Oktober 1878. 227. d) vom 7. November 1878. 243.

**Eisenbahnen** s. Verkehrsanstalten.

**Erbach-Erbach Graf.** Bekanntmachung der Civilkammer des Kreisgerichtshofs in Ravensburg, betreffend das Familienstatut der Grafen zu Erbach-Erbach und von Wartenberg-Roth. Vom 28. November 1878. 284.

**Etatwesen** s. Rechnungswesen.

**Evangelisches Frauenstift** in Göppingen. Änderung des Namens und der Statuten. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 18. Januar 1878. 10.

## F.

**Familienstatute.** Bestätigung des von den Mitgliedern der Freiherrlichen Familie von Adelsheim hinsichtlich des Ritterguts Wachbach O. A. Mergentheim vereinbarten Stammgutsneuerungsstatuts. Bekanntmachung der Civilkammer des Kreisgerichtshofs zu Hall vom 4. März 1878. 48.

Bestätigung des von dem verstorbenen Freiherrn Georg Adolph von Cotta zu Dotternhausen über die Herrschaft Plettenberg errichteten Familienstatuts. Bekanntmachung der Civilkammer des Kreisgerichtshofs zu Rottweil vom 2. Mai 1878. 111.

Aufhebung des Freiherrlich von Wiederhold'schen Familienstatuts. Bekanntmachung der Civilkammer des Kreisgerichtshofs zu Rottweil vom 2. September 1878. 232. Berichtigung 246.

Bestätigung des von den Freiherren August und Ferdinand von König errichteten Familienstatuts. Bekanntmachung der Civilkammer des Kreisgerichtshofs in Ellwangen vom 28. Oktober 1878. 242.

Familienstatut der Grafen zu Erbach-Erbach und von Wartenberg-Roth. Bekanntmachung der Civilkammer des Kreisgerichtshofs in Ravensburg vom 28. November 1878. 284.

**Fleisch-Steuer** s. Verbrauchsabgaben.

**Flüssigkeiten.** Vorschriften über die Eichung und Stempelung der Messapparate für Flüssigkeiten. s. Eichwesen.

**Flurbeschädigungen.** Auszahlung der Vergütungen für die bei den Übungen der Truppen

- vorgekommenen Flurbeschädigungen. Verfügung der Ministerien des Innern, des Kriegswesens und der Finanzen vom 17. Juli 1878. 193.
- Flurkarten.** Verfügung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 16. Mai 1878, betreffend die Anfertigung der Neufurlunden und Handriss über Veränderungen in der Bodeneinteilung zum Zwecke der Fortführung der Flurkarten und Primärkataster. 105.
- Fürstliche Versuchsstation in Hohenheim.** Deren Organisation. Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 14. Oktober 1878. 237.
- Frauenstift von Karl Mörike zu Neuenstadt a. d. Linde.** Juristische Persönlichkeit. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 15. März 1878. 47.
- Friedrichshaller Knappenschaftverein.** Juristische Persönlichkeit. Bekanntmachung des Oberbergamts vom 21. Dezember 1878. 316.

## G.

- Gebäude- und Gewerbesteuerkapitale.** Eintrag der neuen Gebäudesteuerkapitale in die Güterbücher, Eintrag der Gebäude- und Gewerbesteuerkapitale in die summarischen Steuervermögensregister und der örtliche Steuersatz. Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 3. August 1878. 197.
- Gebäudebrandversicherung.** s. Brandversicherung.
- Gebühren der Notare.** Berichtigung der R. Verordnung vom 7. Oktober 1874. 15.
- Gesindevermietter.** Deren Gewerbebetrieb. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 18. August 1878. 211.
- Gewerbebetrieb im Umherziehen** s. Legitimationscheine.
- Gewerbeordnung.** Ausführung des Reichsgesetzes vom 17. Juli 1878 über die Abänderung der Gewerbeordnung. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 19. Dezember 1878. 285.
- Gmünd.** Ermächtigung der Stadtgemeinde Gmünd zur Erhebung einer örtlichen Abgabe von Bier und Fleisch. R. Verordnung vom 15. Mai 1878. 113.
- Grenzsteuerämter.** Errichtung von solchen  
an der Eisenbahnstation Hessenthal. Verfügung des Finanzministeriums v. 18. Februar 1878. 39.  
. an den Stationen Oppenweiler, Sulzbach und Murrhardt. Verfügung des Finanzministeriums vom 20. April 1878. 84.  
an den Stationen Frommern, Laufen und Ebingen. Verfügung des Finanzministeriums vom 8. Juli 1878. 184.
- Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbesteu-Umlage** für die Zeit vom 1. Juli 1878 bis 31. März 1879. Verfügung des Steuerkollegiums vom 16. Juli 1878. 185.
- Güterbücher.** Eintrag der neuen Gebäudesteuerkapitale in die Güterbücher, Eintrag der Gebäude- und Gewerbesteuerkapitale in die summarischen Steuervermögensregister und der örtliche Steuersatz. Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 3. August 1878. 197.
- Abänderung der Vorschriften der Ministerialverfügung vom 3. Dezember 1832 über den.

Eintrag des Brandversicherungsanschlags der Gebäude in die Güterbücher. Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 3. August 1878. 201.

## §.

**Hagelversicherung.** Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 18. März 1878, betreffend die Österreichische Hagelversicherungsgesellschaft in Wien. 47.

**Hall.** Ermächtigung der Stadtgemeinde Hall zur Erhebung einer örtlichen Abgabe von Bier. R. Verordnung vom 18. April 1878. 73.

Anordnung einer neuen Abgeordnetenwahl für den Oberamtsbezirk Hall. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 4. Dezember 1878. 265.

**Handel und Gewerbe.** Bildung eines heraldischen Ausschusses von Vertretern des Handels und der Gewerbe sowie der Landwirtschaft bei der Generaldirektion der Verkehrsanstalten. R. Verordnung vom 4. Juni 1878. 131.

Einführung neuer Formulare zu den von den Oberämtern auszustellenden Legitimations-scheinen für den Gewerbebetrieb im Umherziehen. Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 26. Oktober 1878. 236.

Ausführung des Reichsgesetzes vom 17. Juli 1878 über die Abänderung der Gewerbe-ordnung. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 19. Dezember 1878. 285.

**Handels- und Zollvertrag zwischen Deutschland und Österreich.** Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 29. Dezember 1877. 5.

**Handelsvertrag mit Italien.** Bekanntmachungen derselben Ministerien

a) vom 10. Januar 1878. 14.

b) vom 28. Dezember 1878. 315.

**Handrisse s. Messurkunden.**

**Hegezeit des Wildes.** R. Verordnung vom 12. August 1878. 203.

**Hohenheim.** Errichtung einer Samenprüfungsanstalt in Hohenheim und die Organisation derselben.

Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 2. Januar 1878. 6.

Organisation der forstlichen Versuchsstation in Hohenheim. Verfügung derselben Ministeriums vom 14. Oktober 1878. 237.

## 3.

**Impfweisen.** Veränderte Feststellung der Impfformulare. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 23. November 1878. 248.

**Ingenieure.** Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die am Polytechnikum in Stuttgart abzuhandlende mathematisch-naturwissenschaftliche Vorprüfung für Ingenieure. Vom 28. Mai 1878. 124.

**Italien.** Verlängerung des Handelsvertrags und des Schiffahrtsvertrags zwischen Deutschland und Italien. Bekanntmachungen der Ministerien des Innern und der Finanzen

- a) vom 10. Januar 1878. 14.  
 b) vom 28. Dezember 1878. 315.

Ausführung des Auslieferungsvertrags zwischen dem deutschen Reich und Italien vom 31. Oktober 1871. Verfügung des Justizministeriums vom 5. März 1878. 40. Berichtigung. 48.

**Juristische Persönlichkeit.** Verleihung derselben an

die Evangelische Brüder- und Kinder-Anstalt „Karls Höhe“ bei Ludwigsburg. (Belanntmachung des Ministeriums des Innern vom 18. Januar 1878.) 9.

den Verein für die evangelischen Frauenstifte in Württemberg. (Belanntmachung vom 18. Januar 1878) 10.

das Frauenstift von Karl Mörike zu Neuenstadt a. d. Linde. (Belanntmachung vom 15. März 1878) 47.

die aus Anlaß des 25jährigen Dienstjubiläums des Stiftspredigers, Prälaten Dr. v. Kapff in Stuttgart errichtete Stiftung zu Unterstützung verwaister unverheiratheter Töchter von evangelischen Pfarrern. Belanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 2. April 1878. 56.

den Friedrichshaller Knappenschaftsverein. Belanntmachung des Oberbergamts vom 21. Dezember 1878. 316.

**K.**

**Karls Höhe** bei Ludwigsburg. Belanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verleihung juristischer Persönlichkeit an die Evangelische Brüder- und Kinder-Anstalt „Karls Höhe“ bei Ludwigsburg. Vom 18. Januar 1878. 9.

**Kirchenopfer.** Verlegung des Termins für Einwendung der Kirchenopfer an die Staatswaisenhäuser. Belanntmachung der R. Kommission für die Erziehungshäuser vom 14. Oktober 1878. 240.

**Knappenschaftsverein in Friedrichshall.** Juristische Persönlichkeit. Belanntmachung des Oberbergamts vom 21. Dezember 1878. 316.

v. König, Freiherren August und Ferdinand. Bestätigung des von denselben errichteten Familienstatuts. Belanntmachung der Civilkammer des Kreisgerichtshofs in Esslingen vom 28. Oktober 1878. 242.

**Koloradoläser.** Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Maßregeln gegen den Koloradoläser. Vom 11. Mai 1878. 107.

**Konviktszöglinge.** Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens betreffend den Kostenersatz der Konviktszöglinge. Vom 24. September 1878. 231.

**L.**

**Landwirtschaft.** Statistische Ermittlung der landwirtschaftlichen Bodenbenutzung und des Ernteretags. Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 27. März 1878. 57. Maßregeln gegen den Koloradoläser. Verfügung des R. Ministeriums des Innern vom 11. Mai 1878. 107.

Bildung eines berathenden Ausschusses von Vertretern des Handels und der Gewerbe sowie der Landwirthschaft bei der Generaldirektion der Verkehrsanstalten. R. Verordnung vom 4. Juni 1878. 131.

Legitimationsscheine für den Gewerbebetrieb im Umherziehen. Einführung neuer Formulare. Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 26. Oktober 1878. 236.

### M.

**Maaß- und Gewichts-Ordnung.**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Nachtragbestimmungen zur Eichordnung und zu den Vorschriften über die Eichung und Stempelung der Meßapparate für Flüssigkeiten. Vom 29. Dezember 1877. 1.

Aufhebung der §§. 89 und 91 der Eichordnung vom 16. Juli 1869 (Reg. Bl. von 1871. S. 107.) Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 23. März 1878. 50.

Nachträge zur Eichordnung vom 16. Juli 1869, zur Institution vom 10. Dezember 1869 und zur Eichgebührentage vom 12. Dezember 1869. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 20. Mai 1878. 114.

**Märkenschulvorsteher s. Schullehrer.**

**Marschgebührenisse.** Verfügung der Ministerien des Innern, des Kriegswesens und der Finanzen, betreffend Bezahlung von Marschgebührenissen an einberufene Heerespflichtige. Vom 24. Juli 1878. 196.

**Medicinalwesen.** Prüfung der Thierärzte. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 17. April 1878. 74.

Ermächtigung von Aerzten im Auslande zur Ausstellung von Zeugnissen für Militärpflichtige. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 8. Mai 1878. 106.

Verunreinigung des Branntweins durch Kupfer. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 18. Juli 1878. 181.

Veränderte Festsättigung der Impfformulare. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 23. November 1878. 248.

Einführung einer neuen Arzneitaxe. Verfügung des Medicinalkollegiums vom 14. Dezember 1878. 313.

**Meßapparate für Flüssigkeiten.** Vorschriften über die Eichung und Stempelung derselben. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 29. Dezember 1877. 1.

**Mehrkunden und Handrisse.** Verfügung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 16. Mai 1878, betreffend die Anfertigung der Mehrkunden und Handrisse über Veränderungen in der Bodeneinteilung zum Zwecke der Fortführung der Flurstäten und Primärkataster. 105.

**Militärwesen.** Vergütung für die Naturalversiegung der Truppen für das Jahr 1878. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 11. Januar 1878. 13.

Verzeichniß der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Bezeugnissen über die wissenschaftliche Beschäftigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind; — desgleichen der provisorisch berechtigten Anstalten. Bekanntmachung derselben Ministerien vom 30. Januar 1878. 18.

Ergänzung und Berichtigung dieses Verzeichnisses. Bekanntmachungen derselben Ministerien a) vom 28. März 1878. 53. b) vom 21. Juni 1878. 136. c) vom 2 Oktober 1878. 227. d) vom 7. November 1878. 243.

Ermächtigung von Ärzten im Auslande zur Ausstellung von Bezeugnissen für Militärpflichtige. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 8. Mai 1878. 106.

Einführung des Preußischen Gesetzes über den Waffengebrauch des Militärs vom 20. März 1837 und der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der dem Gesetze schuldigen Achtung vom 17. August 1835. Verfügung der Ministerien der Justiz, des Innern und des Kriegswesens vom 27. Mai 1878. 125.

Verlegung des Stationsorts des Bezirksfeldwebels von Wilhab nach Neuenburg. Verfügung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 28. Juni 1878. 137.

Auszahlung der Vergütungen für die bei den Übungen der Truppen vorgekommenen Flurbeschädigungen. Verfügung der Ministerien des Innern, des Kriegswesens und der Finanzen vom 17. Juli 1878. 193.

Bezahlung von Marschgebühren an einberufene Heeresthälftige. Verfügung der Ministerien des Innern, des Kriegswesens und der Finanzen vom 24. Juli 1878. 196. Münzwesen. Behandlung gewaltsam beschädigter vollständiger Reichsmünzen. Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 10. Januar 1878. 15.

Aufkurschaltung verschiedener Landes-Silber- und Kupfermünzen. Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 27. Februar 1878. 43.

## N.

Naturalverpflegung der Truppen. Vergütung hiefür auf das Jahr 1878. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 11. Januar 1878. 13.

Notare. Berichtigung der R. Verordnung vom 7. Oktober 1874, betreffend die Gebühren der Notare. 15.

## O.

Öffentliche Ordnung. Einführung der Preußischen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der dem Gesetze schuldigen Achtung vom 17. August 1835. Verfügung der Ministerien der Justiz, des Innern und des Kriegswesens vom 27. Mai 1878. 125. S. auch Waffengebrauch des Militärs.

Österreichische Hagelversicherungsgesellschaft in Wien. Bekanntmachung des Mi-

nisteriums des Innern vom 18. März 1878, betreffend den Geschäftsbetrieb dieser Gesellschaft. 47.

Österreich. Handels- und Zollvertrag zwischen Deutschland und Österreich. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 29. Dezember 1877. 5.

P.

Pensionen. Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 14. Mai 1878, betreffend die Pensionen der Hinterbliebenen von Volksschullehren. 109.

Vergütung derselben Ministeriums vom gleichen Tage betreffend die beim Tode von Volksschullehren an die Oberschulbehörden einzusendenen Todesurkunden 110.

Bekanntmachung der Ministerien des Kirchen- und Schulwesens und der Finanzen vom 29. Juli 1878, betreffend eine neue Regelung der Pensionen der Hinterbliebenen von Vorständen oder Lehrern an Unterrichtsanstalten im Sinn des Art. 16 des Gesetzes A vom 16. Juli 1842. 209.

Plettenberg, Herrschaft. Bestätigung des von dem verstorbenen Freiherrn Georg Astolph von Cotta zu Dotternhausen über die Herrschaft Plettenberg errichteten Familienstatuts. Bekanntmachung der Civilkammer des Kreisgerichtshofs in Rottweil vom 2. Mai 1878. 111.

Polizeiewesen. Einführung des Preußischen Gesetzes über den Waffengebrauch des Militärs vom 20. März 1837 und der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der dem Gesetze schuldigen Achtung vom 17. August 1835. Vergütung der Ministerien der Justiz, des Innern und des Kriegswesens vom 27. Mai 1878. 125.

Vergütung des Ministeriums des Innern vom 18. Juli 1878, betreffend die Verunreinigung des Branntweins durch Kupfer. 181.

R. Verordnung, betreffend die Hegezeit des Wildes. Vom 12. August 1878. 203.

R. Verordnung, betreffend den Schutz der Vogel. Vom 16. August 1878. 205.

Vergütung des Ministeriums des Innern, betreffend den Gewerbebetrieb der Gesindevermietler. Vom 18. August 1878. 211.

Vergütungen des Finanzministeriums zur Ausführung des Reichsgesetzes betreffend den Spielfortsetzstempel. a) Vom 29. August 1878. 213. b) vom 19. November 1878. 244.

Vergütung des Ministeriums des Innern zur Ausführung des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie. Vom 25. Oktober 1878. 237.

Vergütung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend die Einführung neuer Formulare zu den von den Oberämtern auszustellenden Legitimationscheinen für den Gewerbebetrieb im Umherziehen. Vom 26. Oktober 1878. 236.

Ausführung des Reichsgesetzes vom 17. Juli 1878 über die Abänderung der Gewerbeordnung. Vergütung des Ministeriums des Innern vom 19. Dezember 1878. 285.

Portowesen. Bekanntmachung sämtlicher Ministerien, betreffend die portopflichtige Correspondenz zwischen inländischen und schweizerischen Behörden. Vom 4. Februar 1878. 38.

Postwesen. Abänderungen der inländischen Postordnung vom 31. Dezember 1874. Vergütung des

Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abth. für die Verkehrsanstalten, vom 27. Februar 1878. 39.

**S. auch Verkehrsanstalten.**

**Primärfkataster.** Verfügung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 16. Mai 1878, betreffend die Aufertigung der Meßurkunden und Handrisse über Veränderungen in der Bodencintheilung zum Zwecke der Fortführung der Flurkarten und Primärfkataster. 105.

**Prüfungen der Thierärzte.** Verfügung des Ministeriums des Innern vom 17. April 1878. 74.

**Der Ingenieure.** Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 28. Mai 1878 betreffend die am Polytechnikum in Stuttgart abzuhaltende mathematisch-naturwissenschaftliche Vorprüfung für Ingenieure. 124.

**R.**

**Rang und Titel der an öffentlichen höheren Mädchenschulen angestellten Vorstände.** Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 24. Dezember 1878. 316.

**Nevensburg.** Ermächtigung der Stadtgemeinde Nevensburg zur Erhebung einer örtlichen Abgabe von Bier und Fleisch. R. Verordnung vom 26. Februar 1878. 37.

**Rechnungswesen.** Gleichstellung des Etats- und Rechnungsstermin der Amtskörperschaften, Gemeinden und öffentlichen Stiftungen mit dem Etats- und Rechnungs-Termin des Staats. R. Verordnung vom 24. Mai 1878. 121.

Vollziehungsverfügung des Ministeriums des Innern vom 31. Mai 1878. 122.

**Regierungsbüllt und Reichsgesetzblatt.** Abonnementspreis auf das Kalenderjahr 1879. Bekanntmachung des Justizministeriums vom 22. November 1878. 247.

**S.**

**Salz.** Verfügung des Finanzministeriums, betreffend die steuerliche Behandlung der sogenannten Abraumsalze. Vom 9. Dezember 1878. 269.

Verfügung derselben Ministeriums, betreffend die Befreiung des zu landwirtschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe. Vom 9. Dezember 1878. 270. **Samenprüfungsanstalt.** Errichtung und Organisation derselben in Hohenheim. Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 2. Januar 1878. 6.

**Schullehrer.** Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Ausbezahlung der Volkschullehrergehalte durch die Gemeinde-, Stiftungs- und sonstige örtliche Kassen, sowie durch die Kamerälämter. Vom 28. Januar 1878. 10.

Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 14. Mai 1878 betreffend die Pensionen der Hinterbliebenen von Volkschullehrern. 109.

Verfügung derselben Ministeriums vom 14. Mai 1878 betreffend die beim Tode von Volkschullehrern an die Oberschulbehörden einzufwendenden Todesurkunden. 110.

Neue Regelung der Pensionen der Hinterbliebenen von Vorständen oder Lehrern an

Unterrichtsanstalten im Sinn des Art. 16 des Gesetzes A vom 16. Juli 1842. Bekanntmachung der Ministerien des Kirchen- und Schulwesens und der Finanzen vom 29. Juli 1878. 209.

**Titel und Rang der an öffentlichen höheren Mädchenschulen angestellten Vorstände.**  
Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 24. Dezember 1878. 316.

**Schweiz.** Bekanntmachung sämtlicher Ministerien, betreffend die portpflichtige Correspondenz zwischen inländischen und schweizerischen Behörden. Vom 4. Februar 1878. 38.

**Sozialdemokratie.** Ausführung des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 25. Oktober 1878. 237.

**Spielkarten.** Verfügungen des Finanzministeriums zur Ausführung des Reichsgesetzes betreffend den Spielkartenstempel a) vom 29. August 1878. 213. b) vom 19. November 1878. 244.

**Staatsbeamte.** R. Verordnung betreffend die Dienst-Eide. Vom 27. Oktober 1878. 233.

**Staatsverträge.** Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend den deutsch-österreichischen Handels- und Zollvertrag. Vom 29. Dezember 1877. 5.

Dergleichen betreffend den Handelsvertrag mit Italien. Vom 10. Januar 1878. 14. und vom 28. Dezember 1878. 315.

Verfügung des Justizministeriums vom 5. März 1878, betreffend die Ausführung des Auslieferungsvertrags zwischen dem deutschen Reich und Italien vom 31. Oktober 1871. 40. Berichtigung 48.

**Ständeversammlung.** R. Verordnung, betreffend den Wiederg Zusammentritt der verlagten Ständeversammlung. Vom 5. November 1878. 241.

Anordnung einer neuen Abgeordnetenwahl für den Oberamtsbezirk Hall. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 4. Dezember 1878. 265.

**Statistik.** Statistische Ermittlung der landwirthschaftlichen Bodenbenützung und des Ernteertrags. Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 27. März 1878. 57.

**Steuerwesen.** Umlage der Grunde-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbesteuer für die Zeit vom 1. Juli 1878 bis 31. März 1879. Verfügung des Steuerkollegiums vom 16. Juli 1878. 185.

Eintrag der neuen Gebäudesteuerkapitale in die Güterbücher, Eintrag der Gebäude- und Gewerbesteuerkapitale in die summarischen Steuervermögensregister und der örtliche Steuerstab. Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 3. August 1878. 197.

Einführung neuer Formulare zu den von den Oberämtern auszustellenden Legitimations-scheinen für den Gewerbebetrieb im Umherziehen. Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 26. Oktober 1878. 236.

Steuerliche Behandlung der sogenannten Abramsalze. Verfügung des Finanzministeriums vom 9. Dezember 1878. 269.

Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe. Verfügung des Finanzministeriums vom 9. Dezember. 1878. 270.

Örtliche Steuer von Bier und Fleisch s. Verbrauchsabgaben.

**Stiftungen.** Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 2. April 1878, betreffend eine aus Anlaß des 25jährigen Dienstjubiläums des Stiftspredigers, Prälaten Dr. von Kapff in Stuttgart errichtete Stiftung zu Unterstützung verwaister unverheiratheter Töchter von evangelischen Pfarrern. 56.

### T.

**Thierärzte s. Aerzte.**

**Thieringen O.A. Balingen.** Versekung dieser Gemeinde von der zweiten in die dritte Classe. Bekanntmachung des Oberamts Balingen vom 20. Juni 1878. 137.

**Truppen-Uebungen.** Auszahlung der Vergütungen für die bei den Uebungen der Truppen vorgelommenen Flurbeschädigungen. Verfügung der Ministerien des Innern, des Kriegswesens und der Finanzen vom 17. Juli 1878. 193.

**Tübingen.** Ermächtigung der Stadtgemeinde Tübingen zur Erhebung einer örtlichen Abgabe von Bier. R. Verordnung vom 26. Februar 1878. 135.

### U.

**Ulm.** Ermächtigung der Stadtgemeinde Ulm zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. R. Verordnung vom 12. März 1878. 45.

**Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbesteuer** für die Zeit vom 1. Juli 1878 bis 31. März 1879. Verfügung des Steuerkollegiums vom 16. Juli 1878. 185. **des Gebäudebrandabschabens** für das Jahr 1879. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 20. November 1878. 247.

### B.

**Verbrauchsabgaben.** Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier in den Stadtgemeinden Crailsheim. R. Verordnung vom 28. Januar 1878. 17.

Tübingen. " " " 26. Februar 1878. 135.

Ulm. " " " 12. März 1878. 45.

Weingarten. " " " 17. März 1878. 46.

Hall. " " " 18. April 1878. 73.

**Verbrauchsabgaben von Bier und Fleisch** in den Stadtgemeinden Ravensburg. R. Verordnung vom 26. Februar 1878. 37.

Cannstatt. " " " 27. April 1878. 85.

Gmünd " " " 15. Mai 1878. 113.

**Verein für die evangelischen Frauenstifte für Württemberg.** Juristische Person. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 18. Januar 1878. 10.

**Vergütungen** für die bei den Uebungen der Truppen vorgelommenen Flur-

**b e s h ä d i g u n g e n.** Verfügung der Ministerien des Innern, des Kriegswesens und der Finanzen vom 17. Juli 1878. 193.

**V e r k e h r s a n s t a l t e n.** Bildung eines berathenden Ausschusses von Vertretern des Handels und der Gewerbe sowie der Landwirtschaft bei der Generaldirektion der Verkehrsanstalten. R. Verordnung vom 4. Juni 1878. 131.

Verfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, betreffend Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands, die Bahnobernung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung; Abänderungen und Ergänzungen des Bahnpolizeireglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875; Abänderung der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands, Bestimmungen über die Beschriftung von Bahnpolizeibeamten und Lokomotivführern. Vom 30. Juni 1878. 139.

**V ö g e l.** R. Verordnung, betreffend den Schutz der Vögel. Vom 16. August 1878. 205.

**V o l k s c h u l l e h r e r.** Ausbezahlung ihrer Gehalte durch die Gemeinde-, Stiftungs- und sonstige örtliche Kassen, sowie durch die Kameralämter. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 28. Januar 1878. 10.

Pensionen der hinterbliebenen von Volkschullehrern. Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 14. Mai 1878. 109.

Die beim Tode von Volkschullehrern an die Oberschulbehörden einzuwendenden Todesurkunden. Verfügung desselben Ministeriums vom 14. Mai 1878. 110.

### B.

**W a c h a f,** Rittergut. Stammguterneuerungsstatut der Freiherrlich von Adelsheim'schen Familie. Bekanntmachung der Civilkammer des Kreisgerichtshofs in Hall vom 4. März 1878. 48.

**W a s s e n g e b r a u c h d e s M i l i t ä r s.** Einführung des Preußischen Gesetzes über den Waffengebrauch des Militärs vom 20. März 1837 und der Verordnung zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und der dem Gesetze schuldigen Achtung vom 17. August 1835. Verfügung der Ministerien der Justiz, des Innern und des Kriegswesens vom 27. Mai 1878. 125.

**W a r t e n b e r g - R o t h,** Graf. Bekanntmachung der Civilkammer des Kreisgerichtshofs in Ravensburg, betreffend das Familienstatut der Grafen Erbach-Erbach und von Wartenberg-Roth. Vom 28. November 1878. 284.

**W e i n g a r t e n.** Ermächtigung der Stadtgemeinde Weingarten zur Erhebung einer örtlichen Abgabe von Bier. R. Verordnung vom 17. März 1878. 46.

**W i e d e r h o l d v.,** Freiherrliches Familienstatut. Aufhebung desselben. Bekanntmachung der Civilkammer des Kreisgerichtshofs zu Rottweil vom 2. September 1878. 232. Druckfehlerbereichtigung. 246.

### C.

**Z o l l w e s e n.** Bekanntmachungen der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend den deutsch-österreichischen Handels- und Zollvertrag. Vom 29. Dezember 1877. 5.

Den Handelsvertrag mit Italien. a) Vom 10. Januar 1878. 14.

b) " 28. Dezember 1878. 315.

Vergütung des Finanzministeriums, betreffend die zollamtliche Behandlung von WaarenSendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande. Vom 6. Mai 1878. 89.

Vergütungen des Finanzministeriums, betreffend die Errichtung von Grenzsteuerämtern an den Eisenbahnstationen

Hessenthal. Vom 18. Februar 1878. 39.

Oppenweiler, Sulzbach und Murrhardt. Vom 20. April 1878. 84.

Frommern, Laufen und Ebingen. Vom 8. Juli 1878. 184.





89105715726



B89105715726A



89105715726



b89105715726a